AM 42/2026

Amtliche
Mitteilungen 42/2026

Fünfte Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Universität zu Köln für die Studiengänge Bachelor of Arts, Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Lehramt an Berufskollegs und Lehramt für sonderpädagogische Förderung

vom 28. Mai 2026

Universität zu Köln

Rügeobliegenheit:
Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

I M P R E S S U M

Herausgeber:	UNIVERSITÄT ZU KÖLN DER REKTOR
Adresse:	ALBERTUS-MAGNUS- PLATZ 50923 KÖLN
Erscheinungsdatum:	10. JUNI 2026

Fünfte Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Universität zu Köln für die Studiengänge Bachelor of Arts, Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Lehramt an Berufskollegs und Lehramt für sonderpädagogische Förderung

vom 28. Mai 2026

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), sowie des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes vom 27. Mai 2025 (GV. NRW. S. 501), sowie der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung – LZV) vom 25. April 2016 (GV. NRW. S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Lehramtszugangsverordnung vom 18. Juni 2021 (GV. NRW. S. 818), erlässt die Universität zu Köln die folgende Ordnung:

Artikel 1

Die Gemeinsame Prüfungsordnung der Universität zu Köln für den Studiengang Bachelor of Arts, Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Lehramt an Berufskollegs und Lehramt für sonderpädagogische Förderung vom 4. August 2022 (Amtliche Mitteilungen 72/2022), zuletzt geändert am 03. Februar 2026 (Amtliche Mitteilungen 12/2026), erhält die Fassung im Anhang.

Artikel 2

(1) [1]Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht. [2]Sie tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

(2) Die Anhänge 27 bis 37 treten im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche in Kraft.

(3) Die Anhänge 49 bis 53 treten im Einvernehmen mit der Katholischen Kirche in Kraft.

(4) Die Anhänge 91 bis 97 treten zum 31. März 2027 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität zu Köln vom 20. Mai 2026 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 05. Mai 2026.

Köln, den 28. Mai 2026

Der Rektor
der Universität zu Köln

gez.

Universitätsprofessor Dr. Joybrato Mukherjee

§ 1 Geltungsbereich 6
§ 2 Studienziel 7
§ 3 Akademischer Grad 7
§ 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation 7
§ 5 Aufbau und Struktur des Studiums 8
§ 5a Lehramt an Grundschulen 8
§ 5b Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen 9
§ 5c Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen 10
§ 5d Lehramt an Berufskollegs 12
§ 5e Lehramt für sonderpädagogische Förderung 14
§ 6 Module 15
§ 7 Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten 17
§ 8 Fremdsprachenkenntnisse und Auslandsaufenthalt 18
§ 9 Lehrveranstaltungen 19
§ 10 Studienberatung, Fachstudienberatung, Prüfungsberatung 21
§ 11a Anerkennung von Leistungen 22
§ 11b Anrechnung von Leistungen 23
§ 12 Prüfungsformen 24
§ 13 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren 31
§ 14 Prüfungssprache 32
§ 15 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen 33
§ 16 Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Prüfungen 34
§ 17 Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen 35
§ 18 Bewertung von Prüfungsleistungen 36
§ 19 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse 39
§ 20 Wiederholung von Modulprüfungen 39
§ 21 Modul Bachelorarbeit 41
§ 22 Prüfungsausschüsse 43
§ 22a Gemeinsamer Prüfungsausschuss 44

§ 22b Fachprüfungsausschüsse 47

§ 23 Prüfende und Beisitzende 54

§ 24 Täuschung, Ordnungsverstoß 55

§ 25 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Bachelorgrads 57

§ 26 Prüfungsakte, Akteneinsicht 57

§ 27 Studienabschluss und Studienabschlussdokumente 58

§ 28 Übergangsbestimmungen 59

Anhänge 61

§ 1
Geltungsbereich

(1) [1]Diese Prüfungsordnung regelt den Studienverlauf, das Prüfungsverfahren und den zu verleihenden akademischen Grad für folgende Studiengänge:

- Bachelor of Arts, Lehramt an Grundschulen (LA GS);
- Bachelor of Arts, Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (LA HRSGe);
- Bachelor of Arts, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (LA GyGe);
- Bachelor of Arts, Lehramt an Berufskollegs (LA BK);
- Bachelor of Arts, Lehramt für sonderpädagogische Förderung (LA SoPä)

an der Universität zu Köln. [2]Sie legt die Grundsätze für alle Studienbereiche (Unterrichtsfächer, Lernbereiche, berufliche Fachrichtungen, sonderpädagogische Fachrichtungen, Bildungswissenschaften, Praxisphasen) fest. [3]Die Inhalte und Anforderungen der Studienbereiche sind in den Anhängen geregelt. [4]Die Anhänge sind Teil dieser Prüfungsordnung.

(2) [1]Soweit ein Studienbereich nicht an der Universität zu Köln angeboten wird, erfolgt das Studium auf der Basis einer Kooperationsvereinbarung. [2]An die Stelle dieser Ordnung tritt die entsprechende Ordnung der kooperierenden Hochschule. [3]Das Nähere regeln die Kooperationsvereinbarungen.

§ 2
Studienziel

[1]Lehre und Studium vermitteln den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem Studiengang entsprechend so, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.[1]

[2]Durch den Abschluss des Bachelorstudiums wird festgestellt, dass die Absolventin oder der Absolvent die notwendigen Voraussetzungen für den Übergang in einen auf die Befähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen ausgerichteten Masterstudiengang erworben hat. [3]Sie oder er hat einen Überblick über die grundlegenden fachlichen, vermittlungs- und bildungswissenschaftlichen Zusammenhänge und die Fähigkeit, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, erworben.

[4]Ebenso wird festgestellt, dass die Absolventin oder der Absolvent über grundlegende fachliche Kenntnisse und berufsfeldbezogene Qualifikationen für eine Tätigkeit in Berufsfeldern des öffentlichen oder privaten Bildungssektors verfügt.

§ 3
Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad Bachelor of Arts (B.A.) verliehen.

§ 4
Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation

(1) [1]Das Studium in folgenden Studienbereichen kann nur im Wintersemester begonnen werden:

- Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen: Unterrichtsfächer Biologie, Chemie und Mathematik;

- Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen: Unterrichtsfächer Biologie, Chemie, Geographie, Japanisch, Mathematik und Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften;

- Lehramt an Berufskollegs: gesamter Studiengang;

- Lehramt für sonderpädagogische Förderung: Unterrichtsfächer Biologie und Chemie.

[1] Die Studierenden erwerben die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen, die sie zur Ausübung guter wissenschaftlicher Praxis und zu verantwortlichem Handeln in der Wissenschaft gemäß den „Leitlinien der Universität zu Köln zur guten wissenschaftlichen Praxis“ (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 08/2022) befähigen.

[2]Das Studium in den übrigen Studienbereichen kann im Winter- und Sommersemester begonnen werden. [3]Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

(2) [1]Der Studienverlauf wird von den am Studiengang beteiligten Fakultäten (Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät, Philosophische Fakultät, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät und Humanwissenschaftliche Fakultät) sowie vom Zentrum für LehrerInnenbildung der Universität zu Köln (ZfL) so organisiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. [2]Seitens der Fakultäten sowie des ZfL wird unter anderem durch eine studiengangs- sowie studienbereichsspezifische Beratung und durch Maßnahmen zur Evaluation und Sicherung der Qualität der Lehre eine angemessene Unterstützung der Studierenden bei der Organisation ihres Studiums sichergestellt.

(3) [1]Die Fakultäten erstellen für die einzelnen Unterrichtsfächer, Lernbereiche, beruflichen Fachrichtungen, sonderpädagogischen Fachrichtungen sowie die Bildungswissenschaften Studienverlaufspläne und machen diese in geeigneter Form zugänglich. [2]Diese sind nicht Bestandteil der Prüfungsordnung.

§ 5
Aufbau und Struktur des Studiums

(1) Im Studium sind 180 Leistungspunkte (LP) gemäß § 7 zu erwerben.

(2) Das Studium der Studienbereiche (Unterrichtsfächer, Lernbereiche, berufliche Fachrichtungen, sonderpädagogische Fachrichtungen, Bildungswissenschaften, Praxisphasen) erfolgt entsprechend den jeweiligen Bestimmungen in den Anhängen dieser Prüfungsordnung.

(3) Das Studium des Unterrichtsfachs Musik erfolgt im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und im Lehramt an Berufskollegs gemäß den Regelungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

(4) Das Studium des Unterrichtsfachs Sport erfolgt gemäß den Regelungen der Deutschen Sporthochschule Köln.

§ 5a
Lehramt an Grundschulen

(1) Das Studium umfasst:

a) den Lernbereich Sprachliche Grundbildung im Umfang von 39 Leistungspunkten,

b) den Lernbereich Mathematische Grundbildung im Umfang von 39 Leistungspunkten,

c) einen weiteren Lernbereich oder ein Unterrichtsfach im Umfang von 39 Leistungspunkten,

d) Bildungswissenschaften im Umfang von 33 Leistungspunkten,

e) Praxisphasen im Umfang von 12 Leistungspunkten,

f) das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten.

(2) [1]Zusätzlich erfolgt in einem der Lernbereiche oder im gewählten Unterrichtsfach eine Vertiefung des Bachelorstudiums im Umfang von 6 Leistungspunkten. [2]Im Rahmen des Studiengangs Master of Education, Lehramt an Grundschulen, ist der gewählte Lernbereich beziehungsweise das gewählte Unterrichtsfach gleichfalls vertieft zu studieren.

(3) Als Lernbereiche gemäß Absatz 1 c) stehen zur Wahl:

1. Ästhetische Erziehung,

2. Natur- und Gesellschaftswissenschaften.

(4) Als Unterrichtsfächer gemäß Absatz 1 c) stehen zur Wahl:

1. Englisch,

2. Evangelische Religionslehre,

3. Katholische Religionslehre,

4. Kunst,

5. Musik,

6. Sport (in Kooperation mit der Deutschen Sporthochschule Köln).

§ 5b
Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen

(1) Das Studium umfasst:

a) zwei Unterrichtsfächer im Umfang von jeweils 60 Leistungspunkten,

b) Bildungswissenschaften im Umfang von 36 Leistungspunkten,

c) Praxisphasen im Umfang von 12 Leistungspunkten,

d) das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten.

(2) Als Unterrichtsfächer stehen zur Wahl:

1. Biologie,

2. Chemie,

3. Deutsch,

4. Englisch,

5. Evangelische Religionslehre,

6. Französisch,

7. Geographie,

8. Geschichte,

9. Katholische Religionslehre,

10. Kunst,

11. Mathematik,

12. Musik,

13. Niederländisch,

14. Physik,

15. Praktische Philosophie,

16. Russisch,

17. Wirtschaft-Politik,

18. Spanisch,

19. Sport (in Kooperation mit der Deutschen Sporthochschule Köln).

(3) Als eines der beiden Unterrichtsfächer ist Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Geschichte, Katholische Religionslehre, Mathematik, Physik, Praktische Philosophie oder Wirtschaft-Politik zu wählen.

(4) Die Unterrichtsfächer Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre können nicht miteinander kombiniert werden.

§ 5c
Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

(1) Das Studium umfasst:

a) zwei Unterrichtsfächer im Umfang von jeweils 69 Leistungspunkten,

b) Bildungswissenschaften im Umfang von 18 Leistungspunkten,

c) Praxisphasen im Umfang von 12 Leistungspunkten,

d) das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten.

(2) Als Unterrichtsfächer stehen zur Wahl:

1. Biologie,

2. Chemie,

3. Deutsch,

4. Englisch,

5. Evangelische Religionslehre,

6. Französisch,

7. Geographie,

8. Geschichte,

9. Griechisch,

10. Italienisch,

11. Japanisch,

12. Katholische Religionslehre,

13. Kunst,

14. Latein,

15. Mathematik,

16. Musik (in Kooperation mit der Hochschule für Musik und Tanz Köln),

17. Niederländisch,

18. Pädagogik,

19. Philosophie/Praktische Philosophie,

20. Physik,

21. Russisch,

22. Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften,

23. Spanisch,

24. Sport (in Kooperation mit der Deutschen Sporthochschule Köln).

(3) Als eines der beiden Unterrichtsfächer ist Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Geschichte, Katholische Religionslehre, Latein, Mathematik, Philosophie/Praktische Philosophie, Physik, Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften oder Spanisch zu wählen.

(4) Die Unterrichtsfächer Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre können nicht miteinander kombiniert werden.

(5) Eines der Unterrichtsfächer nach Absatz 3 kann statt mit einem zweiten Unterrichtsfach mit einer der sonderpädagogischen Fachrichtungen Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation oder Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung kombiniert werden.[2]

§ 5d
Lehramt an Berufskollegs

(1) Das Studium umfasst in der Variante a):

a) die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft im Umfang von 69 Leistungspunkten,

b) ein Unterrichtsfach gemäß Absatz 3 im Umfang von 69 Leistungspunkten,

c) Bildungswissenschaften im Umfang von 18 Leistungspunkten,

d) Praxisphasen im Umfang von 12 Leistungspunkten,

e) das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten.

(2) Das Studium umfasst in der Variante b):[3]

a) die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft im Umfang von 69 Leistungspunkten,

b) eine sonderpädagogische Fachrichtung gemäß Absatz 4 im Umfang von 69 Leistungspunkten,

c) Bildungswissenschaften im Umfang von 18 Leistungspunkten,

d) Praxisphasen im Umfang von 12 Leistungspunkten,

e) das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten

[2] Auslaufend gemäß der Ordnung der Universität zu Köln über das Auslaufen des Unterrichtsfachs Sozialwissenschaften in den Studiengängen Bachelor of Arts und Master of Education Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und Lehramt für sonderpädagogische Förderung und über das Auslaufen der Förderschwerpunkte Emotionale und soziale Entwicklung, Hören und Kommunikation, Körperliche und motorische Entwicklung, Lernen sowie Sprache in den Studiengängen Bachelor of Arts und Master of Education Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und Lehramt an Berufskollegs bzw. Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs vom 4. August 2022 (Amtliche Mitteilungen 58/2022).

[3] Variante b) auslaufend gemäß der Ordnung der Universität zu Köln über das Auslaufen des Unterrichtsfachs Sozialwissenschaften in den Studiengängen Bachelor of Arts und Master of Education Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und Lehramt für sonderpädagogische Förderung und über das Auslaufen der Förderschwerpunkte Emotionale und soziale Entwicklung, Hören und Kommunikation, Körperliche und motorische Entwicklung, Lernen sowie Sprache in den Studiengängen Bachelor of Arts und Master of Education Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und Lehramt an Berufskollegs bzw. Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs vom 4. August 2022 (Amtliche Mitteilungen 58/2022).

oder

a) ein Unterrichtsfach gemäß Absatz 3 im Umfang von 69 Leistungspunkten,

b) eine sonderpädagogische Fachrichtung gemäß Absatz 4 im Umfang von 69 Leistungspunkten,

c) Bildungswissenschaften im Umfang von 18 Leistungspunkten,

d) Praxisphasen im Umfang von 12 Leistungspunkten,

e) das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten.

"(3) Als Unterrichtsfächer stehen zur Wahl:

1. Biologie,

2. Chemie,

3. Deutsch,

4. Englisch,

5. Evangelische Religionslehre,

6. Französisch,

7. Katholische Religionslehre,

8. Mathematik,

9. Niederländisch,

10. Physik,

11. Politik

12. Spanisch,

13. Sport (in Kooperation mit der Deutschen Sporthochschule Köln).

(4) Als sonderpädagogische Fachrichtungen stehen zur Wahl:

1. Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung,

2. Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation,

3. Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung,

4. Förderschwerpunkt Lernen,

5. Förderschwerpunkt Sprache.

§ 5e
Lehramt für sonderpädagogische Förderung

(1) Das Studium umfasst:

a) erstes Unterrichtsfach oder erster Lernbereich im Umfang von 39 Leistungspunkten,

b) zweites Unterrichtsfach oder zweiter Lernbereich im Umfang von 39 Leistungspunkten,

c) erste sonderpädagogische Fachrichtung im Umfang von 33 Leistungspunkten,

d) zweite sonderpädagogische Fachrichtung im Umfang von 33 Leistungspunkten,

e) Bildungswissenschaften im Umfang von 12 Leistungspunkten,

f) Praxisphasen im Umfang von 12 Leistungspunkten,

g) das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten.

(2) Als Lernbereiche beziehungsweise Unterrichtsfächer gemäß Absatz 1 a) stehen zur Wahl:

1. Unterrichtsfach Deutsch,

2. Unterrichtsfach Mathematik,

3. Lernbereich Mathematische Grundbildung,

4. Lernbereich Sprachliche Grundbildung.

(3) Als Lernbereiche beziehungsweise Unterrichtsfächer gemäß Absatz 1 b) stehen zur Wahl:

1. Unterrichtsfach Biologie,

2. Unterrichtsfach Chemie,

3. Unterrichtsfach Deutsch,

4. Unterrichtsfach Englisch,

5. Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre,

6. Unterrichtsfach Französisch,

7. Unterrichtsfach Katholische Religionslehre,

8. Unterrichtsfach Kunst,

9. Unterrichtsfach Mathematik,

10. Unterrichtsfach Musik,

11. Unterrichtsfach Physik,

12. Unterrichtsfach Wirtschaft-Politik,

13. Unterrichtsfach Sport (in Kooperation mit der Deutschen Sporthochschule Köln),

14. Lernbereich Ästhetische Erziehung,

15. Lernbereich Mathematische Grundbildung,

16. Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften,

17. Lernbereich Sprachliche Grundbildung."

(4) Als erste sonderpädagogische Fachrichtung gemäß Absatz 1 c) stehen zur Wahl:

1. Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung,

2. Förderschwerpunkt Lernen.

(5) Als zweite sonderpädagogische Fachrichtung gemäß Absatz 1 d) stehen zur Wahl:

1. Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung,

2. Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung,

3. Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation,

4. Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung,

5. Förderschwerpunkt Lernen,

6. Förderschwerpunkt Sprache.

(6) Das Unterrichtsfach Deutsch und der Lernbereich Sprachliche Grundbildung sowie das Unterrichtsfach Mathematik und der Lernbereich Mathematische Grundbildung können nicht miteinander kombiniert werden.

§ 6
Module

(1) Das Studium ist modular strukturiert.

(2) [1]Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich aufeinander bezogenen, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen Lehreinheiten. [2]Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. [3]In besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.

(3) [1]Module haben in der Regel einen Umfang von 6, 9, 12, 15 oder 18 Leistungspunkten. [2]Module mit 6 Leistungspunkten sind in der Regel in einem Semester, die übrigen in der Regel in höchstens zwei Semestern absolvierbar.

(4) Es wird zwischen folgenden Modultypen unterschieden:

a) Basismodule (Core Modules) dienen der Vermittlung von Grundlagenwissen,

b) Aufbaumodule (Advanced Modules) bauen auf den Basismodulen auf und dienen der Vertiefung des erworbenen Wissens und der eigenen Fähigkeiten,

c) Schwerpunktmodule (Specialisation Modules) dienen der Festlegung eines eigenen Schwerpunkts durch Spezialisierung,

d) Ergänzungsmodule (Supplementary Modules) haben keine feste Verankerung im Studienverlauf und dienen der individuellen Abrundung des Studiums.

(5) Module können als Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule angeboten werden:

a) Pflichtmodule sind obligatorisch zu studieren; sie werden als solche in den Anhängen ausgewiesen,

b) Wahlpflichtmodule sind aus einer vorgegebenen Liste auszuwählen und nach Maßgabe der Bestimmungen in den Anhängen obligatorisch zu studieren; sie werden als solche in den Anhängen ausgewiesen.

(6) [1]Regelungen zu den einzelnen Modulen sowie zu den diese abschließenden Prüfungen werden ergänzend in den Anhängen benannt. [2]Diese umfassen insbesondere:

a) Kennnummer des Moduls,

b) Titel des Moduls,

c) Modulteilnahmevoraussetzungen, gegebenenfalls einschließlich Sprachvoraussetzungen

d) Beginn des Moduls,

e) Turnus des Moduls,

f) Dauer des Moduls in Semestern,

g) Lehrveranstaltungsformen des Moduls und Teilnahmeverpflichtungen,

h) Prüfungszulassungsvoraussetzungen,

i) Prüfungsform, Ausprägung und Dauer der Modulprüfung, gegebenenfalls Prüfungselemente und deren Bestehens- und Wiederholungsmodalitäten,

j) Prüfungssprache,

k) Versuchsrestriktionen,

l) Kennzeichnung als Pflicht- oder Wahlpflichtmodul

m) Leistungspunkte des Moduls,

n) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten,

o) bei Wahlpflichtmodulen: Anteil der Leistungspunkte des Moduls an den Leistungspunkten im betreffenden Wahlpflichtbereich,

p) Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote.

(7) [1]Die Vergabe von Leistungspunkten setzt den Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. [2]Module können durch das Bestehen einer Modulabschlussprüfung und beziehungsweise oder das Erbringen anderer Leistungen abgeschlossen werden. [3]Für Modulprüfungen gelten die Bestimmungen des § 12.

(8) [1]Die Teilnahme an Modulen oder Elementen von Modulen kann an Voraussetzungen geknüpft werden. [2]Die Voraussetzungen werden in den Anhängen ausgewiesen.

§ 7
Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten

(1) [1]Der erfolgreiche Abschluss von Modulen wird durch die Vergabe von Leistungspunkten bescheinigt. [2]Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet und sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden. [3]Sie umfassen den zeitlichen Aufwand sowohl für den Besuch der Lehrveranstaltungen als auch für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), die Prüfungsvorbereitung und den Prüfungsaufwand einschließlich der Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls der Praktika. [4]Leistungspunkte sind äquivalent zu den Credits nach dem European Credit Transfer and Accumulation System. [5]Einem Leistungspunkt entspricht eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von circa 30 Stunden. [6]In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte erworben. [7]Die für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erforderlichen Voraussetzungen sind in den Anhängen ausgewiesen. [8]Die Voraussetzungen können Prüfungs- und/oder Studienleistungen sowie weitere Kompetenznachweise umfassen. [9]Prüfungsleistungen sind nach § 63 Abs. 1 HG benotete Leistungen, durch die der Studienerfolg festgestellt wird und die in der Regel in die Gesamtnote des Studiengangs eingehen. [10]Sie werden in den in § 12 und den Anhängen festgelegten Formen durchgeführt. [11]Studienleistungen dienen im Gegensatz dazu der Lernstandserhebung für Lehrende und Lernende, sind unbegrenzt wiederholbar und gehen nicht in die Berechnung der Note ein. [12]Studienleistungen sind in der Regel in den folgenden Formaten vorgesehen: Elektronische Lernstandserhebungen, Essays, Exercises, Hausaufgaben, Kurzreferate, Protokolle, Rezensionen, Test-Klausuren, Thesenpapiere und ähnliche Formate. [13]Sofern Studienleistungen die Anwesenheit in einer Lehrveranstaltung erfordern, für die keine regelmäßige Teilnahme gemäß § 9 Absatz 4 vorausgesetzt wird, ist den Studierenden in begründeten Ausnahmefällen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des gemäß § 22 zuständigen Prüfungsausschusses eine alternative Studienleistung zu ermöglichen, die keine Teilnahme an der Lehrveranstaltung erfordert, sofern diese geeignet ist, den Kompetenzerwerb zu fördern und die Lernstandserhebung in vergleichbarer Weise zu leisten.

(2) [1]Leistungspunkte werden zuerkannt, wenn die im jeweiligen Modul geforderten Studien- und/oder Prüfungsleistungen nachgewiesen beziehungsweise bestanden sind. [2]Für den Erwerb von Leistungspunkten bei Beurlaubungen gilt § 48 Absatz 5 HG. [3]Studien- und Prüfungsleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen können im Transcript of Records ausgewiesen werden.

§ 8
Fremdsprachenkenntnisse und Auslandsaufenthalt

(1) [1]Spätestens vor der Zulassung zur Bachelorarbeit sind Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen gemäß § 11 LZV nachzuweisen; Studierende mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft sowie Studierende, die eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und ihre Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben haben, müssen lediglich Kenntnisse in mindestens einer Fremdsprache nachweisen. [2]In der Regel sind Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GeR) nachzuweisen. [3]Müssen Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen nachgewiesen werden und handelt es sich bei der weiteren Fremdsprache um eine moderne europäische Fremdsprache, sind Kenntnisse auf dem Niveau von Stufe A2 GeR, bei außereuropäischen Sprachen Kenntnisse analog zu dieser Sprachstufe nachzuweisen. [4]Bei Latein sind unbeschadet der Regelungen in Absatz 2 Kenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums, bei anderen klassischen Sprachen unbeschadet der Regelungen in Absatz 2 analoge Kenntnisse nachzuweisen. [5]Unbeschadet von Satz 2 wird vorausgesetzt, dass die Studierenden englischsprachige wissenschaftliche Texte eines studierten Studienbereichs lesen und verstehen können. [6]Im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre beruhen im Studiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kompetenzen neben dem Nachweis von Lateinkenntnissen gemäß Absatz 2 auf Grundkenntnissen in Griechisch und Hebräisch. [6]Sofern für das Studium eines Moduls spezifische Fremdsprachenkenntnisse erforderlich sind, ist dies im betreffenden Anhang vermerkt.

(2) [1]Im Studiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen gilt unbeschadet der Regelungen in Absatz 1:
Vor der Zulassung zur Bachelorarbeit sind bei Studium des Unterrichtsfachs Katholische Religionslehre Lateinkenntnisse auf dem Niveau des Kleinen Latinums nachzuweisen. [2]Bei Studium der Unterrichtsfächer Latein und Griechisch sind das Latinum und das Graecum nachzuweisen. [3]Bei Studium des Unterrichtsfachs Evangelische Religionslehre sind Griechischkenntnisse auf dem Niveau des Graecums sowie Lateinkenntnisse auf dem Niveau des Kleinen Latinums oder Hebräischkenntnisse auf dem Niveau des Hebraicums nachzuweisen. [4]Bei Studium des Unterrichtsfachs Geschichte sind Kenntnisse in Latein auf dem Niveau des Kleinen Latinums nachzuweisen. [5]Bei Studium des Unterrichtsfachs Philosophie/Praktische Philosophie sind Kenntnisse in Latein auf dem Niveau des Kleinen Latinums oder das Graecum nachzuweisen.

(3) Im Fall des Studiums einer modernen Fremdsprache wird empfohlen, vor Abschluss des Bachelorstudiums den Auslandsaufenthalt gemäß § 11 LABG zu erbringen.

§ 9
Lehrveranstaltungen

(1) [1]Lehrveranstaltungen werden in der Regel in den folgenden Formen angeboten:

a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen meist in periodisch über ein Semester verteilten Einzelveranstaltungen;

b) Seminar: Diskursive Beschäftigung mit grundlegenden oder weiterführenden Fragestellungen;

c) Übung: Begleitende Lehrveranstaltung zu einer Vorlesung oder einem Seminar. Diskussion von vorgegebenen Übungsaufgaben und Vertiefung von Lerninhalten durch selbstständige Erarbeitung beziehungsweise Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung von Aufgaben oder Durchführung von Experimenten;

d) Praktikum: Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer Aufgaben beziehungsweise Durchführung von Experimenten. Ein Praktikum kann in der Hochschule (zum Beispiel Laborpraktikum) oder außerhalb der Hochschule (zum Beispiel als Gelände-, Betriebs- oder Schulpraktikum) durchgeführt werden;

e) Exkursion: Lehrveranstaltung außerhalb der Hochschule zum Zweck der Anschauung. Die Studierenden erkennen fachinhaltliche Aspekte in der Realität, erfassen relevante Faktoren/Strukturen aufgrund von Beobachtungen und üben die Anwendung der erworbenen Kenntnisse beziehungsweise erarbeiten wissenschaftliche Schlussfolgerungen;

f) Sprachkurs: Lehrveranstaltung, die dem Erwerb und/oder der Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen dient;

g) Projekt: Handlungsorientiertes eigenverantwortliches Bearbeiten einer komplexen Aufgabe oder eines Problems in aufeinanderfolgenden Phasen (Planung, Durchführung, Ergebnispräsentation), in der Regel innerhalb einer zuvor festgesetzten Zeit;

h) Tutorium: In der Regel Begleitveranstaltung zu Grundlagenveranstaltungen. In kleinen Gruppen werden Arbeitstechniken geübt und Grundlagenwissen vertieft; den Studierenden werden die komplexen Inhalte der Hauptveranstaltung erklärt oder die theoretischen Inhalte anhand von Praxisbeispielen veranschaulicht.

i) Gruppen- oder Einzelunterricht: Lehrveranstaltung, die dem Erwerb und der Vertiefung fachpraktischer Kompetenzen im künstlerisch/musikalischen Bereich dient und je nach Art der Kompetenz in Kleingruppen (beispielsweise Ensemble-Spiel beziehungsweise kollaborative künstlerische Praxen und Gruppenarbeits-gespräche) oder einzeln (beispielsweise Solo-Spiel/-Gesang beziehungsweise künstlerisches Haupt- und Nebenfach) durchgeführt wird.

(2) [1]Die Lehrveranstaltungsformen nach Absatz 1 können in kombinierter Form angeboten werden.

(3) [1]Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre oder Kunstausübung eine Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, kann die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 59 Absatz 2 HG begrenzt werden. [2]Dabei sind Studierende, die in ihrem Studium auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, vorrangig zu berücksichtigen. [3]Das Nähere, insbesondere die Kriterien für die Priorisierung, regeln die Fakultäten in eigenen Ordnungen. [4]Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wird sichergestellt, dass den Studierenden durch die Beschränkungen der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht.

(4) [1]Die Zulassung zu einer Prüfung beziehungsweise die Vergabe von Leistungspunkten kann eine regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen in Modulen und deren Überprüfung voraussetzen. [2]Entsprechende Bestimmungen sind in den Anhängen ausgewiesen. [3]Die Anordnung einer regelmäßigen Teilnahme ist nur zulässig, wenn sie verhältnismäßig ist und das Lernziel nur durch regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann. [4]Dies ist in der Regel dann gegeben, wenn mindestens einer der folgenden Gründe vorliegt:

a) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Ein- und Ausübung des wissenschaftlichen Diskurses, die primäres und prägendes Element und wesentliches Lernziel des Moduls oder der Lehrveranstaltung sind. Der wissenschaftliche Diskurs zeichnet sich aus durch die Präsentation wissenschaftlicher Fragestellungen und Argumentationen und die eigene Positionierung sowie die kritische Reflexion und den gegenseitigen Austausch über das Vorgetragene.

b) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der didaktischen Gestaltung der Lehrveranstaltung, die zur Erreichung des Lernziels dauerhaft partizipative, interaktive und kooperative Lehr- und Lernformate sowie die Reflexion der Inhalte und Ergebnisse unter Anleitung vorsieht.

c) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ist durch rechtliche Bestimmungen vorgegeben.

d) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ist aus Gründen des Arbeitsschutzes und der Laborsicherheit zwingend erforderlich.

e) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Notwendigkeit des Erwerbs praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten, die nicht auf andere Weise erworben werden können, sowie ihrer Erprobung, Einübung und Reflexion unter Anleitung.

f) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Notwendigkeit der Einübung gebärdensprachlicher oder mündlicher oder schriftlicher sprachlicher Fähigkeiten

und Fertigkeiten sowie ihrer praktischen sprachlichen Ausführung und Reflexion im Rahmen kommunikativer und persönlicher Interaktion unter Anleitung.

g) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Notwendigkeit der Untersuchung inhaltlich relevanter Gegenstände und Zusammenhänge in Situationen und des orts- und situationsabhängigen Erwerbs praxis- beziehungsweise berufsrelevanter Fähigkeiten und Fertigkeiten unter Einbezug außeruniversitärer Lernorte.

[5]Eine nachweisbare regelmäßige Teilnahme ist in der Regel dann gegeben, wenn die Fehlzeiten 20% nicht überschreiten. [6]Insbesondere bei Praktika und Exkursionen kann hiervon abgewichen werden. [7]Entsprechende Regelungen sind in den Anhängen ausgewiesen. [8]Sofern eine Teilnahmepflicht besteht, können Fehlzeiten nicht durch anderweitige Leistungen kompensiert werden. [9]§ 17 Absatz 2 bis 4 bleibt unberührt. [10]Die regelmäßige Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen sowie deren Vor- und Nachbereitung wird empfohlen.

§ 10
Studienberatung, Fachstudienberatung, Prüfungsberatung

(1) [1]Rechtsverbindliche Auskünfte in fachübergreifenden prüfungsrelevanten Fragen, zum Studienbereich Praxisphasen sowie zur Bachelorarbeit erteilen die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses, ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter, die Leiterin oder der Leiter des Gemeinsamen Prüfungsamts für die Lehramtsstudiengänge am Zentrum für LehrerInnenbildung sowie ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter. [2]Rechtsverbindliche Auskünfte in fachspezifischen prüfungsrelevanten Fragen erteilen die oder der Vorsitzende des gemäß § 22 zuständigen Fachprüfungsausschusses, ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter, die Leiterin oder der Leiter des zuständigen Fakultäts- beziehungsweise Fachprüfungsamts sowie ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter. [3]In prüfungsrechtlichen Fragen ist bei Fächern, in denen gemäß § 22 der Fachprüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät zuständig ist, anstelle des Fachprüfungsamts die Stelle Prüfungsrecht im Dekanat der Philosophischen Fakultät für rechtsverbindliche Auskünfte zuständig.

(2) [1]Für die allgemeine Studienberatung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen, steht die Zentrale Studienberatung der Universität zu Köln zur Verfügung. [2]Für die fachübergreifende Studienberatung stehen das Beratungszentrum des Zentrums für LehrerInnenbildung sowie fakultätsweite Beratungsangebote zur Verfügung.

(3) [1]Die Fachstudienberatung wird von den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie den akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die an der Ausbildung in diesem Studiengang beteiligt sind, während der Sprechzeiten durchgeführt. [2]Die Sprechzeiten werden durch Aushang in den Instituten und im Internet bekannt gegeben. [3]Die Inanspruchnahme einer individuellen Studienberatung wird empfohlen.

(4) [1]Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) und die Fachschaften bieten Beratungen zu allgemeinen Fragen der Studienorganisation an.

(5) [1]Für die besonderen Fragen von ausländischen Studierenden und für die Vorbereitung eines Auslandsstudiums bieten das Dezernat 9: Internationales der Universität zu Köln sowie die Zentren für internationale Beziehungen (ZiB) der Fakultäten Beratungen an.

(6) [1]Bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten kann vor allem die Psycho-Soziale Beratung des Kölner Studierendenwerks in Anspruch genommen werden.

(7) Studierende mit Behinderung oder chronischer oder psychischer Erkrankung können die Beratung der Universitätsverwaltung (Servicezentrum Inklusion) sowie der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in Anspruch nehmen.

§ 11a
Anerkennung von Leistungen

(1) [1]Im Sinne dieser Ordnung bedeutet der Begriff Anerkennung die Anerkennung von hochschulischen Leistungen im Sinne von § 63a Absatz 1 HG.

(2) [1]Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. [2]Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind.

(3) [1]Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Studienbereichsnote einzubeziehen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. [2]Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. [3]Die Anerkennung wird in den Bescheinigungen erbrachter Leistungen gekennzeichnet.

(4) [1]Die Anerkennung einer andernorts erbrachten Leistung scheidet aus, wenn diese Leistung an der Universität zu Köln bereits erbracht worden ist. [2]Dies gilt auch dann, wenn diese Leistung noch nicht bewertet wurde.

(5) [1]Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen in elektronischer Form vorzulegen. [2]Sofern Zweifel an der Echtheit der elektronisch vorgelegten Unterlagen bestehen, hat die beziehungsweise der Studierende die Originaldokumente vorzulegen. [3]Anträge auf Anerkennung müssen schriftlich oder elektronisch gestellt werden. [4]Über die Anerkennung entscheidet die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des gemäß § 22 zuständigen Fachprüfungsausschusses. [5]Während des Anerkennungsverfahrens sind in der Regel Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. [6]Die Entscheidung ist in der Regel innerhalb von drei Monaten zu treffen und den Antragstellenden unverzüglich durch Einstellen der Anerkennungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt zu geben; die Ablehnung einer Anerkennung ist schriftlich oder elektronisch zu begründen. [7]Wird die auf

Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 2 begehrte Anerkennung versagt, kann unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. [8]Das Rektorat gibt der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(6) [1]Bei Auslandsaufenthalten im Rahmen des Studiums können Studierende mit den zuständigen Stellen eine Vereinbarung über anzuerkennende Leistungen schließen (Learning Agreement). [2]Durch ein Learning Agreement wird bestätigt, dass kein wesentlicher Unterschied im Sinne von Absatz 2 zwischen den an der ausländischen Hochschule zu erbringenden Leistungen und den benannten Leistungen an der Universität zu Köln besteht. [3]Die vereinbarten Leistungen sind auf schriftlichen oder elektronischen Antrag der Studierenden hin anzuerkennen, sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung die sonstigen Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllt sind.

§ 11b
Anrechnung von Leistungen

(1) Im Sinne dieser Ordnung bedeutet der Begriff Anrechnung die Anerkennung von außerhochschulischen Leistungen im Sinne von § 63a Absatz 7 HG.

(2) [1]Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. [2]Eine Anrechnung solcher außerhochschulischer Leistungen über die Hälfte der zu erbringenden Prüfungsleistungen hinaus ist nicht zulässig.

(3) [1]Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Studienbereichsnote einzubeziehen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. [2]Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. [3]Die Anrechnung wird in den Bescheinigungen erbrachter Leistungen gekennzeichnet.

(4) [1]Die Anrechnung einer andernorts erbrachten Leistung scheidet aus, wenn diese Leistung an der Universität zu Köln bereits erbracht worden ist. [2]Dies gilt auch dann, wenn diese Leistung noch nicht bewertet wurde.

(5) [1]Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. [2]Sofern Zweifel an der Echtheit der elektronisch vorgelegten Unterlagen bestehen, hat die beziehungsweise der Studierende die Originaldokumente vorzulegen. [3]Anträge auf Anrechnung müssen schriftlich oder elektronisch gestellt werden. [4]Über die Anrechnung entscheidet die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des gemäß § 22 zuständigen Fachprüfungsausschusses. [5]Während des Anrechnungsverfahrens sind in der Regel Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. [6]Die Entscheidung ist in der Regel innerhalb von drei Monaten zu treffen und den Antragstellenden unverzüglich durch Einstellen der Anrechnungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt zu geben; die Ablehnung einer Anrechnung ist schriftlich oder elektronisch zu begründen."

§ 12
Prüfungsformen

(1) [1]In der Regel werden Module mit nur einer Modulprüfung abgeschlossen. [2]Modulprüfungen können in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder kombinierter oder gebärdensprachlicher Form abgelegt werden.[3]Die Prüfungsform muss dazu geeignet sein, die in dem Modul vermittelten Lernziele und Lernergebnisse abzuprüfen und nachzuweisen, dass die zu Prüfenden die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden können. [4]Bei Modulen im Umfang von 6 Leistungspunkten besteht die Modulprüfung nur aus einem Prüfungselement. [5]Bei Modulen im Umfang von 9 Leistungspunkten kann sich die Modulprüfung aus maximal zwei Prüfungselementen zusammensetzen. [6]Bei Modulen im Umfang von 12, 15 oder 18 Leistungspunkten kann sich die Modulprüfung aus maximal drei Prüfungselementen zusammensetzen. [7]Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, repräsentieren diese in der Regel unterschiedliche Prüfungsformen beziehungsweise Ausprägungen von Prüfungsformen gemäß Absatz 2 bis 6. [8]Form und Dauer beziehungsweise Workload der jeweiligen Prüfungsleistung sind in den Anhängen im Einzelnen ausgewiesen. [9]Aus schwerwiegenden Gründen kann die oder der Vorsitzende des gemäß § 22 zuständigen Prüfungsausschusses auf schriftlichen oder elektronischen Antrag eine abweichende Prüfungsform festlegen. [10]Einzelne Module können auch ohne Prüfungsleistung durch das Erbringen anderer Leistungen abgeschlossen werden. [11]Die entsprechenden Regelungen werden in den Anhängen ausgewiesen.

(2) Ausprägungen der schriftlichen Prüfungsform sind in der Regel:

a) Klausur: Eine Klausur ist eine unter persönlicher Aufsicht oder elektronischer Aufsicht (Videoaufsicht) anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel mindestens 45 und höchstens 180 Minuten und ist für die jeweilige Klausur in den Anhängen angegeben. Klausuren können in schriftlicher oder in elektronischer Form durchgeführt werden. Für Klausuren in elektronischer Form gelten ergänzend die Regelungen in Absatz 8. Klausuren können auch ganz oder teilweise in Form eines Antwort-Wahl-Verfahrens gemäß § 13 durchgeführt werden.

b) Hausarbeit: Eine Hausarbeit ist eine eigenständige schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas. Dauer und Umfang der Hausarbeit ergeben sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist. Sie ist in schriftlicher Form oder in einem von der oder dem Prüfenden benannten elektronischen Format einzureichen. Der Hausarbeit ist eine Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten fremden Quellen entnommen wurden, einschließlich mittel KI-Tools generierter Inhalte, sind als solche kenntlich gemacht.“ Falls sowohl eine elektronische als auch eine Papierversion eingereicht werden, ist folgender Satz zu ergänzen: „Ich versichere, dass die eingereichte Druckfassung der eingereichten elektronischen Fassung vollständig entspricht.“ Eine knappe, pointierte und rhetorisch ausgefeilte Sonderform der Hausarbeit ist der Essay.

c) Ein Take-home-exam ist die eigenständige schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer Prüfungsaufgaben innerhalb einer vorgegebenen Prüfungszeit. Ein Take-home-exam kann in schriftlicher oder elektronischer Form durchgeführt werden. Dauer und Umfang des Take-home-exam ergeben sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist.

d) Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Darstellung und Analyse der in einem inner- oder außeruniversitären Praktikum absolvierten Aufgaben. Ein Praktikumsbericht kann in schriftlicher oder elektronischer Form verfasst werden. Dauer und Umfang des Praktikumsberichts ergeben sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist.

e) Ein Portfolio setzt sich aus mehreren, selbstständig ohne Prüfungsaufsicht sukzessive zu bearbeitenden Aufgaben unterschiedlichen Typs zusammen und besteht aus einer durch die zu Prüfenden anzufertigenden Zusammenstellung von Einzeldokumenten. Das Portfolio dient der Dokumentation und Reflexion des Lernprozesses, spiegelt diesen wider und wird zusammenfassend bewertet. Das Portfolio gliedert sich dabei in der Regel in eine Einleitung, eine Sammlung von Dokumenten aus dem Studium des betreffenden Moduls sowie eine abschließende Reflexion. Klausuren und Hausarbeiten im Sinne von Absatz 2 Buchstabe a) und b) können nicht Bestandteil eines Portfolios sein. Ein Portfolio kann in schriftlicher oder elektronischer Form geführt werden. Dauer und Umfang des Portfolios ergeben sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist.

(3) Ausprägungen der mündlichen Prüfungsform sind in der Regel:

a) Mündliche Prüfungen: In mündlichen Prüfungen soll eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel je Prüfungskandidatin oder Prüfungskandidat mindestens 20 und höchstens 45 Minuten und kann ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Dauer, wesentlicher Verlauf sowie Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten des gleichen Studiengangs soll bei mündlichen Prüfungen auf Antrag die Teilnahme als Zuhörerin oder Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat widerspricht. Die oder der Prüfende entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

b) Referat: Ein Referat dient der Darstellung eines vorgegebenen Themas beziehungsweise Sachverhalts in einer begrenzten Zeit. Die Prüfung erfolgt im Rahmen einer Lehrveranstaltung unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken. Ein Referat kann ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Der Umfang ergibt sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist. Eine Unterform des Referats ist die

Präsentation, bei der dem Aspekt der Performanz eine exponierte Bedeutung zukommt.

c) Vortrag: Im Rahmen eines Vortrags werden eigenständig erarbeitete Aspekte beziehungsweise Perspektiven eines Themenfelds in einer begrenzten Zeit unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken dargestellt. Ein Vortrag kann ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Der Umfang ergibt sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist. Die Prüfung erfolgt in der Regel im Rahmen einer Lehrveranstaltung. Eine Sonderform des Vortrags ist der Vortrag mit Verteidigung, bei der die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat in einer an den Vortrag anschließenden Diskussion aufzeigen muss, dass sie oder er das Themenfeld verinnerlicht hat, und sich mit kritischen Nachfragen und Einwänden auseinandersetzen kann.

(4) Ausprägungen der praktischen Prüfungsform sind in der Regel: Aufbau und Durchführung von Experimenten sowie Prüfungen, in denen ein außertextuelles Produkt geschaffen und – gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Forschungsergebnissen – präsentiert wird, sowie fachpraktische Prüfungen, in denen die erworbenen fachpraktischen Kompetenzen im künstlerisch/musikalischen Bereich unter Berücksichtigung der künstlerischen Entscheidungen in geeigneter Form präsentiert, kontextualisiert und reflektiert werden.

(5) [1]Kombinierte Prüfungen sind einheitliche Prüfungen, deren Prüfungsteile sich aus unterschiedlichen Prüfungsformen zusammensetzen. [2]Die Prüfungsteile müssen geeignet sein, den Erwerb verschiedenartiger Kompetenzen zu überprüfen und in einem inhaltlichen Zusammenhang zueinanderstehen. [3]Ausprägungen der kombinierten Prüfungsform sind in der Regel: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Klausur mit Referat, Hausarbeit mit Referat, Hausarbeit mit Vorbereitungs- und/oder Reflexionsgespräch, Hausarbeit und mündliche Prüfung bzw. Klausur und mündliche Prüfung bzw. Portfolio und mündliche Prüfung, Paper mit Vortrag, Posterpräsentation, Workplace-based-Assessment, Simulation, Planspiel sowie Projektarbeit, Klausur mit Hausarbeit, Klausur mit Projektarbeit, Referat mit Klausur, wobei gilt:

a) Bei einem Referat mit schriftlicher Ausarbeitung der Referatsinhalte steht das Referat im Mittelpunkt der Prüfungserbringung. Es sind die Vorgaben des Absatz 3 Buchstabe b zu beachten. Das Referat mit schriftlicher Ausarbeitung kann ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Dauer und Umfang der Prüfungsleistung ergeben sich aus dem Workload des Moduls und sind in den Anhängen ausgewiesen.

b) Bei einer Klausur mit Referat dient das Referat dazu die in der schriftlichen Prüfung dokumentierten Kompetenzen und die gewonnenen Erkenntnisse in einer mündlichen Präsentationsform zu kommunizieren und zu reflektieren. Es sind die Vorgaben des Absatz 2 Buchstabe a zu beachten. Die Klausur mit Referat kann ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Dauer und Umfang der Prüfungsleistung ergeben sich aus dem Workload des Moduls und sind in den Anhängen ausgewiesen.

c) Bei einer Hausarbeit mit Referat steht die vertiefte inhaltliche Erarbeitung eines Themas im Mittelpunkt der Prüfung. Es sind die Vorgaben des Absatz 2 Buchstabe

b zu beachten. Das Referat dient der zusammenfassenden Darstellung im Zusammenhang mit dem Thema der Hausarbeit. Die Hausarbeit mit Referat kann ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Dauer und Umfang der Prüfungsleistung ergeben sich aus dem Workload des Moduls und sind in den Anhängen ausgewiesen.

d) Bei einer Hausarbeit mit Vorbereitungs- und/oder Reflexionsgespräch wird eine Hausarbeit gemäß Absatz 2 Buchstabe b durch ein vorbereitendes Gespräch zur Klärung inhaltlicher und strukturierender Fragen oder durch ein Reflexionsgespräch zur Aufarbeitung von strukturellen Aspekten, inhaltlichen Klarstellungen und arbeitsprozessualen Spezifika begleitet. Die Prüfungsleistung kann ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Dauer und Umfang der Prüfungsleistung ergeben sich aus dem Workload des Moduls und sind in den Anhängen ausgewiesen.

e) Bei einer Hausarbeit gemäß Absatz 2 Buchstabe b bzw. einer Klausur gemäß Absatz 2 Buchstabe a bzw. einem Portfolio gemäß Absatz 2 Buchstabe e mit mündlichem Prüfungsanteil, dient dieser dazu, die in der schriftlichen Prüfung dokumentierten Kompetenzen zu reflektieren und die gewonnenen Erkenntnisse in einer mündlichen Präsentationsform zu kommunizieren. Die Prüfungsleistung kann ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Dauer und Umfang der Prüfungsleistung ergeben sich aus dem Workload des Moduls und sind in den Anhängen ausgewiesen.

f) Bei einem Paper mit Vortrag steht die vertiefte inhaltliche Erarbeitung eines Themas im Mittelpunkt der Prüfung, wozu insbesondere die kritische Auseinandersetzung mit aktueller Fachliteratur, der reflexive Umgang mit theoretischen Ansätzen sowie der Fähigkeit zur wissenschaftlichen Argumentation zählen. Das Paper ist eine komprimierte schriftliche Ausarbeitung, in der das Themenfeld zusammenfassend und strukturiert dargestellt wird. Der Vortrag dient der zusammenfassenden Darstellung der Erkenntnisse des Papers in einer begrenzten Zeit unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken. Es sind die Vorgaben des Absatz 3 Buchstabe c zu beachten. Das Paper mit Vortrag kann ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Dauer und Umfang der Prüfungsleistung ergeben sich aus dem Workload des Moduls und sind in den Anhängen ausgewiesen.

g) Eine Posterpräsentation ist eine komprimierte großformatige textliche und/oder bildliche Darstellung von wissenschaftlichen Forschungsergebnissen, -methoden und -erkenntnissen zu einer wissenschaftlichen Fragestellung und kann in schriftlicher oder elektronischer Form durchgeführt werden. Sie dient der Dokumentation und Reflexion des Lernprozesses und wird von der mündlichen Präsentation von Ergebnissen und Erkenntnissen begleitet, die ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden kann. Dauer und Umfang der Posterpräsentation ergeben sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist.

h) Ein Workplace-based-Assessment ist eine nicht abgeschlossene Sammlung von Prüfungsinstrumenten, die geeignet sind, Beobachtung von Verhalten (Prozeduren,

Kommunikation etc.) in vivo durchzuführen und ein qualifiziertes Feedback zu geben. Die Prüfungsinstrumente werden zumeist formativ eingesetzt. Dazu arbeiten die Teilnehmenden in Gruppen zusammen, denen unterschiedliche Ziele oder Interessen, zugewiesen werden. Die konkrete Durchführung der Prüfung sowie die Kriterien für die Beurteilung werden den Teilnehmenden vorab erläutert. Der Umfang ergibt sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist.

i) Eine Simulation ist eine vermittels geeigneter Modelle oder Schauspielpersonen durchgeführte Prüfung komplexer wirklichkeitsnaher Kompetenzen bzw. Fähigkeiten und Fertigkeiten in vivo. Die Prüfungen können als Einzelprüfungen oder in Reihe (als sogenannte objektiv-strukturierte Prüfungen) durchgeführt werden. Die Dokumentation der Prüfungsleistungen wird auf speziellen Dokumentationsbögen (sog. Checklisten) durch jeweils eine Prüfende oder einen Prüfenden pro Station vorgenommen. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem in den Anhängen ausgewiesenen Workload. Eine spezifische Form der Simulation ist die Unterrichtssimulation.

j) Ein Planspiel ist ein zeitlich unterschiedlich umfangreich angelegtes komplexes Szenario mit realistischen und zugleich offenen Problemstellungen, die gelöst werden müssen. Planspiele können kompetitiv (Durchsetzung der Lösung einer Gruppe) oder kooperativ (gemeinsame Lösungsfindung) angelegt werden. Planspiele prüfen neben dem Wissen planerisch-strategische und kommunikative Kompetenzen im Umgang mit und in der Nutzung von fachlichem Wissen in Anwendungsszenarien. Die Lösungen sind nicht im Vorhinein definiert, sondern Ergebnis von Planungen, Verhandlungen, Strategien, Taktiken und Entscheidungen. Der Umfang ergibt sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist.

k) Eine Projektarbeit ist die selbstständige Bearbeitung einer Aufgabe oder eines Problems in einer Gruppe oder durch eine Einzelperson von der Planung über die Durchführung bis zur Dokumentation des Ergebnisses in schriftlicher, mündlicher, elektronischer oder sonstiger Form. Bearbeitungszeit und Umfang ergeben sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist.

l) Bei einer Klausur gemäß Absatz 2 Buchstabe a mit Hausarbeit gemäß Absatz 2 Buchstabe b dient die Hausarbeit dazu, die in der Klausur zunächst nachgewiesenen Kompetenzen nochmals zu reflektieren und im Rahmen einer schriftlichen Ausarbeitung die Anwendung der Lernziele des Moduls auch wissenschaftlich dazustellen. Die Prüfungsleistung kann ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Dauer und Umfang ergeben sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist.

m) Bei einer Klausur gemäß Absatz 2 Buchstabe a mit Projektarbeit gemäß Absatz 5 Buchstabe k dient die Projektarbeit dazu, die zunächst in der Klausur nachgewiesenen Kompetenzen nochmals zu reflektieren und die Anwendung der Lernziele des Moduls auch als selbständige Bearbeitung einer Aufgabe oder eines Problems von der Planung über die Durchführung bis zur Dokumentation des Ergebnisses in schriftlicher, mündlicher oder sonstiger Form darzustellen. Die Prüfungsleistung kann ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation

durchgeführt werden. Dauer und Umfang ergeben sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist.

n) Bei einer Hausarbeit gemäß Absatz 2 Buchstabe b mit einer Projektarbeit gemäß Absatz 5 Buchstabe k dient die Projektarbeit dazu, dass im Rahmen der Hausarbeit theoretisch erarbeitete Thema durch die selbstständige Bearbeitung einer weiterführenden, themenfeldbezogenen Aufgabe praxisorientiert anzuwenden und den Prozess von der Planung über die Durchführung bis zur Dokumentation des Ergebnisses in schriftlicher, mündlicher oder sonstiger Form darzustellen. Die Prüfungsleistung kann ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Dauer und Umfang ergeben sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist.

o) Bei einem Referat gemäß Absatz 3 Buchstabe b mit Klausur gemäß Absatz 2 Buchstabe a werden die Kompetenzen und Lernziele des jeweiligen Moduls in praktischen Ausarbeitungen eingeübt. Durch die Referatsleistungen besteht die Möglichkeit, die Inhalte und Kompetenzen des Moduls in Teilaufgaben gezielter aufzubereiten, zu vermitteln und zu prüfen. Diese Vorgehensweise trägt dazu bei, dass die Studierenden fortwährend die im Modul vermittelten Kompetenzen anwenden und einüben. Diese kontinuierliche Beschäftigung mit den Inhalten des Moduls fördert nicht nur das Verständnis der Inhalte, sondern dient auch der gezielten Vorbereitung auf die Überprüfung der Kompetenzen in der Klausur. Die Klausur dient dazu, die zunächst im Referat nachgewiesenen Kompetenzen und Lernziele des Moduls in der vorgegebenen Zeit selbstständig und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten. Die Prüfungsleistung kann ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Dauer und Umfang der Prüfungsleistung ergeben sich aus dem Workload des Moduls und sind in den Anhängen ausgewiesen.

(6) [1]Gebärdensprachliche Prüfungen umfassen in der Regel unterschiedliche Prüfungsformen, die geeignet sind, den Erwerb verschiedenartiger Kompetenzen zu überprüfen. [2]Ausprägungen gebärdensprachlicher Prüfungsformen sind in der Regel: DGS-Hausarbeiten, DGS-Sprachprüfungen, DGS-Dolmetschprüfungen, Simultandolmetschen unilateral oder bilateral wobei gilt:

a) Eine Hausarbeit in Deutscher Gebärdensprache (DGS) ist eine eigenständige Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas. Dauer und Umfang der DGS-Hausarbeit ergeben sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist. Da es keine verschriftlichte Form von DGS gibt, ist die DGS-Hausarbeit in gebärdeter Form als Video aufzuzeichnen, das als Datei in einem von der oder dem Prüfenden benannten Format einzureichen ist. Der Aufzeichnung ist in einer gesonderten Datei eine Erklärung in DGS mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten fremden Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.“

b) In einer DGS-Sprachprüfung wird die DGS-Kompetenz entsprechend dem zu erreichenden Sprachniveau geprüft, bestehend aus den drei Komponenten:

Produktion, Rezeption und Interaktion. Die Prüfungsleistungen in den drei Komponenten werden zur späteren Auswertung auf Video aufgezeichnet. Die DGS-Sprachprüfung kann unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Die Prüfungsdauer wird in den Anhängen ausgewiesen.

c) Eine DGS- Dolmetschprüfung kann gegebenenfalls unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Die Prüfungsdauer wird in den Anhängen ausgewiesen. Ausprägungen der Dolmetschprüfung sind in der Regel Simultandolmetschen (unilateral) oder Simultandolmetschen (bilateral). Beim Simultandolmetschen (unilateral) handelt es sich zum einen um Simultan Signen und zum anderen um Simultan Voicen. Bei Simultan Signen wird ein gesprochener (oder seltener schriftlicher Inhalt) in eine Gebärdensprache übertragen (hier: von der Ausgangssprache Deutsch in die Zielsprache DGS). Bei Simultan Voicen wird ein gebärdeter Inhalt in eine Lautsprache übertragen (hier: von der Ausgangssprache DGS in die Zielsprache Deutsch). Bei Simultandolmetschprüfungen (unilateral) wird modulabhängig entweder eine Richtung (nur Simultan Signen oder nur Simultan Voicen) oder beide Richtungen (Simultan Signen gefolgt von Simultan Voicen oder vice versa) geprüft. Beim Simultandolmetschen (bilateral) handelt es sich um Dolmetschen in beide Richtungen (sowohl Simultan Signen als auch Simultan Voicen). Hier gibt es keine Trennung der Richtungen in der Prüfungssituation, sondern sie erscheinen im Wechsel innerhalb eines Kontexts.

[2]Gebärdensprachliche Prüfungen werden in der Regel auf Video aufgezeichnet. [3]Die Videoaufzeichnung erfolgt ausschließlich zu Prüfungszwecken nach Satz 1. [4]Sie ist Teil der Prüfungsakte und unterliegt somit den Aufbewahrungsfristen nach § 26 Absatz 4.

(7) Prüfungen können in geeigneten Fällen nach Maßgabe der beziehungsweise des Prüfenden auch als Gruppenarbeit oder als mündliche Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der individuelle Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist.

(8) [1]Die Prüfenden legen mit Bekanntgabe des Prüfungstermins gemäß § 15 Absatz 5 fest, ob die Prüfung in Präsenz oder in elektronischer Form durchgeführt und ob die Prüfung in elektronischer Form durch eine Videoaufsicht begleitet wird. [2]Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe kann nach Bekanntgabe des Prüfungstermins in Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsausschuss eine abweichende Durchführungsform (elektronisch oder in Präsenz) festgelegt werden, wenn hierdurch die zu Prüfenden bei der Ablegung ihrer Prüfungen nicht benachteiligt werden. [3]Den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten wird im Falle einer in elektronischer Form durchgeführten Prüfung vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit den in der jeweiligen Prüfung verwendeten elektronischen Informations- und Kommunikationssystemen vertraut zu machen. [4]Hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Durchführung der Videoaufsicht gelten die Regelungen der Ordnung zur Regelung von Online-Prüfungen und der Videoaufsicht der Universität zu Köln in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme von § 5 Absatz 4 Satz 1 und 2.

(9) [1]Störungen im Prüfungsablauf müssen unverzüglich bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des gemäß § 22 zuständigen Prüfungsausschusses oder bei der beziehungsweise dem zuständigen Prüfenden schriftlich oder elektronisch geltend gemacht

werden. [2]Die Geltendmachung ist spätestens dann ausgeschlossen, wenn seit Erbringen der Prüfungsleistung mehr als drei Werktage verstrichen sind.

§ 13
Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) [1]Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der vorgegebenen Antworten erreicht werden kann. [2]Prüfungen beziehungsweise Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) [1]Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verständlich, widerspruchsfrei, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten festzustellen. [2]Iterationen derselben Prüfungsfragen (auch bei den Antwortmöglichkeiten) sind zulässig. [3]Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe ist nicht zulässig.

(3) Ist die oder der Prüfende – nach der fakultäts- bzw. studiengangsspezifischen Ausgestaltung des konkreten Antwort-Wahl-Verfahrens – nicht gleichzeitig die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller, sondern wird die Prüfertätigkeit von der oder dem laut Prüfungsordnung zuständigen Prüfenden auf eine oder einen anderen, nämlich die Aufgabenstellerin oder den Aufgabensteller, verschoben, gelten zusätzlich die nachfolgenden Absätze 4 bis 9.

(4) [1]Die oder der Prüfende wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen, legt die Antwortmöglichkeiten fest und erstellt die Bewertungsregeln sowie das Bewertungsschema gemäß Absatz 6. [2]Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. [3]Vor der Prüfung führt die oder der Prüfende einen Review-Prozess durch, bei dem Inhalte und Form der Fragen durch eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden gegengelesen werden.

(5) [1]Die oder der Prüfende kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen, aus dem die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung erhalten. [2]Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. [3]Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein.

(6) [1]Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat mindestens 60 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. [2]Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte abzüglich 12 Prozent des Gesamtmittelwerts unter 60 Prozent, aber über 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, berechnet sich die Bestehensgrenze nach dieser Gleitklausel. [3]Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

(7) [1]Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

„sehr gut“	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“	wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“	wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden. [2]Bei der Berechnung der Punktzahlen werden 0,5-Werte zugunsten der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten interpretiert. [3]Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl nicht erreicht, lautet die Note „mangelhaft (5,0)“.

(8) [1]Zeigt sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, überprüft die oder der Prüfende die betreffenden Prüfungsaufgaben unverzüglich und vor der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 2 Satz 1 fehlerhaft sind. [2]Die Aufgaben sind post hoc zu analysieren. [3]Schwierigkeitsindex, Trennschärfeindex, Reliabilität und Distraktorenanalyse geben Hinweise auf die Qualität der gestellten Fragen. [4]Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. [5]Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. [6]Die Verminderung der Anzahl der Prüfungsaufgaben nach Veröffentlichung der Ergebnisse darf sich nicht zum Nachteil einer Prüfungskandidatin oder eines Prüfungskandidaten auswirken. [7]Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen. [8]Dies gilt auch dann, wenn eine Prüfungsleistung nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(9) Besteht eine Prüfungsleistung nur teilweise aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, gilt dieser Paragraph mit Ausnahme von Absatz 8 Satz 7 und 8 nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Prüfungsteil.

§ 14
Prüfungssprache

[1]Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. [2]Sofern Module in einer Fremdsprache durchgeführt werden, wird in der Regel auch die Modulprüfung und gegebenenfalls ihre Prüfungselemente in der betreffenden Fremdsprache durchgeführt und entsprechend in den Anhängen ausgewiesen. [3]Die Durchführung einer Modulprüfung ist auf begründeten Antrag einer Prüfungskandidatin oder eines Prüfungskandidaten an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des gemäß § 22 zuständigen Prüfungsausschusses in weiteren durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Fremdsprachen möglich.

§ 15
Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) [1]Vor der Zulassung zu einer Modulprüfung wird überprüft, ob Prüfungsanspruch besteht. [2]Die Zulassung zu und das Ablegen einer Modulprüfung ist zu gewähren, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat an der Universität zu Köln im betreffenden Studiengang immatrikuliert oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist, sich fristgerecht gemäß Absatz 4 zu der jeweiligen Modulprüfung gemeldet hat und gegebenenfalls weitere Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt und kein Versagungsgrund gemäß Absatz 3 vorliegt. [3]Bei Studium eines der Unterrichtsfächer Musik (Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder Lehramt an Berufskollegs) oder Sport ist zusätzlich die Einschreibung an der Hochschule für Musik und Tanz Köln bzw. die Einschreibung an der Deutschen Sporthochschule Köln erforderlich.

(2) [1]Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann an den Nachweis bestimmter Voraussetzungen geknüpft sein. [2]Die jeweiligen Voraussetzungen zur Zulassung zu einer Modulprüfung sind in den Anhängen ausgewiesen.

(3) [1]Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 nicht erfüllt sind, die Modulprüfung in demselben oder einem anerkennungsfähigen gleichwertigen Modul bereits bestanden ist oder eine Wiederholungsfrist versäumt wurde. [2]Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist ferner zu versagen, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen. [3]Darüber hinaus ist die Zulassung zu einer Prüfung zu versagen, wenn eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat gemäß § 48 Absatz 5 HG beurlaubt ist, es sei denn es liegt einer der in § 48 Absatz 5 Satz 4 und Satz 5 HG genannten Ausnahmefälle vor.

(4) [1]Zu jeder Modulprüfung ist eine Anmeldung im Campus-Management-System erforderlich; ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf Teilnahme an oder Bewertung der Prüfungsleistung. [2]Die Anmeldung zu einer Modulprüfung muss in der Regel bis spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. [3]Unbeschadet hiervon gilt § 20 Absatz 8.

(5) [1]Die Prüfungstermine müssen zum Vorlesungsbeginn, spätestens jedoch neun Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang oder im Internet in geeigneter Form bekannt gemacht werden. [2]Unbeschadet hiervon gilt: Bei mündlichen Modulprüfungen müssen zu Beginn der Vorlesungszeit die Prüfungszeiträume benannt werden und spätestens zwei Wochen vor der Modulprüfung der konkrete Termin. [3]Studierende, die zu einer Modulprüfung zugelassen sind, haben den Anspruch, einen veröffentlichten Prüfungstermin wahrzunehmen; ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt. [4]Unbeschadet hiervon gilt § 20 Absatz 8.

(6) Für die Erbringung einer Prüfungsleistung werden mindestens zwei zeitnahe Prüfungstermine angeboten.

(7) [1]Studierende, die parallel in mehreren Studiengängen eingeschrieben sind und eine Modulprüfung ablegen wollen, die Bestandteil in mehr als einem dieser Studiengänge ist,

müssen bei Anmeldung zu dieser Modulprüfung festlegen, in welchem Studiengang sie die Modulprüfung ablegen.

(8) Prüfungen über den Inhalt einer bestimmten Lehrveranstaltung können über den Zeitraum von drei Semestern angeboten werden.

(9) [1]In Wahlpflichtmodulen erfolgt die Festlegung auf das jeweilige Modul durch die erstmalige Ablegung einer Prüfung in diesem Modul, in Wahlpflichtmodulen mit mehreren Prüfungselementen nach der erstmaligen Ablegung sämtlicher Prüfungselemente; auch durch ein Säumnis nach § 16 Absatz 2 wird diese Festlegung nicht aufgehoben. [2]Nach erfolgloser Ablegung einer Prüfung im Sinne von Absatz 1 ist einmalig ein Wechsel eines Wahlpflichtmoduls innerhalb derselben Gruppe von Wahlpflichtmodulen gemäß den Fachspezifischen Anhängen auf Antrag an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des gemäß § 22 zuständigen Prüfungsausschusses möglich. Nach dem erfolglosen Ablegen aller Prüfungsversuche in einem Modul ist ein Wechsel des Moduls nicht mehr möglich.

§ 16
Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Prüfungen

(1) [1]Die für die Modulprüfungen maßgebenden Abmeldefristen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des gemäß § 22 zuständigen Prüfungsausschusses spätestens neun Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang oder im Internet in geeigneter Form bekannt gemacht. [2]Eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat kann sich in der Regel bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Modulprüfung abmelden. [3]Bei Fachpraktischen Prüfungen im Unterrichtsfach Musik (Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen; Lehramt für sonderpädagogische Förderung) kann sich eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat in der Regel bis spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Modulprüfung abmelden.

(2) [1]Nimmt eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat an einer zeitlich und örtlich festgesetzten Modulprüfung ohne triftigen Grund nicht teil oder tritt sie oder er nach Beginn der Modulprüfung ohne triftigen Grund von dieser zurück, gilt die Prüfungsleistung als mit „mangelhaft (5,0)" oder „nicht bestanden“ bewertet. [2]Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. [3]Wird eine Prüfung elektronisch durchgeführt, gilt die Prüfungsleistung nur dann als erbracht, wenn die elektronische Übermittlung an die zuständige Stelle bis zum Ende der Bearbeitungszeit vollständig abgeschlossen ist.

(3) [1]Versäumt eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat die Teilnahme an einer Modulprüfung oder tritt sie oder er nach Beginn von der Modulprüfung zurück, kann die oder der Vorsitzende des gemäß § 22 zuständigen Prüfungsausschusses bei Vorliegen triftiger Gründe von der Bewertung der Prüfungsleistung mit „mangelhaft (5,0)“ oder „nicht bestanden“ absehen. [2]Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. [3]Die für die Säumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden des gemäß § 22 zuständigen Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich oder elektronisch angezeigt und glaubhaft

gemacht werden. [4]Bei Krankheit ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung notwendig. [5]In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests verlangt werden; die Kosten übernimmt die Universität. [6]Gleiches gilt bei nachgewiesener Erkrankung eines von einer Prüfungskandidatin oder einem Prüfungskandidaten zu versorgenden Kindes oder einer zu pflegenden Ehegattin oder eines zu pflegenden Ehegatten, einer eingetragenen Lebenspartnerin oder eines eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten sowie einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten.

§ 17
Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen

(1) Die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen, chronischen oder psychischen Erkrankungen und Studierenden, die den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen, sind zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

(2) [1]Macht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Prüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, wird ihr oder ihm auf schriftlichen oder elektronischen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses ein Nachteilsausgleich gewährt. [2]Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. [3]Dies gilt entsprechend im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen sowie zu erbringenden Studienleistungen. [4]Über einen möglichen Nachteilsausgleich entscheidet die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der gemäß § 22 am Studiengang der oder des betreffenden Studierenden beteiligten Fachprüfungsausschüsse.

(3) [1]Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung werden auf Antrag ermöglicht; eine Ablegung von Prüfungen ist in diesen Fällen trotz Beurlaubung möglich. [2]Macht eine Prüfungskandidatin glaubhaft, dass sie aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an einer Prüfung nicht in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilnehmen kann, wird ihr auf schriftlichen oder elektronischen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des gemäß § 22 zuständigen Prüfungsausschusses ein Nachteilsausgleich gewährt. [3]Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. [4]Dies gilt entsprechend im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen sowie zu erbringenden Studienleistungen. [5]Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(4) [1]Besondere Belange, die durch die Pflege- oder Versorgungsbedürftigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten beziehungsweise einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten entstehen, sind angemessen zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an

Lehrveranstaltungen. [2]Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(5) [1]Die Anträge gemäß Absatz 2 bis 4 sind durch die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten unter Führung geeigneter Nachweise umfassend zu begründen. [2]Anträge sind in einem angemessenen Zeitraum vor der Erbringung der Leistung im Falle von Absatz 2 bei der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses bzw. im Falle von Absatz 3 und 4 bei der oder dem Vorsitzenden des gemäß § 22 zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. [3]Soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, soll sich der Nachteilsausgleich auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen sowie den Erwerb von Teilnahmevoraussetzungen erstrecken.

§ 18
Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) [1]Prüfungsleistungen werden benotet oder mit „bestanden" oder „nicht bestanden" bewertet. [2]Es sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut: eine ausgezeichnete Leistung;

2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = mangelhaft: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

[3]Durch Absenken oder Anheben der einzelnen Noten um 0,3 werden Zwischenwerte zur differenzierten Bewertung gebildet. [4]Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. [5]Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend (4,0)“ oder besser benotet oder mit „bestanden“ bewertet wurde.

(2) [1]Die Bachelorarbeit und Prüfungsleistungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, werden von zwei Prüfenden bewertet; die Bestellung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des gemäß § 22 zuständigen Prüfungsausschusses und bei der Bachelorarbeit durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 22 der Studienbereich fällt, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird. [2]Wird eine benotete Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. [3]Beträgt bei schriftlichen Prüfungsleistungen nach dem Zweiprüferprinzip die Differenz der Einzelbewertungen mehr als 1,0 Notenstufen oder lautet nur eine der beiden Einzelbewertungen „mangelhaft (5,0)“, bestellt

die oder der Vorsitzende des gemäß § 22 zuständigen Prüfungsausschusses sowie bei der Bachelorarbeit die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 22 der Studienbereich fällt, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird, eine dritte Prüfende oder einen dritten Prüfenden. [4]In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen. [5]Lautet der Mittelwert schlechter als „ausreichend (4,0)“, ist abweichend vom arithmetischen Mittel die Prüfungsleistung dann als „ausreichend (4,0)“ zu bewerten, wenn zwei Einzelbewertungen „ausreichend (4,0)“ oder besser sind. [6]Lauten zwei Einzelbewertungen „mangelhaft (5,0)“, ist die Prüfungsleistung abweichend vom arithmetischen Mittel als „mangelhaft (5,0)“ zu bewerten.

(3) [1]Wird eine schriftliche Prüfungsleistung, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird, von zwei Prüfenden bewertet, bestellt die oder der Vorsitzende des gemäß § 22 zuständigen Prüfungsausschusses bei einer voneinander abweichenden Bewertung der beiden Prüfenden eine dritte oder einen dritten Prüfenden, die oder der die abschließende Bewertung festlegt.

(4) [1]Bei kombinierten Prüfungsformen gemäß § 12 Absatz 6 findet eine Gesamtbewertung der Prüfungsleistung statt. [2]Im Falle der Benotung wird die Note gemäß Absatz 1 ausgewiesen.

(5) [1]Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, gilt die folgende Bestehens- beziehungsweise Wiederholungsoption: Alle Prüfungselemente müssen mit „bestanden“ beziehungsweise mit „ausreichend (4,0)“ oder besser bewertet sein. [2]Alle mit „mangelhaft (5,0)“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewerteten Prüfungselemente der Modulprüfung müssen wiederholt werden. [3]Für Prüfungselemente gelten Absatz 1 bis 4 entsprechend.

(6) [1]Die Noten der Studienbereiche werden gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den jeweiligen Modulnoten entsprechend der im Anhang ausgewiesenen Gewichtung. [2]Dies gilt auch für die Berechnung vorläufiger Studienbereichsnoten.

(7) [1]Die Gesamtnote des Studiengangs wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Studienbereiche und der Note der Bachelorarbeit. [2]Sofern einzelne Prüfungsleistungen ohne Note ausgewiesen werden, ergibt sich die Note des entsprechenden Studienbereichs als gewichtetes arithmetisches Mittel der benoteten Prüfungsleistungen in diesem Studienbereich; die Gewichtung der benoteten Prüfungsleistungen kann in diesem Fall entsprechend von der in den Anhängen ausgewiesenen Gewichtung abweichen. [3]Sofern alle Modulprüfungen eines Studienbereichs ohne Note ausgewiesen werden, wird in diesem Studienbereich keine Note gebildet und dieser mit bestanden gekennzeichnet, sofern alle Leistungen des Studienbereichs erbracht wurden. [4]Falls in einem Studienbereich noch nicht alle zum erfolgreichen Abschluss notwendigen Modulprüfungen erfolgreich abgelegt beziehungsweise als bestanden bewertet wurden, wird die vorläufige Note des Studienbereichs als gewichtetes arithmetisches Mittel der bereits benoteten Modulprüfungen gebildet. [5]Werden mehr Module absolviert als nach dieser Prüfungsordnung vorgegeben, werden zur Berechnung der Gesamtnote die bestandenen Prüfungsleistungen aus den Pflichtmodulen sowie die bestandenen Prüfungsleistungen aus Wahlpflichtmodulen in chronologischer Reihenfolge nach dem im Campus-Management-System hinterlegten Prüfungsdatum herangezogen. [6]Die übrigen bestandenen Wahlpflichtmodule werden als

Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records ausgewiesen. [7]Die Noten gehen mit folgender Gewichtung in die Gesamtnote ein:

Lehramt an Grundschulen:

a) Note des Lernbereichs Sprachliche Grundbildung: 39/180,

b) Note des Lernbereichs Mathematische Grundbildung: 39/180,

c) Note des weiteren Lernbereichs beziehungsweise des Unterrichtsfachs: 39/180,

d) Note der Vertiefung gemäß § 5a Absatz 2: 6/180,

e) Note der Bildungswissenschaften: 33/180,

f) Note der Bachelorarbeit: 12/180;

Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen:

a) Note des ersten Unterrichtsfachs: 60/180,

b) Note des zweiten Unterrichtsfachs: 60/180,

d) Note der Bildungswissenschaften: 36/180,

d) Note der Bachelorarbeit: 12/180;

Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen:

a) Note des ersten Unterrichtsfachs: 69/180,

b) Note des zweiten Unterrichtsfachs: 69/180,

c) Note der Bildungswissenschaften: 18/180,

d) Note der Bachelorarbeit: 12/180;

Lehramt an Berufskollegs:

a) Note der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft: 69/180,

b) Note des Unterrichtsfachs: 69/180,

c) Note der Bildungswissenschaften: 18/120,

d) Note der Bachelorarbeit: 12/180;

Lehramt für sonderpädagogische Förderung:

a) Note des ersten Unterrichtsfachs beziehungsweise des ersten Lernbereichs: 39/180,

b) Note des zweiten Unterrichtsfachs beziehungsweise des zweiten Lernbereichs: 39/180,

c) Note der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung: 33/180,

d) Note der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung: 33/180,

c) Note der Bildungswissenschaften: 12/180,

d) Note der Bachelorarbeit: 12/180.

[8]Dies gilt auch für die Berechnung der vorläufigen Gesamtnote des jeweiligen Studiengangs. [9]Die Praxisphasen bleiben jeweils unbenotet.

(8) Noten werden mit einer Nachkommastelle ausgewiesen und in dieser Form für weitere Berechnungen zugrunde gelegt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

(9) Noten, die sich als gemittelte Werte ergeben, lauten:

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut;

von 1,6 bis 2,5 = gut;

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;

über 4,0 = mangelhaft.

§ 19
Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) [1]Die Bewertung von Prüfungsleistungen wird den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten in der Regel innerhalb von acht Wochen durch Einstellen der Bewertungsinformationen in das Campus-Management-System bekanntgegeben. [2]Wird von dieser Regelung abgewichen, sind die Gründe aktenkundig zu machen. [3]Das Ergebnis einer mündlichen Prüfungsleistung wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

(2) Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder einer nicht bestandenen Bachelorarbeit wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten förmlich an die im Campus-Management-System hinterlegte Postadresse zugestellt oder elektronisch zugesandt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 20
Wiederholung von Modulprüfungen

(1) [1]Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. [2]Die Anzahl der Prüfungsversuche pro Modul kann unbeschadet der Bestimmungen von § 21 Absatz 11 auf drei begrenzt werden. [3]Näheres regeln die Bestimmungen in den Anhängen. [4]Im gesamten

Studienverlauf können bezogen auf sämtliche Module des Bachelorstudiums, in denen die Anzahl der Prüfungsversuche auf drei begrenzt ist, über die Anzahl der regulär zur Verfügung stehenden Prüfungsversuche hinaus maximal drei zusätzliche Prüfungsversuche gewährt werden, indem Fehlversuche unberücksichtigt bleiben. [5]Darüber hinaus wird danach ein weiterer Fehlversuch nicht berücksichtigt, wenn die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zum Entscheidungszeitpunkt bereits mindestens 140 Leistungspunkte erworben haben. [6]Die durch die Nichtberücksichtigung von Fehlversuchen gewährten zusätzlichen Prüfungsversuche können sowohl für ein einziges Modul als auch für verschiedene Module verwandt werden. [7]Fehlversuche nach Satz 4 und 5 werden nur dann nicht berücksichtigt, wenn zum Entscheidungszeitpunkt unter Berücksichtigung aller verbleibenden regulären und zusätzlichen Prüfungsversuche ein erfolgreicher Studienabschluss noch möglich ist. [8]Ist eine Prüfungsleistung nach Ausschöpfung aller regulären und zusätzlichen Prüfungsversuche nicht bestanden, ist das Studium endgültig nicht bestanden mit der Folge der Exmatrikulation aus dem Studiengang. [7]Die Sätze 4 und 5 gelten nicht für das Modul Bachelorarbeit.

(2) Hat eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat eine Modulprüfung, bei der die Anzahl der Prüfungsversuche nach Absatz 1 Satz 2 auf drei begrenzt ist, zum dritten Mal nicht bestanden, erfolgt eine schriftliche oder elektronische Mitteilung der oder des Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses, ob zusätzliche Prüfungsversuche nach Absatz 1 Sätze 4 und 5 gewährt werden.

(3) Für zusätzlich gewährte Prüfungsversuche gemäß Absatz 1 Satz 4 und 5 in Wahlpflichtmodulen gilt: Hat eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat eine Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul, bei der die Anzahl der Prüfungsversuche nach Absatz 1 Satz 2 auf drei begrenzt ist, zum dritten Mal nicht bestanden, werden zusätzliche Prüfungsversuche nur für das gleiche Wahlpflichtmodul gewährt.

(4) Zusätzliche Prüfungsversuche können für eine Modulprüfung nur dann gewährt werden, wenn keiner der Prüfungsversuche in dem betreffenden Modul aufgrund einer Täuschung oder eines Ordnungsverstoßes gemäß § 24 nicht bestanden wurde.

(5) [1]Vor Antritt eines ersten zusätzlich gewährten Prüfungsversuchs gemäß Absatz 1 wird die Wahrnehmung von Beratungsmöglichkeiten dringend empfohlen. [2]Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat erhält zu diesem Zweck eine schriftliche oder elektronische Einladung zur Beratung, die auch Auskunft über die zur Verfügung stehenden Beratungsmöglichkeiten gibt.

(6) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, gelten die Wiederholungsoptionen gemäß § 18 Absatz 5.

(7) Bei Wiederholungsprüfungen kann die oder der Vorsitzende des gemäß § 22 zuständigen Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Prüfenden eine abweichende Prüfungsform oder abweichende Ausprägungen der jeweiligen Prüfungsform festlegen.

(8) Bei Wiederholungsprüfungen kann in begründeten Fällen von den Fristen gemäß § 15 Absatz 4 und 5 abgewichen werden.

(9) Die Wiederholung einer Bachelorarbeit erfolgt gemäß § 21 Absatz 11.

(10) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen ist ausgeschlossen.

§ 21
Modul Bachelorarbeit

(1) [1]Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung in Form einer selbstständig verfassten Arbeit, die zeigen soll, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat dazu in der Lage ist, ein thematisch begrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des Studiums mit den erforderlichen Methoden in einem festgelegten Zeitraum wissenschaftlich zu bearbeiten und zu reflektieren. [2]Bei der Anmeldung der Bachelorarbeit legt sich die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat auf einen Studienbereich fest, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird. [3]Im Rahmen der Festlegung auf einen Studienbereich sind studienbereichsübergreifende Themenstellungen möglich. [4]Die Bachelorarbeit kann in jedem Studienbereich außer in den Praxisphasen angefertigt werden.

(2) [1]Die Bachelorarbeit wird studienbegleitend angefertigt. [2]Für die Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben. [3]Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind in den Anhängen ausgewiesen.

(3) [1]Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit geschrieben werden, wenn der individuelle Beitrag jeder einzelnen Prüfungskandidatin und jedes einzelnen Prüfungskandidaten klar erkennbar, eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist. [2]Die Zuordnung des individuellen Beitrags erfolgt aufgrund von objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, beispielsweise durch die Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder inhaltlichen Schwerpunkten. [3]Der insgesamt für eine Gruppenarbeit erforderliche Arbeitsaufwand muss über die Anforderungen an eine individuell angefertigte Bachelorarbeit angemessen hinausgehen. [4]Nach Schwierigkeitsgrad und Inhalt ist eine Gruppenarbeit für die einzelne Prüfungskandidatin oder den einzelnen Prüfungskandidaten so zu bemessen, dass sie den Anforderungen an eine individuelle und selbstständige Prüfungsleistung entspricht. [5]Der individuelle Beitrag jeder oder jedes Einzelnen muss den Anforderungen an eine Bachelorarbeit genügen.

(4) [1]Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses beauftragt gemäß § 23 Absatz 3 im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 22 der Studienbereich fällt, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird, eine Prüfende oder einen Prüfenden (Themenstellende), das Thema der Bachelorarbeit zu stellen und bestellt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 22 der Studienbereich fällt, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird, eine weitere Prüfende oder einen weiteren Prüfenden zur Zweitbegutachtung (Zweitgutachtende). [2]Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hat hinsichtlich der Themenstellung und der Wahl der beziehungsweise des Themenstellenden ein Vorschlagsrecht. [3]Das Thema wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses unter Angabe des Termins, bis zu dem die Bachelorarbeit spätestens abzugeben ist, schriftlich oder elektronisch mitgeteilt. [4]Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. [5]Das Thema kann einmal innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) [1]Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt maximal 12 Wochen beginnend mit der Ausgabe des Themas. [2]Das Thema der Bachelorarbeit muss nach Inhalt und Umfang so bemessen sein, dass es innerhalb der Frist gemäß Satz 1 bearbeitet werden kann. [3]Auf begründeten schriftlichen oder elektronischen Antrag hin kann die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 22 der Studienbereich fällt, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird, eine Nachfrist von maximal vier Wochen gewähren; der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist im Gemeinsamen Prüfungsamt für die Lehramtsstudiengänge einzureichen. [4]Ein solcher Einzelfall ist insbesondere dann anzunehmen, wenn eine erhebliche, prüfungsrechtlich relevante Einschränkung der Leistungsfähigkeit vorliegt, die nachgewiesen werden muss oder im Falle von Umständen, die die Prüfungskandidatin beziehungsweise den Prüfungskandidaten in erheblichem Umfang bei der Ablegung der Prüfungsleistung beeinträchtigen, von ihr beziehungsweise ihm nicht zu vertreten sind und unmittelbar mit der inhaltlichen Ausgestaltung der Bachelorarbeit verknüpft sind. [5]Die Entscheidung über das Vorliegen eines begründeten Einzelfalles obliegt der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses. [6]Im Fall einer Entscheidung nach Satz 4, letzter Halbsatz hört sie beziehungsweise er vor einer Entscheidung die Themenstellende beziehungsweise den Themenstellenden an. [7]Unbeschadet hiervon gelten die Regelungen gemäß § 17.

(6) [1]Die Bachelorarbeit ist in deutscher, gegebenenfalls auch in einer anderen in den Anhängen ausgewiesenen Sprache abzufassen. [2]Abweichend davon kann die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 22 der Studienbereich fällt, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird, auf Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten und mit Zustimmung der oder des Themenstellenden die Abfassung der Bachelorarbeit in einer anderen Sprache gestatten, soweit die Begutachtung sichergestellt ist.

(7) [1]Für die Erstellung der Bachelorarbeit gelten die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis. [2]Die Bachelorarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form nicht im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht worden sein. [3]Sofern dagegen verstoßen wird, gilt die Arbeit als mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet. [4]Die Entscheidung trifft der Gemeinsame Prüfungsausschuss.

(8) [1]Die Bachelorarbeit enthält ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel. [2]Darüber hinaus ist ihr eine Versicherung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. [3]Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten fremden Quellen entnommen wurden, einschließlich mittels KI-Tools generierter Inhalte, sind als solche kenntlich gemacht. [4]Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden." [5]Falls zusätzlich zur elektronischen Version eine Papierversion gemäß Absatz 9 Satz 3 eingereicht wird, ist folgender Satz zu ergänzen: "Ich versichere, dass die eingereichte elektronische Fassung der eingereichten Druckfassung vollständig entspricht“. [6]Wurde die Versicherung an Eides statt falsch abgegeben, können die Rechtsfolgen nach § 63 Absatz 5 HG Anwendung finden.

(9) [1]Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in elektronischer Form (ausschließlich PDF/A) – im Gemeinsamen Prüfungsamt für die Lehramtsstudiengänge einzureichen; der Abgabetag ist

aktenkundig zu machen. [2]Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet. [3]Auf Verlangen der oder des Prüfenden ist bei dieser oder diesem zu Begutachtungszwecken zusätzlich eine mit der elektronischen Version identische Papierversion abzugeben; die Übereinstimmung der Papierversion mit der elektronischen Version der Bachelorarbeit ist von der oder dem Studierenden eidesstattlich gemäß Absatz 8 zu versichern. [4]Die Papierversion dient ausschließlich Begutachtungszwecken und ist nicht Bestandteil der Prüfungsakte. [5]Bei Abgabe der Bachelorarbeit muss die Prüfungskandidatin beziehungsweise der Prüfungskandidat im entsprechenden Studiengang eingeschrieben oder als Zweithörerin beziehungsweise Zweithörer zugelassen sein.

(10) [1]Die Bewertung der Bachelorarbeit wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Arbeit durch Einstellen der Bewertungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt gegeben. [2]Wird von dieser Regelung abgewichen, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

(11) [1]Eine mit „mangelhaft (5,0)“ bewertete oder als mit mangelhaft bewertet geltende Bachelorarbeit kann einmal mit neuem Thema im gleichen Studienbereich wiederholt werden. [2]Die Bestimmungen gemäß § 24 Absatz 2 bleiben hiervon unberührt [3]Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit ist ausgeschlossen. [4]Wird eine Bachelorarbeit nach einmaliger Wiederholung nicht bestanden, ist der Studienbereich endgültig nicht bestanden. [5]Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(12) [1]Der Bescheid über das Nichtbestehen der Bachelorarbeit wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten von der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses förmlich an die im Campus-Management-System hinterlegte Postadresse zugestellt oder elektronisch zugesandt. [2]Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22
Prüfungsausschüsse

(1) [1]Die Universität zu Köln bildet am Zentrum für LehrerInnenbildung einen Gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Lehramtsstudiengänge. [2]Er ist zuständig für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt, für die Bachelorarbeit sowie für die Organisation der Praxisphasen und der Prüfungen gemäß Anhänge 68, 69 und 90.

(2) [1]Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät bildet einen Fachprüfungsausschuss. [2]Er ist zuständig für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt, sowie für die Organisation der Prüfungen gemäß Anhang 89.

(3) [1]Die Philosophische Fakultät bildet einen Fachprüfungsausschuss. [2]Er ist zuständig für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt, sowie für die Organisation der Prüfungen gemäß Anhänge 16 bis 31, 38-41, 44-53, 58, 70-72, 74-75 und 80-84.

(4) [1]Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät bildet einen Fachprüfungsausschuss für Didaktik der Mathematik. [2]Er ist zuständig für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt, sowie für die Organisation der Prüfungen gemäß Anhänge 59 und 62 bis 64.

(5) [1]Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät bildet einen Fachprüfungsausschuss für Didaktik der Naturwissenschaften. [2]Er ist zuständig für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt, sowie für die Organisation der Prüfungen gemäß Anhänge 8, 11 bis 12, 15, 42, 76 und 79.

(6) [1]Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät bildet einen Fachprüfungsausschuss für das Unterrichtsfach Biologie. [2]Er ist zuständig für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt, sowie für die Organisation der Prüfungen gemäß Anhänge 9 bis 10.

(7) [1]Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät bildet einen Fachprüfungsausschuss für das Unterrichtsfach Chemie. [2]Er ist zuständig für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt, sowie für die Organisation der Prüfungen gemäß Anhänge 13 bis 14.

(8) [1]Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät bildet einen Fachprüfungsausschuss für das Unterrichtsfach Geographie. [2]Er ist zuständig für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt, sowie für die Organisation der Prüfungen gemäß Anhang 43.

(9) [1]Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät bildet einen Fachprüfungsausschuss für das Unterrichtsfach Mathematik. [2]Er ist zuständig für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt, sowie für die Organisation der Prüfungen gemäß Anhänge 60 bis 61.

(10) [1]Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät bildet einen Fachprüfungsausschuss für das Unterrichtsfach Physik. [2]Er ist zuständig für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt, sowie für die Organisation der Prüfungen gemäß Anhänge 77 bis 78.

(11) [1]Die Humanwissenschaftliche Fakultät bildet einen Fachprüfungsausschuss. [2]Er ist zuständig für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt, sowie für die Organisation der Prüfungen gemäß Anhänge 1 bis 7, 32a bis 37, 54 bis 57, 65 bis 67, 73 und 85 bis 88.

§ 22a
Gemeinsamer Prüfungsausschuss

(1) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss setzt sich aus folgenden dreizehn stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Universität zu Köln, die an der Durchführung der Lehramtsstudiengänge beteiligt sind,

2. vier weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die an der Durchführung der Lehramtsstudiengänge beteiligt sind, und zwar jeweils ein Mitglied aus der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, der Philosophischen Fakultät, der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Humanwissenschaftlichen Fakultät,

3. je einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Deutschen Sporthochschule Köln und der Hochschule für Musik und Tanz Köln,

4. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Fakultäten, die an der Durchführung der Lehramtsstudiengänge beteiligt sind,

5. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung aus den Fakultäten, die an der Durchführung der Lehramtsstudiengänge beteiligt sind, oder aus dem ZfL,

6. drei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden, die für ein Lehramtsstudium eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen sind.

(2) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(3) [1]Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 ist je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. [2]Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe an der Teilnahme verhindert sind.

(4) [1]Die oder der Vorsitzende kann weitere Personen, insbesondere stellvertretende Mitglieder, zu den Sitzungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses hinzuziehen, sofern dies sachdienlich erscheint und nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. [2]Bei fachlichen Entscheidungen wird eine Stellungnahme des jeweiligen Fachs eingeholt und auf Wunsch eine vom Fach bestimmte Vertreterin oder ein vom Fach bestimmter Vertreter vor der Entscheidung gehört. [3]Die Leiterin beziehungsweise der Leiter sowie die stellvertretende Leiterin beziehungsweise der stellvertretende Leiter des Gemeinsamen Prüfungsamts für die Lehramtsstudiengänge können zu allen Sitzungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses hinzugezogen werden.

(5) [1]Die oder der Vorsitzende sowie die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gemäß Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 1 Nr. 4 bis 6 werden vom Senat der Universität zu Köln nach Gruppen getrennt gewählt. [2]Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden gemäß Absatz 1 Nr. 1 hat die Wissenschaftliche Leitung der Plattform für Lehrer*innenbildung ein Vorschlagsrecht; für die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 2 haben die jeweiligen Fakultäten ein Vorschlagsrecht; für die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 4 bis 6 haben die Gruppen ein Vorschlagsrecht. [3]Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 3 werden von der Deutschen

Sporthochschule Köln sowie der Hochschule für Musik und Tanz Köln gemäß den jeweiligen Regelungen der beiden Hochschulen gewählt. [4]Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung werden für drei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. [5]Wiederwahl ist zulässig. [6]Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin beziehungsweise ein Stellvertreter gemäß Absatz 1 Nr. 2 bis 6 vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(6) [1]Der Gemeinsame Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter und mindestens sechs weitere Mitglieder anwesend sind. [2]Leitet die oder der stellvertretende Vorsitzende eine Sitzung, weil die oder der Vorsitzende an der Teilnahme gehindert ist, nimmt ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter gemäß Absatz 3 als stimmberechtigtes Mitglied an der Sitzung teil. [3]Der Gemeinsame Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. [4]Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. [5]Das dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss angehörende Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung hat in Angelegenheiten der Lehre nur Stimmrecht, soweit es entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnimmt und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügt; eine solche Erfahrung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn Mitarbeitende die Eigenschaft von Prüfenden nach § 65 Absatz 1 Satz 2 HG erfüllt. [6]Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die oder der Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds und in Zweifelsfällen das Rektorat. [7]Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Bewertung und Anerkennung von Prüfungsleistungen, der Bestimmung von Prüfungsaufgaben sowie bei diesbezüglichen Widerspruchsentscheidungen nur dann mit, wenn sie die Eigenschaft von Prüfenden nach § 65 Absatz 1 Satz 2 HG erfüllen.

(7) [1]Der Gemeinsame Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung einschließlich ihrer Anhänge eingehalten werden. [2]Er entscheidet insbesondere über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. [3]Er berichtet dem Rektorat sowie den an den Lehramtsstudiengängen beteiligten Fakultäten regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Bachelorprüfungen und der Studienzeiten, legt die Verteilung der Studienbereichsnoten und Gesamtnoten offen und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung dieser Ordnung.

(8) [1]Die Sitzungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich und finden grundsätzlich in Präsenz statt. [2]Die oder der Vorsitzende kann entscheiden, dass die Sitzung in elektronischer Kommunikation stattfindet. [3]Die Entscheidung wird unwirksam, wenn ihr vor der Sitzung die Hälfte der Mitglieder des Prüfungsausschusses widersprechen. [4]Bei Sitzungen in elektronischer Kommunikation kann die oder der Vorsitzende ebenfalls entscheiden, dass Beschlüsse in elektronischer Kommunikation gefasst werden; hiervon kann durch einen Beschluss des Gremiums abgewichen werden. [5]Absatz 6 Satz 1 gilt bei Sitzungen in elektronischer Kommunikation mit der Maßgabe, dass unter anwesend die Teilnahme an der Sitzung gemeint ist. [6]Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, soweit kein Mitglied widerspricht. [7]Die Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter

unterliegen der Amtsverschwiegenheit. [8]Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) [1]Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein. [2]Die Anwesenheitsbefugnis erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses.

(10) Dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss steht für die organisatorische Abwicklung des von ihm verwalteten Teils der Prüfungsverfahren das Gemeinsame Prüfungsamt für die Lehramtsstudiengänge zur Verfügung.

(11) [1]Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses, im Verhinderungsfall ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter, vertritt den Gemeinsamen Prüfungsausschuss, beruft die Sitzungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. [2]Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. [3]Bei Eilbedürftigkeit kann die oder der Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. [4]Unaufschiebbare Entscheidungen kann sie oder er anstelle des Gemeinsamen Prüfungsausschusses treffen; hiervon ist dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. [5]Dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. [6]Entscheidungen über Widersprüche bleiben dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss vorbehalten. [7]Zu jeder Sitzung des Gemeinsamen Prüfungsausschusses wird ein Protokoll angefertigt.

(12) Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung auf der Webseite des Zentrums für LehrerInnenbildung, über das Campus-Management-System oder auf andere geeignete Weise bekannt.

§ 22b
Fachprüfungsausschüsse

(1) Der Fachprüfungsausschuss der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät setzt sich aus folgenden zehn stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät,

2. fünf weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät,

3. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät,

4. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät,

5. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.

(2) Der Fachprüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät setzt sich aus folgenden acht stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät,

2. drei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät,

3. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Philosophischen Fakultät,

4. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung der Philosophischen Fakultät,

5. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(3) Der Fachprüfungsausschuss der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät für Didaktik der Mathematik setzt sich aus folgenden sechs stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Lernbereich Mathematische Grundbildung oder im Unterrichtsfach Mathematik, Lehramt an Haupt-, Real- Sekundar- und Gesamtschulen oder Lehramt für sonderpädagogische Förderung,

2. zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Lernbereich Mathematische Grundbildung oder im Unterrichtsfach Mathematik, Lehramt an Haupt-, Real- Sekundar- und Gesamtschulen oder Lehramt für sonderpädagogische Förderung,

3. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Lernbereich Mathematische Grundbildung oder im Unterrichtsfach Mathematik, Lehramt an Haupt-, Real- Sekundar- und Gesamtschulen oder Lehramt für sonderpädagogische Förderung,

4. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung im Lernbereich Mathematische Grundbildung oder im Unterrichtsfach Mathematik, Lehramt an Haupt-, Real- Sekundar- und Gesamtschulen oder Lehramt für sonderpädagogische Förderung,

5. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(4) Der Fachprüfungsausschuss der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät für Didaktik der Naturwissenschaften setzt sich aus folgenden sechs stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in den Unterrichtsfächern Biologie, Chemie, Geographie oder

Physik, Lehramt an Haupt-, Real- Sekundar- und Gesamtschulen oder Lehramt für sonderpädagogische Förderung,

2. zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in den Unterrichtsfächern Biologie, Chemie, Geographie oder Physik, Lehramt an Haupt-, Real- Sekundar- und Gesamtschulen oder Lehramt für sonderpädagogische Förderung,

3. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Unterrichtsfächern Biologie, Chemie, Geographie oder Physik, Lehramt an Haupt-, Real- Sekundar- und Gesamtschulen oder Lehramt für sonderpädagogische Förderung,

4. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung in den Unterrichtsfächern Biologie, Chemie, Geographie oder Physik, Lehramt an Haupt-, Real- Sekundar- und Gesamtschulen oder Lehramt für sonderpädagogische Förderung,

5. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(5) Der Fachprüfungsausschuss der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät für das Unterrichtsfach Biologie setzt sich aus folgenden sechs stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Unterrichtsfach Biologie, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder Lehramt an Berufskollegs,

2. zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Unterrichtsfach Biologie, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder Lehramt an Berufskollegs,

3. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Unterrichtsfach Biologie, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder Lehramt an Berufskollegs,

4. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung im Unterrichtsfach Biologie, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder Lehramt an Berufskollegs,

5. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(6) Der Fachprüfungsausschuss der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät für das Unterrichtsfach Chemie setzt sich aus folgenden sechs stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Unterrichtsfach Chemie, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder Lehramt an Berufskollegs,

2. zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Unterrichtsfach Chemie, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder Lehramt an Berufskollegs,

3. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Unterrichtsfach Chemie, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder Lehramt an Berufskollegs,

4. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung im Unterrichtsfach Chemie, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder Lehramt an Berufskollegs,

5. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(7) Der Fachprüfungsausschuss der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät für das Unterrichtsfach Geographie setzt sich aus folgenden sechs stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Unterrichtsfach Geographie, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen,

2. zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Unterrichtsfach Geographie, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen,

3. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Unterrichtsfach Geographie, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen,

4. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung im Unterrichtsfach Geographie, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen,

5. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(8) Der Fachprüfungsausschuss der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät für das Unterrichtsfach Mathematik setzt sich aus folgenden sechs stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Unterrichtsfach Mathematik, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder Lehramt an Berufskollegs,

2. zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Unterrichtsfach Mathematik, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder Lehramt an Berufskollegs,

3. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Unterrichtsfach Mathematik, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder Lehramt an Berufskollegs,

4. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung im Unterrichtsfach Mathematik, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder Lehramt an Berufskollegs,

5. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(9) Der Fachprüfungsausschuss der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät für das Unterrichtsfach Physik setzt sich aus folgenden sechs stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Unterrichtsfach Physik, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder Lehramt an Berufskollegs,

2. zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Unterrichtsfach Physik, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder Lehramt an Berufskollegs,

3. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Unterrichtsfach Physik, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder Lehramt an Berufskollegs,

4. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung im Unterrichtsfach Physik, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder Lehramt an Berufskollegs,

5. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(10) Der Fachprüfungsausschuss der Humanwissenschaftlichen Fakultät setzt sich aus folgenden zehn stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. der Studiendekanin oder dem Studiendekan der Humanwissenschaftlichen Fakultät als Vorsitzende oder Vorsitzender,

2. vier weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Humanwissenschaftlichen Fakultät,

3. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Humanwissenschaftlichen Fakultät,

4. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung der Humanwissenschaftlichen Fakultät,

5. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.

(11) Die Fachprüfungsausschüsse wählen jeweils aus dem Kreis der weiteren Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(12) [1]Für alle übrigen Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse ist gleichfalls mindestens je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. [2]Die Stellvertreterinnen oder

Stellvertreter werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe an der Teilnahme verhindert sind.

(13) [1]Die oder der Vorsitzende kann weitere Personen, insbesondere stellvertretende Mitglieder, zu den Sitzungen des Fachprüfungsausschusses hinzuziehen, sofern dies sachdienlich erscheint und nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. [2]Bei fachlichen Entscheidungen wird eine Stellungnahme des jeweiligen Fachs eingeholt und auf Wunsch eine vom Fach bestimmte Vertreterin oder ein vom Fach bestimmter Vertreter vor der Entscheidung gehört. [3]Die Leiterin beziehungsweise der Leiter sowie die stellvertretende Leiterin beziehungsweise der stellvertretende Leiter des gemäß Absatz 19 zuständigen Prüfungsamts können zu allen Sitzungen des jeweiligen Fachprüfungsausschusses hinzugezogen werden.

(14) [1]Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der jeweiligen Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt. [2]Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. [3]Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung werden für drei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. [4]Wiederwahl ist zulässig. [5]Die Amtszeit einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. [6]Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin beziehungsweise ein Stellvertreter vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(15) [1]Der Fachprüfungsausschuss gemäß Absatz 1 ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter und mindestens fünf weitere Mitglieder anwesend sind. [2]Der Fachprüfungsausschuss gemäß Absatz 2 ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter und mindestens vier weitere Mitglieder anwesend sind, davon mindestens zwei aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. [3]Die Fachprüfungsausschüsse gemäß Absatz 3 bis 6 sind beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind, davon mindestens eines aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. [4]Die Fachprüfungsausschüsse gemäß Absatz 7 bis 9 sind beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind. [5]Der Fachprüfungsausschuss gemäß Absatz 10 ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. [6]Leitet die oder der stellvertretende Vorsitzende eine Sitzung, weil die oder der Vorsitzende an der Teilnahme gehindert ist, nimmt ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter gemäß Absatz 12 als stimmberechtigtes Mitglied an der Sitzung teil. [7]Die Fachprüfungsausschüsse beschließen mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. [8]Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. [9]Das dem jeweiligen Fachprüfungsausschuss angehörende Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung hat in Angelegenheiten der Lehre nur Stimmrecht, soweit es entsprechende Funktionen in der

Hochschule wahrnimmt und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügt; eine solche Erfahrung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn Mitarbeitende die Eigenschaft von Prüfenden nach § 65 Absatz 1 Satz 2 HG erfüllt. [10]Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die oder der Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds und in Zweifelsfällen das Rektorat. [11]Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, nur dann mit, wenn sie die Eigenschaft von Prüfenden nach § 65 Absatz 1 Satz 2 HG erfüllen.

(16) [1]Die Fachprüfungsausschüsse achten darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und organisieren die Prüfungen gemäß Anhänge 1 bis 97. [2]Sie beraten den Gemeinsamen Prüfungsausschuss, insbesondere bei Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. [3]Sie berichten der jeweiligen Fakultät regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Bachelorprüfungen und der Studienzeiten, legen die Verteilung der Studienbereichsnoten offen und geben gegebenenfalls Anregungen zur Änderung dieser Ordnung.

(17) [1]Die Sitzungen der Fachprüfungsausschüsse sind nicht öffentlich und finden grundsätzlich in Präsenz statt. [2]Die oder der Vorsitzende des jeweiligen Fachprüfungsausschusses kann entscheiden, dass die Sitzung in elektronischer Kommunikation stattfindet. [3]Die Entscheidung wird unwirksam, wenn ihr vor der Sitzung die Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Fachprüfungsausschusses widersprechen. [4]Bei Sitzungen in elektronischer Kommunikation kann die oder der Vorsitzende ebenfalls entscheiden, dass Beschlüsse in elektronischer Kommunikation gefasst werden; hiervon kann durch einen Beschluss des Gremiums abgewichen werden. [5]Absatz 15 Sätze 1 bis 5 gilt bei Sitzungen in elektronischer Kommunikation mit der Maßgabe, dass unter anwesend die Teilnahme an der Sitzung gemeint ist. [6]Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, soweit kein Mitglied widerspricht. [7]Die Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. [8]Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(18) [1]Die Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein. [2]Die Anwesenheitsbefugnis erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses.

(19) [1]Den Fachprüfungsausschüssen stehen für die organisatorische Abwicklung der Prüfungsverfahren die Prüfungsämter der jeweils zugehörigen Fakultät zur Verfügung.

(20) [1]Die Vorsitzenden der Fachprüfungsausschüsse, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter, vertreten die Fachprüfungsausschüsse, berufen die Sitzung der Fachprüfungsausschusse ein, leiten diese und führen die dort gefassten Beschlüsse durch. [2]Die Fachprüfungsausschüsse können die Erledigung ihrer Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzenden übertragen. [3]Bei Eilbedürftigkeit kann die oder der Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. [4]Unaufschiebbare Entscheidungen kann sie oder er anstelle des Fachprüfungsausschusses treffen; hiervon ist dem Fachprüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. [5]Dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. [6]Zu jeder Sitzung des Fachprüfungsausschusses wird ein Protokoll angefertigt.

(21) [1]Die Vorsitzenden der Fachprüfungsausschüsse geben Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen der Fachprüfungsausschüsse, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung auf der Webseite der Fakultät, über das Campus-Management-System oder auf andere geeignete Weise bekannt.

§ 23
Prüfende und Beisitzende

(1) [1]Die Prüferbestellung erfolgt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus dem Kreis der Mitglieder und Angehörigen der am Studiengang beteiligten Fakultäten gemäß § 65 Absatz 1 HG. [2]Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. [3]Ausgeschiedene, entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Prüfende können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie die Universität zu Köln verlassen haben, nochmals zu Prüfenden bestellt werden. [4]Zur oder zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer an einer Hochschule einen einschlägigen Abschluss mindestens auf Bachelorniveau oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat.

(2) [1]Der oder die Vorsitzende des gemäß § 22 zuständigen Prüfungsausschusses bestellt die Prüfenden sowie die Beisitzenden. [2]Die Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden ist aktenkundig zu machen. [3]Unbeschadet der Regelung in Satz 1 gilt: Eine Lehrende beziehungsweise ein Lehrender ist Prüfende beziehungsweise Prüfender der von ihr beziehungsweise ihm verantworteten und durchgeführten Lehrveranstaltung, sofern die oder der Vorsitzende des gemäß § 22 zuständigen Prüfungsausschusses keine abweichende Bestellung einer Prüfenden vornimmt.

(3) [1]Die beziehungsweise der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses bestellt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 22 der Studienbereich fällt, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird, die fachlich zuständigen Prüfenden für die Bachelorarbeit aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten. [2]In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die beziehungsweise der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 22 der Studienbereich fällt, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird, über die Bestellung weiterer Prüfenden, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen. [3]Ausgeschiedene, entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Prüfende können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie die Universität zu Köln verlassen haben, nochmals zu Prüfenden für die Bachelorarbeit bestellt werden. [4]Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses kann diesen Zeitraum auf begründeten Antrag im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 22 der Studienbereich fällt, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird, verlängern. [5]Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einer durch ein Partnerschaftsabkommen verbundenen Hochschule können auf begründeten Antrag der ein Fach vertretenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Themenstellende für eine

Bachelorarbeit bestellt werden. [6]In besonderen Fällen können durch die oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 22 der Studienbereich fällt, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird, auf begründeten Antrag der oder des Themenstellenden Prüfenden, die Mitglied einer anderen Hochschule sind, mit der kein Partnerschaftsabkommen besteht, zu Zweitgutachtenden der Bachelorarbeit bestellt werden. [7]Die Bestellung von Prüfenden für die Bachelorarbeit ist aktenkundig zu machen.

(4) [1]Die Prüfenden benennen die für die von ihnen abgenommenen Prüfungen zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel und geben diese rechtzeitig, spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins der jeweiligen Prüfung, auf geeignete Weise bekannt. [2]Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, entscheidet der gemäß § 22 zuständige Prüfungsausschuss.

(5) [1]Prüfende sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. [2]Sie und gegebenenfalls die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. [3]Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des gemäß § 22 zuständigen Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 24
Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) [1]Versucht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, die Bewertung einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, führt sie oder er in der Prüfung nicht zugelassene Hilfsmittel mit oder begeht bei der Erbringung der Prüfungsleistung wissenschaftliches Fehlverhalten, begeht sie oder er eine Täuschungshandlung. [2]Nicht zugelassene Hilfsmittel können von den Aufsichtsführenden nach Abschluss der Prüfung, zu deren Beendigung die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat berechtigt ist, mit Zustimmung der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten zur Beweissicherung eingezogen oder in geeigneter Weise gesichert werden.

(2) [1]Eine Täuschungshandlung gemäß Absatz 1 wird durch den gemäß § 22 zuständigen Prüfungsausschuss festgestellt. [2]Je nach Schwere der Täuschungshandlung spricht der Prüfungsausschuss gegen die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten eine der folgenden Sanktionen aus:

a) eine Verwarnung;

b) der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten wird die Wiederholung der Prüfungsleistung, auf die sich die Täuschungshandlung bezieht, aufgegeben;

c) die Prüfungsleistung, auf die sich die Täuschungshandlung bezieht, gilt als mit „mangelhaft (5,0)“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet;

d) die Prüfung, auf die sich die Täuschungshandlung bezieht, wird für endgültig nicht bestanden erklärt;

e) die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat wird von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen, wodurch der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

[3]Ein schwerer Verstoß kommt insbesondere in Fällen der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, der (versuchten) Einflussnahme auf die oder den Prüfenden oder, in Fällen eines Plagiates, in denen Quellen durch Umformulieren der Originaltexte, Umstellungen der Syntax oder der Verwendung von Synonymen gezielt verschleiert werden in Betracht. [4]Ein besonders schwerer Fall kommt insbesondere in Betracht bei einem aufwendigen Einsatz technischer Hilfsmittel wie internetfähigen Mobiltelefonen, bei wiederholten Täuschungshandlungen in verschiedenen Prüfungen, beim organisierten Zusammenwirken mehrerer Personen, bei der Übernahme einer gesamten fremden Arbeit als eigene Leistung, der Fälschung wissenschaftlicher Arbeiten oder der Sabotage von Prüfungsarbeiten und der Forschungstätigkeit Anderer. [5]Die gewählte Sanktion wird in der Prüfungsakte vermerkt. [6]Sämtliche am Studiengang der oder des betroffenen Studierenden beteiligten Prüfungsausschüsse werden hierüber informiert.

(3) [1]Besteht ein Anfangsverdacht für das Vorliegen eines Plagiats bei einer Studien- oder Prüfungsleistung, kann der gemäß § 22 zuständige Prüfungsausschuss auch ohne ausdrückliche Zustimmung der Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten weitere Überprüfungen, insbesondere Mithilfe von Plagiatserkennungssoftware, vornehmen lassen. [2]Dazu kann die Vorlage einer elektronischen Version der Leistung auch nachträglich gefordert werden. [3]Speicherungen in Datenbanken der Plagiatserkennungssoftware über das Ende des jeweiligen Bewertungsverfahren hinaus bedürfen einer ausdrücklichen Einwilligung der Studierenden. [4]Die Einwilligung muss freiwillig erteilt werden und ist keine Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung, -einreichung oder -bewertung. [5]Das Ergebnis der Überprüfung wird als Teil der Prüfungsakte gespeichert

(4) Als Folge einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 gilt bei Studienleistungen die betreffende Studienleistung als nicht erbracht.

(5) [1]Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden abgemahnt werden. [2]Bleiben die Abmahnungen wirkungslos oder handelt es sich um eine schwerwiegende Störung, kann die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. [3]Der gemäß § 22 zuständige Prüfungsausschuss kann in diesem Fall die Prüfungsleistung als mit „mangelhaft (5,0)“ oder „nicht bestanden“ bewerten. [4]Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(6) [1]Vor einer Entscheidung des gemäß § 22 zuständigen Prüfungsausschusses ist der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten rechtliches Gehör einzuräumen. [2]Die Entscheidung ist der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich oder elektronisch Form mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) [1]Zusätzlich kann durch den gemäß § 22 zuständigen Prüfungsausschuss ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 63 Abs. 5 HG eingeleitet werden. [2]Ordnungswidrig handelt auch, wer versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung zu fremdem Vorteil zu beeinflussen.

§ 25
Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Bachelorgrads

(1) [1]Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Erbringung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. [2]Hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über die Rechtsfolgen.

(2) [1]Hat eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem gemäß § 22 zuständigen Fachprüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringen die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat getäuscht hat, unter den Voraussetzungen des § 48 VwVfG NRW zurücknehmen sowie eine der Schwere der Täuschung angemessene Sanktion gemäß § 24 aussprechen.

(3) [1]Die Aberkennung des Bachelorgrads kann erfolgen, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind.

(4) [1]Der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 bis 3 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. [2]Zuständig für die Entscheidung ist der Gemeinsame Prüfungsausschuss, der seine Entscheidung unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) trifft. [3]Eine Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) [1]Das unrichtige Zeugnis sowie alle unrichtigen Anlagen werden eingezogen und gegebenenfalls neu ausgestellt. [2]Wurde das Studium insgesamt für nicht bestanden erklärt, ist der akademische Grad durch die Universität zu Köln abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen.

§ 26
Prüfungsakte, Akteneinsicht

(1) [1]Für jede Prüfungskandidatin und jeden Prüfungskandidaten wird beim gemäß § 22 zuständigen Prüfungsausschuss eine Prüfungsakte geführt. [2]Die Prüfungsakte dokumentiert insbesondere die Prüfungsversuche, die Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden, die Prüfungsprotokolle, die Prüfungsergebnisse, Notenberechnungen und Durchschriften der Zeugnisse und Urkunden. [3]Die Prüfungsakte wird schriftlich oder ganz oder teilweise elektronisch geführt.

(2) Über den Stand der Prüfungsergebnisse kann sich eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten jederzeit informieren.

(3) [1]Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird jeder Prüfungskandidatin und jedem Prüfungskandidaten beziehungsweise einer oder einem entsprechenden Bevollmächtigten auf schriftlichen oder elektronischen Antrag elektronisch oder physisch Einsicht in ihre oder seine in dieser Prüfung erbrachten schriftlichen Leistungen und die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturvermerke der Prüfenden sowie in die Protokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. [2]Eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat beziehungsweise deren und dessen Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter haben Anspruch darauf, im Rahmen der Akteneinsicht kostenlos entweder Kopien oder Fotografien der Unterlagen anzufertigen oder diese anzufordern. [3]Das Verfahren einer Einsichtnahme mit Besprechung der Bewertung einschließlich angemessener Fristen regelt der gemäß § 22 zuständige Prüfungsausschuss. [4]Nach Ablauf der festgelegten Fristen ist eine Einsichtnahme mit Besprechung der Bewertung in der Regel nur noch möglich, wenn eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat das Versäumen der Frist nachweisbar nicht zu vertreten hat. [5]Datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben davon unberührt.

(4) [1]Die Prüfungsakte wird, mit Ausnahme der Bestimmungen in Satz 2, bis zum Ablauf des fünften auf die Exmatrikulation aus diesem Studiengang folgenden Jahres aufbewahrt und anschließend dem zuständigen Archiv angeboten; lehnt das Archiv die Annahme ab, muss sie vernichtet werden. [2]Schriftliche Prüfungsunterlagen einschließlich zugehöriger Bewertungsunterlagen werden, soweit kein Rechtsstreit anhängig ist, zwei Jahre nach Bekanntgabe der Bewertung dem Archiv angeboten; dies gilt für elektronische Fassungen entsprechend; lehnt das Archiv die Annahme ab, müssen sie vernichtet werden. [3]In einem Verzeichnis dürfen die verliehenen akademischen Grade und eine katalogisierte Sammlung der ausgehändigten Zeugnisse und Urkunden bis zum Ablauf des fünfzigsten auf die Beendigung des Studiums folgenden Jahres aufbewahrt werden; Satz 1, zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

§ 27
Studienabschluss und Studienabschlussdokumente

(1) [1]Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die Leistungspunkte gemäß § 5a bis 5e erworben sind. [2]Über das bestandene Studium wird ein Zeugnis ausgestellt. [3]Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. [4]Erfolgt der Bachelorabschluss im Unterrichtsfach Sport, wird das Zeugnis zusätzlich von einer von der Deutschen Sporthochschule Köln benannten Person unterzeichnet und zusätzlich mit dem Siegel der Deutschen Sporthochschule Köln versehen. [5]Erfolgt der Bachelorabschluss im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder im Lehramt an Berufskollegs im Unterrichtsfach Musik, wird das Zeugnis zusätzlich von einer von der Hochschule für Musik und Tanz Köln benannten Person unterzeichnet und zusätzlich mit dem Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln versehen. [6]Die eigenhändige Unterschrift nach Satz 3, Satz 4 und Satz 5 kann jeweils durch ein Faksimile der Unterschrift und/oder eine digitale Signatur ersetzt werden. [7]Das Zeugnis enthält den Namen des Studiengangs, die Studienbereiche einschließlich der erreichten Noten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit und die Gesamtnote. [8]Die Angabe von Noten erfolgt in Worten und numerisch.

[9]Der Studienbereich Praxisphasen bleibt unbenotet. [10]Es wird mit Datum des Tages ausgefertigt, an dem die letzte Leistung erbracht oder anerkannt wurde. [11]Ist die Bachelorarbeit die letzte Leistung, gilt das Datum der Abgabe.

(2) [1]Zusammen mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden die Bachelorurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grads gemäß § 3 beurkundet; diese trägt das Datum des Zeugnisses. [2]Die Bachelorurkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel Universität versehen. [3]Erfolgt der Bachelorabschluss im Unterrichtsfach Sport, wird die Urkunde zusätzlich von einer von der Deutschen Sporthochschule Köln benannten Person unterzeichnet und zusätzlich mit dem Siegel der Deutschen Sporthochschule Köln versehen. [4]Erfolgt der Bachelorabschluss im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder im Lehramt an Berufskollegs im Unterrichtsfach Musik, wird die Urkunde zusätzlich von einer von der Hochschule für Musik und Tanz Köln benannten Person unterzeichnet und zusätzlich mit dem Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln versehen. [5]Die eigenhändige Unterschrift nach Satz 2, Satz 3 und Satz 4 kann jeweils durch ein Faksimile der Unterschrift und/oder eine digitale Signatur ersetzt werden.

(3) [1]Zusammen mit dem Zeugnis und der Bachelorurkunde wird auf Antrag ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, das über das fachliche Profil des absolvierten Studiengangs und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen informiert. [2]Es wird zudem auf schriftlichen oder elektronischen Antrag ein Notenspiegel ausgewiesen, der die relative Einordnung der Gesamtnote in die Prüfungsergebnisse im Studiengang erlaubt. [3]Der Notenspiegel wird gebildet aus den Gesamtnoten derjenigen Absolventinnen und Absolventen, die in den vergangenen 24 Monaten den Studiengang beendet haben. [4]Die Gruppengröße zur Berechnung des Notenspiegels muss mindestens 30 Absolventinnen bzw. Absolventen umfassen. [5]Die Bescheinigung wird nur ausgestellt, wenn diese Voraussetzung vorliegt. [6]Das Diploma Supplement beschreibt darüber hinaus den absolvierten Studiengang. [7]Bestandteil des Diploma Supplements ist das Transcript of Records.

(4) [1]Hat eine Studierende oder ein Studierender das Studium nicht oder endgültig nicht bestanden oder abgebrochen oder nimmt sie oder er einen Hochschulwechsel vor, wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung (Transcript of Records) über die abgelegten Prüfungen, die ergänzenden Studien und Leistungen, die Noten sowie die erworbenen Leistungspunkte ausgestellt. [2]Sie muss gegebenenfalls erkennen lassen, dass das Studium nicht beziehungsweise endgültig nicht bestanden ist.

§ 28
Übergangsbestimmungen

(1)[1]Diese Ordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die an der Universität zu Köln in einem der Studiengänge gemäß § 5a bis § 5e im ersten oder höheren Fachsemester eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen sind. [2]Durch die in dieser Ordnung getroffenen Regelungen darf keine Studierende und kein Studierender, die oder der bereits vor dem Wintersemester 2026/27 in den Studiengängen nach Satz 1 eingeschrieben oder zugelassen war, schlechter gestellt werden. [3]Der Gemeinsame Prüfungsausschuss trägt

dafür Sorge, dass bereits erworbene Leistungspunkte in Modulen, die sich in Art oder Umfang ändern oder wegfallen, weiter zum Abschluss des Studiengangs herangezogen und sonstige mögliche Nachteile ausgeglichen werden.

Anhänge

Anhang 1: Bildungswissenschaften (LA GS)

Anhang 2: Bildungswissenschaften (LA HRSGe)

Anhang 3: Bildungswissenschaften (LA GyGe)

Anhang 4: Bildungswissenschaften (LA BK)

Anhang 5: Bildungswissenschaften (LA SoPä)

Anhang 6: Lernbereich Ästhetische Erziehung (LA GS)

Anhang 7: Lernbereich Ästhetische Erziehung (LA SoPä)

Anhang 8: Unterrichtsfach Biologie (LA HRSGe)

Anhang 9: Unterrichtsfach Biologie (LA GyGe)

Anhang 10: Unterrichtsfach Biologie (LA BK)

Anhang 11: Unterrichtsfach Biologie (LA SoPä)

Anhang 12: Unterrichtsfach Chemie (LA HRSGe)

Anhang 13: Unterrichtsfach Chemie (LA GyGe)

Anhang 14: Unterrichtsfach Chemie (LA BK)

Anhang 15: Unterrichtsfach Chemie (LA SoPä)

Anhang 16: Unterrichtsfach Deutsch (LA HRSGe)

Anhang 17: Unterrichtsfach Deutsch (LA GyGe)

Anhang 18: Unterrichtsfach Deutsch (LA BK)

Anhang 19: Unterrichtsfach Deutsch (LA SoPä)

Anhang 20: Lernbereich Sprachliche Grundbildung (LA GS)

Anhang 21: Lernbereich Sprachliche Grundbildung (LA SoPä)

Anhang 22: Unterrichtsfach Englisch (LA GS)

Anhang 23: Unterrichtsfach Englisch (LA HRSGe)

Anhang 24: Unterrichtsfach Englisch (LA GyGe)

Anhang 25: Unterrichtsfach Englisch (LA BK)

Anhang 26: Unterrichtsfach Englisch (LA SoPä)

Anhang 27: Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre (LA GS)

Anhang 28: Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre (LA HRSGe)

Anhang 29: Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre (LA GyGe)

Anhang 30: Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre (LA BK)

Anhang 31: Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre (LA SoPä)

Anhang 32: Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung (LA SoPä)

32a: Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung als erste sonderpädagogische Fachrichtung

32b: Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung als zweite sonderpädagogische Fachrichtung

Anhang 33: Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung (LA SoPä)

Anhang 34: Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (LA SoPä)

Anhang 35: Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (LA SoPä)

Anhang 36: Förderschwerpunkt Lernen (LA SoPä)

36a: Förderschwerpunkt Lernen als erste sonderpädagogische Fachrichtung

36b: Förderschwerpunkt Lernen als zweite sonderpädagogische Fachrichtung

Anhang 37: Förderschwerpunkt Sprache (LA SoPä)

Anhang 38: Unterrichtsfach Französisch (LA HRSGe)

Anhang 39: Unterrichtsfach Französisch (LA GyGe)

Anhang 40: Unterrichtsfach Französisch (LA BK)

Anhang 41: Unterrichtsfach Französisch (LA SoPä)

Anhang 42: Unterrichtsfach Geographie (LA HRSGe)

Anhang 43: Unterrichtsfach Geographie (LA GyGe)

Anhang 44: Unterrichtsfach Geschichte (LA HRSGe)

Anhang 45: Unterrichtsfach Geschichte (LA GyGe)

Anhang 46: Unterrichtsfach Griechisch (LA GyGe)

Anhang 47: Unterrichtsfach Italienisch (LA GyGe)

Anhang 48: Unterrichtsfach Japanisch (LA GyGe)

Anhang 49: Unterrichtsfach Katholische Religionslehre (LA GS)

Anhang 50: Unterrichtsfach Katholische Religionslehre (LA HRSGe)

Anhang 51: Unterrichtsfach Katholische Religionslehre (LA GyGe)

Anhang 52: Unterrichtsfach Katholische Religionslehre (LA BK)

Anhang 53: Unterrichtsfach Katholische Religionslehre (LA SoPä)

Anhang 54: Unterrichtsfach Kunst (LA GS)

Anhang 55: Unterrichtsfach Kunst (LA HRSGe)

Anhang 56: Unterrichtsfach Kunst (LA GyGe)

Anhang 57: Unterrichtsfach Kunst (LA SoPä)

Anhang 58: Unterrichtsfach Latein (LA GyGe)

Anhang 59: Unterrichtsfach Mathematik (LA HRSGe)

Anhang 60: Unterrichtsfach Mathematik (LA GyGe)

Anhang 61: Unterrichtsfach Mathematik (LA BK)

Anhang 62: Unterrichtsfach Mathematik (LA SoPä)

Anhang 63: Lernbereich Mathematische Grundbildung (LA GS)

Anhang 64: Lernbereich Mathematische Grundbildung (LA SoPä)

Anhang 65: Unterrichtsfach Musik (LA GS)

Anhang 66: Unterrichtsfach Musik (LA HRSGe)

Anhang 67: Unterrichtsfach Musik (LA SoPä)

Anhang 68: Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (LA GS)

Anhang 69: Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (LA SoPä)

Anhang 70: Unterrichtsfach Niederländisch (LA HRSGe)

Anhang 71: Unterrichtsfach Niederländisch (LA GyGe)

Anhang 72: Unterrichtsfach Niederländisch (LA BK)

Anhang 73: Unterrichtsfach Pädagogik (LA GyGe)

Anhang 74: Unterrichtsfach Praktische Philosophie (LA HRSGe)

Anhang 75: Unterrichtsfach Philosophie/Praktische Philosophie (LA GyGe)

Anhang 76: Unterrichtsfach Physik (LA HRSGe)

Anhang 77: Unterrichtsfach Physik (LA GyGe)

Anhang 78: Unterrichtsfach Physik (LA BK)

Anhang 79: Unterrichtsfach Physik (LA SoPä)

Anhang 80: Unterrichtsfach Russisch (LA HRSGe)

Anhang 81: Unterrichtsfach Russisch (LA GyGe)

Anhang 82: Unterrichtsfach Spanisch (LA HRSGe)

Anhang 83: Unterrichtsfach Spanisch (LA GyGe)

Anhang 84: Unterrichtsfach Spanisch (LA BK)

Anhang 85: Unterrichtsfach Wirtschaft-Politik (LA HRSGe)

Anhang 86: Unterrichtsfach Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften (LA GyGe)

Anhang 87: Unterrichtsfach Wirtschaft-Politik (LA SoPä)

Anhang 88: Unterrichtsfach Politik (LA BK)

Anhang 89: berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft (LA BK)

Anhang 90: Praxisphasen

Anhang 91: Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung (LA BK)

Anhang 92: Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (LA GyGe)

Anhang 93: Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (LA BK)

Anhang 94: Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (LA GyGe)

Anhang 95: Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (LA BK)

Anhang 96: Förderschwerpunkt Lernen (LA BK)

Anhang 97: Förderschwerpunkt Sprache (LA BK)

Anhang 1
BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN
STUDIENBEREICH BILDUNGSWISSENSCHAFTEN

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 " *Erziehung* ", 2 " *Leistungsmessung und -beurteilung* " und 3 " *Unterricht* " sowie die Ergänzungsmodule 1 " *Grundschulpädagogik und -didaktik*" und 2 "*Bildung und frühe Förderung im Kindesalter*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
G-BA-BiWi-BM-1/ 6370BMEr00	Erziehung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	-	6/33
G-BA-BiWi-BM-2/ 6694BMBe00	Leistungsmessung- und -beurteilung	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 90 Min./ 2 LP	3	P	6	-	6/33
G-BA-BiWi-BM-3/ 6370BMUn00	Unterricht	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	-	6/33
G-BA-BiWi-EM-1/ 6370EMGP00	Grundschulpädagogik und -didaktik	erfolgreicher Abschluss von BM 1 und BM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	mündlich mündliche Prüfung 30 min./ 3 LP	3	P	9	-	9/33
G-BA-BiWi-EM-2/ 6370EMBF00	Bildung und frühe Förderung im Kindesalter	erfolgreicher Abschluss von BM 1 und BM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	-	6/33
G-BA-BiWi-BA/ 7991Bach00	Bachelorarbeit[1]	erfolgreicher Abschluss von drei der Module BM 1, BM 2, BM 3, EM 1 oder EM 2; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP[1]	12	12	-

[1] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder im studierten Unterrichtsfach oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 2

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
STUDIENBEREICH BILDUNGSWISSENSCHAFTEN

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 "*Erziehung*", 2 "*Leistungsmessung und -beurteilung*", 3 "*Unterricht* ", das Ergänzungsmodul 3 "*Soziale Intervention und Kommunikation*" sowie eines der Schwerpunktmodule 1 "*Interkulturelle Bildung*", 2 "*Historische Bildungsforschung und Geschlechterforschung*" oder 3 "*Entwicklung und Sozialisation im Jugendalter*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
HRSGe-BA-BiWi-BM-1/ 6370BMEr00	Erziehung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	-	6/36
HRSGe-BA-BiWi-BM-2/ 6694BMBe00	Leistungsmessung und -beurteilung	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 90 Min./ 2 LP	3	P	6	-	6/36
HRSGe-BA-BiWi-BM-3/ 6370BMUn00	Unterricht	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	-	6/36
HRSGe-BA-BiWi-EM-3/ 6370EMSI00	Soziale Intervention und Kommunikation	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 90 Min. 2 LP	3	P	6	-	6/36
HRSGe-BA-BiWi-SM-1/ 6370SMIB00	Interkulturelle Bildung	erfolgreicher Abschluss von BM 1 und BM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1 Seminar 2 Seminar 3	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 3 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 4 LP	3	WP	12	12	12/36
HRSGe-BA-BiWi-SM-2/ 6370SMHB00	Historische Bildungsforschung und Geschlechterforschung	erfolgreicher Abschluss von BM 1 und BM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1 Seminar 2 Seminar 3	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 3 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 4 LP	3		12		
HRSGe-BA-BiWi-SM-3/ 6370SMSJ00	Entwicklung und Sozialisation im Jugendalter	erfolgreicher Abschluss von BM 1 und BM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1 Seminar 2 Seminar 3	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 3 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 4 LP	3		12		

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
HRSGe-BA-BiWi-BA/ 7991Bach00	Bachelorarbeit[1]	erfolgreicher Abschluss von drei der Module BM 1, BM 2, BM 3, EM 3, SM 1, SM 2 oder SM 3; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP[1]	12	12	-

[1] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 3

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
STUDIENBEREICH BILDUNGSWISSENSCHAFTEN

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 " *Erziehung* ", 2 " *Leistungsmessung und -beurteilung* " und 3 " *Unterricht* " zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-BA-BiWi-BM-1/ 6370BMEr00	Erziehung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	-	6/18
GyGe-BA-BiWi-BM-2/ 6694BMBe00	Leistungsmessung und -beurteilung	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 90 Min./ 2 LP	3	P	6	-	6/18
GyGe-BA-BiWi-BM-3/ 6370BMUn00	Unterricht	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	-	6/18
GyGe-BA-BiWi-BA/ 7991Bach00	Bachelorarbeit[1]	erfolgreicher Abschluss von zwei Basismodulen; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1 und 2	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP[1]	12	12	-

[1] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 4

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN BERUFSKOLLEGS
STUDIENBEREICH BILDUNGSWISSENSCHAFTEN

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 "*Erziehung*", 2 "*Leistungsmessung und -beurteilung*" und 3 "*Unterricht* " zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BK-BA-BiWi-BM-1/ 6370BMEr00	Erziehung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	-	6/18
BK-BA-BiWi-BM-2/ 6694BMBe00	Leistungsmessung und -beurteilung	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 90 Min./ 2 LP	3	P	6	-	6/18
BK-BA-BiWi-BM-3/ 6370BMUn00	Unterricht	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	-	6/18
BK-BA-BiWi-BA/ 7991Bach00	Bachelorarbeit[1]	erfolgreicher Abschluss von zwei Basismodulen; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP[1]	12	12	-

[1] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft oder im studierten Unterrichtsfach oder Förderschwerpunkt oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 5

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
STUDIENBEREICH BILDUNGSWISSENSCHAFTEN

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 *„Erziehung“* und 3 *„Unterricht“* zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SoP-BA-BiWi-BM-1/ 6370BMEr00	Erziehung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	-	6/12
SoP-BA-BiWi-BM-3/ 6370BMUn00	Unterricht	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	-	6/12
SoP-BA-BiWi-BA/ 7991Bach00	Bachelorarbeit[1]	erfolgreicher Abschluss von BM 1 oder BM 3; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen		-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP[1]	12	12	-

[1] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 6

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN
LERNBEREICH ÄSTHETISCHE ERZIEHUNG

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 „*Multidisziplinäre ästhetische Praxis*“ und 2 „*Grundlagen der Ästhetischen Bildung und Erziehung*“ sowie die Aufbaumodule 1 „*Künstlerisch-ästhetische Praxis*“ und 2 „*Fachdidaktische Reflexion ästhetischer Handlungs- und Bildungsprozesse*“ zu studieren.
Wird der Lernbereich Ästhetische Erziehung gemäß § 5a Absatz 2 vertieft studiert, ist zusätzlich eines der Ergänzungsmodule 1 "*Fachspezifische Vertiefung Bewegung*", 2 "*Fachspezifische Vertiefung Kunst*" oder 3 "*Fachspezifische Vertiefung Musik*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
G-BA-ÄErz-BM-1/ 6675LBB1MP	Multidisziplinäre ästhetische Praxis	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Gruppenunterricht 1 Gruppenunterricht 2 Gruppenunterricht 3 Gruppenunterricht 4 (TP, 20%)[1] Gruppenunterricht 5 (TP, 20%)[1] Gruppenunterricht 6 (TP, 20%)[1]	Studienleistung in Gruppenunterricht 1 (V; 3 LP) Studienleistung in Gruppenunterricht 2 (V; 3 LP) Studienleistung in Gruppenunterricht 3 (V; 3 LP) Studienleistung in Gruppenunterricht 4 (V; 1 LP) Studienleistung in Gruppenunterricht 5 (V; 1 LP) Studienleistung in Gruppenunterricht 6 (V; 1 LP)	-	-	P	12	-	-[2]
G-BA-ÄErz-BM-2/ 6675BMGr00	Grundlagen der Ästhetischen Bildung und Erziehung[3]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	-	20%
G-BA-ÄErz-AM-1/ 6675LBA1AP	Künstlerisch-ästhetische Praxis	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Gruppenunterricht 1 Gruppenunterricht 2 Projektseminar 1 Projektseminar 2	Studienleistung in Gruppenunterricht 1 (V; 3 LP) Studienleistung in Gruppenunterricht 2 (V; 3 LP) Studienleistung in Projektseminar 1 (V; 1 LP) Studienleistung in Projektseminar 2 (V; 1 LP)	praktisch fachpraktische Prüfung 1 LP	3	P	9	-	40%
G-BA-ÄErz-AM-2/ 6675LBA2FD	Fachdidaktische Reflexion ästhetischer Handlungs- und Bildungsprozesse	erfolgreicher Abschluss von BM 1 und BM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Gruppenunterricht 1 Seminar 1 Seminar 2 Projektseminar 1 Projektseminar 2	Studienleistung in Gruppenunterricht 1 (V; 3 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 3 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 3 LP) Studienleistung in Projektseminar 1 (V; 1 LP) Studienleistung in Projektseminar 2 (V; 1 LP)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min./ 1 LP	3	P	12	-	40%

[1] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e).
[2] Das Modul bleibt unbenotet.
[3] In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
G-BA-ÄErz-SM-1/ 6674LBE1VB	Fachspezifische Vertiefung Bewegung	erfolgreicher Abschluss von BM 2, AM 1 und AM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Gruppenunterricht 1	Studienleistung in Gruppenunterricht 1 (V; 3 LP)	kombiniert Projektarbeit 3 LP	3		(6)	(6)	(100%)
G-BA-ÄErz-SM-1/ 6675LBE1VK	Fachspezifische Vertiefung Kunst	erfolgreicher Abschluss von BM 2, AM 1 und AM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Gruppenunterricht 1	Studienleistung in Gruppenunterricht 1 (V; 3 LP)	kombiniert Projektarbeit 3 LP	3		(6)		
G-BA-ÄErz-SM-1/ 6682LBE1VM	Fachspezifische Vertiefung Musik	erfolgreicher Abschluss von BM 2, AM 1 und AM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Gruppenunterricht 1	Studienleistung in Gruppenunterricht 1 (V; 3 LP)	kombiniert Projektarbeit 3 LP	3		(6)		
G-BA-ÄErz-BA/ 7991 Bach00	Bachelorarbeit[4]	erfolgreicher Abschluss von BM 1 und BM 2; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP[4]	12	12	-

[4] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder im studierten Unterrichtsfach oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 7

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
LERNBEREICH ÄSTHETISCHE ERZIEHUNG

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 „*Multidisziplinäre ästhetische Praxis*“ und 2 „*Grundlagen der Ästhetischen Bildung und Erziehung*“ sowie die Aufbaumodule 1 „*Künstlerisch-ästhetische Praxis*“ und 2 „*Fachdidaktische Reflexion ästhetischer Handlungs- und Bildungsprozesse*“ zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SoP-BA-ÄErz-BM-1/ 6675LBB1MP	Multidisziplinäre ästhetische Praxis	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Gruppenunterricht 1 Gruppenunterricht 2 Gruppenunterricht 3 Gruppenunterricht 4 (TP, 20%)[1] Gruppenunterricht 5 (TP, 20%)[1] Gruppenunterricht 6 (TP, 20%)[1]	Studienleistung in Gruppenunterricht 1 (V; 3 LP) Studienleistung in Gruppenunterricht 2 (V; 3 LP) Studienleistung in Gruppenunterricht 3 (V; 3 LP) Studienleistung in Gruppenunterricht 4 (V; 1 LP) Studienleistung in Gruppenunterricht 5 (V; 1 LP) Studienleistung in Gruppenunterricht 6 (V; 1 LP)	-	-	P	12	-	-[2]
SoP -BA-ÄErz-BM-2/ 6675BMGr00	Grundlagen der Ästhetischen Bildung und Erziehung[3]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	-	20%
SoP -BA-ÄErz-AM-1/ 6675LBA1AP	Künstlerisch-ästhetische Praxis	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Gruppenunterricht 1 Gruppenunterricht 2 Projektseminar 1 Projektseminar 2	Studienleistung in Gruppenunterricht 1 (V; 3 LP) Studienleistung in Gruppenunterricht 2 (V; 3 LP) Studienleistung in Projektseminar 1 (V; 1 LP) Studienleistung in Projektseminar 2 (V; 1 LP)	praktisch fachpraktische Prüfung 1 LP	3	P	9	-	40%
SoP -BA-ÄErz-AM-2/ 6675LBA2FD	Fachdidaktische Reflexion ästhetischer Handlungs- und Bildungsprozesse	erfolgreicher Abschluss von BM 1 und BM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Gruppenunterricht 1 Seminar 1 Seminar 2 Projektseminar 1 Projektseminar 2	Studienleistung in Gruppenunterricht 1 (V; 3 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 3 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 3 LP) Studienleistung in Projektseminar 1 (V; 1 LP) Studienleistung in Projektseminar 2 (V; 1 LP)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min./ 1 LP	3	P	12	-	40%

[1] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e).

[2] Das Modul bleibt unbenotet.

[3] In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SoP -BA-ÄErz-BA/ 7991 Bach00	Bachelorarbeit[4]	erfolgreicher Abschluss von BM 1 und BM 2; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP[4]	12	12	-

[4] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 8

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH BIOLOGIE

Erläuterung: Es sind die Basismodule HR-B-B1 "*Grundlagen der Biologie*", HR-B-B2 "*Struktur und Funktion*" und HR-B-B3 "*Biologiedidaktik*", die Aufbaumodule HR-B-B4 "*Ökologie und angewandte Biologie*", HR-B-B5 "*Genetik, Entwicklung und Evolution*" und HR-B-B6 "*Biologiedidaktik: Praxisorientierte Projekte*" sowie das Ergänzungsmodul HR-MNF "*Grundlagenmodul Naturwissenschaften*" zu studieren. In den Basismodulen werden die für das Unterrichtsfach Biologie wesentlichen fachinhaltlichen, fachmethodischen und fachdidaktischen Grundlagen gelegt. In den Aufbaumodulen erfolgen sowohl fachdidaktische als auch fachliche Weiterführungen. Das Seminar "*Projektentwicklung*" im Aufbaumodul "*Biologiedidaktik: Praxisorientierte Projekte*" bereitet die Studierenden auf die Bachelorarbeit vor, indem ihnen die Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt sowie Projektideen entwickelt werden.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
HR-B-B1	Grundlagen der Biologie	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Praktikum (TP, 10%)[1]	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (P) Studienleistungen (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	3	P	12	-	24%
HR-B-B2	Struktur und Funktion	erfolgreicher Abschluss von HR-B-B1	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Praktikum (TP, 10%)[1]	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (P) Studienleistungen (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	3	P	9	-	16%
HR-B-B3	Biologiedidaktik	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Seminar (TP, 20%)[2]	erfolgreiche Teilnahme am Seminar (P) Studienleistungen[3] (V)	schriftlich Klausur 60 Min.	keine	P	6	-	11%
HR-B-B4	Ökologie und angewandte Biologie	erfolgreicher Abschluss von HR-B-B1	WiSe/ SoSe jedes Semester[4] 2 Semester	Seminar (TP, 20%)[2] Vorlesung Praktikum (TP, 10%)[1]	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (V) erfolgreiche Teilnahme am Seminar (P) Studienleistungen (V)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min.	3	P	9	-	16%
HR-B-B5	Genetik, Entwicklung und Evolution	erfolgreicher Abschluss von HR-B-B1	SoSe jedes 2. Semester[5] 1 Semester	Vorlesung Praktikum (TP, 10%)[1]	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (P) Studienleistungen (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	3	P	9	-	16%

[1] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e).
[2] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).
[3] Im Seminar ist ein Referat zu halten.
[4] Praktikum und Modulprüfung finden nur im Sommersemester statt.
[5] Praktikum und Modulprüfung finden nur im Sommersemester statt.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
HR-B-B6	Biologiedidaktik: Praxisorientierte Projekte	erfolgreicher Abschluss von HR-B-B3	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar (TP)[6] 2 Projektseminare (TP)[6]	Teilnahme am Seminar und an den Projektseminaren (P)	kombiniert Projektarbeit 1 LP	keine	P	9	-	17%
HR-MNF-B	Grundlagenmodul Naturwissenschaften	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	3 Vorlesungen	keine	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	6	-	-
HR-B-BA	Bachelorarbeit[7]	erfolgreicher Abschluss von HR-B-B1, HR-B-B2 und HR-B-B4 Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP[7]	12	12	-

[6] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe g).

[7] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 9

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH BIOLOGIE

Erläuterung: Es sind die Module MN-B-Bio-I/A "*Molekulare Grundlagen der Zellbiologie und Biochemie*", MN-B-Bio I/B "*Genetik*", GG-Bio-BFD "*Biologiedidaktik*", MN-B-Bio II/A "*Evolution, Entwicklung und Systematik der Tiere*", MN-B-BCLA "*Biochemie für Lehramtsstudierende*", GG-MNF-B "*Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlegung*", MN-B-Bio II/B "*Evolution, Entwicklung und Systematik der Pflanzen*", MN-B-Bio III/B "*Physiologie*" und MN-B-Bio IV "*Ökologie und Angewandte Biologie*" zu studieren. Beim Modul "*Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlegung*" sind die Belegungsregeln in der Modulbeschreibung zu beachten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
MN-B-Bio I/A	Molekulare Grundlagen der Zellbiologie und Biochemie (Biologie I/A)	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Praktikum (TP, 10%)[1] Fachtutorium	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum, Studienleistungen (P)	schriftlich Klausur 120 Min.	3	P	9	-	13%
MN-B-Bio I/B	Genetik (Biologie I/B)	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Praktikum (TP, 10%)[1] Fachtutorium	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum, Studienleistungen (P)	schriftlich Klausur 120 Min.	3	P	9	-	13%
GG-Bio-BFD	Biologiedidaktik[2]	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Seminar (TP, 20%)[3]	erfolgreiche Teilnahme am Seminar(P) Übungen im Seminar (P)	schriftlich Klausur 60 Min.	3	P	6	-	11%
MN-B-Bio II/A	Evolution, Entwicklung und Systematik der Tiere (Biologie II/A)	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Praktikum (TP, 10%)[1] Fachtutorium	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum Studienleistungen (P)	schriftlich Klausur 120 Min.	3	P	9	-	13%
MN-B-BCLA	Biochemie für Lehramtsstudierende	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Praktikum (TP, 10%)[1] Fachtutorium	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum(P) Studienleistungen (P)	schriftlich Klausur 90 Min.	3	P	6	-	11%
GG-MNF-B	Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlegung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung oder Seminar[4]	keine	schriftlich Klausur 120 Min. oder mündlich Referat 60 Min.	-	P	3	-	-

[1] Teilnahmepflicht gemäß § 11 Absatz 4 Buchstabe b), d) und e).
[2] In diesem Modul sind im Umfang von 5 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[3] Teilnahmepflicht gemäß § 11 Absatz 4 Buchstabe b).
[4] Das Modul umfasst nach Wahl der Studierenden eine Vorlesung (Prüfungsleistung: Klausur) oder ein Seminar (Prüfungsleistung: Referat bzw. bei Wahl der Grundlegung Geographie Klausur).

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
MN-B-Bio II/B	Evolution, Entwicklung und Systematik der Pflanzen (Biologie II/B)	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Praktikum (TP, 10%)[1] Fachtutorium	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (P) Studienleistungen (P)	schriftlich Klausur 120 Min.	3	P	9	-	13%
MN-B-Bio III/B	Physiologie (Biologie III/B)	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Praktikum (TP, 10%)[5] Fachtutorium	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (P) Studienleistungen (P)	schriftlich Klausur 120 Min.	3	P	9	-	13%
MN-B-Bio IV	Ökologie und Angewandte Biologie (Biologie IV)	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Praktikum (TP, 10%)[5] Fachtutorium	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (P) Studienleistungen (P)	schriftlich Klausur 120 Min.	3	P	9	-	13%
MN-B-BA	Bachelorarbeit[6]	erfolgreicher Abschluss der Module MN-B-Bio I/A, I/B, II/A, II/B sowie MN-B-BCLA und GG-Bio-BFD; Sprachkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1 und 2	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP[6]	12	12	-

[5] Teilnahmepflicht gemäß § 11 Absatz 4 Buchstabe b), d) und e).

[6] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 10

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN BERUFSKOLLEGS
UNTERRICHTSFACH BIOLOGIE

Erläuterung: Es sind die Module MN-B-Bio-I/A "*Molekulare Grundlagen der Zellbiologie und Biochemie*", MN-B-Bio I/B "*Genetik*", BK-Bio-BFD "*Biologiedidaktik*", MN-B-Bio II/A "*Evolution, Entwicklung und Systematik der Tiere*", MN-B-BCLA "*Biochemie für Lehramtsstudierende*", BK-MNF-B "*Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlegung*", MN-B-Bio II/B "*Evolution, Entwicklung und Systematik der Pflanzen*", MN-B-Bio III/B "*Physiologie*" und MN-B-Bio IV "*Ökologie und Angewandte Biologie*" zu studieren. Beim Modul "*Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlegung*" sind die Belegungsregeln in der Modulbeschreibung zu beachten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der ModulNote für die Studienbereichsnote
MN-B-Bio I/A	Molekulare Grundlagen der Zellbiologie und Biochemie (Biologie I/A)	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Praktikum (TP, 10%)[1] Fachtutorium	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (P) Studienleistungen (P)	schriftlich Klausur 120 Min.	3	P	9	-	13%
MN-B-Bio I/B	Genetik (Biologie I/B)	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Praktikum (TP, 10%)[1] Fachtutorium	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (P) Studienleistungen (P)	schriftlich Klausur 120 Min.	3	P	9	-	13%
BK-Bio-BFD	Biologiedidaktik[2]	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Seminar (TP, 20%)[3]	erfolgreiche Teilnahme am Seminar (P) Übungen im Seminar (P)	schriftlich Klausur 60 Min.	3	P	6	-	11%
MN-B-Bio II/A	Evolution, Entwicklung und Systematik der Tiere (Biologie II/A)	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Praktikum (TP, 10%)[1] Fachtutorium	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (P) Studienleistungen (P)	schriftlich Klausur 120 Min.	3	P	9	-	13%
MN-B-BCLA	Biochemie für Lehramtsstudierende	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Praktikum (TP, 10%)[1] Fachtutorium	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (P) Studienleistungen (P)	schriftlich Klausur 90 Min.	3	P	6	-	11%
BK-MNF-B	Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlegung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung oder Seminar[4]	keine	schriftlich Klausur 120 Min. oder mündlich Referat 60 Min.	-	P	3	-	-

[1] Teilnahmepflicht gemäß § 11 Absatz 4 Buchstabe b), d) und e).
[2] In diesem Modul sind im Umfang von 5 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[3] Teilnahmepflicht gemäß § 11 Absatz 4 Buchstabe b).
[4] Das Modul umfasst nach Wahl der Studierenden eine Vorlesung (Prüfungsleistung: Klausur) oder ein Seminar (Prüfungsleistung: Referat bzw. bei Wahl der Grundlegung Geographie Klausur).

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
MN-B-Bio II/B	Evolution, Entwicklung und Systematik der Pflanzen (Biologie II/B)	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Praktikum (TP, 10%)[1] Fachtutorium	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (P) Studienleistungen (P)	schriftlich Klausur 120 Min.	3	P	9	-	13%
MN-B-Bio III/B	Physiologie (Biologie III/B)	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Praktikum (TP, 10%)[5] Fachtutorium	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (P) Studienleistungen (P)	schriftlich Klausur 120 Min.	3	P	9	-	13%
MN-B-Bio IV	Ökologie und Angewandte Biologie (Biologie IV)	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Praktikum (TP, 10%)[5] Fachtutorium	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (P) Studienleistungen (P)	schriftlich Klausur 120 Min.	3	P	9	-	13%
MN-B-BA	Bachelorarbeit[6]	erfolgreicher Abschluss der Module MN-B-Bio I/A, I/B, II/A, II/B sowie MN-B-BCLA und BK-Bio-BFD; Sprachkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP[6]	12	12	-

[5] Teilnahmepflicht gemäß § 11 Absatz 4 Buchstabe b), d) und e).

[6] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft oder im studierten Unterrichtsfach oder Förderschwerpunkt oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 11

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
UNTERRICHTSFACH BIOLOGIE

Erläuterung: Es sind die Basismodule SP-B-B1 „*Aspekte der Biologie*“ und SP-B-B1 „*Biologiedidaktik*“, die Aufbaumodule SP-B-B3 „*Ökologie und angewandte Biologie*“ und SP-B-B4 „*Biologiedidaktik: Praxisorientierte Projekte*“ sowie das Ergänzungsmodul SP-MNF-B „*Grundlagenmodul Naturwissenschaften*“ zu studieren. In den Basismodulen sollen die für das Unterrichtsfach Biologie wesentlichen fachinhaltlichen, fachmethodischen und fachdidaktischen Grundlagen gelegt werden. In den Aufbaumodulen erfolgen sowohl fachdidaktische als auch fachliche Weiterführungen. Das Seminar *Projektentwicklung* im Aufbaumodul "*Biologiedidaktik*" bereitet die Studierenden auf die Bachelorarbeit vor, indem ihnen die Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt sowie Projektideen entwickelt werden.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SP-B-B1	Aspekte der Biologie	keine	SoSe jedes 2. Semester[1] 1 Semester	Vorlesung Praktikum (TP, 10%)[2]	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (P) Studienleistungen (V)	schriftlich Klausur 90 Min.	3	P	9	-	27%
SP-B-B2	Biologiedidaktik	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Seminar (TP, 20%)[3]	erfolgreiche Teilnahme am Seminar (P) Studienleistungen (V)	schriftlich Klausur 60 Min.	keine	P	6	-	19%
SP-B-B3	Ökologie und angewandte Biologie	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester[1] 2 Semester	Seminar (TP, 20%)[3] Vorlesung Praktikum (TP, 10%)[2]	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (V) erfolgreiche Teilnahme am Seminar (P) Studienleistungen (V)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min.	3	P	9	-	27%
SP-B-B4	Biologiedidaktik: Praxisorientierte Projekte	erfolgreicher Abschluss von SP-B-B2	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar (TP, 20%)[4] 2 Projektseminare (TP, 20%)[4]	Teilnahme am Seminar und an den Projektseminaren (P)	kombiniert Projektarbeit 1 LP	keine	P	9	-	27%
SP-MNF-B	Grundlagenmodul Naturwissenschaften	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	3 Vorlesungen	keine	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	6	-	-

[1] Praktikum und Modulprüfung finden nur im Sommersemester statt.
[2] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e).
[3] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).
[4] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe g).

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SP-BA-Bio-BA	Bachelorarbeit[5]	erfolgreicher Abschluss von SP-B-B1 und SP-B-B3; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP[5]	12	-	-

[5] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 12

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH CHEMIE

Erläuterung: Es sind die Basismodule HR-Ch-B1 "*Allgemeine und Anorganische Chemie I (AL I)*", HR-Ch-B2 "*Allgemeine und Anorganische Chemie II (AL II)*", HR-Ch-B3 "*Grundlegende Aspekte der Fachdidaktik (FD)*" und HR-Ch-B4 "*Organische Chemie (OC)*", die Aufbaumodule HR-Ch-B5 "*Physikalische Chemie (PC)*", HR-Ch-B6 "*Vertiefung Chemie und Chemiedidaktik (VChD)*" und HR-Ch-B7 "*Ausgewählte Aspekte des Chemieunterrichts (ACU)*" sowie das Ergänzungsmodul HR-MNF "*Grundlagenmodul Naturwissenschaften (NW)*" zu studieren. In den Basismodulen werden die für das Unterrichtsfach Chemie wesentlichen fachinhaltlichen, fachmethodischen und fachdidaktischen Grundlagen gelegt. In den Aufbaumodulen erfolgen sowohl fachdidaktische als auch fachliche Weiterführungen. Das Aufbaumodul "*Ausgewählte Aspekte des Chemieunterrichts*" beinhaltet ein wechselndes Angebot aus fachlichen und fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und bietet den Studierenden die Möglichkeit, Interessensschwerpunkte zu setzen.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
HR-Ch-B1	Allgemeine und Anorganische Chemie I (AL I)	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung Seminar (TP, 10%)[1] Praktikum (TP, 10%)[2]	Studienleistungen (V)	schriftlich Klausur 90 Min.	keine	P	9	-	15%
HR-Ch-B2	Allgemeine und Anorganische Chemie II (AL II)	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung Seminar (TP, 10%)[1] Praktikum (TP 10%)[2]	Studienleistungen (V)	Prüfungselemente[3] Klausur 90 Min. und Praktikumsbericht 1,5 LP	keine	P	9	-	15%
HR-Ch-B3	Grundlegende Aspekte der Fachdidaktik (FD)[4]	keine	SoSe jedes 2. Semester 2 Semester	Vorlesung Seminar b) (TP, 20%)[5] Seminar c)	Studienleistungen (V)	schriftlich Klausur 90 Min.	keine	P	6	-	15%
HR-Ch-B4	Organische Chemie (OC)	erfolgreicher Abschluss von HR-Ch-B1 & HR-Ch-B2	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Praktikum (TP, 10%)[2]	Studienleistungen (V)	mündlich mündliche Prüfung 20 - 45 Min.	keine	P	6	-	10%
HR-CH-B5	Physikalische Chemie (PC)	erfolgreicher Abschluss von HR-Ch-B1 & HR-Ch-B2	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Praktikum (TP, 10%)[2]	Studienleistungen (V)	mündlich mündliche Prüfung 20 - 45 Min.	keine	P	6	-	10%

[1] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe d).
[2] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e).
[3] Prüfung mit zwei Prüfungselementen; Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Klausur: 70 %; Praktikumsbericht 30 %.
[4] In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[5] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe a).

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
HR-Ch-B6	Vertiefung Chemie und Chemiedidaktik (VChD)[6]	erfolgreicher Abschluss von HR-Ch-B3	SoSe jedes 2. Semester 2 Semester	Seminar a) (TP, 20%)[5] Seminar b) Praktikum (TP, 10%)[2]	Studienleistungen (V)	kombiniert Hausarbeit mit Projektarbeit 1,5 LP	keine	P	9	-	20%
HR-Ch-B7	Ausgewählte Aspekte des Chemieunterrichts (ACU)	erfolgreicher Abschluss von HR-Ch-B1 bis HR-Ch-B3	WiSe jedes 2. Semester 2 Semester	Seminar (TP, 20%)[5] Übung Praktikum (TP, 10%)[2]	Studienleistungen (V)	schriftlich Portfolio 1,5 LP	keine	P	9	-	15%
HR-MNF-B	Grundlagenmodul Naturwissenschaften	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	3 Vorlesungen	keine	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	6	-	-
HR-Ch-BA	Bachelorarbeit[7]	erfolgreicher Abschluss von HR-Ch-B1 bis HR-Ch-B5 Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP[7]	12	12	-

[6] In diesem Modul sind im Umfang von 3 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

[7] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Teilnahme an Forschungskolloquien und fachdidaktischen Kolloquien wird für Studierende, die im Unterrichtsfach Chemie eine Bachelorarbeit anfertigen, dringend empfohlen. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 13

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH CHEMIE

Erläuterung: Es sind die Basismodule GG-Che-B01 "*Allgemeine Chemie*", GG-Che-B02 "*Anorganische Chemie*", GG-Che-B03 "*Grundlegende Aspekte der Fachdidaktik*", GG-Che-B04 "*Organische Chemie*" und GG-Che-B06 "*Physikalische Chemie*", die Aufbaumodule GG-Che-B05 "*Vertiefung Chemie und Chemiedidaktik*", GG-Che-B07 "*Aufbau der Materie*, GG-Che-B08 *Analytische Methoden der Chemie*", GG-Che-B09 "*Wahlpflicht Chemie*" sowie das Ergänzungsmodul GG-MNF-B "*Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlegung*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GG-Che-B01	Allgemeine Chemie	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung Praktikum (TP, 20%)[1] inklusive Seminar (TP, 20%)[2]	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (P) Studienleistungen (P)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	9	-	13%
GG-Che-B02	Anorganische Chemie	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Seminar (TP, 20%)[2] Praktikum (TP, 20%)[1]	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (P) Studienleistungen (P)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min.	keine	P	9	-	13%
GG-Che-B03	Grundlegende Aspekte der Fachdidaktik[3]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung Seminar b) (TP, 20%)[4] Seminar c)	Studienleistungen (V)	schriftlich Klausur 90 Min.	keine	P	6	-	9%
GG-Che-B04	Organische Chemie	erfolgreicher Abschluss von GG-Che-B01	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung Seminar (TP, 20%)[2] Praktikum (TP, 10%)[1]	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (P) Studienleistungen (P)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	12	-	20%
GG-Che-B05	Vertiefung Chemie und Chemiedidaktik[5]	erfolgreicher Abschluss von GG-Che-B01 und GG-Che-B03	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar (TP, 20%)[4] Praktikum (TP, 10%)[1]	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (V) Studienleistungen (V)	kombiniert Hausarbeit mit Projektarbeit 1,5 LP	keine	P	6	-	9%
GG-Che-B06	Physikalische Chemie	erfolgreicher Abschluss von GG-Che-B01	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung mit Übung Praktikum (TP, 20%)[1]	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (P) Studienleistungen (P)	schriftlich Klausur 90 Min.	keine	P	6	-	9%

[1] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e).
[2] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe d).
[3] In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[4] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe a).
[5] In diesem Modul sind im Umfang von 3 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GG-Che-B07	Aufbau der Materie	erfolgreicher Abschluss von GG-Che-B01	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung mit Übung	keine	mündlich mündliche Prüfung 30 Min.	keine	P	6	-	9%
GG-Che-B08	Analytische Methoden der Chemie	erfolgreicher Abschluss von GG-Che-B01	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung mit Übung	keine	mündlich mündliche Prüfung 30 Min.	keine	P	6	-	9%
GG-Che-B09	Wahlpflicht Chemie	erfolgreicher Abschluss von GG-Che-B01	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Seminar (TP, 20%)[2] Praktikum (TP, 20%)[1]	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (P) Studienleistungen (P)[7]	mündlich mündliche Prüfung 30 Min.	keine	P	6	-	9%
GG-MNF-B	Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlegung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung oder Seminar[6]	keine	schriftlich Klausur 120 Min. oder mündlich Referat 60 Min.	keine	P	3	-	-
GG-Che-BA	Bachelorarbeit[7]	erfolgreicher Abschluss der Basismodule GG-Che-B01 bis GG-Che-B04 und GG-Che-B06, bei einer Bachelorarbeit in der Fachdidaktik auch des Aufbaumoduls GG-Che-B05; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1 und 2	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP[7]	12	12	-

[6] Das Modul umfasst nach Wahl der Studierenden eine Vorlesung (Prüfungsleistung: Klausur) oder ein Seminar (Prüfungsleistung: Referat bzw. bei Wahl der Grundlegung Geographie Klausur).

[7] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 14

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN BERUFSKOLLEGS
UNTERRICHTSFACH CHEMIE

Erläuterung: Es sind die Basismodule BK-Che-B01 "*Allgemeine Chemie*", BK-Che-B02 "*Anorganische Chemie*", BK-Che-B03 "*Grundlegende Aspekte der Fachdidaktik*", BK-Che-B04 "*Organische Chemie*" und BK-Che-B06 "*Physikalische Chemie*", die Aufbaumodule BK-Che-B05 "*Vertiefung Chemie und Chemiedidaktik*", BK-Che-B07 "*Aufbau der Materie*, BK-Che-B08 *Analytische Methoden der Chemie*", BK-Che-B09 "*Wahlpflicht Chemie*" sowie das Ergänzungsmodul BK-MNF-B "*Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlegung*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BK-Che-B01	Allgemeine Chemie	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung Praktikum (TP, 20%)[1] inklusive Seminar (TP, 20%)[2]	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (P) Studienleistungen (P)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	9	-	13%
BK-Che-B02	Anorganische Chemie	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Seminar (TP, 20%)[2] Praktikum (TP, 20%)[1]	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (P) Studienleistungen (P)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min.	keine	P	9	-	13%
BK-Che-B03	Grundlegende Aspekte der Fachdidaktik[3]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung Seminar b) (TP, 20%)[4] Seminar c)	Studienleistungen (V)	schriftlich Klausur 90 Min.	keine	P	6	-	9%
BK-Che-B04	Organische Chemie	erfolgreicher Abschluss von BK-Che-B01	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung Seminar (TP, 20%)[2] Praktikum (TP, 10%)[1]	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (P) Studienleistungen (P)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	12	-	20%
BK-Che-B05	Vertiefung Chemie und Chemiedidaktik[5]	erfolgreicher Abschluss von BK-Che-B01 und BK-Che-B03	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar (TP, 20%)[4] Praktikum (TP, 20%)[1]	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (V) Studienleistungen (V)	kombiniert Hausarbeit mit Projektarbeit 1,5 LP	keine	P	6	-	9%
BK-Che-B06	Physikalische Chemie	erfolgreicher Abschluss von BK-Che-B01	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung mit Übung Praktikum (TP, 20%)[1]	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (P) Studienleistungen (P)	schriftlich Klausur 90 Min.	keine	P	6	-	9%

[1] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e).
[2] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe d).
[3] In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[4] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe a).
[5] In diesem Modul sind im Umfang von 3 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BK-Che-B07	Aufbau der Materie	erfolgreicher Abschluss von BK-Che-B01	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung mit Übung	keine	mündlich mündliche Prüfung 30 Min.	keine	P	6	-	9%
BK-Che-B08	Analytische Methoden der Chemie	erfolgreicher Abschluss von BK-Che-B01	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung mit Übung	keine	mündlich mündliche Prüfung 30 Min.	keine	P	6	-	9%
BK-Che-B09	Wahlpflicht Chemie	erfolgreicher Abschluss von BK-Che-B01	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Seminar (TP, 20%)[2] Praktikum (TP, 20%)[1]	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (P) Studienleistungen (P)[7]	mündlich mündliche Prüfung 30 Min.	keine	P	6	-	9%
BK-MNF-B	Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlegung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung oder Seminar[6]	keine	schriftlich Klausur 120 Min. oder mündlich Referat 60 Min.	keine	P	3	-	-
BK-Che-BA	Bachelorarbeit[7]	erfolgreicher Abschluss der Basismodule BK-Che-B01 bis BK-Che-B04 und BK-Che-B06, bei einer Bachelorarbeit in der Fachdidaktik auch des Aufbaumoduls BK-Che-B05; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP[7]	12	12	-

[6] Das Modul umfasst nach Wahl der Studierenden eine Vorlesung (Prüfungsleistung: Klausur) oder ein Seminar (Prüfungsleistung: Referat bzw. bei Wahl der Grundlegung Geographie Klausur).

[7] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft oder im studierten Unterrichtsfach oder Förderschwerpunkt oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 15

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
UNTERRICHTSFACH CHEMIE

Erläuterung: Es sind die Basismodule SP-Ch-B1 „*Allgemeine und Anorganische Chemie (AL)*“ und SP-Ch-B2 „*Grundlegende Aspekte der Fachdidaktik (FD)*“, das Aufbaumodul SP-Ch-B3 „*Vertiefung Chemie und Chemiedidaktik (VChD)*“, eines der Schwerpunktmodule SP-Ch-B4 „*Organische Chemie (OC)*“ oder SP-Ch-B5 „*Physikalische Chemie (PC)*“ sowie das Ergänzungsmodul HR-MNF-B „Grundlagenmodul *Naturwissenschaften (NW)*“ zu studieren. In den Basismodulen werden die für das Unterrichtsfach Chemie wesentlichen fachinhaltlichen, fachmethodischen und fachdidaktischen Grundlagen gelegt. In dem Aufbaumodul erfolgen sowohl fachdidaktische als auch fachliche Weiterführungen. Durch Wahl eines der beiden Schwerpunktmodule haben die Studierenden die Möglichkeit, Interessensschwerpunkte zu setzen.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SP-Ch-B1	Allgemeine und Anorganische Chemie (AL)	keine	WiSe jedes 2. Semester 2 Semester	2 Vorlesungen 2 Seminare (TP, 10%)[1] 2 Praktika (TP, 10%)[2]	Studienleistungen (V)	Prüfungselemente[3] Klausur/ 180 Min. und Praktikumsbericht 1,5 LP	keine	P	15	-	40%
SP-Ch-B2	Grundlegende Aspekte der Fachdidaktik (FD)[4]	keine	SoSe jedes 2. Semester 2 Semester	Vorlesung Seminar b) (TP, 20%)[5] Seminar c) (TP, 20%)	Studienleistungen (V)	schriftlich Klausur 90 Min.	keine	P	6	-	25%
SP-Ch-B3	Vertiefung Chemie und Chemiedidaktik (VChD)[6]	erfolgreicher Abschluss von SP-Ch-B2	SoSe jedes 2. Semester 2 Semester	Seminar a) (TP, 20%)[5] Praktikum (TP, 10%)[2]	Studienleistungen (V)	kombiniert Hausarbeit mit Projektarbeit 1,5 LP	keine	P	6	-	20%
SP-Ch-B4	Organische Chemie (OC)[7]	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Praktikum (TP, 10%)[2]	Studienleistungen (V)	mündlich mündliche Prüfung 20 – 45 Min.	keine	WP	6	6	15%
SP-Ch-B5	Physikalische Chemie (PC)[7]	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Praktikum (TP, 10%)[2]	Studienleistungen (V)	mündlich mündliche Prüfung 20 – 45 Min.	keine		6		

[1] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe d).
[2] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e).
[3] Prüfung mit zwei Prüfungselementen; Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Klausur: 85 %; Praktikumsbericht 15 %.
[4] In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[5] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe a).
[6] In diesem Modul sind im Umfang von 3 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[7] Von den Wahlpflichtmodulen B4 „*Organische Chemie (OC)“* und B5 „*Physikalische Chemie (PC)“* muss eines erfolgreich abgeschlossen werden. Sollten beide erfolgreich abgeschlossen werden, zählt für die Ermittlung der Unterrichtsfachnote die bessere der beiden Noten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SP-MNF-B	Grundlagenmodul Naturwissenschaften	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	3 Vorlesungen	keine	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	6	-	-
SP-Ch-BA	Bachelorarbeit[8]	erfolgreicher Abschluss von SP-Ch-B1 bis SP-Ch-B3; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	keine	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP[8]	12	-	-

[8] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkten oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein

Anhang 16

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH DEUTSCH

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1a "*Grundlagen des Studiums der Neueren deutschen Literatur*", 1b "*Grundlagen des Studiums der Sprachwissenschaft des Deutschen*", 2 "*Fachwissenschaftliche Kompetenzen*" und 3 "*Sprach- und Literaturgeschichte*" sowie die Aufbaumodule 1 "*Grundlagen der Literatur- und Sprachdidaktik*", 2 "*Vertiefung eines deutschdidaktischen Kompetenzbereichs*" und 3 "*Sprach- und Literaturwissenschaft*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1a	Grundlagen des Studiums der Neueren deutschen Literatur	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a oder Seminar a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a/ Seminar a und Seminar b (V)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	10%
BM 1b	Grundlagen des Studiums der Sprachwissenschaft des Deutschen	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a oder Seminar a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a/ Seminar a und Seminar b (V)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	10%
BM 2	Fachwissenschaftliche Kompetenzen	Abschluss von BM1a und BM1b	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in Seminar a und Seminar b (V)	kombiniert Hausarbeit mit Reflexionsgespräch 2 LP	keine	P	6	-	5%
BM 3	Sprach- und Literaturgeschichte	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in Seminar a und Seminar b (V)	schriftlich Klausur 90 Min.	keine	P	6	-	5%
AM 1	Grundlagen der Literatur- und Sprachdidaktik[1]	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe jeddes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	9	-	25%
AM 2	Vertiefung eines deutschdidaktischen Kompetenzbereichs	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a	Studienleistungen in Seminar a (V)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min.	keine	P	6	-	15%
AM 3	Sprach- und Literaturwissenschaft	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Vorlesung b Seminar c Seminar d	Studienleistungen in Vorlesung a, Vorlesung b, Seminar c und Seminar d (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine	P	15	-	30%

[1] In diesem Modul sind im Umfang von 5 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
HRG-BA-Deu-BA	Bachelorarbeit[2]	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP[2]	12	12	-

[2] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 17

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH DEUTSCH

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1a "*Grundlagen des Studiums der Neueren deutschen Literatur*", 1b "*Grundlagen des Studiums der Sprachwissenschaft des Deutschen*", 1c "*Grundlagen des Studiums der Älteren deutschen Sprache und Literatur*" und 2 "*Anwendung fachwissenschaftlicher Kompetenzen (NDL)*" sowie die Aufbaumodule 1 "*Neuere deutsche Literatur: Geschichte, Vermittlung, Aspekte der Forschung*", 2 "*Sprachwissenschaft des Deutschen*", 3 "*Ältere deutsche Sprache und Literatur*" und 4 "*Grundlagen der Sprach- und Literaturdidaktik (GyGe, BK)*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1a	Grundlagen des Studiums der Neueren deutschen Literatur	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	8%
BM 1b	Grundlagen des Studiums der Sprachwissenschaft des Deutschen	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	8%
BM 1c	Grundlagen des Studiums der Älteren deutschen Sprache und Literatur	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	8%
BM 2	Anwendung fachwissenschaftlicher Kompetenzen (NDL)	erfolgreicher Abschluss von BM 1a	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Übung b	Studienleistungen im Seminar a und Übung b (V)	kombiniert Hausarbeit mit Reflexionsgespräch 2 LP	keine	P	6	-	8%
AM 1	Neuere deutsche Literatur: Geschichte, Vermittlung, Aspekte der Forschung	erfolgreicher Abschluss von BM 1a und BM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine	P	9	-	17%
AM 2	Sprachwissenschaft des Deutschen	erfolgreicher Abschluss von BM 1b und BM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	kombiniert Hausarbeit mit Reflexionsgespräch 3 LP	keine	P	9	-	17%
AM 3	Ältere deutsche Sprache und Literatur	erfolgreicher Abschluss von BM 1c und BM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min.	keine	P	9	-	17%
AM 4	Grundlagen der Sprach- und Literaturdidaktik (GyGe, BK)[1]	erfolgreicher Abschluss von zwei der Basismodule 1a, 1b oder 1c	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	9	-	17%

[1] In diesem Modul sind im Umfang von 5 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-BA-Deu-BA	Bachelorarbeit[2]	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1 und 2	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP[2]	12	12	-

[2] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Wird die Bachelorarbeit im Unterrichtsfach Deutsch geschrieben, so kann sie nur in einem der Bereiche Ältere Deutsche Sprache und Literatur, Neuere Deutsche Literatur oder Sprachwissenschaft des Deutschen angefertigt werden. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 18

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN BERUFSKOLLEGS
UNTERRICHTSFACH DEUTSCH

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1a "*Grundlagen des Studiums der Neueren deutschen Literatur*", 1b "*Grundlagen des Studiums der Sprachwissenschaft des Deutschen*", 1c "*Grundlagen des Studiums der Älteren deutschen Sprache und Literatur*" und 2 "*Anwendung fachwissenschaftlicher Kompetenzen (NDL)*" sowie die Aufbaumodule 1 "*Neuere deutsche Literatur: Geschichte, Vermittlung, Aspekte der Forschung*", 2 "*Sprachwissenschaft des Deutschen*", 3 "*Ältere deutsche Sprache und Literatur*" und 4 " *Grundlagen der Sprach- und Literaturdidaktik (GyGe, BK)*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1a	Grundlagen des Studiums der Neueren deutschen Literatur	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	8%
BM 1b	Grundlagen des Studiums der Sprachwissenschaft des Deutschen	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	8%
BM 1c	Grundlagen des Studiums der Älteren deutschen Sprache und Literatur	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	8%
BM 2	Anwendung fachwissenschaftlicher Kompetenzen (NDL)	erfolgreicher Abschluss von BM 1a	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Übung b	Studienleistungen in Seminar a und Übung b (V)	kombiniert Hausarbeit mit Reflexionsgespräch 2 LP	keine	P	6	-	8%
AM 1	Neuere deutsche Literatur: Geschichte, Vermittlung, Aspekte der Forschung	erfolgreicher Abschluss von BM 1a und BM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine	P	9	-	17%
AM 2	Sprachwissenschaft des Deutschen	erfolgreicher Abschluss von BM 1b und BM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	kombiniert Hausarbeit mit Reflexionsgespräch 3 LP	keine	P	9	-	17%
AM 3	Ältere deutsche Sprache und Literatur	erfolgreicher Abschluss von BM 1c und BM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min.	keine	P	9	-	17%
AM 4	Grundlagen der Sprach- und Literaturdidaktik (GyGe, BK)[1]	erfolgreicher Abschluss von zwei der Basismodule 1a, 1b oder 1c	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	9	-	17%

[1] In diesem Modul sind im Umfang von 5 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V)	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-BA-Deu-BA	Bachelorarbeit[2]	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP[2]	12	12	-

[2] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft oder im studierten Unterrichtsfach oder Förderschwerpunkt oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Wird die Bachelorarbeit im Unterrichtsfach Deutsch geschrieben, so kann sie nur in einem der Bereiche Ältere Deutsche Sprache und Literatur, Neuere Deutsche Literatur oder Sprachwissenschaft des Deutschen angefertigt werden. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 19

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
UNTERRICHTSFACH DEUTSCH

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1a „*Grundlagen des Studiums der Neueren deutschen Literatur*“, 1b „*Grundlagen des Studiums der Sprachwissenschaft des Deutschen“* und 2 „*Fachwissenschaftliche Kompetenzen“* sowie die Aufbaumodule 1 „*Grundlagen der Literatur- und Sprachdidaktik“* und 2 „*Vertiefung eines deutschdidaktischen Kompetenzbereichs“* zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1a	Grundlagen des Studiums der Neueren deutschen Literatur	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a oder Seminar a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a/ Seminar a und Seminar b (V)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	10%
BM 1b	Grundlagen des Studiums der Sprachwissenschaft des Deutschen	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a oder Seminar a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a/ Seminar a und Seminar b (V)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	10%
BM 2	Fachwissenschaftliche Kompetenzen	erfolgreicher Abschluss von BM 1a und BM 1b	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	kombiniert Hausarbeit mit Reflexionsgespräch 2 LP	keine	P	6	-	10%
AM 1	Grundlagen der Literatur- und Sprachdidaktik[1]	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	9	-	45%
AM 2	Vertiefung eines deutschdidaktischen Kompetenzbereichs	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a	Studienleistungen in Seminar a (V)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min.	keine	P	6	-	25%
SP-BA-Deu-BA	Bachelorarbeit[2]	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP[2]	12	12	-

[1] In diesem Modul sind im Umfang von 5 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

[2] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 20

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN
LERNBEREICH SPRACHLICHE GRUNDBILDUNG

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1a *„Grundlagen des Studiums der Neueren deutschen Literatur“*, 1b *„Grundlagen des Studiums der Sprachwissenschaft des Deutschen“* und 2 *„Fachwissenschaftliche Kompetenzen“* sowie die Aufbaumodule 1 *„Grundlagen der Literatur- und Sprachdidaktik“* und 2 *„Vertiefung eines deutschdidaktischen Kompetenzbereichs“* zu studieren. Wird der Lernbereich Sprachliche Grundbildung gemäß § 5a Absatz 2 vertieft studiert, ist zusätzlich das Ergänzungsmodul 1 *„Vertiefung Sprach- und Literaturwissenschaften*“ zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1a	Grundlagen des Studiums der Neueren deutschen Literatur	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a oder Seminar a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a/ Seminar a und Seminar b (V)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	10%
BM 1b	Grundlagen des Studiums der Sprachwissenschaft des Deutschen	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a oder Seminar a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a/ Seminar a und Seminar b (V)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	10%
BM 2	Fachwissenschaftliche Kompetenzen	erfolgreicher Abschluss von BM 1a und BM 1b	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	kombiniert Hausarbeit mit Reflexionsgespräch 2 LP	keine	P	6	-	10%
AM 1	Grundlagen der Literatur- und Sprachdidaktik[1]	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	9	-	45%
AM 2	Vertiefung eines deutschdidaktischen Kompetenzbereichs	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a	Studienleistungen in Seminar a (V)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min.	keine	P	6	-	25%
EM 1	Vertiefung Sprach- und Literaturwissenschaften	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a oder Seminar b	Studienleistungen in Seminar a oder Seminar b (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine	(WP)	(6)	(6)	(100%)

[1] In diesem Modul sind im Umfang von 5 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
G-BA-SprGrb-BA	Bachelorarbeit[2]	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP[2]	12	12	-

[2] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder im studierten Unterrichtsfach oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 21

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
LERNBEREICH SPRACHLICHE GRUNDBILDUNG

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1a „*Grundlagen des Studiums der Neueren deutschen Literatur*“, 1b „*Grundlagen des Studiums der Sprachwissenschaft des Deutschen“* und 2 „*Fachwissenschaftliche Kompetenzen“* sowie die Aufbaumodule 1 „*Grundlagen der Literatur- und Sprachdidaktik“* und 2 „*Vertiefung eines deutschdidaktischen Kompetenzbereichs“* zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1a	Grundlagen des Studiums der Neueren deutschen Literatur	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung oder Seminar a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a/ Seminar a und Seminar b (V)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	10%
BM 1b	Grundlagen des Studiums der Sprachwissenschaft des Deutschen	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung oder Seminar a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a/ Seminar a und Seminar b (V)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	10%
BM 2	Fachwissenschaftliche Kompetenzen	erfolgreicher Abschluss von BM 1a und BM 1b	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	kombiniert Hausarbeit mit Reflexionsgespräch 2 LP	keine	P	6	-	10%
AM 1	Grundlagen der Literatur- und Sprachdidaktik[1]	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	9	-	45%
AM 2	Vertiefung eines deutschdidaktischen Kompetenzbereichs	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a	Studienleistungen in Seminar a (V)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min.	keine	P	6	-	25%
SP-BA-Deu-BA	Bachelorarbeit[2]	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP[2]	12	12	-

[1] In diesem Modul sind im Umfang von 5 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

[2] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 22

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN
UNTERRICHTSFACH ENGLISCH

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 „*Sprachpraxis*“, 2 „*Fachwissenschaft“* und 3 "*Fachdidaktik*" sowie die Aufbaumodule 1 „*Sprachpraxis“,* 2 "*Fachwissenschaft*" und 3 „*Fachdidaktik“* zu studieren. Wird das Unterrichtsfach Englisch gemäß § 5a Absatz 2 vertieft studiert, ist zusätzlich eines der Ergänzungsmodule 1 "*Sprachwissenschaft*“, 2 „*Literatur- und Kulturwissenschaften*“ oder 3 „*Fachdidaktik*“ zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P)| Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1	Sprachpraxis	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%)[1] Sprachkurs b (TP, 20%)[1] Sprachkurs c (TP, 20%) [1]	Studienleistungen in den Sprachkursen a bis c (V)	schriftlich Klausur 60 Min./ Englisch	keine	P	9	-	5%
BM 2	Fachwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a (TP, 20%)[2] Seminar b (TP, 20%)[2]	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	schriftlich Klausur 90 Min./ Englisch	keine	P	6	-	5%
BM 3	Fachdidaktik	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a (TP, 20%)[3] Seminar b (TP, 20%)[3]	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	mündlich mündliche Prüfung 15 Min./ Englisch	keine	P	6	-	5%
AM 1	Sprachpraxis	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%)[1] Sprachkurs b (TP, 20%)[1]	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 90 Min./ Englisch	keine	P	6	-	28,34%
AM 2	Fachwissenschaft[4]	erfolgreicher Abschluss von BM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a (TP, 20%)[2] Seminar b (TP, 20%)[2]	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	kombiniert Paper mit Vortrag mit Verteidigung 2 LP/ Englisch	keine	P	6	-	28,33%
AM 3	Fachdidaktik[5]	Englisch B2 GeR	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a (TP, 20%)[3] Seminar b (TP, 20%)[3]	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	kombiniert Paper mit Vortrag mit Verteidigung 2 LP/ Englisch	keine	P	6	-	28,33%

[1] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe f).
[2] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe a).
[3] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).
[4] In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[5] In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
EM 1	Sprachwissenschaft	Englisch B2 GeR	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a (TP, 20%)[2] Seminar b (TP, 20%)[2]	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	schriftlich Klausur 60 Min./ Englisch	keine		(6)		
EM 2	Literatur- und Kulturwissenschaften	Englisch B2 GeR	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a (TP, 20%)[2] Seminar b (TP, 20%)[2]	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	schriftlich Klausur 60 Min./ Englisch	keine	(WP)	(6)	(6)	(100%)
EM 3	Fachdidaktik	Englisch B2 GeR	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a (TP, 20%)[3] Seminar b (TP, 20%)[3]	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	schriftlich Klausur 60 Min./ Englisch	keine		(6)		
G-BA-Eng-BA	Bachelorarbeit[6]	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1[7]	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen Englisch[8]	2	WP[6]	12	12	-

[6] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder im studierten Unterrichtsfach oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

[7] Der Auslandsaufenthalt gemäß § 8 Absatz 3 soll absolviert sein.

[8] Wird die Bachelorarbeit im Bereich Fachdidaktik geschrieben, kann sie nach Wahl der Studierenden in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Wird die Bachelorarbeit in deutscher Sprache geschrieben, ist eine vierseitige Zusammenfassung in englischer Sprache beizulegen.

Anhang 23

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH ENGLISCH

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 "*Sprachpraxis*", 2 "*Fachwissenschaft*" und 3 "*Fachdidaktik*" sowie die Aufbaumodule 1 "*Sprachpraxis*", 2 "*Fachwissenschaft*" und 3 "*Fachdidaktik*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1	Sprachpraxis	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%)[1] Sprachkurs b (TP, 20%)[1] Sprachkurs c (TP, 20%) [1]	Studienleistungen in den Sprachkursen a bis c (V)	schriftlich Klausur 60 Min./ Englisch	keine	P	9	-	5%
BM 2	Fachwissenschaft[2]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a (TP, 20%)[3] Seminar b (TP, 20%)[3] Seminar c (TP, 20%)[3] Seminar d (TP, 20%)[3]	Studienleistungen in den Seminaren a bis d (V)	schriftlich Klausur 120 Min./ Englisch	keine	P	12	-	5%
BM 3	Fachdidaktik[4]	Englisch B2 GeR	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a (TP, 20%)[5] Seminar b (TP, 20%)[5] Seminar c (TP, 20%)[5] Seminar d (TP, 20%)[5]	Studienleistungen in den Seminaren a bis d (V)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min./ Englisch	keine	P	12	-	5%
AM 1	Sprachpraxis	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%)[1] Sprachkurs b (TP, 20%)[1]	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlch Klausur 90 Min./ Englisch	keine	P	6	-	28,34%

[1] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe f).
[2] In diesem Modul sind im Umfang von 4 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[3] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe a).
[4] In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[5] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 2	Fachwissenschaft	erfolgreicher Abschluss von BM 2 und BM 3	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a (TP, 20%)[3] Seminar b (TP, 20%)[3] Seminar c (TP, 20%)[3] Seminar d (TP, 20%)[3]	Studienleistungen in den Seminaren a bis d (V)	kombiniert Paper mit Vortrag mit Verteidigung 2 LP/ Englisch	keine	P	12	-	28,33%
AM 3	Fachdidaktik	erfolgreicher Abschluss von BM 3	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a (TP, 20%)[5] Seminar b (TP, 20%)[5] Seminar c (TP, 20%)[5]	Studienleistungen in den Seminaren a bis c (V)	kombiniert Paper mit Vortrag mit Verteidigung 2 LP/ Englisch	keine	P	9	-	28,33%
HRGe-BA-Eng-BA	Bachelorarbeit[6]	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1[7]	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen Englisch[8]	2	WP[6]	12	12	-

[6] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

[7] Der Auslandsaufenthalt gemäß § 8 Absatz 3 soll absolviert sein.

[8] Wird die Bachelorarbeit im Bereich Fachdidaktik geschrieben, kann sie nach Wahl der Studierenden in deutscher oder englischer Sprache geschrieben werden. Wird die Bachelorarbeit in deutscher Sprache geschrieben, ist eine vierseitige Zusammenfassung in englischer Sprache beizufügen.

Anhang 24

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH ENGLISCH

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 "*Sprachpraxis Sprachgebrauch*", 2 "*Sprachpraxis Beschreibung und Analyse*", eines der Basismodule 3a "*Sprachwissenschaft (schriftlich)*" oder 3b "*Literaturwissenschaft (schriftlich)*" und eines der Basismodule 4a "*Sprachwissenschaft (mündlich)*" oder 4b "*Literaturwissenschaft (mündlich)*", die Aufbaumodule 1 "*Sprachpraxis*", 4 "*Fachdidaktische Grundlagen*", eines der Aufbaumodule 2a "*Sprachwissenschaft (schriftlich)*" oder 2b "*Literaturwissenschaft (schriftlich)*" und eines der Aufbaumodule 3a "*Sprachwissenschaft (mündlich)*" oder 3b "*Literaturwissenschaft (mündlich)*" sowie das Ergänzungsmodul "*Mobilität/Kulturwissenschaft*" zu studieren.
Bei Wahl von Basismodul 3a ist das Basismodul 4b, bei Wahl von Basismodul 3b ist das Basismodul 4a verpflichtend zu studieren. Bei Wahl von Aufbaumodul 2a ist das Aufbaumodul 3b, bei Wahl von Aufbaumodul 2b ist das Aufbaumodul 3a verpflichtend zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1	Sprachpraxis Sprachgebrauch	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%)[1] Sprachkurs b (TP, 20%)[1]	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 90 Min./ Englisch	keine	P	6	-	5%
BM 2	Sprachpraxis Beschreibung und Analyse	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%)[1] Sprachkurs b (TP, 20%)[1]	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 90 Min./ Englisch	keine	P	6	-	5%
BM 3a	Sprachwissenschaft (schriftlich)	Englisch B2 GeR	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a (TP, 20%)[2] Seminar b (TP, 20%)[2]	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP/ Englisch	keine	WP	9	9	5%
BM 3b	Literaturwissenschaft (schriftlich)	Englisch B2 GeR	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a (TP, 20%)[2] Seminar b (TP, 20%)[2]	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP/ Englisch	keine		9		
BM 4a	Sprachwissenschaft (mündlich)	Englisch B2 GeR	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a (TP, 20%)[2] Seminar b (TP, 20%)[2]	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min./ Englisch	keine	WP	9	9	5%
BM 4b	Literaturwissenschaft (mündlich)	Englisch B2 GeR	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a (TP, 20%)[2] Seminar b (TP, 20%)[2]	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min./ Englisch	keine		9		
AM 1	Sprachpraxis	erfolgreicher Abschluss von BM 1 und BM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%)[1] Sprachkurs b (TP, 20%)[1]	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	kombiniert Portfolio und mündliche Prüfung 15 Min./ Englisch insgesamt 2 LP	keine	P	6	-	15%

[1] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Satz 4 Buchstabe b) f).
[2] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Satz 4 Buchstabe a), b) und f).

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 2a	Sprachwissenschaft (schriftlich)[3]	erfolgreicher Abschluss von BM 3a oder BM 4a	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b (TP, 20%)[2] Seminar c (TP, 20%)[2] Kolloquium d	Studienleistungen in Vorlesung a, den Seminaren b und c und in Kolloquium d (V)	schriftlich Hausarbeit 2 LP Englisch	keine	WP	12	12	25%
AM 2b	Literaturwissenschaft (schriftlich)[4]	erfolgreicher Abschluss von BM 3b oder BM 4b	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b (TP, 20%)[2] Seminar c (TP, 20%)[2] Kolloquium d	Studienleistungen in Vorlesung a, den Seminaren b und c und in Kolloquium d (V)	schriftlich Hausarbeit 2 LP Englisch	keine		12		
AM 3a	Sprachwissenschaft (mündlich)[5]	erfolgreicher Abschluss von BM 3a oder BM 4a	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b (TP, 20%)[2] Kolloquium c	Studienleistungen in Vorlesung a, Seminar b und Kolloquium c (V)	mündlich mündliche Prüfung Englisch 30Min.	keine	WP	9	9	25%
AM 3b	Literaturwissenschaft (mündlich)[6]	erfolgreicher Abschluss von BM 3b oder BM 4b	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b (TP, 20%)[2] Kolloquium c	Studienleistungen in Vorlesung a, Seminar b und Kolloquium c (V)	mündlich mündliche Prüfung Englisch 30 Min.	keine		9		
AM 4	Fachdidaktische Grundlagen[7]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a (TP, 20%)[2] Seminar b (TP, 20%)[2]	Studienleistungen in den Seminaren a bis b (V)	schriftlich Klausur 90 Min.	keine	P	6	-	15%
EM	Mobilität/ Kulturwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a/Tutorium a Seminar b (TP, 20%)[2]	Studienleistungen in Vorlesung a/Tutorium a und in Seminar b (V)	schriftlich Portfolio 1 LP Englisch	keine	P	6	-	-
				oder Studien- und Prüfungsleistungen in einem Auslandsstudium							

[3] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[4] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[5] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[6] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[7] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-BA-Eng-BA	Bachelorarbeit[8]	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule und des entsprechenden Aufbaumoduls;[9] Fremdsprachenkenntnisse gem.§ 8 Abs. 1 und 2[10]	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Woche Englisch[11]	2	WP[8]	12	12	-

[8] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung von 12/180 in die Gesamtnote ein.

[9] Wird die Bachelorarbeit im Bereich Sprachwissenschaft geschrieben, muss AM 2a oder AM 3a erfolgreich abgeschlossen sein; wird die Bachelorarbeit im Bereich Literaturwissenschaft geschrieben, muss AM 2b oder AM 3b erfolgreich abgeschlossen sein; wird die Bachelorarbeit im Bereich Fachdidaktik geschrieben, muss AM 4 abgeschlossen sein.

[10] Der Auslandsaufenthalt gemäß § 8 Absatz 3 soll absolviert sein.

[11] Wird die Bachelorarbeit im Bereich Fachdidaktik geschrieben, kann sie nach Wahl der Studierenden in deutscher oder englischer Sprache geschrieben werden.

Anhang 25

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN BERUFSKOLLEGS
UNTERRICHTSFACH ENGLISCH

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 "*Sprachpraxis Sprachgebrauch*", 2 "*Sprachpraxis Beschreibung und Analyse*", eines der Basismodule 3a "*Sprachwissenschaft (schriftlich)*" oder 3b "*Literaturwissenschaft (schriftlich)*" und eines der Basismodule 4a "*Sprachwissenschaft (mündlich)*" oder 4b "*Literaturwissenschaft (mündlich)*", die Aufbaumodule 1 "*Sprachpraxis*", 4 "*Fachdidaktische Grundlagen*", eines der Aufbaumodule 2a "*Sprachwissenschaft (schriftlich)*" oder 2b "*Literaturwissenschaft (schriftlich)*" und eines der Aufbaumodule 3a "*Sprachwissenschaft (mündlich)*" oder 3b "*Literaturwissenschaft (mündlich)*" sowie das Ergänzungsmodul "*Mobilität/Kulturwissenschaft*" zu studieren.
Bei Wahl von Basismodul 3a ist das Basismodul 4b, bei Wahl von Basismodul 3b ist das Basismodul 4a verpflichtend zu studieren. Bei Wahl von Aufbaumodul 2a ist das Aufbaumodul 3b, bei Wahl von Aufbaumodul 2b ist das Aufbaumodul 3a verpflichtend zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1	Sprachpraxis Sprachgebrauch	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%)[1] Sprachkurs b (TP, 20%)[1]	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 90 Min./ Englisch	keine	P	6	-	5%
BM 2	Sprachpraxis Beschreibung und Analyse	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%)[1] Sprachkurs b (TP, 20%)[1]	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 90 Min./ Englisch	keine	P	6	-	5%
BM 3a	Sprachwissenschaft (schriftlich)	Englisch B2 GeR	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a (TP, 20%)[2] Seminar b (TP, 20%)[2]	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP/ Englisch	keine	WP	9	9	5%
BM 3b	Literaturwissenschaft (schriftlich)	Englisch B2 GeR	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a (TP, 20%)[2] Seminar b (TP, 20%)[2]	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP/ Englisch	keine		9		
BM 4a	Sprachwissenschaft (mündlich)	Englisch B2 GeR	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a (TP, 20%)[2] Seminar b (TP, 20%)[2]	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min./ Englisch	keine	WP	9	9	5%
BM 4b	Literaturwissenschaft (mündlich)	Englisch B2 GeR	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a (TP, 20%)[2] Seminar b (TP, 20%)[2]	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min./ Englisch	keine		9		
AM 1	Sprachpraxis	erfolgreicher Abschluss von BM 1 und BM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%)[1] Sprachkurs b (TP, 20%)[1]	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	kombiniert Portfolio und mündliche Prüfung 15 Min./ Englisch insgesamt 2 LP	keine	P	6	-	15%

[1] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Satz 4 Buchstabe b) und f).
[2] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Satz 4 Buchstabe a), b) und f.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 2a	Sprachwissenschaft (schriftlich)[3]	erfolgreicher Abschluss von BM 3a oder BM 4a	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b (TP, 20%)[2] Seminar c (TP, 20%)[2] Kolloquium d	Studienleistungen in Vorlesung a, den Seminaren b und c und in Kolloquium d (V)	schriftlich Hausarbeit 2 LP Englisch	keine	WP	12	12	25%
AM 2b	Literaturwissenschaft (schriftlich)[4]	erfolgreicher Abschluss von BM 3b oder BM 4b	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b (TP, 20%)[2] Seminar c (TP, 20%)[2] Kolloquium d	Studienleistungen in Vorlesung a, den Seminaren b und c und in Kolloquium d (V)	schriftlich Hausarbeit 2 LP Englisch	keine		12		
AM 3a	Sprachwissenschaft (mündlich)[5]	erfolgreicher Abschluss von BM 3a oder BM 4a	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b (TP, 20%)[2] Kolloquium c	Studienleistungen in Vorlesung a, Seminar b und Kolloquium c (V)	mündlich mündliche Prüfung Englisch 30Min.	keine	WP	9	9	25%
AM 3b	Literaturwissenschaft (mündlich)[6]	erfolgreicher Abschluss von BM 3b oder BM 4b	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b (TP, 20%)[2] Kolloquium c	Studienleistungen in Vorlesung a, Seminar b und Kolloquium c (V)	mündlich mündliche Prüfung Englisch 30 Min.	keine		9		
AM 4	Fachdidaktische Grundlagen[7]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a (TP, 20%)[2] Seminar b (TP, 20%)[2]	Studienleistungen in den Seminaren a bis b (V)	schriftlich Klausur 90 Min.	keine	P	6	-	15%
EM	Mobilität/ Kulturwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a /Tutorium a Seminar b (TP, 20%)[2]	Studienleistungen in Vorlesung a/Tutorium a und in Seminar b (V)	schriftlich Portfolio 1 LP Englisch	keine	P	6	-	-
				oder Studien- und Prüfungsleistungen in einem Auslandsstudium							

[3] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[4] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[5] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[6] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[7] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BK-BA-Eng-BA	Bachelorarbeit[8]	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule und des entsprechenden Aufbaumoduls;[9] Fremdsprachenkenntnisse gem.§ 8 Abs. 1[10]	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen Englisch[11]	2	WP[8]	12	12	-

[8] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft oder im studierten Unterrichtsfach oder Förderschwerpunkt oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

[9] Wird die Bachelorarbeit im Bereich Sprachwissenschaft geschrieben, muss AM 2a oder AM 3a erfolgreich abgeschlossen sein; wird die Bachelorarbeit im Bereich Literaturwissenschaft geschrieben, muss AM 2b oder AM 3b erfolgreich abgeschlossen sein; wird die Bachelorarbeit im Bereich Fachdidaktik geschrieben, muss AM 4 abgeschlossen sein.

[10] Der Auslandsaufenthalt gemäß § 8 Absatz 3 soll absolviert sein.

[11] Wird die Bachelorarbeit im Bereich Fachdidaktik geschrieben, kann sie nach Wahl der Studierenden in deutscher oder englischer Sprache geschrieben werden.

Anhang 26

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
UNTERRICHTSFACH ENGLISCH

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 „*Sprachpraxis*“, 2 „*Fachwissenschaft“* und 3 "*Fachdidaktik*" sowie die Aufbaumodule 1 "*Sprachpraxis*", 2 „*Fachwissenschaft“* und 3 „*Fachdidaktik“* zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1	Sprachpraxis	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%)[1] Sprachkurs b (TP, 20%)[1] Sprachkurs c (TP, 20%) [1]	Studienleistungen in den Sprachkursen (V)	schriftlich Klausur 60 Min./ Englisch	keine	P	9	-	5%
BM 2	Fachwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a (TP, 20%)[2] Seminar b (TP, 20%)[2]	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	schriftlich Klausur 90 Min./ Englisch mündliche Prüfung 15 Min./ Englisch insgesamt 2 LP	keine	P	6	-	5%
BM 3	Fachdidaktik	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a (TP, 20%)[3] Seminar b (TP, 20%)[3]	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	mündlich mündliche Prüfung 15 Min./ Englisch	keine	P	6	-	5%
AM1	Sprachpraxis	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%)[1] Sprachkurs b (TP, 20%)[1]	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 90 Min./ Englisch	keine	P	6		28,34%
AM 2	Fachwissenschaft[4]	erfolgreicher Abschluss von BM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a (TP, 20%)[2] Seminar b (TP, 20%)[2]	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	kombiniert Paper mit Vortrag mit Verteidigung 2 LP/ Englisch	keine	P	6	-	28,33%
AM 3	Fachdidaktik[5]	Englisch B2 GeR	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a (TP, 20%)[3] Seminar b (TP, 20%)[3]	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	kombiniert Paper mit Vortrag mit Verteidigung 2 LP/ Englisch	keine	P	6	-	28,33%

[1] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe f).
[2] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe a).
[3] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).
[4] In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[5] In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SP-BA-Eng-BA	Bachelorarbeit[6]	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1[7]	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen Englisch[8]	2	WP[6]	12	12	-

[6] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

[7] Der Auslandsaufenthalt gemäß § 8 Absatz 3 soll absolviert sein.

[8] Wird die Bachelorarbeit im Bereich Fachdidaktik geschrieben, kann sie nach Wahl der Studierenden in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Wird die Bachelorarbeit in deutscher Sprache geschrieben, ist eine vierseitige Zusammenfassung in englischer Sprache beizulegen.

Anhang 27

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN
UNTERRICHTSFACH EVANGELISCHE RELIGIONSLEHRE

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 "*Methodische Grundlagen*", 2 "*Grundwissen*" und 3 "*Fachdidaktik*" sowie das Aufbaumodul 1 "*Fachwissenschaft*" zu studieren. Wird das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre gemäß § 5a Absatz 2 vertieft studiert, ist zusätzlich das Ergänzungsmodul 1 "*Vertiefung*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1	Methodische Grundlagen	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b Seminar c	Studienleistungen in den Seminaren a bis c (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine	P	9	-	1%
BM 2	Grundwissen	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Vorlesung b Vorlesung c Übung d (TP, 20%)[1]	Studienleistungen in den Vorlesungen a bis c und in Übung d (V)	schriftlich Klausur 60 Min.	keine	P	9	-	19%
BM 3	Fachdidaktik[2]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Übung b	Studienleistungen in Seminar a und Übung b (V)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	keine	P	6	-	30%
AM 1	Fachwissenschaft	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b Seminar c Seminar d Vorlesung e	Studienleistungen in den Seminaren a bis d und in Vorlesung e (V)	mündlich mündliche Prüfung 25 Min.	keine	P	15	-	50%
EM 1	Vertiefung	erfolgreicher Abschluss von BM 1 und BM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a und in Seminar b (V)	schriftlich Essay 1 LP	keine	(WP)	(6)	(6)	(100%)
G-BA-EvRel-BA	Bachelorarbeit[3]	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP[3]	12	12	-

[1] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstaben a) und b)

[2] In diesem Modul sind im Umfang von 5 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

[3] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder im studierten Unterrichtsfach oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 28

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH EVANGELISCHE RELIGIONSLEHRE

Erläuterung: Es sind Basismodule 1b "*Methodische Grundlagen*", 2 "*Grundwissen*" und 3 "*Fachdidaktik*" sowie die Aufbaumodule 1 "*Altes Testament/Kirchengeschichte/*Religionen" und 2 "*Neues Testament/Systematische* Theologie" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1b	Methodische Grundlagen	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b Seminar c Seminar d	Studienleistungen in den Seminaren a bis d (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine	P	12	-	1%
BM 2	Grundwissen	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Vorlesung b Vorlesung c Vorlesung d Vorlesung e Übung f (TP, 20%)[1]	Studienleistungen in den Vorlesungen a bis e und in Übung f (V)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	15	-	24%
BM 3	Fachdidaktik[2]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Übung b	Studienleistungen in Seminar a und Übung b (V)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	keine	P	6	-	25%
AM 1	Altes Testament/ Kirchengeschichte/ Religionen	erfolgreicher Abschluss von BM 1b	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b Seminar c Seminar d	Studienleistungen in den Seminaren a bis d (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine	P	15	-	25%
AM 2	Neues Testament/ Systematische Theologie	erfolgreicher Abschluss von BM 1b	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b Seminar c	Studienleistungen in den Seminaren a bis c (V)	mündlich mündliche Prüfung 45 Min.	keine	P	12	-	25%
HRGe-BA-EvRel-BA	Bachelorarbeit[3]	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP[3]	12	12	-

[1] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstaben a) und b)

[2] In diesem Modul sind im Umfang von 5 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

[3] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 29

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH EVANGELISCHE RELIGIONSLEHRE

Erläuterung: Es sind Basismodule 1a "*Methodische Grundlagen (Lehramt GyGe)*", 2 "Grundwissen" und 3 "Fachdidaktik" sowie die Aufbaumodule 1 "*Altes Testament/Kirchengeschichte/*Religionen", 2 "*Neues Testament/Systematische* Theologie" und 3 "*Ökumene, Religion, Gesellschaft*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1a	Methodische Grundlagen (Lehramt GyGe)	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b Seminar c Seminar d	Studienleistungen in den Seminaren a bis d (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine	P	12	-	1%
BM 2	Grundwissen	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Vorlesung b Vorlesung c Vorlesung d Vorlesung e Übung f (TP, 20%)[1]	Studienleistungen in den Vorlesungen a bis e und in Übung f (V)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	15	-	24%
BM 3	Fachdidaktik[2]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Übung b	Studienleistungen in Seminar a und Übung b (V)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	keine	P	6	-	25%
AM 1	Altes Testament/ Kirchengeschichte/ Religionen	erfolgreicher Abschluss von BM 1a	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b Seminar c Seminar d	Studienleistungen in den Seminaren a bis d (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine	P	15	-	15%
AM 2	Neues Testament/ Systematische Theologie	erfolgreicher Abschluss von BM 1a	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b Seminar c	Studienleistungen in den Seminaren a bis c (V)	mündlich mündliche Prüfung 45 Min.	keine	P	12	-	25%
AM 3	Ökumene, Religion, Gesellschaft	erfolgreicher Abschluss von BM 1a	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Vorlesung/ Übung b Seminar c	Studienleistungen in Vorlesung a, Vorlesung/ Übung b und Seminar c (V)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	keine	P	9	-	10%

[1] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstaben a) und b)

[2] In diesem Modul sind im Umfang von 5 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-BA-EvRel-BA	Bachelorarbeit[3]	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1 und 2	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP[3]	12	12	-

[3] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 30

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN BERUFSKOLLEGS
UNTERRICHTSFACH EVANGELISCHE RELIGIONSLEHRE

Erläuterung: Es sind Basismodule 1b "*Methodische Grundlagen (Lehramt BK)*", 2 "Grundwissen" und 3 "Fachdidaktik" sowie die Aufbaumodule 1 "*Altes Testament/Kirchengeschichte/*Religionen", 2 "*Neues Testament/Systematische* Theologie" und 3 "*Ökumene, Religion, Gesellschaft*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1a	Methodische Grundlagen (Lehramt BK)	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b Seminar c Seminar d	Studienleistungen in den Seminaren a bis d (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine	P	12	-	1%
BM 2	Grundwissen	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Vorlesung b Vorlesung c Vorlesung d Vorlesung e Übung f (TP, 20%)[1]	Studienleistungen in den Vorlesungen a bis e und in Übung f (V)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	15	-	24%
BM 3	Fachdidaktik[2]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Übung b	Studienleistungen in Seminar a und Übung b (V)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	keine	P	6	-	25%
AM 1	Altes Testament/ Kirchengeschichte/ Religionen	erfolgreicher Abschluss von BM 1a	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b Seminar c Seminar d	Studienleistungen in den Seminaren a bis d (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine	P	15	-	15%
AM 2	Neues Testament/ Systematische Theologie	erfolgreicher Abschluss von BM 1a	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b Seminar c	Studienleistungen in den Seminaren a bis c (V)	mündlich mündliche Prüfung 45 Min.	keine	P	12	-	25%
AM 3	Ökumene, Religion, Gesellschaft	erfolgreicher Abschluss von BM 1a	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Vorlesung/ Übung b Seminar c	Studienleistungen in Vorlesung a, Vorlesung/ Übung b und Seminar c (V)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	keine	P	9	-	10%

[1] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstaben a) und b)

[2] In diesem Modul sind im Umfang von 5 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BK-BA-EvRel-BA	Bachelorarbeit[3]	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP[3]	12	12	-

[3] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft oder im studierten Unterrichtsfach oder Förderschwerpunkt oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 31

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
UNTERRICHTSFACH EVANGELISCHE RELIGIONSLEHRE

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 "*Methodische Grundlagen*", 2 "*Grundwissen*" und 3 "*Fachdidaktik*" sowie das Aufbaumodul 1 "*Fachwissenschaft*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1	Methodische Grundlagen	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b Seminar c	Studienleistungen in den Seminaren a bis c (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine	P	9	-	1%
BM 2	Grundwissen	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Vorlesung b Vorlesung c Übung d (TP, 20%)[1]	Studienleistungen in den Vorlesungen a bis c und in Übung d (V)	schriftlich Klausur 60 Min.	keine	P	9	-	19%
BM 3	Fachdidaktik[2]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Übung b	Studienleistungen in Seminar a und Übung b (V)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	keine	P	6	-	30%
AM 1	Fachwissenschaft	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b Seminar c Seminar d Vorlesung e	Studienleistungen in den Seminaren a bis d und in Vorlesung e (V)	mündlich mündliche Prüfung 25 Min.	keine	P	15	-	50%
SP-BA-EvRel-BA	Bachelorarbeit[3]	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP[3]	12	12	-

[1] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstaben a) und b)

[2] In diesem Modul sind im Umfang von 5 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

[3] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 32a

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
FÖRDERSCHWERPUNKT EMOTIONALE UND SOZIALE ENTWICKLUNG ALS ERSTE SONDERPÄDAGOGISCHE FACHRICHTUNG

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule 1 " *Grundlagen der Pädagogik und Didaktik im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung* " und 2 "*Spezifische Pädagogik und Didaktik in der schulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung*" sowie die Basismodule 2 "*Grundlagen der Entwicklungspsychologie, der sprachlichen, mathematischen und schriftsprachlichen Entwicklung* ", 4 "*Grundlagen der Beratung*" und 5 "*Grundlagen sonderpädagogischer Diagnostik* " zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SOP-BA-FSP-E1-SM-1 / 6409E2GP00	Grundlagen der Pädagogik und Didaktik im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung [1]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1 (TP, 20%)[2]	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	30%
SOP-BA-FSP-E1–SM-3/ 6409E1SP00	Spezifische Pädagogik und Didaktik in der schulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung[3]	erfolgreicher Abschluss von SM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1 (TP, 20%)[2] Seminar 2 (TP. 20%)[4]	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	3	P	9	-	40%
SOP-BA-FSP-BM-2/ 6409BBGE00	Grundlagen der Entwicklungspsychologie, der sprachlichen, mathematischen und schriftsprachlichen Entwicklung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	15%

[1] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[2] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).
[3] In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[4] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b) und e).

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SOP-BA-FSP-BM-4 / 6409BMGB00	Grundlagen der Beratung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Übung 1 (TP, 20%)[5]	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Übung 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 min./ 2 LP	3	P	6	-	7,5%
SOP-BA-FSP-BM-5/ 6409BMGD00	Grundlagen sonderpädagogischer Diagnostik	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	7,5%
SOP-BA-BA/ 7991Bach00	Bachelorarbeit[6]	erfolgreicher Abschluss von SM 1 und BM 2 (FSP I)[7] sowie von SM 1, SM 2, BM 1 und BM 3 (FSP II); Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP[6]	12	12	-

[5] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).

[6] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

[7] FSP I = Erste sonderpädagogische Fachrichtung; FSP II = Zweite sonderpädagogische Fachrichtung

Anhang 32b

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
FÖRDERSCHWERPUNKT EMOTIONALE UND SOZIALE ENTWICKLUNG ALS ZWEITE SONDERPÄDAGOGISCHE FACHRICHTUNG

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule 1 "*Grundlagen der Pädagogik und Didaktik im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung*", 2 "*Professionalisierung der Lehrer*innenrolle im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung*" und 3 "*Spezifische Pädagogik und Didaktik in der schulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung*" sowie die Basismodule 1 "*Grundlagen der Heilpädagogik und Medizin*" und 3 "*Forschungsmethodische Grundlagen in sonder- und rehabilitationspädagogischen Handlungsfeldern*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SOP-BA-FSP-E2-SM-1 / 6409E2GP00	Grundlagen der Pädagogik und Didaktik im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung [1]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1 (TP, 20%)[2]	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	20%
SOP-BA-FSP-E2–SM-2/ 6409E2PL00	Professionalisierung der Lehrer*innenrolle im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung [3]	erfolgreicher Abschluss von SM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 (TP, 20%)[2] Seminar 2 (TP, 20%)[2]	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3	P	6	-	20%
SOP-BA-FSP-E2–SM-3/ 6409E2SP00	Spezifische Pädagogik und Didaktik in der schulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung[4]	erfolgreicher Abschluss von SM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1 (TP, 20%)[2] Seminar 2 (TP. 20%)[5]	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	3	P	9	-	30%
SOP-BA-FSP-BM-1/ 6409BBGH00	Grundlagen der Heilpädagogik und Medizin	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	15%

[1] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[2] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).
[3] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[4] In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[5] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstaben b) und e).

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SOP-BA-FSP-BM-3/ 6409BBFG00	Forschungsmethodische Grundlagen in sonder- und rehabilitationspädagogischen Handlungsfeldern	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 und Tutorium 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 / Tutorium 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	15%
SOP-BA-BA/ 7991Bach00	Bachelorarbeit[6]	erfolgreicher Abschluss von SM 1 und BM 2 (FSP I)[7] sowie von SM 1, SM 2, BM 1 und BM 3 (FSP II); Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP[5]	12	12	-

[6] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

[7] FSP I = Erste sonderpädagogische Fachrichtung; FSP II = Zweite sonderpädagogische Fachrichtung

Anhang 33

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
FÖRDERSCHWERPUNKT GEISTIGE ENTWICKLUNG

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule 1 "*Einführung in die Pädagogik und Rehabilitation bei Menschen mit geistiger und komplexer Behinderung*", 2 "*Handlungskompetenzen und ausgewählte Fragestellungen der Pädagogik und Rehabilitation von Menschen mit geistiger und komplexer Behinderung*" und 3 "*Didaktik und Pädagogik im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung*" sowie die Basismodule 1 "*Grundlagen der Heilpädagogik und Medizin*" und 3 "*Forschungsmethodische Grundlagen in sonder- und rehabilitationspädagogischen Handlungsfeldern*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SOP-BA-FSP-GE-SM-1/ 6409GEGP01	Einführung in die Pädagogik und Rehabilitation bei Menschen mit geistiger und komplexer Behinderung [1]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	20%
SOP-BA-FSP-GE-SM-2/ 6409GEGP02	Handlungskompetenzen und ausgewählte Fragestellungen der Pädagogik und Rehabilitation von Menschen mit geistiger und komplexer Behinderung	erfolgreicher Abschluss von SM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3	P	6	-	20%
SOP-BA-FSP-GE-SM-3/ 6409GEPR00	Didaktik und Pädagogik im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung	erfolgreicher Abschluss von SM 1 und SM 2	WiSe/SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Übung 1	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Übung 2 (V; 2 LP)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min./ 3 LP	3	P	9	-	30%
SOP-BA-FSP-BM-1/ 6409BBGH00	Grundlagen der Heilpädagogik und Medizin	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	15%

[1] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SOP-BA-FSP-BM-3/ 6409BBFG00	Forschungsmethodische Grundlagen in sonder- und rehabilitationspädagogischen Handlungsfeldern	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 und Tutorium 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 / Tutorium 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	15%
SOP-BA-BA/ 7991Bach00	Bachelorarbeit[2]	erfolgreicher Abschluss von SM 1 und BM 2 (FSP I)[3] sowie von SM 1, SM 2, BM 1 und BM 3 (FSP II); Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP[5]	12	12	-

[2] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

[3] FSP I = Erste sonderpädagogische Fachrichtung; FSP II = Zweite sonderpädagogische Fachrichtung

Anhang 34

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
FÖRDERSCHWERPUNKT HÖREN UND KOMMUNIKATION

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule 1 " *Grundlagen der Hörbehindertenpädagogik I*", 2 "*Grundlagen der Hörbehindertenpädagogik II*" und 3 "*Didaktik und Förderung in der Hörbehindertenpädagogik* " sowie die Basismodule 1 "*Grundlagen der Heilpädagogik und Medizin*" und 3 "*Forschungsmethodische Grundlagen in sonder- und rehabilitationspädagogischen Handlungsfeldern*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SOP-BA-FSP-HK-SM-1/ 6409HKGH01	Grundlagen der Hörbehindertenpädagogik I[1]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Vorlesung 1	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	20%
SOP-BA-FSP-HK-SM-2/ 6409HKGH02	Grundlagen der Hörbehindertenpädagogik II[2]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Übung 1 (TP, 20%)[3]	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Übung 1 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	20%
SOP-BA-FSP-HK-SM-3/ 6409HKFR00	Didaktik und Förderung in der Hörbehindertenpädagogik[4]	erfolgreicher Abschluss von SM 1 und SM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Seminar 3	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 3 (V; 2 LP)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min./ 3 LP	3	P	9	-	30%
SOP-BA-FSP-BM-1/ 6409BBGH00	Grundlagen der Heilpädagogik und Medizin	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	15%

[1] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[2] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[3] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).
[4] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SOP-BA-FSP-BM-3/ 6409BBFG00	Forschungsmethodische Grundlagen in sonder- und rehabilitationspädagogischen Handlungsfeldern	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 und Tutorium 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 / Tutorium 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	15%
SOP-BA-BA/ 7991Bach00	Bachelorarbeit[5]	erfolgreicher Abschluss von SM 1 und BM 2 (FSP I)[6] sowie von SM 1, SM 2, BM 1 und BM 3 (FSP II); Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP[5]	12	12	-

[5] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

[6] FSP I = Erste sonderpädagogische Fachrichtung; FSP II = Zweite sonderpädagogische Fachrichtung

Anhang 35

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
FÖRDERSCHWERPUNKT KÖRPERLICHE UND MOTORISCHE ENTWICKLUNG

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule 1 "*Grundlagen im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung*", 2 "*Pädagogisch-therapeutische Konzepte im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung*" und 3 " *Erziehung und Bildung von Menschen mit Beeinträchtigungen der körperlichen und motorischen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung von Unterstützter Kommunikation und komplexer Behinderung* " sowie die Basismodule 1 "*Grundlagen der Heilpädagogik*" und 3 „*Forschungsmethodische Grundlagen in sonder- und rehabilitationspädagogischen Handlungsfeldern*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SOP-BA-FSP-KME–SM-1/ 6409KMEG00	Grundlagen im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung[1]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	20%
SOP-BA-FSP-KME–SM-2/ 6409KMEP00	Pädagogisch-therapeutische Konzepte im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung[2]	erfolgreicher Abschluss von SM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	-	20%
SOP-BA-FSP-KME–SM-3/ 6409KMEE00	Erziehung und Bildung von Menschen mit Beeinträchtigungen der körperlichen und motorischen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung von Unterstützter Kommunikation und komplexer Behinderung [3]	erfolgreicher Abschluss von -SM 1 und SM2	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Übung 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Übung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	kombiniert Projektarbeit 3 LP	3	P	9	-	30%
SOP-BA-FSP-BM-1/ 6409BBGH00	Grundlagen der Heilpädagogik und Medizin	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	15%

[1] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[2] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[3] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SOP-BA-FSP-BM-3/ 6409BBFG00	Forschungsmethodische Grundlagen in sonder- und rehabilitationspädagogischen Handlungsfeldern	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 und Tutorium 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 / Tutorium 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	15%
SOP-BA-BA/ 7991Bach00	Bachelorarbeit[4]	erfolgreicher Abschluss von SM 1 und BM 2 (FSP I)[5] sowie von SM 1, SM 2, BM 1 und BM 3 (FSP II); Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP[5]	12	12	-

[4] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

[5] FSP I = Erste sonderpädagogische Fachrichtung; FSP II = Zweite sonderpädagogische Fachrichtung

Anhang 36a

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
FÖRDERSCHWERPUNKT LERNEN ALS ERSTE SONDERPÄDAGOGISCHE FACHRICHTUNG

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule 1 „*Grundlagen der Pädagogik und Didaktik bei Kindern und Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt Lernen*“ und 2 „*Interventionskonzepte im Förderschwerpunkt Lernen*“ sowie die Basismodule 2 „*Grundlagen der Entwicklungspsychologie, der sprachlichen, mathematischen und schriftsprachlichen Entwicklung*“ und 4 „*Grundlagen der Beratung“ und 5* "*Grundlagen sonderpädagogischer Diagnostik“ zu studieren.*

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SOP-BA-FSP-L1-SM-1/ 6409L1GP00	Grundlagen der Pädagogik und Didaktik bei Kindern und Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt Lernen[1]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 45 Min./ 2 LP	3	P	6	-	30%
SOP-BA-FSP-L1-SM-2/ 6409L1UK00	Interventionskonzepte im Förderschwerpunkt Lernen	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 (TP, 20%)[2] Seminar 2 (TP, 20%)[2] Seminar 3 (TP, 20%)[2]	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 3 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 3 LP	3	P	9	-	40%
SOP-BA-FSP-BM-2/ 6409BBGE00	Grundlagen der Entwicklungspsychologie, der sprachlichen, mathematischen und schriftsprachlichen Entwicklung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	15%
SOP-BA-FSP-BM-4 / 6409BMGB00	Grundlagen der Beratung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Übung 1 (TP, 20%)[3]	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Übung 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	7,5%

[1] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[2] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).
[3] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SOP-BA-FSP-BM-5/ 6409BMGD00	Grundlagen sonderpädagogischer Diagnostik	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	7,5%
SOP-BA-BA/ 7991Bach00	Bachelorarbeit[4]	erfolgreicher Abschluss von SM 1 und BM 2 (FSP I)[5] sowie von SM 1, SM 2, BM 1 und BM 3 (FSP II); Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP[5]	12	12	-

[4] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

[5] FSP I = Erste sonderpädagogische Fachrichtung; FSP II = Zweite sonderpädagogische Fachrichtung

Anhang 36b

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
FÖRDERSCHWERPUNKT LERNEN ALS ZWEITE SONDERPÄDAGOGISCHE FACHRICHTUNG

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule 1 "*Grundlagen der Pädagogik und Didaktik bei Kindern und Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt Lernen*", 2 "*Planung und Evaluation von Unterricht bei Kindern und Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt Lernen*" und 3 "*Interventionskonzepte im Förderschwerpunkt Lernen*" sowie die Basismodule 1 "*Grundlagen der Heilpädagogik und Medizin*" und 3 "*Forschungsmethodische Grundlagen in sonder- und rehabilitationspädagogischen Handlungsfeldern*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SOP-BA-FSP-L2-SM-1/ 6409L2GP00	Grundlagen der Pädagogik und Didaktik bei Kindern und Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt Lernen[1]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 45 Min./ 2 LP	3	P	6	-	20%
SOP-BA-FSP-L2–SM-2/ 6409L2PE00	Planung und Evaluation von Unterricht bei Kindern und Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt Lernen[2]	erfolgreicher Abschluss von SM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 (TP)[3] Seminar 2 (TP)[3]	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3	P	6	-	20%
SOP-BA-FSP-L1-SM-2/ 6409L1UK00	Interventionskonzepte im Förderschwerpunkt Lernen	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 (TP, 20%)[4] Seminar 2 (TP, 20%)[4] Seminar 3 (TP, 20%)[4]	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 3 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 3 LP	3	P	9	-	30%
SOP-BA-FSP-BM-1/ 6409BBGH00	Grundlagen der Heilpädagogik und Medizin	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	15%

[1] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[2] In diesem Modul sind im Umfang von 6 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[3] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe a).
[4] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SOP-BA-FSP-BM-3/ 6409BBFG00	Forschungsmethodische Grundlagen in sonder- und rehabilitationspädagogischen Handlungsfeldern	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 und Tutorium 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 / Tutorium 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	15%
SOP-BA-BA/ 7991Bach00	Bachelorarbeit[5]	erfolgreicher Abschluss von SM 1 und BM 2 (FSP I)[6] sowie von SM 1, SM 2, BM 1 und BM 3 (FSP II); Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP[5]	12	12	-

[5] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

[6] FSP I = Erste sonderpädagogische Fachrichtung; FSP II = Zweite sonderpädagogische Fachrichtung

Anhang 37

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
FÖRDERSCHWERPUNKT SPRACHE

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule 1 "*Linguistische und sprachpathologische Grundlagen der Sprachbehindertenpädagogik*", 2 "*Grundlagen der Pädagogik, Didaktik und Therapie von Menschen mit Sprach- und Kommunikationsstörungen*" sowie die Basismodule 1 "*Grundlagen der Heilpädagogik und Medizin*" und 3 "*Forschungsmethodische Grundlagen in sonder- und rehabilitationspädagogischen Handlungsfeldern*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SOP-BA-FSP-SP–SM-1/ 6409SPLS00	Linguistische und sprachpathologische Grundlagen der Sprachbehinderten-pädagogik	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	20%
SOP-BA-FSP-SP–SM-2/ 6409SPES00	Grundlagen der Pädagogik, Didaktik und Therapie von Menschen mit Sprach- und Kommunikationsstörungen [1]	erfolgreicher Abschluss von SM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	-	20%
SOP-BA-FSP-SP–SM-3/ 6409SPST00	Spracherwerbsstörungen in Therapie und Unterricht[2]	erfolgreicher Abschluss von SM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Seminar 3	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 3 (V; 2 LP)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min./ 3 LP	3	P	9	-	30%
SOP-BA-FSP-BM-1/ 6409BBGH00	Grundlagen der Heilpädagogik und Medizin	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	15%

[1] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[2] In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SOP-BA-FSP-BM-3/ 6409BBFG00	Forschungsmethodische Grundlagen in sonder- und rehabilitationspädagogischen Handlungsfeldern	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 und Tutorium 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 / Tutorium 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	15%
SOP-BA-BA/ 7991Bach00	Bachelorarbeit[3]	erfolgreicher Abschluss von SM 1 und BM 2 (FSP I)[4] sowie von SM 1, SM 2, BM 1 und BM 3 (FSP II); Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP[5]	12	12	-

[3] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

[4] FSP I = Erste sonderpädagogische Fachrichtung; FSP II = Zweite sonderpädagogische Fachrichtung

Anhang 38

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH FRANZÖSISCH

Erläuterung: Es sind Basismodule 1 "*Sprachpraxis I*", 2 "*Grundlagen der romanischen Sprachwissenschaft I*", 3 "*Grundlagen der romanischen Literaturwissenschaft I*", 4 "*Sprachpraxis II*" und eines der Basismodule 5 "*Grundlagen der romanischen Sprachwissenschaft II*" oder 6 "*Grundlagen der romanischen Literaturwissenschaft II*" sowie die Aufbaumodule 1 "*Sprachpraxis III*", 4 "*Fachdidaktik Französisch*" und eines der Aufbaumodule 2 "*Sprachwissenschaft*" oder 3 "*Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft*" zu studieren. Bei Wahl von Basismodul 5 ist das Aufbaumodul 2, bei Wahl von Basismodul 6 ist das Aufbaumodul 3 verpflichtend zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1	Sprachpraxis I	Französischkenntnisse Niveau B 1 GeR	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%)[1] Sprachkurs b (TP, 20%)[1]	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 120 Min. Französisch und Deutsch	keine	P	6	-	1%
BM 2	Grundlagen der romanischen Sprachwissenschaft I	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a Tutorium b Seminar c	Studienleistungen in Vorlesung a, Tutorium b und Seminar c (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	9	-	1%
BM 3	Grundlagen der romanischen Literaturwissenschaft I	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a Tutorium b Seminar c	Studienleistungen in Vorlesung a, Tutorium b und Seminar c (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	9	-	1%
BM 4	Sprachpraxis II	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%)[1] Sprachkurs b (TP, 20%)[1]	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 120 Min. Französisch und Deutsch	keine	P	6	-	10%
BM 5	Grundlagen der romanischen Sprachwissenschaft II	Französischkenntnisse Niveau B 1 GeR, erfolgreicher Abschluss von BM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Vorlesung b	Studienleistungen in Seminar a und Vorlesung b (V)	kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 2 LP	keine	WP	6	6	1%
BM 6	Grundlagen der romanischen Literaturwissenschaft II	Französischkenntnisse Niveau B 1 GeR, erfolgreicher Abschluss von BM 3	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Vorlesung b	Studienleistungen in Seminar a und Vorlesung b (V)	kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 2 LP	keine		6		
AM 1	Sprachpraxis III	Französischkenntnisse Niveau B 2 GeR, erfolgreicher Abschluss von BM 4	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%)[1] Sprachkurs b (TP, 20%)[1]	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min. Französisch und Deutsch	keine	P	6	-	16%

[1] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe f).

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 2	Sprachwissenschaft	erfolgreicher Abschluss von BM 4 und BM 5	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a	Studienleistungen in Seminar a (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP Französisch oder Deutsch	keine	WP	6	6	35%
AM 3	Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft	erfolgreicher Abschluss von BM 4 und BM 6	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a	Studienleistungen in Seminar a (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP Französisch oder Deutsch	keine		6		
AM 4	Fachdidaktik Französisch[2]	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b Seminar c Seminar d	Studienleistungen in den Seminaren a bis d (V)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	12	-	35%
HRGe-BA-Frz-BA	Bachelorarbeit[3]	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule und eines der Aufbaumodule AM 2, AM 3 oder AM 4; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1[4]	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen Deutsch oder Französisch	2	WP[3]	12	12	-

[2] In diesem Modul sind im Umfang von 3 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

[3] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

[4] Der Auslandsaufenthalt gemäß § 8 Absatz 3 soll absolviert sein.

Anhang 39

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH FRANZÖSISCH

Erläuterung: Es sind Basismodule 1 "*Sprachpraxis I*", 2 "*Grundlagen der romanischen Sprachwissenschaft I*", 3 "*Grundlagen der romanischen Literaturwissenschaft I*", 4 "*Sprachpraxis II*", 5 "*Grundlagen der romanischen Sprachwissenschaft II*" und 6 "*Grundlagen der romanischen Literaturwissenschaft II*", die Aufbaumodule 1 "*Sprachpraxis III*", 4 "*Fachdidaktik Französisch*" sowie eines der Aufbaumodule 2 "*Sprachwissenschaft*" oder 3 "*Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1	Sprachpraxis I	Französischkenntnisse Niveau B 1 GeR	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%)[1] Sprachkurs b (TP, 20%)[1]	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 120 Min. Französisch und Deutsch	keine	P	6	-	1%
BM 2	Grundlagen der romanischen Sprachwissenschaft I	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a Tutorium b Seminar c	Studienleistungen in Vorlesung a, Tutorium b und Seminar c (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	9	-	1%
BM 3	Grundlagen der romanischen Literaturwissenschaft I	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a Tutorium b Seminar c	Studienleistungen in Vorlesung a, Tutorium b und Seminar c (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	9	-	1%
BM 4	Sprachpraxis II	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%)[1] Sprachkurs b (TP, 20%)[1]	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 120 Min. Französisch und Deutsch	keine	P	6	-	10%
BM 5	Grundlagen der romanischen Sprachwissenschaft II	Französischkenntnisse Niveau B 1 GeR, erfolgreicher Abschluss von BM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Vorlesung b	Studienleistungen in Seminar a und Vorlesung b (V)	kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 2 LP	keine	P	6	-	1%
BM 6	Grundlagen der romanischen Literatur-wissenschaft II	Französischkenntnisse Niveau B 1 GeR, erfolgreicher Abschluss von BM 3	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Vorlesung b	Studienleistungen in Seminar a und Vorlesung b (V)	kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 2 LP	keine	P	6	-	1%
AM 1	Sprachpraxis III	Französischkenntnisse Niveau B 2 GeR, erfolgreicher Abschluss von BM 4	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%)[1] Sprachkurs b (TP, 20%)[1] Sprachkurs c (TP, 20%)[1] Sprachkurs d (TP, 20%)[1]	Studienleistungen in den Sprachkursen a bis d (V)	mündlich mündliche Prüfung 45 Min. Französisch und Deutsch	keine	P	12	-	15%

[1] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe f).

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 2	Sprachwissenschaft	erfolgreicher Abschluss von BM 4 und BM 5	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Vorlesung b Übung c	Studienleistungen in Seminar a und Vorlesung b (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP Deutsch oder Französisch	keine	WP	9	9	35%
AM 3	Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft	erfolgreicher Abschluss von BM 4 und BM 6	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Vorlesung b Übung c	Studienleistungen in Seminar a und Vorlesung b (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP Deutsch oder Französisch	keine		9		
AM 4	Fachdidaktik Französisch[2]	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in Seminar a und b (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	6	-	35%
GyGe-BA-Frz-BA	Bachelorarbeit[3]	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule und eines der Aufbaumodule AM 2, AM 3 oder AM 4; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1 und 2[4]	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen Deutsch oder Französisch	2	WP[3]	12	12	-

[2] In diesem Modul sind im Umfang von 3 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

[3] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

[4] Der Auslandsaufenthalt gemäß § 8 Absatz 3 soll absolviert sein.

Anhang 40

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN BERUFSKOLLEGS
UNTERRICHTSFACH FRANZÖSISCH

Erläuterung: Es sind Basismodule 1 "*Sprachpraxis I*", 2 "*Grundlagen der romanischen Sprachwissenschaft I*", 3 "*Grundlagen der romanischen Literaturwissenschaft I*", 4 "*Sprachpraxis II*", 5 "*Grundlagen der romanischen Sprachwissenschaft II*" und 6 "*Grundlagen der romanischen Literaturwissenschaft II*", die Aufbaumodule 1 "*Sprachpraxis III*", 4 "*Fachdidaktik Französisch*" sowie eines der Aufbaumodule 2 "*Sprachwissenschaft*" oder 3 "*Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1	Sprachpraxis I	Französischkenntnisse Niveau B 1 GeR	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%)[1] Sprachkurs b (TP, 20%)[1]	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 120 Min. Französisch und Deutsch	keine	P	6	-	1%
BM 2	Grundlagen der romanischen Sprachwissenschaft I	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a Tutorium b Seminar c	Studienleistungen in Vorlesung a, Tutorium b und Seminar c (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	9	-	1%
BM 3	Grundlagen der romanischen Literaturwissenschaft I	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a Tutorium b Seminar c	Studienleistungen in Vorlesung a, Tutorium b und Seminar c (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	9	-	1%
BM 4	Sprachpraxis II	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%)[1] Sprachkurs b (TP, 20%)[1]	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 120 Min. Französisch und Deutsch	keine	P	6	-	10%
BM 5	Grundlagen der romanischen Sprachwissenschaft II	Französischkenntnisse Niveau B 1 GeR, erfolgreicher Abschluss von BM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Vorlesung b	Studienleistungen in Seminar a und Vorlesung b (V)	kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 2 LP	keine	P	6	-	1%
BM 6	Grundlagen der romanischen Literatur-wissenschaft II	Französischkenntnisse Niveau B 1 GeR, erfolgreicher Abschluss von BM 3	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Vorlesung b	Studienleistungen in Seminar a und Vorlesung b (V)	kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 2 LP	keine	P	6	-	1%
AM 1	Sprachpraxis III	Französischkenntnisse Niveau B 2 GeR, erfolgreicher Abschluss von BM 4	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%)[1] Sprachkurs b (TP, 20%)[1] Sprachkurs c (TP, 20%)[1] Sprachkurs d (TP, 20%)[1]	Studienleistungen in den Sprachkursen a bis d (V)	mündlich mündliche Prüfung 45 Min. Französisch und Deutsch	keine	P	12	-	15%

[1] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe f).

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 2	Sprachwissenschaft	erfolgreicher Abschluss von BM 4 und BM 5	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Vorlesung b Übung c	Studienleistungen in Seminar a und Vorlesung b (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP Deutsch oder Französisch	keine	WP	9	9	35%
AM 3	Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft	erfolgreicher Abschluss von BM 4 und BM 6	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Vorlesung b Übung c	Studienleistungen in Seminar a und Vorlesung b (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP Deutsch oder Französisch	keine		9		
AM 4	Fachdidaktik Französisch[2]	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in Seminar a und b (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	6	-	35%
GyGe-BA-Frz-BA	Bachelorarbeit[3]	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule und eines der Aufbaumodule AM 2, AM 3 oder AM 4; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1 und 2[4]	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen Deutsch oder Französisch	2	WP[3]	12	12	-

[2] In diesem Modul sind im Umfang von 3 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

[3] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

[4] Der Auslandsaufenthalt gemäß § 8 Absatz 3 soll absolviert sein.

Anhang 41

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
UNTERRICHTSFACH FRANZÖSISCH

Erläuterung: Es sind Basismodule 1 "*Sprachpraxis I*" und 4 "Sprachpraxis II" und eines der Basismodule 2 "*Grundlagen der romanischen Sprachwissenschaft*" oder 3 "*Grundlagen der romanischen Literaturwissenschaft*" sowie die Aufbaumodule 1 "*Sprachpraxis III*", 4 "*Fachdidaktik Französisch*" und eines der Aufbaumodule 2 "*Sprachwissenschaft*" oder 3 "*Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft*" zu studieren. Bei Wahl von BM 2 ist AM 2 zu studieren, bei Wahl von BM 2 ist AM 3 zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1	Sprachpraxis I	Französischkenntnisse Niveau B 1 GeR	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%)[1] Sprachkurs b (TP, 20%)[1]	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 120 Min. Französisch und Deutsch	keine	P	6	-	1%
BM 2	Grundlagen der romanischen Sprachwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Tutorium b Seminar c Seminar d	Studienleistungen in Vorlesung a, Tutorium b und den Seminaren c und d	kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 1 LP	keine	WP	9	9	1%
BM 3	Grundlagen der romanischen Literaturwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Tutorium b Seminar c Seminar d	Studienleistungen in Vorlesung a, Tutorium b und den Seminaren c und d	kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 1 LP	keine		9		
BM 4	Sprachpraxis II	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%)[1] Sprachkurs b (TP, 20%)[1]	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 120 Min. Französisch und Deutsch	keine	P	6	-	9%
AM 1	Sprachpraxis III	Französischkenntnisse Niveau B 2 GeR; erfolgreicher Abschluss von BM 4	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%)[1] Sprachkurs b (TP, 20%)[1]	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min. Französisch und Deutsch	keine	P	6	-	19%
AM 2	Sprachwissenschaft	erfolgreicher Abschluss von BM 2 und BM 4	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a	Studienleistungen in Seminar a (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP Französisch und Deutsch	keine	WP	6	6	35%
AM 3	Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft	erfolgreicher Abschluss von BM 3 und BM 4	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a	Studienleistungen in Seminar a (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP Französisch und Deutsch	keine		6		

[1] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe f).

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 4	Fachdidaktik Französisch[2]	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	6	-	35%
SP-BA-Frz-BA	Bachelorarbeit[3]	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule und eines der Aufbaumodule AM 2, AM 3 oder AM 4; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1[4]	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen Französisch oder Deutsch	2	WP[3]	12	12	-

[2] In diesem Modul sind im Umfang von 3 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

[3] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

[4] Der Auslandsaufenthalt gemäß § 8 Abs. 3 soll absolviert sein.

Anhang 42

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH GEOGRAPHIE

Erläuterung: Es sind die Basismodule HR-Ggr-B2 "*Humangeographie I*", HR-Ggr-B3 "*Physische Geographie I*", HR-Ggr-B4 "*Methodik Geographie*", HR-Ggr-B5 "*Humangeographie II*" und HR-Ggr-B6 "*Physische Geographie II*", die Aufbaumodule HR-Ggr-B7 "*Fachdidaktik Geographie I*" und HR-Ggr-B8 "*Umwelt und Gesellschaft*" sowie das Ergänzungsmodul HR-MNF-B "*Grundlagenmodul Naturwissenschaften*" zu studieren. In den fünf Basismodulen werden die für ein Geographiestudium wesentlichen fachinhaltlichen und fachmethodischen Grundlagen gelegt. In den beiden Aufbaumodulen HR-Ggr-B7 bis B8 erfolgen sowohl fachdidaktische als auch fachliche Weiterführungen.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
HR-Ggr-B2	Humangeographie I	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Seminar (TP, 20%)[1]	Mitgestaltung des Seminars[2] (V)	schriftlich Klausur 90 Min.	3	P	6	-	11%
HR-Ggr-B3	Physische Geographie I	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Seminar (TP, 20%)[1]	Mitgestaltung des Seminars[2] (V)	schriftlich Klausur 90 Min.	3	P	6	-	11%
HR-Ggr-B4	Methodik Geographie	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar (TP, 20%)[3] 2 Praktika (TP, 10)[4]	Mitgestaltung des Seminars[2] (V)	schriftlich Klausur 90 Min.	3	P	6	-	11%
HR-Ggr-B5	Humangeographie II	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Seminar (TP, 20%)[1]	Mitgestaltung des Seminars[2] (V)	schriftlich Klausur 90 Min.	3	P	6	-	11%
HR-Ggr-B6	Physische Geographie II	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Seminar (TP, 20%)[1]	Mitgestaltung des Seminars[2] (V)	schriftlich Klausur 90 Min.	3	P	6	-	11%

[1] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe a) und b).
[2] Aktive Teilnahme im Seminar in Form von Referat, Moderation o.ä.
[3] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e).
[4] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e).

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
HR-Ggr-B7	Fachdidaktik Geographie I[5]	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung 2 Seminare (TP, 20%)[6] Exkursion (TP, 10%)[7]	Studienleistungen in der Vorlesung[8] (V)	Prüfungselemente[9] Klausur (90 Min.)/ 1 LP praktische Prüfung/ 1 LP	3	P	9	-	17%
HR-Ggr-B8	Umwelt und Gesellschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	4 Seminare (TP, 20%)[10] Praktikum (TP, 10%)[11]	keine	Prüfungselemente[12] Hausarbeit/ 2 LP mündliche Prüfung/ 30 Min.	3	P	15	-	28%
HR-MNF-B	Grundlagenmodul Naturwissenschaften	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	3 Vorlesungen	keine	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	6	-	-
HR-Ggr-BA	Bachelorarbeit[13]	Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen Deutsch oder Englisch	2	WP[13]	12	12	-

[5] In diesem Modul sind im Umfang von 6 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

[6] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).

[7] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe g).

[8] Die Studienleistungen umfassen die Teilnahme an Lernaufgaben (u.a. in ILIAS) während des Semesters, die dazu dienen, den Studierenden eine Rückmeldung zu ihrem individuellen Leistungsstand zu geben.

[9] Prüfung mit zwei Prüfungselementen; Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Klausur: 50%; praktische Prüfung: 50%.

[10] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe a) und b).

[11] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e).

[12] Prüfung mit zwei Prüfungselementen; Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Hausarbeit: 50%; mündliche Prüfung: 50%.

[13] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Wird sie im Unterrichtsfach Geographie angefertigt, soll sie einen fachinhaltlichen Schwerpunkt aus den Bereichen Physische Geographie, Humangeographie, Mensch und Umwelt oder Regionale Geographie aufweisen. Die Datenbasis wird empirisch erhoben. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 43

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH GEOGRAPHIE

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 "*Einführung in die Geographie*", 2a "*Grundlagen Humangeographie 1", 2b „Grundlagen Humangeographie 2", 3a „Grundlagen Physische Geographie 1"* und 3b "*Grundlagen Physische Geographie 2*", die Aufbaumodule 1 "*Fachinhaltliche Vertiefung – Umwelt und Gesellschaft*"; 2 "*Fachdidaktik Geographie*", 3 "*Fachmethodik und Geländeerfahrung*", 4 "*Exkursion*" und 5 „*Geographisches Kolloquium*" sowie das Ergänzungsmodul "*Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlegung*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GG-Ggr-BAGGBM01	Einführung in die Geographie	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Seminar mit Exkursion	Studienleistungen im Seminar (P)	schriftlich Portfolio 2 LP	3	P	6	-	4%
GG-Ggr-BAGGBM02a	Grundlagen Humangeographie 1[1]	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung mit Exkursion (TP, 20%)[2]	Studienleistungen in den Übungen (P)	schriftlich Klausur 90 Min.	3	P	6	-	6,5%
GG-Ggr-BAGGBM02b	Grundlagen Humangeographie 2	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung mit Exkursion (TP, 20%)[2]	Studienleistungen in den Übungen (P)	schriftlich Klausur 90 Min.	3	P	6	-	6,5%
GG-Ggr-BAGGBM03a	Grundlagen Physische Geographie 1	keine	SoSe jedes 2. Semester 2 Semester	Vorlesung Übung mit Exkursion (TP, 20%)[2]	Studienleistungen in den Übungen (P)	schriftlich Klausur 90 Min.	3	P	6	-	6,5%
GG-Ggr-BAGGBM03b	Grundlagen Physische Geographie 2	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesungen Übung mit Exkursion (TP, 20%)[2]	Studienleistungen in den Übungen (P)	schriftlich Klausur 90 Min.	3	P	6	-	6,5%
GG-Ggr-BAGGAM01	Fachinhaltliche Vertiefung – Umwelt und Gesellschaft	erfolgreicher Abschluss von BM 1 sowie von BM 2a und BM 2b oder BM 3a und BM 3b	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar (TP, 20%)[3] Vorlesung	Studienleistungen im Seminar (P)[4]	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	-	15%

[1] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[2] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e) und g).
[3] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe a.
[4] Studienleistungen in Seminar: Referat und Hausarbeit.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GG-Ggr-BAGGAM02	Fachdidaktik Geographie[5]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Seminar (TP, 20%)[6] Exkursion (TP, 20%)[7]	Studienleistungen in Seminar und Exkursion (V)	kombiniert Projektarbeit 2 LP	3	P	9	-	15%
GG-Ggr-BAGGAM03	Fachmethodik und Geländeerfahrung	erfolgreicher Abschluss von BM 1 und von vier der Module BM 2a, BM 2b,,BM 3a, BM 3b, AM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar (TP, 20%)[6] Praktikum (TP, 20%)[2]	Studienleistungen in Seminar und Praktikum (P)	schriftlich Praktikumsbericht 2 LP	3	P	6	-	15%
GG-Ggr-BAGGAM04	Exkursion	erfolgreicher Abschluss von BM 1, BM 2a, BM 2b, BM 3a und BM 3b	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar (TP, 20%)[6] Exkursion (TP, 20%)[7]	Studienleistungen in Seminar und Exkursion (V)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	9		10%
GG-Ggr-BAGGAM05	Geographisches Kolloquium	erfolgreicher Abschluss von BM 1, BM 2a, BM 2b, BM 3a, BM 3b und AM 1	WiSe/ SoSe Jedes Semester 1 Semester	Seminar (TP, 20%)[3] Kolloquium	Studienleistungen im Seminar (P)	mündlich mündliche Prüfung 45 Min.	3	P	6	-	15%
GG-Ggr-BAGGEM01	Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlegung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung oder Seminar[8]	keine	schriftlich Klausur 120 Min. oder mündlich Referat 60 Min.	keine	P	3	-	-
GG-Ggr-BAGGBA01	Bachelorarbeit[9]	erfolgreicher Abschluss von AM 1 oder AM 3; Sprachkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1 und 2	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP[9]	12	12	-

[5] In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

[6] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe a) und d).

[7] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe a) und g)

[8] Das Modul umfasst nach Wahl der Studierenden eine Vorlesung (Prüfungsleistung: Klausur) oder ein Seminar (Prüfungsleistung: Referat).

[9] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 44

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH GESCHICHTE

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 "*Einführung in die Alte Geschichte*", 2 "*Einführung in die Mittelalterliche Geschichte*", 3 "*Einführung in die Neuere* Geschichte" und 4 "*Einführung in die Didaktik der Geschichte/ digitale Basiskompetenzen*", das Aufbaumodul 4 "*Didaktik der Geschichte/Geschichtskultur*", eines der Aufbaumodule A1A "Vertiefung Alte Geschichte (mündliche Prüfung)", A1M "Vertiefung Mittelalterliche Geschichte (mündliche Prüfung)" oder A1N "Vertiefung Neuere Geschichte (mündliche Prüfung)" sowie eines der Aufbaumodule A2A "Vertiefung Alte Geschichte (Hausarbeit)", A2M "Vertiefung Mittelalterliche Geschichte (Hausarbeit)" oder A2N "Vertiefung Neuere Geschichte (Hausarbeit)" zu studieren. In den Modulen A1(A1A bzw. A1M bzw. A1N) und A2 (A2A bzw. A2M bzw. A2N sind jeweils unterschiedliche Großepochen zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1	Einführung in die Alte Geschichte[1]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b (TP, 20%)[2]	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine	P	9	-	8%
BM 2	Einführung in die Mittelalterliche Geschichte[3]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b (TP, 20%)[2]	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine	P	9	-	8%
BM 3	Einführung in die Neuere Geschichte[4]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b (TP, 20%)[2]	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine	P	9	-	8%
BM 4	Einführung in die Didaktik der Geschichte/ digitale Basiskompetenzen[5]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b (TP, 20%)[2] Übung c (TP, 20%)[2]	Studienleistungen in Vorlesung a, Seminar b und Übung c (V)	schriftlich Klausur 90 Min.	keine	P	9	-	8%

[1] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[2] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).
[3] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[4] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[5] In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
A1A	Vertiefung Alte Geschichte (mündliche Prüfung)	erfolgreicher Abschluss von BM 1 sowie von zwei weiteren Basismodulen	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a (TP, 20%)[2]	Studienleistungen in Seminar a (V)	mündlich mündliche Prüfung 45 Min.	keine		6		
A1M	Vertiefung Mittelalterliche Geschichte (mündliche Prüfung)	erfolgreicher Abschluss von BM 2 sowie von zwei weiteren Basismodulen	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a (TP, 20%)[2]	Studienleistungen in Seminar a (V)	mündlich mündliche Prüfung 45 Min.	keine	WP	6	6	20%
A1N	Vertiefung Neuere Geschichte (mündliche Prüfung)	erfolgreicher Abschluss von BM 3 sowie von zwei weiteren Basismodulen	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a (TP, 20%)[2]	Studienleistungen in Seminar a (V)	mündlich mündliche Prüfung 45 Min.	keine		6		
A2A	Vertiefung Alte Geschichte (Hausarbeit)	Vorlesung a: Abschluss von Vorlesung a in BM1 Seminar b: erfolgreicher Abschluss von BM 1 sowie von zwei weiteren Basismodulen	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b (TP, 20%)[2]	Studienleistungen in Vorlesung a und in Seminar b (V)	schriftlich Hausarbeit 5 LP	keine		9		24%
A2M	Vertiefung Mittelalterliche Geschichte (Hausarbeit)	Vorlesung a: Abschluss von Vorlesung a in BM 2 Seminar b: erfolgreicher Abschluss von BM 2 sowie von zwei weiteren Basismodulen	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b (TP, 20%)[2]	Studienleistungen in Vorlesung a und in Seminar b (V)	schriftlich Hausarbeit 5 LP	keine	WP	9	9	24%
A2N	Vertiefung Neuere Geschichte (Hausarbeit)	Vorlesung a: Abschluss von Vorlesung a in BM 3 Seminar b: erfolgreicher Abschluss von BM 3 sowie von zwei weiteren Basismodulen	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b (TP, 20%)[2]	Studienleistungen in Vorlesung a und in Seminar b (V)	schriftlich Hausarbeit 5 LP	keine		9		24%
AM 4	Didaktik der Geschichte/ Geschichtskultur	erfolgreicher Abschluss von BM 4 sowie von zwei weiteren Basismodulen	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a Seminar b (TP, 20%)[2]	Studienleistungen in Vorlesung a und in Seminar b (V)	kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 4 LP	keine	P	9	-	24%
HRG-BA-Ge-BA	Bachelorarbeit[6]	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule sowie von A2A bzw. A2M bzw. A2N; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP[6]	12	12	

[6] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 45

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH GESCHICHTE

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 "*Einführung in die Alte Geschichte*", 2 "*Einführung in die Mittelalterliche Geschichte*", 3 "*Einführung in die Neuere* Geschichte" und 4 "*Einführung in die Didaktik der Geschichte/ digitale Basiskompetenzen*", das Aufbaumodul 4 "*Didaktik der Geschichte/Geschichtskultur*", eines der Aufbaumodule A1A "Vertiefung Alte Geschichte (mündliche Prüfung)", A1M "Vertiefung Mittelalterliche Geschichte (mündliche Prüfung)" oder A1N "Vertiefung Neuere Geschichte (mündliche Prüfung)", eines der Aufbaumodule A2A "Vertiefung Alte Geschichte (Hausarbeit)", A2M "Vertiefung Mittelalterliche Geschichte (Hausarbeit)" oder A2N "Vertiefung Neuere Geschichte (Hausarbeit)" sowie eines der Aufbaumodule A3A "Vertiefung Alte Geschichte (Klausur)", A3M "Vertiefung Mittelalterliche Geschichte (Klausur)" oder A3N "Vertiefung Neuere Geschichte (Klausur)"zu studieren. In den Modulen A1 (A1A bzw. A1M bzw. A1N), A2 (A2A bzw. A2M bzw. A2N) und A3 (A3A bzw. A3M bzw. A3N) sind jeweils unterschiedliche Großepochen zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1	Einführung in die Alte Geschichte[1]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b (TP, 20%)[2]	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine	P	9	-	8%
BM 2	Einführung in die Mittelalterliche Geschichte[3]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b (TP, 20%)[2]	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine	P	9	-	8%
BM 3	Einführung in die Neuere Geschichte[4]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b (TP, 20%)[2]	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine	P	9	-	8%
BM 4	Einführung in die Didaktik der Geschichte/ digitale Basiskompetenzen[5]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b (TP, 20%)[2] Übung c (TP, 20%)[2]	Studienleistungen in Vorlesung a, Seminar b und Übung c (V)	schriftlich Klausur 90 Min.	keine	P	9	-	8%

[1] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[2] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).
[3] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[4] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[5] In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
A1A	Vertiefung Alte Geschichte (mündliche Prüfung)	erfolgreicher Abschluss von BM 1 sowie von zwei weiteren Basismodulen funktionale Lateinkenntnisse	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a (TP, 20%)[2]	Studienleistungen in Seminar a (V)	mündlich mündliche Prüfung 45 Min.	keine	WP	6	6	14%
A1M	Vertiefung Mittelalterliche Geschichte (mündliche Prüfung)	erfolgreicher Abschluss von BM 2 sowie von zwei weiteren Basismodulen funktionale Lateinkenntnisse	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a (TP, 20%)[2]	Studienleistungen in Seminar a (V)	mündlich mündliche Prüfung 45 Min.	keine		6		
A1N	Vertiefung Neuere Geschichte (mündliche Prüfung)	erfolgreicher Abschluss von BM 3 sowie von zwei weiteren Basismodulen	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a (TP, 20%)[2]	Studienleistungen in Seminar a (V)	mündlich mündliche Prüfung 45 Min.	keine		6		
A2A	Vertiefung Alte Geschichte (Hausarbeit)	Vorlesung a: Abschluss von Vorlesung a in BM 1 Seminar b: erfolgreicher Abschluss von BM 1 sowie von zwei weiteren Basismodulen funktionale Lateinkenntnisse	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b (TP, 20%)[2]	Studienleistungen in Vorlesung a und in Seminar b (V)	schriftlich Hausarbeit 5 LP	keine	WP	9	9	18%
A2M	Vertiefung Mittelalterliche Geschichte (Hausarbeit)	Vorlesung a: Abschluss von Vorlesung a in BM 2 Seminar b: erfolgreicher Abschluss von BM 2 sowie von zwei weiteren Basismodulen funktionale Lateinkenntnisse	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b (TP, 20%)[2]	Studienleistungen in Vorlesung a und in Seminar b (V)	schriftlich Hausarbeit 5 LP	keine		9		
A2N	Vertiefung Neuere Geschichte (Hausarbeit)	Vorlesung a: Abschluss von Vorlesung a in BM 3 Seminar b: erfolgreicher Abschluss von BM 3 sowie von zwei weiteren Basismodulen	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b (TP, 20%)[2]	Studienleistungen in Vorlesung a und in Seminar b (V)	schriftlich Hausarbeit 5 LP	keine		9		

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
A3A	Vertiefung Alte Geschichte (Klausur)	Vorlesung a: Abschluss von Vorlesung a in BM 1 Seminar b: erfolgreicher Abschluss von BM 1 sowie von zwei weiteren Basismodulen funktionale Lateinkenntnisse	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b (TP, 20%)[2]	Studienleistungen in Vorlesung a und in Seminar b (V)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine		9		
A3M	Vertiefung Alte Geschichte (Klausur)	Vorlesung a: Abschluss von Vorlesung a in BM 2 Seminar b: erfolgreicher Abschluss von BM 2 sowie von zwei weiteren Basismodulen funktionale Lateinkenntnisse	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b (TP, 20%)[2]	Studienleistungen in Vorlesung a und in Seminar b (V)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	WP	9	9	18%
A3N	Vertiefung Alte Geschichte (Klausur)	Vorlesung a: Abschluss von Vorlesung a in BM 3 Seminar b: erfolgreicher Abschluss von BM 3 sowie von zwei weiteren Basismodulen	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b (TP, 20%)[2]	Studienleistungen in Vorlesung a und in Seminar b (V)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine		9		
AM 4	Didaktik der Geschichte/ Geschichtskultur	erfolgreicher Abschluss von BM 4 und von zwei weiteren Basismodulen	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a Seminar b (TP, 20%)[2]	Studienleistungen in Vorlesung a und in Seminar b (V)	kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 4 LP	keine	P	9	-	18%

GyGe-BA-Ge-BA	Bachelorarbeit[6]	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule sowie von A2A bzw. A2M bzw. A2N; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1 und 2	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP[6]	12	12	-

[6] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 46

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH GRIECHISCH

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 "*Spracherwerb Griechisch: Graecum*", 2 "*Einführung in das Studium der Griechischen Philologie*", 3 "*Epochen und Gattungen der griechischen Literatur I a*", 4 "*Epochen und Gattungen der griechischen Literatur I b*", 5 "*Übersetzungsübungen I*" und 6 "*Erarbeitung griechischer Texte und ihre Vermittlung (Fachdidaktik)*", die Aufbaumodule 1 *"Übersetzungsübungen II"* und 2 *"Epochen und Gattungen der griechischen Literatur II"* sowie das Ergänzungsmodul 1 *"Nachbardisziplinen"* zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1	Spracherwerb Griechisch (Graecum)	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%)[1] Sprachkurs b (TP, 20%)[1] Sprachkurs c (TP, 20%)[1]	Studienleistungen in den Sprachkursen a bis c (V)	kombiniert Klausur und mündliche Prüfung bei der Bezirksregierung 180 Min. / 20 Min.	2	P	12	-	-
BM 2	Einführung in das Studium der Griechischen Philologie	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Übung b	Studienleistungen in Vorlesung a und Übung b (V)	schriftlich Klausur 90 Min.	keine	P	9	-	1%
BM 3	Epochen und Gattungen der griechischen Literatur I a	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	keine	P	6	-	1%
BM 4	Epochen und Gattungen der griechischen Literatur I b	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V)	kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 2 LP	keine	P	6	-	1%
BM 5	Übersetzungsübungen I	erfolgreicher Abschluss von Griechisch I und II in BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%)[1] Sprachkurs b (TP, 20%)[1]	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur- 180 Min.	keine	P	6	-	1%
BM 6	Erarbeitung griechischer Texte und ihre Vermittlung (Fachdidaktik)[2]	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Übung a Übung b	Studienleistungen in den Übungen a und b (V)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	6	-	16%
AM 1	Übersetzungsübungen II	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%)[1] Sprachkurs b (TP, 20%)[1]	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	12	-	50%

[1] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Satz 4 Buchstabe f).

[2] In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 2	Epochen und Gattungen der griechischen Literatur II	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a	Studienleistungen in Seminar a (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine	P	6	-	30%
EM 1	Nachbardisziplinen	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Übung/ Seminar/ Vorlesung b	Studienleistungen in Seminar a und Übung/ Seminar/ Vorlesung b (V)	mündlich Referat 2 LP	keine	P	6	-	-
GyGe-BA-Gr-BA	Bachelorarbeit[3]	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1 und 2[4]	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP[3]	12	12	-

[3] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

[4] Die Hausarbeit in AM 2 soll bei Zulassung zur Bachelorarbeit bereits verfasst worden sein.

Anhang 47

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH ITALIENISCH

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 "*Sprachpraxis I*", 2 "*Grundlagen der romanischen Sprachwissenschaft I*", 3 "*Grundlagen der romanischen Literaturwissenschaft I*", 4 "*Sprachpraxis II*", 5 "*Grundlagen der romanischen Sprachwissenschaft II*" und 6 "*Grundlagen der romanischen Literaturwissenschaft II*", die Aufbaumodule 1 "*Sprachpraxis III*", 4 "*Fachdidaktik Italienisch*" sowie eines der Aufbaumodule 2 "*Sprachwissenschaft*" oder 3 "*Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1	Sprachpraxis I	Italienischkenntnisse Niveau B 1 GeR	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%)[1] Sprachkurs b (TP, 20%)[1]	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 120 Min. Italienisch und Deutsch	keine	P	6	-	1%
BM 2	Grundlagen der romanischen Sprachwissenschaft I	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a Tutorium b Seminar c	Studienleistungen in Vorlesung a, Tutorium b und Seminar c (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	9	-	1%
BM 3	Grundlagen der romanischen Literaturwissenschaft I	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a Tutorium b Seminar c	Studienleistungen in Vorlesung a, Tutorium b und Seminar c (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	9	-	1%
BM 4	Sprachpraxis II	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%) [1] Sprachkurs b (TP, 20%) [1]	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 120 Min. Italienisch und Deutsch	keine	P	6	-	10%
BM 5	Grundlagen der romanischen Sprachwissenschaft II	Italienischkenntnisse Niveau B 1 GeR, erfolgreicher Abschluss von BM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Vorlesung b	Studienleistungen in Seminar a und Vorlesung b (V)	kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 2 LP	keine	P	6	-	1%
BM 6	Grundlagen der romanischen Literatur-wissenschaft II	Italienischkenntnisse Niveau B 1 GeR, erfolgreicher Abschluss von BM 3	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Vorlesung b	Studienleistungen in Seminar a und Vorlesung b (V)	kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 2 LP	keine	P	6	-	1%
AM 1	Sprachpraxis III	Italienischkenntnisse Niveau B 2 GeR, erfolgreicher Abschluss von BM 4	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%)[1] Sprachkurs b (TP, 20%)[1] Sprachkurs c (TP, 20%)[1] Sprachkurs d (TP, 20%)[1]	Studienleistungen in den Sprachkursen a bis d (V)	mündlich mündliche Prüfung 45 Min. Italienisch und Deutsch	keine	P	12	-	15%

[1] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe f).

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 2	Sprachwissenschaft	erfolgreicher Abschluss von BM 4 und BM 5	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Vorlesung b Übung c	Studienleistungen in Seminar a und Vorlesung b (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP Deutsch oder Italienisch	keine	WP	9	9	35%
AM 3	Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft	erfolgreicher Abschluss von BM 4 und BM 6	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Vorlesung b Übung c	Studienleistungen in Seminar a und Vorlesung b (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP Deutsch oder Italienisch	keine		9		
AM 4	Fachdidaktik Italienisch[2]	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in Seminar a und b (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	6	-	35%
GyGe-BA-Itl-BA	Bachelorarbeit[3]	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule und eines der Aufbaumodule AM 2, AM 3 oder AM 4; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1 und 2[4]	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen Deutsch oder Italienisch	2	WP[3]	12	12	-

[2] In diesem Modul sind im Umfang von 3 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

[3] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

[4] Der Auslandsaufenthalt gemäß § 8 Absatz 3 soll absolviert sein.

Anhang 48

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH JAPANISCH

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 "*Grundstufe Japanisch 1*", 2 "*Grundstufe Japanisch 2*", 3 "*Grundstufe Japanisch 3*", 4 "*Grundstufe Japanisch 4*", 5 "*Fachwissen Japanologie für Lehramt 1*" und 6 "*Fachdidaktik Japanisch 1*" sowie die Aufbaumodule "*Fachdidaktik Japanisch 2*" und "*Fachwissen Japanologie für Lehramt 2*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1	Grundstufe Japanisch 1	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%)[1]	Studienleistungen im Sprachkurs (V)	schriftlich Klausur 90 Min. Japanisch und Deutsch	keine	P	9	-	5%
BM 2	Grundstufe Japanisch 2	erfolgreicher Abschluss von BM 1	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%)[1]	Studienleistungen im Sprachkurs (V)	schriftlich Klausur 90 Min. Japanisch und Deutsch	keine	P	9	-	5%
BM 3	Grundstufe Japanisch 3	erfolgreicher Abschluss von BM 2	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%)[1]	Studienleistungen im Sprachkurs (V)	schriftlich Klausur 90 Min. Japanisch und Deutsch	keine	P	9	-	10%
BM 4	Grundstufe Japanisch 4	erfolgreicher Abschluss von BM 3	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%)[1]	Studienleistungen im Sprachkurs (V)	schriftlich Klausur 90 Min. Japanisch und Deutsch	keine	P	9	-	10%
BM 5	Fachwissen Japanologie für Lehramt 1	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar a Übung b	Studienleistungen in Seminar a und Übung b (V)	schriftlich Essay 2 LP	keine	P	6	-	10%
BM 6	Fachdidaktik Japanisch 1[2]	erfolgreicher Abschluss von BM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Übung b Seminar c	Studienleistungen in Seminar a, Übung b und Seminar c (V)	kombiniert Referat mit Ausarbeitung 2 LP	keine	P	9	-	20%
AM 1	Fachdidaktik Japanisch 2	erfolgreicher Abschluss von BM 4 und BM 6	WiSe jedes 2. Semester 2 Semester	Seminar a Sprachkurs b (TP)[1] Sprachkurs c (TP)[1]	Studienleistungen in Seminar a und den Sprachkursen b und c (V)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	keine	P	9	-	20%

[1] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe f).

[2] In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 2	Fachwissen Japanologie für Lehramt 2	erfolgreicher Abschluss von BM 2 und BM 5	WiSe jedes 2. Semester 2 Semester	Vorlesung/ Seminar a Seminar b Seminar c	Studienleistungen in Vorlesung/ Seminar a und in Seminar b und c (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine	P	9	-	20%
GyGe-BA-Jap-BA	Bachelorarbeit[3]	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1 und 2[4]	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP[3]	12	12	-

[3] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

[4] Der Auslandsaufenthalt gemäß § 8 Absatz 3 soll absolviert sein.

Anhang 49

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN
UNTERRICHTSFACH KATHOLISCHE RELIGIONSLEHRE

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 „*Biblische Theologie*“, 2 „*Historische Theologie*“, 3 „*Systematische Theologie“ und* 4 „*Praktische Theologie*“ sowie das Aufbaumodul 1 „*Bibel und Systematik*“ zu studieren. Wird das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre gemäß § 5a Absatz 2 vertieft studiert, ist zusätzlich eines der Ergänzungsmodule 1a "*Vertiefung Biblische Theologie*“, 1b „*Vertiefung Historische Theologie*“ oder 1c „*Vertiefung Systematische Theologie*“ zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1	Biblische Theologie	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung/ Seminar a Vorlesung/ Seminar b Übung c (TP, 20%)[1]	Studienleistungen in Vorlesung a/ Seminar a, Vorlesung/ Seminar b und Übung c (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	9	-	1%
BM 2	Historische Theologie	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Vorlesung/ Seminar b	Studienleistungen in Seminar a und Vorlesung / Seminar b (V)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	keine	P	6	-	15%
BM 3	Systematische Theologie	keine	WiSe SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b Vorlesung/ Seminar c	Studienleistungen in Seminar a und b und in Vorlesung/ Seminar c (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	9	-	15%
BM 4	Praktische Theologie[2]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b Vorlesung/ Seminar c	Studienleistungen in Seminar a und b und in Vorlesung/ Seminar c (V)	kombiniert Hausarbeit mit Referat 3 LP	keine	P	9	-	15%
AM 1	Bibel und Systematik	erfolgreicher Abschluss von BM 1 und BM 3	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a Vorlesung b	Studienleistungen in Vorlesung a und b (V)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	6	-	54%
EM 1a	Vertiefung Biblische Theologie	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min.	keine	(WP)	(6)	(6)	100%
EM 1b	Vertiefung Historische Theologie	erfolgreicher Abschluss von BM 2[2]	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min.	keine		(6)		
EM 1c	Vertiefung Systematische Theologie	erfolgreicher Abschluss von BM 3	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min.	keine		(6)		

[1] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstaben a) und b)

[2] In diesem Modul sind im Umfang von 5 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
G-BA-KathRel-BA	Bachelorarbeit[3]	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP[3]	12	12	-

[3] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder im studierten Unterrichtsfach oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 50

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH KATHOLISCHE RELIGIONSLEHRE

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 "*Biblische Theologie*", 2 "*Historische Theologie*", 3 "*Systematische Theologie*" und 4 "*Praktische* Theologie" sowie die Aufbaumodule 1 "*Bibel und Kirchengeschichte*", 2 "*Fachdidaktik und Ethik*" und 3 "*Systematik*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1	Biblische Theologie	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung/ Seminar a Vorlesung/ Seminar b Vorlesung/ Seminar c	Studienleistungen in Vorlesung a/ Seminar a, Vorlesung/ Seminar b und Vorlesung/ Seminar c (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	9	-	1%
BM 2	Historische Theologie	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Übung a (TP, 20%)[1] Seminar b Vorlesung/ Seminar c Seminar d Vorlesung/ Seminar e	Studienleistungen in Übung a, Seminar b und d sowie in Vorlesung/ Seminar c und Vorlesung/Seminar e (V)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	keine	P	12	-	1%
BM 3	Systematische Theologie	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Vorlesung/ Seminar b Seminar c Vorlesung/ Seminar d	Studienleistungen in Seminar a und c sowie in Vorlesung/ Seminar b und Vorlesung/ Seminar d (V)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	12	-	1%
BM 4	Praktische Theologie[2]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung/ Seminar a Seminar b Vorlesung/ Seminar c	Studienleistungen in Vorlesung/ Seminar a, Seminar b und Vorlesung/ Seminar c (V)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	keine	P	9	-	1%
AM 1	Bibel und Kirchengeschichte	erfolgreicher Abschluss von BM 1 und BM 2; Grundkenntnisse in Latein[3]	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	6	-	29%
AM 2	Fachdidaktik und Ethik[4]	erfolgreicher Abschluss von BM 3 und BM 4	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Vorlesung/ Seminar b	Studienleistungen in Seminar a und in Vorlesung/ Seminar b (V)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	keine	P	6	-	29%
AM 3	Systematik	erfolgreicher Abschluss von BM 3	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V)	kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 2 LP	keine	P	6	-	38%

[1] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstaben a) und b)
[2] In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[3] Es müssen Lateinkenntnisse auf dem Niveau des am Institut für Altertumskunde angebotenen einsemestrigen Kurses Latein I nachgewiesen werden.
[4] In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
HRG-BA-KathRel-BA	Bachelorarbeit[5]	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP[5]	12	12	-

[5] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 51

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH KATHOLISCHE RELIGIONSLEHRE

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 "*Biblische Theologie*", 2 "*Historische Theologie*", 3 "*Systematische Theologie*" und 4 "*Praktische* Theologie" sowie die Aufbaumodule 1 "*Bibel*", 2 "*Kirchen- und Dogmengeschichte*" und 3 "*Systematik*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1	Biblische Theologie[1]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung/ Seminar a Vorlesung/ Seminar b Vorlesung/ Seminar c Vorlesung/ Seminar d	Studienleistungen in Vorlesung a/ Seminar a, Vorlesung/ Seminar b, Vorlesung/ Seminar c und Vorlesung/ Seminar d (V)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	12	-	1%
BM 2	Historische Theologie	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Übung a (TP, 20%)[2] Seminar b Vorlesung/ Seminar c Seminar d Vorlesung/ Seminar e	Studienleistungen in Übung a, Seminar b und d sowie in Vorlesung/ Seminar c und Vorlesung/Seminar e (V)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	keine	P	12	-	1%
BM 3	Systematische Theologie	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Vorlesung/ Seminar b Seminar c Vorlesung/ Seminar d	Studienleistungen in Seminar a und c sowie in Vorlesung/ Seminar b und Vorlesung/ Seminar d (V)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	12	-	1%
BM 4	Praktische Theologie[3]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung/ Seminar a Seminar b Vorlesung/ Seminar c Vorlesung/ Seminar d Vorlesung/ Seminar e	Studienleistungen in Vorlesung/ Seminar a, Seminar b und Vorlesung/ Seminar c bis e (V)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	keine	P	12	-	1%
AM 1	Bibel	erfolgreicher Abschluss von BM1; Grundkenntnisse in Griechisch[4]	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	6	-	29%

[1] In BM 1 werden im Rahmen der Lehrveranstaltung "Einleitung in die Bibel I: Altes Testament" Grundkenntnisse in Hebräisch erworben. Der erfolgreiche Abschluss von BM 1 gilt als Nachweis ausreichender Hebräischkenntnisse.

[2] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstaben a) und b)

[3] In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

[4] Es müssen Griechischkenntnisse auf dem Niveau des am Institut für Katholische Theologie angebotenen Sprachkurses "Griechisch I" nachgewiesen werden.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 2	Kirchen- und Dogmengeschichte	erfolgreicher Abschluss von BM2	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Vorlesung b	Studienleistungen in Seminar a und Vorlesung b (V)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	keine	P	6	-	29%
AM 3	Systematik[5]	erfolgreicher Abschluss von BM3	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung/Seminar a Vorlesung b Seminar c	Studienleistungen in Vorlesung/ Seminar a, Vorlesung b und Seminar c (V)	kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 3 LP	keine	P	9	-	38%
GyGe-BA-KathRel-BA	Bachelorarbeit[6]	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule; Fremdsprachen-kenntnisse gem. § 8 Abs. 1 und 2	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP[6]	12	12	-

[5] In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

[6] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 52

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN BERUFSKOLLEGS
UNTERRICHTSFACH KATHOLISCHE RELIGIONSLEHRE

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 "*Biblische Theologie*", 2 "*Historische Theologie*", 3 "*Systematische Theologie*" und 4 "*Praktische* Theologie" sowie die Aufbaumodule 1 "*Bibel*", 2 "*Kirchen- und Dogmengeschichte*" und 3 "*Systematik*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1	Biblische Theologie	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung/ Seminar a Vorlesung/ Seminar b Vorlesung/ Seminar c Vorlesung/ Seminar d	Studienleistungen in Vorlesung a/ Seminar a, Vorlesung/ Seminar b, Vorlesung/ Seminar c und Vorlesung/ Seminar d (V)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	12	-	1%
BM 2	Historische Theologie	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Übung a (TP, 20%)[1] Seminar b Vorlesung/ Seminar c Seminar d Vorlesung/ Seminar e	Studienleistungen in Übung a, Seminar b und d sowie in Vorlesung/ Seminar c und Vorlesung/Seminar e (V)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	keine	P	12	-	1%
BM 3	Systematische Theologie	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Vorlesung/ Seminar b Seminar c Vorlesung/ Seminar d	Studienleistungen in Seminar a und c sowie in Vorlesung/ Seminar b und Vorlesung/ Seminar d (V)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	12	-	1%
BM 4	Praktische Theologie[2]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung/ Seminar a Seminar b Vorlesung/ Seminar c Vorlesung/ Seminar d Vorlesung/ Seminar e	Studienleistungen in Vorlesung/ Seminar a, Seminar b und Vorlesung/ Seminar c bis e (V)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	keine	P	12	-	1%
AM 1	Bibel	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	6	-	29%

[1] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstaben a) und b)

[2] In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 2	Kirchen- und Dogmengeschichte	erfolgreicher Abschluss von BM2; Grundkenntnisse in Latein[3]	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Vorlesung b	Studienleistungen in Seminar a und Vorlesung b (V)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	keine	P	6	-	29%
AM 3	Systematik[4]	erfolgreicher Abschluss von BM3	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung/Seminar a Vorlesung b Seminar c	Studienleistungen in Vorlesung/ Seminar a, Vorlesung b und Seminar c (V)	kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 3 LP	keine	P	9	-	38%
BK-BA-KathRel-BA	Bachelorarbeit[5]	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule; Fremdsprachen-kenntnisse gem. § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP[5]	12	12	-

[3] Es müssen Lateinkenntnisse auf dem Niveau des am Institut für Altertumskunde angebotenen einsemestrigen Kurses Latein I nachgewiesen werden.

[4] In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

[5] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft oder im studierten Unterrichtsfach oder Förderschwerpunkt oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 53

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
UNTERRICHTSFACH KATHOLISCHE RELIGIONSLEHRE

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 „*Biblische Theologie*“, 2 „*Historische Theologie*“, 3 „*Systematische Theologie“ und* 4 „*Praktische Theologie*“ sowie das Aufbaumodul 1 „*Bibel und Systematik*“ zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1	Biblische Theologie	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung/ Seminar a Vorlesung/ Seminar b Übung c (TP, 20%)[1]	Studienleistungen in Vorlesung a/ Seminar a, Vorlesung/ Seminar b und Übung c (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	9	-	1%
BM 2	Historische Theologie	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Vorlesung/ Seminar b	Studienleistungen in Seminar a und Vorlesung / Seminar b (V)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	keine	P	6	-	15%
BM 3	Systematische Theologie	keine	WiSe SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b Vorlesung/ Seminar c	Studienleistungen in Seminar a und b und in Vorlesung/ Seminar c (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	9	-	15%
BM 4	Praktische Theologie[2]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b Vorlesung/ Seminar c	Studienleistungen in Seminar a und b und in Vorlesung/ Seminar c (V)	kombiniert Hausarbeit mit Referat 3 LP	keine	P	9	-	15%
AM 1	Bibel und Systematik	erfolgreicher Abschluss von BM 1 und BM 3	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a Vorlesung b	Studienleistungen in Vorlesung a und b (V)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	6	-	54%
SP-BA-KathRel-BA	Bachelorarbeit[3]	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP[3]	12	12	-

[1] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstaben a) und b)

[2] In diesem Modul sind im Umfang von 5 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

[3] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 54

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN
UNTERRICHTSFACH KUNST

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 "*Künstlerisch-mediale Praxis 1*", 2 "*Künstlerisch-mediale Praxis 2*", 3 "*Kunst und ihre wissenschaftlichen Grundlagen*" und 4 "Kunstpädagogik" zu studieren. Wird das Unterrichtsfach Kunst gemäß § 5a Absatz 2 vertieft studiert, ist zusätzlich das Ergänzungsmodul 1 "*Projekt Kunst und Medien*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
G-BA-KU-BM-1/ 6675LBB1KP	Künstlerisch-mediale Praxis 1[1]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Gruppenunterricht 1 Gruppenunterricht 2 Gruppenunterricht 3 Gruppenunterricht 4	Studienleistung in Gruppenunterricht 1 (V; 3 LP) Studienleistung in Gruppenunterricht 2 (V; 3 LP) Studienleistung in Gruppenunterricht 3 (V; 3 LP) Studienleistung in Gruppenunterricht 4 (V; 3 LP)	-	keine	P	12	-	-[2]
G-BA-KU-BM-2/ 6675LBB2KP	Künstlerisch-mediale Praxis 2	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Gruppenunterricht 1 Gruppenunterricht 2 Projektseminar 1 Projektseminar 2	Studienleistung in Gruppenunterricht 1 (V; 3 LP) Studienleistung in Gruppenunterricht 2 (V; 3 LP) Studienleistung in Projektseminar 1 (V; 1 LP) Studienleistung in Projektseminar 2 (V; 1 LP)	praktisch fachpraktische Prüfung insgesamt 1 LP	3	P	9	-	40%
G-BA-KU-BM-3/ 6675BMKG00	Kunst und ihre wissenschaftlichen Grundlagen[3]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 3 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 3 LP)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	3	P	9	-	30%
G-BA-KU-BM-4/ 6675LBB4K4	Kunstpädagogik[4]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Projektseminar 1 Projektseminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 4 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP) Studienleistung in Projektseminar 1 (V; 1 LP) Studienleistung in Projektseminar 2 (V; 1 LP)	mündlich mündliche Prüfung (20 Min.) insgesamt 1 LP	3	P	9	-	30%
G-BA-KU-EM-1/ 6675LBE1KP	Projekt Kunst und Medien	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Gruppenunterricht 1	Studienleistung in Gruppenunterricht 1 (V; 3 LP)	kombiniert Projektarbeit 3 LP	3	(WP)	(6)	(6)	(100%)

[1] In diesem Modul sind im Umfang von 3 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[2] Das Modul bleibt unbenotet.
[3] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[4] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
G-BA-KU-BA/ 7991 Bach00	Bachelorarbeit[5]	erfolgreicher Abschluss von drei Basismodulen; Fremdsprachen kenntnisse gemäß § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP[5]	12	12	-

[5] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder im studierten Unterrichtsfach oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 55

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH KUNST

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 "*Künstlerisch-mediale Praxis 1*", 2 "*Künstlerisch-mediale Praxis 2*", 3 "*Kunst und ihre wissenschaftlichen Grundlagen*" und 4 "*Kunstpädagogik*" sowie das Aufbaumodul 1 "*Künstlerisch-mediales Projekt*" zu studieren. Im Aufbaumodul sollen individuelle Vertiefungen in Form von eigenen Studienprojekten erfolgen.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
HRGe-BA-KU-BM-1/ 6675LBB1KP	Künstlerisch-mediale Praxis 1[1]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Gruppenunterricht 1 Gruppenunterricht 2 Gruppenunterricht 3 Gruppenunterricht 4	Studienleistung in Gruppenunterricht 1 (V; 3 LP) Studienleistung in Gruppenunterricht 2 (V; 3 LP) Studienleistung in Gruppenunterricht 3 (V; 3 LP) Studienleistung in Gruppenunterricht 4 (V; 3 LP)	-	-	P	12	-	-[2]
HRGe-BA-KU-BM-2/ 6675LBB2KP	Künstlerisch-mediale Praxis 2	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Gruppenunterricht 1 Gruppenunterricht 2 Projektseminar 1 Projektseminar 2	Studienleistung in Gruppenunterricht 1 (V; 3 LP) Studienleistung in Gruppenunterricht 2 (V; 3 LP) Studienleistung in Projektseminar 1 (V; 1 LP) Studienleistung in Projektseminar 2 (V; 1 LP)	praktisch fachpraktische Prüfung insgesamt 1 LP	3	P	9	-	25%
HRGe-BA-KU-BM-3/ 6675BMKG01	Kunst und ihre wissenschaftlichen Grundlagen[3]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Seminar 3	Studienleistung in Seminar 1 (V; 3 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 3 LP) Studienleistung in Seminar 3 (V; 3 LP)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	3	P	12	-	25%
HRGe-BA-KU-BM-4/ 6675LBB4K3	Kunstpädagogik[4]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Seminar 3 Projektseminar 1 Projektseminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 4 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 3 (V; 3 LP) Studienleistung in Projektseminar 1 (V; 1 LP) Studienleistung in Projektseminar 2 (V; 1 LP)	mündlich mündliche Prüfung (20 Min.) insgesamt 1 LP	3	P	12	-	25%

[1] In diesem Modul sind im Umfang von 3 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[2] Das Modul bleibt unbenotet.
[3] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[4] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
HRGe-BA-KU-AM-1/ 6675LBA1KP	Künstlerisch-mediales Projekt	erfolgreicher Abschluss von BM 1 und BM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Gruppenunterricht 1 Gruppenunterricht 2 Gruppenunterricht 3 Projektseminar 1 Projektseminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 3 LP) Studienleistung in Gruppenunterricht 1 (V; 3 LP) Studienleistung in Gruppenunterricht 2 (V; 3 LP) Studienleistung in Gruppenunterricht 3 (V; 3 LP) Studienleistung in Projektseminar 1 (V; 1 LP) Studienleistung in Projektseminar 2 (V; 1 LP)	praktisch fachpraktische Prüfung 20 Min./ 1 LP	3	P	15	-	25%
HRGe-BA-KU-BA/ 7991Bach00	Bachelorarbeit[5]	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP[5]	12	12	-

[5] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 56

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH KUNST

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 "*Künstlerische-mediale Praxis 1*", 2 "*Künstlerisch-mediale Praxis 2*", 3 "*Kunst und ihre wissenschaftlichen Grundlagen*" und 4 "Kunstpädagogik" sowie die Aufbaumodule 1 "*Künstlerisch-mediales Projekt*" und 2 "*Forschungsprojekt Kunst im Kontext*" zu studieren. In den Aufbaumodulen sollen individuelle Vertiefungen in Form von eigenen Studienprojekten erfolgen.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-BA-KU-BM-1/ 6675LBB1KP	Künstlerisch-mediale Praxis 1[1]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Gruppenunterricht 1 Gruppenunterricht 2 Gruppenunterricht 3 Gruppenunterricht 4	Studienleistung in Gruppenunterricht 1 (V; 3 LP) Studienleistung in Gruppenunterricht 2 (V; 3 LP) Studienleistung in Gruppenunterricht 3 (V; 3 LP) Studienleistung in Gruppenunterricht 4 (V; 3 LP)	--	-	P	12	-	-[2]
GyGe-BA-KU-BM-2/ 6675LBB2KP	Künstlerisch-mediale Praxis 2	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Gruppenunterricht 1 Gruppenunterricht 2 Projektseminar 1 Projektseminar 2	Studienleistung in Gruppenunterricht 1 (V; 3 LP) Studienleistung in Gruppenunterricht 2 (V; 3 LP) Studienleistung in Projektseminar 1 (V; 1 LP) Studienleistung in Projektseminar 2 (V; 1 LP)	praktisch fachpraktische Prüfung insgesamt 1 LP	3	P	9	-	20%
GyGe-BA-KU-BM-3/ 6675BMKG01	Kunst und ihre wissenschaftlichen Grundlagen[3]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Seminar 3	Studienleistung in Seminar 1 (V; 3 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 3 LP) Studienleistung in Seminar 3 (V; 3 LP)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	3	P	12	-	20%
GyGe-BA-KU-BM-4/ 6675LBB4K3	Kunstpädagogik[4]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Seminar 3 Projektseminar 1 Projektseminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 4 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 3 (V; 3 LP) Studienleistung in Projektseminar 1 (V; 1 LP) Studienleistung in Projektseminar 2 (V; 1 LP)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min./ 1 LP	3	P	12	-	20%

[1] In diesem Modul sind im Umfang von 3 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[2] Das Modul bleibt unbenotet.
[3] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[4] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-BA-KU-AM-1/ 6675LBBA1KP	Künstlerisch-mediales Projekt	erfolgreicher Abschluss von BM 1 und BM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Gruppenunterricht 1 Gruppenunterricht 2 Gruppenunterricht 3 Projektseminar 1 Projektseminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 3 LP) Studienleistung in Gruppenunterricht 1 (V; 3 LP) Studienleistung in Gruppenunterricht 2 (V; 3 LP) Studienleistung in Gruppenunterricht 3 (V; 3 LP) Studienleistung in Projektseminar 1 (V; 1 LP) Studienleistung in Projektseminar 2 (V; 1 LP)	praktisch fachpraktische Prüfung 20 Min./ 1 LP	3	P	15	-	20%
GyGe-BA-KU-AM-2/ 6675LBA2KK	Forschungsprojekt Kunst im Kontext	erfolgreicher Abschluss von BM 1, BM 2 und BM 3	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Projektseminar 1 Projektseminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 3 LP); Studienleistung in Seminar 2 (V; 3 LP); Studienleistung in Projektseminar 1 (V; 1 LP) Studienleistung in Projektseminar 2 (V; 1 LP)	kombiniert Projektarbeit insgesamt 1 LP	3	P	9	-	20%
GyGe-BA-KU-BA/ 7991Bach00	Bachelorarbeit[5]	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1 und 2	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP[5]	12	12	-

[5] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 57

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
UNTERRICHTSFACH KUNST

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 "*Künstlerisch-mediale Praxis 1*", 2 "*Künstlerisch-mediale Praxis 2*", 3 "*Kunst und ihre wissenschaftlichen Grundlagen*" und 4 „*Kunstpädagogik*“ zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SoP-BA-KU-BM-1/ 6675LBB1KP	Künstlerisch-mediale Praxis 1[1]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Gruppenunterricht 1 Gruppenunterricht 2 Gruppenunterricht 3 Gruppenunterricht 4	Studienleistung in Gruppenunterricht 1 (V; 3 LP) Studienleistung in Gruppenunterricht 2 (V; 3 LP) Studienleistung in Gruppenunterricht 3 (V; 3 LP) Studienleistung in Gruppenunterricht 4 (V; 3 LP)	-	keine	P	12	-	-[2]
SoP-BA-KU-BM-2/ 6675LBB2KP	Künstlerisch-mediale Praxis 2	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Gruppenunterricht 1 Gruppenunterricht 2 Projektseminar 1 Projektseminar 2	Studienleistung in Gruppenunterricht 1 (V; 3 LP) Studienleistung in Gruppenunterricht 2 (V; 3 LP) Studienleistung in Projektseminar 1 (V; 1 LP) Studienleistung in Projektseminar 2 (V; 1 LP)	praktisch fachpraktische Prüfung insgesamt 1 LP	3	P	9	-	40%
SoP-BA-KU-BM-3/ 6675BMKG00	Kunst und ihre wissenschaftlichen Grundlagen[3]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 3 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 3 LP)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	3	P	9	-	30%
SoP-BA-KU-BM-4/ 6675LBB4K4	Kunstpädagogik[4]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Projektseminar 1 Projektseminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 4 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP) Studienleistung in Projektseminar 1 (V; 1 LP) Studienleistung in Projektseminar 2 (V; 1 LP)	mündlich mündliche Prüfung (20 Min.) insgesamt 1 LP	3	P	9	-	30%

[1] In diesem Modul sind im Umfang von 3 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[2] Das Modul bleibt unbenotet.
[3] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[4] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SoP-BA-KU-BA/ 7991 Bach00	Bachelorarbeit[5]	erfolgreicher Abschluss von drei Basismodulen; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP[5]	12	12	-

[5] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 58

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH LATEIN

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 "*Einführung in das Studium der Lateinischen Philologie*", 2 "*Spracherwerb Griechisch (Graecum)*", 3 "*Epochen und Gattungen der lateinischen Literatur I a*", 4 "*Epochen und Gattungen der lateinischen Literatur I b*", 5 "*Sprachübungen Unterstufe*" und 6 "*Erarbeitung lateinischer Texte und ihre Vermittlung (Fachdidaktik)*", die Aufbaumodule 1 *"Übersetzungsübungen Mittelstufe"* und 2 *"Epochen und Gattungen der lateinischen Literatur II"* sowie das Ergänzungsmodul 1 *"Nachbardisziplinen"* zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1	Einführung in das Studium der Lateinischen Philologie	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a Übung b	Studienleistungen in Vorlesung a und Übung b (V); Studieneingangstest in Form einer Klausur (60 Min.) (V)	kombiniert Klausur und mündliche Prüfung 90 Min./ 10 Min.	keine	P	6	-	1%
BM 2	Spracherwerb Griechisch (Graecum)	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%)[1] Sprachkurs b (TP, 20%)[1] Sprachkurs c (TP, 20%)[1]	Studienleistungen in den Sprachkursen a bis c (V)	kombiniert Klausur und mündliche Prüfung bei der Bezirksregierung 180 Min. / 20 Min.	2	P	12	-	-
BM 3	Epochen und Gattungen der lateinischen Literatur I a	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V)	mündlich Referat 2 LP	keine	P	6	-	1%
BM 4	Epochen und Gattungen der lateinischen Literatur I b	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	keine	P	6	-	5%
BM 5	Sprachübungen Unterstufe	bestandenes Prüfungselement 1 in BM 1	WiSe jedes 2. Semester 2 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%)[1] Sprachkurs b (TP, 20%)[1]	Studienleistungen in den Sprachkursen a bis b (V)	schriftlich Klausur 90 Min.	keine	P	9	-	1%
BM 6n	Einführung in die Erarbeitung lateinischer Texte	bestandenes Prüfungselement 1 in BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%)[1] Sprachkurs b (TP, 20%)[1]	Studienleistungen in den Sprachkursen a bis b (V)	Prüfungselemente[2] Klausur 1/ 90 Min. Klausur 2/ 90 Min.	keine	P	6	-	1%

[1] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Satz 4 Buchstabe f).

[2] Prüfung mit zwei Prüfungselementen; Prüfungselement 1: Klausur; Prüfungselement 2: Klausur. Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Klausur 1: 50%; Klausur 2: 50%.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 1	Übersetzungsübungen Mittelstufe	Latinum; erfolgreicher Abschluss von BM 5	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%)[1] Sprachkurs b (TP, 20%)[1]	Studienleistungen in den Sprachkursen a bis b (V)	Prüfungselemente[3] Klausur 1/ 90 Min. Klausur 2/ 120 Min.	keine	P	9	-	48%
AM 2	Epochen und Gattungen der lateinischen Literatur II	Latinum; erfolgreicher Abschluss von BM 2 bis 4 und AM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in Seminar a und b (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine	P	9	-	24%
AM 3	Erarbeitung lateinischer Texte und ihre Vermittlung (Fachdidaktik)[4]	Latinum; erfolgreicher Abschluss von AM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Übung a Übung b	Studienleistungen in Übung a und b (V)	Prüfungselemente[5] Klausur 1/ 90 Min. Klausur 2/ 90 Min.	keine	P	6	-	19%
GyGe-BA-Lat-BA	Bachelorarbeit[6]	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1 und 2[7]	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP[7]	12	12	-

[3] Prüfung mit zwei Prüfungselementen; Prüfungselement 1: Klausur; Prüfungselement 2: Klausur. Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Klausur 1: 50%; Klausur 2: 50%.

[4] In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

[5] Prüfung mit zwei Prüfungselementen; Prüfungselement 1: Klausur; Prüfungselement 2: Klausur. Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Klausur 1: 50%; Klausur 2: 50%.

[6] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein. – Wird die Bachelorarbeit im Unterrichtsfach Latein angefertigt, darf nicht derselbe literarische Bereich (Poesie oder Prosa) gewählt werden, in dem die Hausarbeit in Aufbaumodul 2 geschrieben wurde.

[7] Die Hausarbeit in AM 2 soll bei Zulassung zur Bachelorarbeit bereits verfasst worden sein.

Anhang 59

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH MATHEMATIK

Erläuterung: Es sind die Basismodule HR-M-B1 "*Grundlagen der Mathematik*" und HR-M-B2 "*Grundlagen der Mathematikdidaktik*" sowie die Aufbaumodule HR-M-B3 "*Geometrie*", HR-M-B4 "*Elementare Stochastik"* HR-M-B5 "*Elementare Funktionen und Analysis*", HR-M-B6 "Mathematikdidaktik" und HR-M-B7 " *Mathematische Vertiefung* " zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
HR-M-B1	Grundlagen der Mathematik	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	Studienleistungen im Rahmen der Übung zur Vorlesung[1] (P)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	10%
HR-M-B2	Grundlagen der Mathematikdidaktik	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	Studienleistungen im Rahmen der Übung zur Vorlesung[1] (P)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	6	-	15%
HR-M-B3	Geometrie	erfolgreicher Abschluss von HR-M-B1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	Studienleistungen im Rahmen der Übung zur Vorlesung[1] (P)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	15%
HR-M-B4	Elementare Stochastik	erfolgreicher Abschluss von HR-M-B1	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	Studienleistungen im Rahmen der Übung zur Vorlesung[1] (P)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min.	keine	P	6	-	10%
HR-M-B5	Elementare Funktionen und Analysis	erfolgreicher Abschluss von HR-M-B1	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	Studienleistungen im Rahmen der Übung zur Vorlesung[1] (P)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	15%
HR-M-B6	Mathematikdidaktik	erfolgreicher Abschluss von HR-M-B2	SoSe jedes 2. Semester 2 Semester	Vorlesung Praktische Übung (TP, 20%)[2] Seminar (TP, 20%)[3]	Studienleistungen in der Praktischen Übung und im Seminar (V)	schriftlich Portfolio 2 LP	keine	P	9	-	15%
HR-M-B7	Mathematische Vertiefung	erfolgreicher Abschluss von HR-M-B3 und HR-M-B4	WiSe jedes 2. Semester 2 Semester	Vorlesung Übung Seminar (TP, 20%)[3]	Studienleistungen im Rahmen der Übung zur Vorlesung[1] (P) und im Seminar (V)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	12	-	20%

[1] Parallel zur jeweiligen Vorlesung finden Übungen statt, die gemittelt mit Erfolg zu bearbeiten sind. Hinreichend für eine erfolgreiche Bearbeitung ist der Erwerb von 50% der maximal zu erreichenden Übungspunkte.
[2] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e).
[3] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe a).

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
HR-B-BA	Bachelorarbeit[4]	erfolgreicher Abschluss von HR-M-B1 bis HR-M-B6 Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP[3]	12	12	-

[4] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 60

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH MATHEMATIK

Erläuterung: Es sind die Basismodule GG-M-Ana1 „*Analysis I*", GG-M-Ana2 „*Analysis II*", GG-MLA1 „*Lineare Algebra I*" und GG-M-MDB "*Mathematikdidaktik*", die Aufbaumodule GG-M-AMP "*Algorithmische Mathematik und Programmieren*", GG-M-AZ „*Algebra/Zahlentheorie*", GG-M-EDG2 „*Elementare Differentialgeometrie*" und GG-M-St „*Stochastik/Statistik für Lehramtsstudierende*" sowie das Ergänzungsmodul "*Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlegung*" zu studieren.
Das Bachelorstudium beginnt mit den fachwissenschaftlichen Basismodulen „*Analysis I", „Analysis II"* und *„Lineare Algebra I*", die der Erarbeitung der Grundlagen der Schulmathematik vom höherem Standpunkt aus dienen. Die vier fachwissenschaftlichen Aufbaumodule *„Algorithmische Mathematik und Programmieren"*, *„Algebra/Zahlentheorie"*, *„Elementare Differentialgeometrie"* und *„Stochastik/Statistik für Lehramtsstudierende"* sind dazu gedacht, jeweils eine Einführung in ein für die Schule relevantes Teilgebiet der Mathematik zu geben. Das fachdidaktische Basismodul *„Mathematikdidaktik"* soll den Studierenden einen Einblick in die Mathematikdidaktik geben, indem wissenschaftliches Theorie- und Reflexionswissen für eine forschende Grundhaltung bereitgestellt wird. Im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen ist allen Unterrichtsfächern der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät ein Modul *„Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlegung"* gemeinsam.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GG-M-Ana1	Analysis I	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung (TP, 20%)[1]	Studienleistungen im Rahmen der Übungen zur Vorlesung[2] (P)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	3%
GG-M-Ana2	Analysis II	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung (TP, 20%)[1]	Studienleistungen im Rahmen der Übungen zur Vorlesung[2] (P)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	4%
GG-M-LA1	Lineare Algebra I	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung (TP, 20%)[1]	Studienleistungen im Rahmen der Übungen zur Vorlesung[2] (P)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	3%
GG-M-MDB	Mathematikdidaktik[3]	keine	WiSe jedes 2. Semester 2 Semester	Vorlesung Übung Seminar (TP, 20%)[1]	Teilnahme am Seminar (P) Studienleistungen im Rahmen der Übungen zur Vorlesung[2] (P)	Prüfungselemente[4] Klausur/ 180 Min. Referat/ 3 LP	keine	P	9	-	20%

[1] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe a) bei der Lehrveranstaltungsform Seminar bzw. Buchstabe b) bei der Lehrveranstaltungsform Übung.
[2] Parallel zu der Vorlesung finden Übungen statt, in denen Übungsaufgaben gestellt werden, die gemittelt mit Erfolg zu bearbeiten sind. Hinreichend für eine erfolgreiche Bearbeitung ist der Erwerb von 50% der maximal zu erreichenden Übungspunkte.
[3] Das Basismodul Mathematikdidaktik setzt sich aus einer Vorlesung mit Übung (angeboten jeweils im Wintersemester) und einem Seminar (angeboten jeweils im Sommersemester) zusammen. Die Vorlesung dient zur Schaffung einer inhaltlichen Grundlage zur Einübung des wissenschaftlichen Diskurses im Seminar. Voraussetzung für den Besuch des Seminars ist die bestandene Klausur zur Vorlesung.
[4] Prüfung mit zwei Prüfungselementen; Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Klausur in der Vorlesung: 100%; Referat im Seminar: 0%.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GG-M-AMP	Algorithmische Mathematik und Programmieren	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	Studienleistungen im Rahmen der Übungen zur Vorlesung[2] (P)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	6	-	13%
GG-M-AZ	Algebra/Zahlentheorie	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	Studienleistungen im Rahmen der Übungen zur Vorlesung[2] (P)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	19%
GG-M-EDG2	Elementare Differentialgeometrie	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	Studienleistungen im Rahmen der Übungen zur Vorlesung[2] (P)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	19%
GG-M-ST	Stochastik/Statistik für Lehramtsstudierende	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	Studienleistungen im Rahmen der Übungen zur Vorlesung[2] (P)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	6	-	19%
G-M-MNG	Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlegung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung oder Seminar[5]	keine	schriftlich Klausur 120 Min. oder mündlich Referat 60 Min.	keine	P	3	-	-
MN-M-BA	Bachelorarbeit[6]	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule und von zwei Aufbaumodulen Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1 und 2	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP[6]	12	12	-

[5] Das Modul umfasst nach Wahl der Studierenden eine Vorlesung (Prüfungsleistung: Klausur) oder ein Seminar (Prüfungsleistung: Referat bzw. bei Wahl der Grundlegung Geographie Klausur).

[6] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 61

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN BERUFSKOLLEGS
UNTERRICHTSFACH MATHEMATIK

Erläuterung: Es sind die Basismodule GG-M-Ana1 „*Analysis I*", GG-M-Ana2 „*Analysis II*", GG-MLA1 „*Lineare Algebra I*" und GG-M-MDB "*Mathematikdidaktik*", die Aufbaumodule GG-M-AMP "*Algorithmische Mathematik und Programmieren*", GG-M-AZ „*Algebra/Zahlentheorie*", GG-M-EDG2 „*Elementare Differentialgeometrie*" und GG-M-St „*Stochastik/Statistik für Lehramtsstudierende*" sowie das Ergänzungsmodul "*Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlegung*" zu studieren.
Das Bachelorstudium beginnt mit den fachwissenschaftlichen Basismodulen „*Analysis I", „Analysis II"* und *„Lineare Algebra I*", die der Erarbeitung der Grundlagen der Schulmathematik vom höherem Standpunkt aus dienen. Die vier fachwissenschaftlichen Aufbaumodule *„Algorithmische Mathematik und Programmieren"*, *„Algebra/Zahlentheorie"*, *„Elementare Differentialgeometrie"* und *„Stochastik/Statistik für Lehramtsstudierende"* sind dazu gedacht, jeweils eine Einführung in ein für die Schule relevantes Teilgebiet der Mathematik zu geben. Das fachdidaktische Basismodul *„Mathematikdidaktik"* soll den Studierenden einen Einblick in die Mathematikdidaktik geben, indem wissenschaftliches Theorie- und Reflexionswissen für eine forschende Grundhaltung bereitgestellt wird. Im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen ist allen Unterrichtsfächern der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät ein Modul *„Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlegung"* gemeinsam.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GG-M-Ana1	Analysis I	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung (TP, 20%)[1]	Studienleistungen im Rahmen der Übungen zur Vorlesung[2] (P)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	3%
GG-M-Ana2	Analysis II	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung (TP, 20%)[1]	Studienleistungen im Rahmen der Übungen zur Vorlesung[2] (P)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	4%
GG-M-LA1	Lineare Algebra I	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung (TP, 20%)[1]	Studienleistungen im Rahmen der Übungen zur Vorlesung[2] (P)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	3%
GG-M-MDB	Mathematikdidaktik[3]	keine	WiSe jedes 2. Semester 2 Semester	Vorlesung Übung Seminar (TP, 20%)[1]	Teilnahme am Seminar (P) Studienleistungen im Rahmen der Übungen zur Vorlesung[2] (P)	Prüfungselemente[4] Klausur/ 180 Min. Referat/ 3 LP	keine	P	9	-	20%

[1] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe a) bei der Lehrveranstaltungsform Seminar bzw. Buchstabe b) bei der Lehrveranstaltungsform Übung.
[2] Parallel zu der Vorlesung finden Übungen statt, in denen Übungsaufgaben gestellt werden, die gemittelt mit Erfolg zu bearbeiten sind. Hinreichend für eine erfolgreiche Bearbeitung ist der Erwerb von 50% der maximal zu erreichenden Übungspunkte.
[3] Das Basismodul Mathematikdidaktik setzt sich aus einer Vorlesung mit Übung (angeboten jeweils im Wintersemester) und einem Seminar (angeboten jeweils im Sommersemester) zusammen. Die Vorlesung dient zur Schaffung einer inhaltlichen Grundlage zur Einübung des wissenschaftlichen Diskurses im Seminar. Voraussetzung für den Besuch des Seminars ist die bestandene Klausur zur Vorlesung.
[4] Prüfung mit zwei Prüfungselementen; Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Klausur in der Vorlesung: 100%; Referat im Seminar: 0%.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GG-M-AMP	Algorithmische Mathematik und Programmieren	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	Studienleistungen im Rahmen der Übungen zur Vorlesung[2] (P)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	6	-	13%
GG-M-AZ	Algebra/Zahlentheorie	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	Studienleistungen im Rahmen der Übungen zur Vorlesung[2] (P)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	19%
GG-M-EDG2	Elementare Differentialgeometrie	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	Studienleistungen im Rahmen der Übungen zur Vorlesung[2] (P)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	19%
GG-M-ST	Stochastik/Statistik für Lehramtsstudierende	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	Studienleistungen im Rahmen der Übungen zur Vorlesung[2] (P)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	6	-	19%
G-M-MNG	Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlegung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung oder Seminar[5]	keine	schriftlich Klausur 120 Min. oder mündlich Referat 60 Min.	keine	P	3	-	-
MN-M-BA	Bachelorarbeit[6]	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule und von zwei Aufbaumodulen Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1 und 2	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP[6]	12	12	-

[5] Das Modul umfasst nach Wahl der Studierenden eine Vorlesung (Prüfungsleistung: Klausur) oder ein Seminar (Prüfungsleistung: Referat bzw. bei Wahl der Grundlegung Geographie Klausur).

[6] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 62

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
UNTERRICHTSFACH MATHEMATIK

Erläuterung: Es sind die Basismodule "*Grundlagen der Mathematik*" und "*Einführung in die Mathematikdidaktik*" sowie die Aufbaumodule "*Geometrie*", "*Mathematikdidaktik*" und "*Mathematische Vertiefung*" zu studieren.
Im Basismodul "*Grundlagen der Mathematik*" werden grundlegende Begriffe sowie Techniken, Schreib- und Arbeitsweisen vermittelt, die typisch für den Umgang mit Schulmathematik von höherem Standpunkt sind. Im Basismodul "*Einführung in die Mathematik*didaktik" werden theoretische Grundlagen für die Wahrnehmung und Reflexion von Unterricht aus der Perspektive von Lehrenden gelegt. In den fachwissenschaftlichen Aufbaumodulen "*Geometrie*" und "*Mathematische Vertiefung*" wird Schulmathematik von höherem Standpunkt vertieft. Neben dem Aufbaumodul "*Geometrie*", das direkt auf fachliche Gegenstände der Schule bezogen ist, wird im Aufbaumodul "*Mathematische Vertiefung*" eine darüber hinausgehende fachliche Vertiefung ermöglicht. Im fachdidaktischen Aufbaumodul "*Mathematikdidaktik*" werden die Inhalte des Basismoduls "*Einführung in die Mathematikdidaktik*" vertieft.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SP-M-B1	Grundlagen der Mathematik	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	Studienleistungen im Rahmen der Übung zur Vorlesung[1] (P)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	9%
SP-M-B2	Einführung in die Mathematikdidaktik	erfolgreicher Abschluss von SP-M-B1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	Studienleistungen im Rahmen der Übung zur Vorlesung[1] (P)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	6	-	29%
SP-M-B3	Geometrie	erfolgreicher Abschluss von SP-M-B1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	Studienleistungen im Rahmen der Übung zur Vorlesung[1] (P)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	30%
SP-M-B4	Mathematikdidaktik	erfolgreicher Abschluss von SP-M-B2	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar (TP, 20%)[2] praktische Übung (TP, 20%)[3]	Studienleistung im Rahmen der praktischen Übung (V)	mündlich Referat 1 LP	keine	P	6	-	2%

[1] Parallel zur jeweiligen Vorlesung finden Übungen statt, in denen Übungsaufgaben gestellt werden, die gemittelt mit Erfolg zu bearbeiten sind. Hinreichend für eine erfolgreiche Bearbeitung ist der Erwerb von 50% der maximal zu erreichenden Übungspunkte.
[2] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).
[3] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e).

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SP-M-B5	Mathematische Vertiefung	erfolgreicher Abschluss von SP-M-B3	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	Studienleistungen im Rahmen der Übungen zur Vorlesung[2] (P)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min.	keine	P	9	-	30%
SP-M-BA	Bachelorarbeit[4]	erfolgreicher Abschluss von SP-M-B1 bis SP-M-B4; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP[7]	12	12	-

[4] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 63

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN
LERNBEREICH MATHEMATISCHE GRUNDBILDUNG

Erläuterung: Es sind die Basismodule "*Einführung in die Mathematik*" und "*Einführung in die Mathematikdidaktik*" sowie die Aufbaumodule "*Elemente der Geometrie*", "*Mathematikdidaktik*" und "*Entwicklung mathematischen Wissens*" zu studieren. Wird der Lernbereich Mathematische Grundbildung gemäß § 5a Absatz 2 vertieft studiert, ist zusätzlich das Aufbaumodul "*Mathematische Vertiefung"* zu studieren.
Im Basismodul "*Einführung in die Mathematik*" werden grundlegende Begriffe sowie Techniken, Schreib- und Arbeitsweisen vermittelt, die typisch für den Umgang mit Schulmathematik von höherem Standpunkt sind. Im Basismodul "*Einführung in die Mathematik*didaktik" werden theoretische Grundlagen für die Wahrnehmung und Reflexion von Unterricht aus der Perspektive von Lehrenden gelegt. In den fachwissenschaftlichen Aufbaumodulen "*Elemente der Geometrie*" und "*Entwicklung mathematischen Wissens*" wird Schulmathematik von höherem Standpunkt vertieft. Im fachdidaktischen Aufbaumodul "*Mathematikdidaktik*" werden die Inhalte des Basismoduls "*Einführung in die Mathematikdidaktik*" vertieft.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
G-M-B1	Einführung in die Mathematik	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	Studienleistungen im Rahmen der Übung zur Vorlesung[1] (P)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	10%
G-M-B2	Einführung in die Mathematikdidaktik	erfolgreicher Abschluss von G-M-B1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	Studienleistungen im Rahmen der Übung zur Vorlesung[1] (P)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	6	-	15%
G-M-B3	Elemente der Geometrie	erfolgreicher Abschluss von G-M-B1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	Studienleistungen im Rahmen der Übung zur Vorlesung[1] (P)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	6	-	25%
G-M-B4	Mathematikdidaktik	erfolgreicher Abschluss von G-M-B2	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung Übung praktische Übung (TP, 20%)[2]	Studienleistungen im Rahmen der Übung zur Vorlesung[1] (P) Studienleistung im Rahmen der praktischen Übung (V)	schriftlich Portfolio 2 LP	keine	P	9	-	25%
G-M-B5	Entwicklung mathematischen Wissens	erfolgreicher Abschluss von G-M-B3 und G-M-B4	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung Übung praktische Übung (TP, 20%)[2]	Studienleistungen im Rahmen der Übung zur Vorlesung[1] (P) Studienleistung im Rahmen der praktischen Übung (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	9	-	25%
G-M-B6	Mathematische Vertiefung	erfolgreicher Abschluss von G-M-B3	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	Studienleistungen im Rahmen der Übung zur Vorlesung[1] (P)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	(WP)	(6)	(6)	(100%)

[1] Parallel zur jeweiligen Vorlesung finden Übungen statt, in denen Übungsaufgaben gestellt werden, die gemittelt mit Erfolg zu bearbeiten sind. Hinreichend für eine erfolgreiche Bearbeitung ist der Erwerb von 50% der maximal zu erreichenden Übungspunkte.

[2] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e)

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
G-M-BA	Bachelorarbeit[3]	erfolgreicher Abschluss von G-M-B1 bis G-M-B4; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP[3]	12	12	-

[3] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder im studierten Unterrichtsfach oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 64

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
LERNBEREICH MATHEMATISCHE GRUNDBILDUNG

Erläuterung: Es sind die Basismodule "*Einführung in die Mathematik*" und "*Einführung in die Mathematikdidaktik*" sowie die Aufbaumodule "*Elemente der Geometrie*", "*Mathematikdidaktik*" und "*Entwicklung mathematischen Wissens*" zu studieren.
Im Basismodul "*Einführung in die Mathematik*" werden grundlegende Begriffe sowie Techniken, Schreib- und Arbeitsweisen vermittelt, die typisch für den Umgang mit Schulmathematik von höherem Standpunkt sind. Im Basismodul "*Einführung in die Mathematik*didaktik" werden theoretische Grundlagen für die Wahrnehmung und Reflexion von Unterricht aus der Perspektive von Lehrenden gelegt. In den fachwissenschaftlichen Aufbaumodulen "*Elemente der Geometrie*" und "*Entwicklung mathematischen Wissens*" wird Schulmathematik von höherem Standpunkt vertieft. Im fachdidaktischen Aufbaumodul "*Mathematikdidaktik*" werden die Inhalte des Basismoduls "*Einführung in die Mathematikdidaktik*" vertieft.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SP-LM-B1	Einführung in die Mathematik	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	Studienleistungen im Rahmen der Übung zur Vorlesung[1] (P)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	10%
SP-LM-B2	Einführung in die Mathematikdidaktik	erfolgreicher Abschluss von SP-LM-B1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	Studienleistungen im Rahmen der Übung zur Vorlesung[1] (P)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	6	-	15%
SP-LM-B3	Elemente der Geometrie	erfolgreicher Abschluss von SP-LM-B1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	Studienleistungen im Rahmen der Übung zur Vorlesung[1] (P)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	6	-	25%
SP-LM-B4	Mathematikdidaktik	erfolgreicher Abschluss von SP-LM-B2	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung Übung praktische Übung (TP, 20%)[2]	Studienleistungen im Rahmen der Übung zur Vorlesung[1] (P) Studienleistung im Rahmen der praktischen Übung (V)	schriftlich Portfolio 2 LP	keine	P	9	-	25%
SP-LM-B5	Entwicklung mathematischen Wissens	erfolgreicher Abschluss von SP-M-B3 und SP-M-B4	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung Übung praktische Übung (TP, 20%)[2]	Studienleistungen im Rahmen der Übung zur Vorlesung[1] (P) Studienleistung im Rahmen der praktischen Übung (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	9	-	25%

[1] Parallel zur jeweiligen Vorlesung finden Übungen statt, in denen Übungsaufgaben gestellt werden, die gemittelt mit Erfolg zu bearbeiten sind. Hinreichend für eine erfolgreiche Bearbeitung ist der Erwerb von 50% der maximal zu erreichenden Übungspunkte.
[2] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e).

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SP-LM-BA	Bachelorarbeit[3]	erfolgreicher Abschluss von SP-LM-B1 bis SP-LM-B4; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP[3]	12	12	-

[3] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 65

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN
UNTERRICHTSFACH MUSIK

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 „Musikpraxis und -theorie I“ und 2 „Einführung in die Fachdidaktik und -wissenschaft“ sowie die Aufbaumodule 1 „Musikpraxis II“ und 2 „Musikpädagogik und -wissenschaft I“ zu absolvieren. Wird das Unterrichtsfach Musik gemäß § 5a Absatz 2 vertieft studiert, ist zusätzlich das Ergänzungsmodul 1 „Musikpädagogik und -wissenschaft II“ zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
G -BA-MU-BM-1/ 6682LBB1FP	Musikpraxis und -theoriel[1]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Einzelunterricht 1 (TP, 20%)[2] Einzelunterricht 2 (TP, 20%)[2] Gruppenunterricht 1 TP, 20%)[2] Einzelunterricht 3 TP, 20%)[2] Einzelunterricht 4 TP, 20%)[2] Gruppenunterricht 2 TP, 20%)[2] Gruppenunterricht 3 (TP, 20%)[2] Einzelunterricht 5 TP, 20%)[2] Gruppenunterricht 4 TP, 20%)[2] Gruppenunterricht 5 (TP, 20%)[2]	Studienleistung in Einzelunterricht 1 (V; 1 LP) Studienleistung in Einzelunterricht 2 (V; 1 LP) Studienleistung in Gruppenunterricht 1 (V; 1 LP) Studienleistung in Einzelunterricht 3 (V; 1 LP) Studienleistung in Einzelunterricht 4 (V; 1 LP) Studienleistung in Gruppenunterricht 2 (V; 2 LP) Studienleistung in Gruppenunterricht 3 (V; 1 LP) Studienleistung in Einzelunterricht 5 (V; 1 LP) Studienleistung in Gruppenunterricht 4 (V; 1 LP) Studienleistung in Gruppenunterricht 5 (V; 2 LP)	-	-	P	12	-	-[3]
G -BA-MU-BM-2/ 6682LBB2FD	Einführung in die Fachdidaktik und -wissenschaft[4]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	30%

[1] In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß §1 Absatz 2 LZV erhalten.
[2] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e.
[3] Das Modul bleibt unbenotet.
[4] In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß §1 Absatz 2 LZV erhalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
G -BA-MU-AM-1/ 6682LBA1FP	Musikpraxis II[5]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 3 Semester	Einzelunterricht 1 (TP, 20%)[2] Einzelunterricht 2 (TP, 20%)[2] Einzelunterricht 3 TP, 20%)[2] Einzelunterricht 4 TP, 20%)[2] Einzelunterricht 5 TP, 20%)[2] Einzelunterricht 6 TP, 20%)[2] Gruppenunterricht 1 (TP, 20%)[2] Einzelunterricht 7 TP, 20%)[2] Einzelunterricht 8 TP, 20%)[2] Gruppenunterricht 2 (TP, 20%)[2]	Studienleistung in Einzelunterricht 1 (V; 1 LP) Studienleistung in Einzelunterricht 2 (V; 1 LP) Studienleistung in Einzelunterricht 3 (V; 1 LP) Studienleistung in Einzelunterricht 4 (V; 1 LP) Studienleistung in Einzelunterricht 5 (V; 1 LP) Studienleistung in Einzelunterricht 6 (V; 1 LP) Studienleistung in Gruppenunterricht 1 (V; 1 LP) Studienleistung in Einzelunterricht 7 (V; 1 LP) Studienleistung in Einzelunterricht 8 (V; 1 LP) Studienleistung in Gruppenunterricht 2 (V; 1 LP)	Prüfungselemente[6] fachpraktische Prüfung Hauptfach 1 LP fachpraktische Prüfung Nebenfach 1 LP	3	P	12	-	40%
G-BA-MU-AM-2/ 6682LBA2MP	Musikpädagogik und -wissenschaft I	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Seminar 3	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 3 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	3	P	9	-	30%
G-BA-MU-EM-1/ 6682LBA3MP	Musikpädagogik und -wissenschaft II	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min./ 2 LP	3	(WP)	(6)	(6)	(100%)
G-BA-MU-BA/ 7991Bach00	Bachelorarbeit[7]	erfolgreicher Abschluss beider Basismodule und des Aufbaumoduls 2; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP[7],	12	12	-

[5] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß §1 Absatz 2 LZV erhalten.

[6] Prüfung mit zwei Prüfungselementen; Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Fachpraktische Prüfung Hauptfach: 60%; Fachpraktische Prüfung Nebenfach 40%.

[7] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder im studierten Unterrichtsfach oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 66

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH MUSIK

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 „Musikpraxis und -theorie I“ und 2 „Einführung in die Fachdidaktik und -wissenschaft“, sowie die Aufbaumodule 1 „Musikpraxis II“, 2 „Musikpädagogik und -wissenschaft I“, 3 „Musikpädagogik und -wissenschaft II“, 4 „Musiktheorie und -wissenschaft II“ und 5 „Musikpädagogik und -wissenschaft III“ zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
HRSGe -BA-MU-BM-1/ 6682LBB1FP	Musikpraxis und -theorie[1]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Einzelunterricht 1 (TP, 20%)[2] Einzelunterricht 2 (TP, 20%)[2] Gruppenunterricht 1 TP, 20%)[2] Einzelunterricht 3 TP, 20%)[2] Einzelunterricht 4 TP, 20%)[2] Gruppenunterricht 2 TP, 20%)[2] Gruppenunterricht 3 (TP, 20%)[2] Einzelunterricht 5 TP, 20%)[2] Gruppenunterricht 4 TP, 20%)[2] Gruppenunterricht 5 (TP, 20%)[2]	Studienleistung in Einzelunterricht 1 (V; 1 LP) Studienleistung in Einzelunterricht 2 (V; 1 LP) Studienleistung in Gruppenunterricht 1 (V; 1 LP) Studienleistung in Einzelunterricht 3 (V; 1 LP) Studienleistung in Einzelunterricht 4 (V; 1 LP) Studienleistung in Gruppenunterricht 2 (V; 2 LP) Studienleistung in Gruppenunterricht 3 (V; 1 LP) Studienleistung in Einzelunterricht 5 (V; 1 LP) Studienleistung in Gruppenunterricht 4 (V; 1 LP) Studienleistung in Gruppenunterricht 5 (V; 2 LP)	-	-	P	12	-	-[3]
HRSGe -BA-MU-BM-2/ 6682LBB2FD	Einführung in die Fachdidaktik und -wissenschaft[4]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	15%

[1] In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß §1 Absatz 2 LZV erhalten.
[2] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e.
[3] Das Modul bleibt unbenotet.
[4] In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß §1 Absatz 2 LZV erhalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
G -BA-MU-AM-1/ 6682LBA1FP	Musikpraxis II[5]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 3 Semester	Einzelunterricht 1 (TP, 20%)[2] Einzelunterricht 2 (TP, 20%)[2] Einzelunterricht 3 TP, 20%)[2] Einzelunterricht 4 TP, 20%)[2] Einzelunterricht 5 TP, 20%)[2] Einzelunterricht 6 TP, 20%)[2] Gruppenunterricht 1 (TP, 20%)[2] Einzelunterricht 7 TP, 20%)[2] Einzelunterricht 8 TP, 20%)[2] Gruppenunterricht 2 (TP, 20%)[2]	Studienleistung in Einzelunterricht 1 (V; 1 LP) Studienleistung in Einzelunterricht 2 (V; 1 LP) Studienleistung in Einzelunterricht 3 (V; 1 LP) Studienleistung in Einzelunterricht 4 (V; 1 LP) Studienleistung in Einzelunterricht 5 (V; 1 LP) Studienleistung in Einzelunterricht 6 (V; 1 LP) Studienleistung in Gruppenunterricht 1 (V; 1 LP) Studienleistung in Einzelunterricht 7 (V; 1 LP) Studienleistung in Einzelunterricht 8 (V; 1 LP) Studienleistung in Gruppenunterricht 2 (V; 1 LP)	Prüfungselemente[6] fachpraktische Prüfung Hauptfach 1 LP fachpraktische Prüfung Nebenfach 1 LP	3	P	12	-	25%
HRSGe -BA-MU-AM-2/ 6682LBA2MP	Musikpädagogik und -wissenschaft I	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Seminar 3	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 3 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	3	P	9	-	15%
HRSGe -BA-MU-EM-1/ 6682LBA3MP	Musikpädagogik und -wissenschaft II	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min./ 2 LP	3	P	6	-	15%
HRSGe -BA-MU-AM -4 / 6682LBA4MT	Musiktheorie und -wissenschaft II	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Gruppenunterricht 1 (TP, 20%)[2] Gruppenunterricht 2 (TP, 20%)[2] Seminar 1	Studienleistung in Gruppenunterricht 1 (V; 1 LP) Studienleistung in Gruppenunterricht 2 (V; 1 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6		15%
HRSGe -BA-MU-AM -5 / 6682LBA5PW	Musikpädagogik und -wissenschaft III	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Gruppenunterricht 1 (TP, 20%)[2] Seminar 2 Gruppenunterricht 2 (TP, 20%)[2]	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Gruppenunterricht 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP) Studienleistung in Gruppenunterricht 2 (V; 1 LP)	kombiniert Projektarbeit 2 LP	3	P	9		15%
HRSGe -BA-MU-BA/ 7991Bach00	Bachelorarbeit[7]	erfolgreicher Abschluss beider Basismodule und des Aufbaumoduls 2; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP[7,]	12	12	-

[5] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß §1 Absatz 2 LZV erhalten.

[6] Prüfung mit zwei Prüfungselementen; Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Fachpraktische Prüfung Hauptfach: 60%; Fachpraktische Prüfung Nebenfach 40%.

[7] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 67

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
UNTERRICHTSFACH MUSIK

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 „Musikpraxis und -theorie I“ und 2 „Einführung in die Fachdidaktik und -wissenschaft“ sowie die Aufbaumodule 1 „Musikpraxis II“ und 2 „Musikpädagogik und -wissenschaft I“ zu absolvieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SoP -BA-MU-BM-1/ 6682LBB1FP	Musikpraxis und -theoriel[1]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Einzelunterricht 1 (TP, 20%)[2] Einzelunterricht 2 (TP, 20%)[2] Gruppenunterricht 1 TP, 20%)[2] Einzelunterricht 3 TP, 20%)[2] Einzelunterricht 4 TP, 20%)[2] Gruppenunterricht 2 TP, 20%)[2] Gruppenunterricht 3 (TP, 20%)[2] Einzelunterricht 5 TP, 20%)[2] Gruppenunterricht 4 TP, 20%)[2] Gruppenunterricht 5 (TP, 20%)[2]	Studienleistung in Einzelunterricht 1 (V; 1 LP) Studienleistung in Einzelunterricht 2 (V; 1 LP) Studienleistung in Gruppenunterricht 1 (V; 1 LP) Studienleistung in Einzelunterricht 3 (V; 1 LP) Studienleistung in Einzelunterricht 4 (V; 1 LP) Studienleistung in Gruppenunterricht 2 (V; 2 LP) Studienleistung in Gruppenunterricht 3 (V; 1 LP) Studienleistung in Einzelunterricht 5 (V; 1 LP) Studienleistung in Gruppenunterricht 4 (V; 1 LP) Studienleistung in Gruppenunterricht 5 (V; 2 LP)	-	-	P	12	-	-[3]
SoP -BA-MU-BM-2/ 6682LBB2FD	Einführung in die Fachdidaktik und -wissenschaft[4]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	30%

[1] In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß §1 Absatz 2 LZV erhalten.
[2] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e.
[3] Das Modul bleibt unbenotet.
[4] In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß §1 Absatz 2 LZV erhalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SoP -BA-MU-AM-1/ 6682LBA1FP	Musikpraxis II[5]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 3 Semester	Einzelunterricht 1 (TP, 20%)[2] Einzelunterricht 2 (TP, 20%)[2] Einzelunterricht 3 TP, 20%)[2] Einzelunterricht 4 TP, 20%)[2] Einzelunterricht 5 TP, 20%)[2] Einzelunterricht 6 TP, 20%)[2] Gruppenunterricht 1 (TP, 20%)[2] Einzelunterricht 7 TP, 20%)[2] Einzelunterricht 8 TP, 20%)[2] Gruppenunterricht 2 (TP, 20%)[2]	Studienleistung in Einzelunterricht 1 (V; 1 LP) Studienleistung in Einzelunterricht 2 (V; 1 LP) Studienleistung in Einzelunterricht 3 (V; 1 LP) Studienleistung in Einzelunterricht 4 (V; 1 LP) Studienleistung in Einzelunterricht 5 (V; 1 LP) Studienleistung in Einzelunterricht 6 (V; 1 LP) Studienleistung in Gruppenunterricht 1 (V; 1 LP) Studienleistung in Einzelunterricht 7 (V; 1 LP) Studienleistung in Einzelunterricht 8 (V; 1 LP) Studienleistung in Gruppenunterricht 2 (V; 1 LP)	Prüfungselemente[6] fachpraktische Prüfung Hauptfach 1 LP fachpraktische Prüfung Nebenfach 1 LP	3	P	12	-	40%
SoP -BA-MU-AM-2/ 6682LBA2MP	Musikpädagogik und -wissenschaft I	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Seminar 3	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 3 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	3	P	9	-	30%
SoP -BA-MU-BA/ 7991Bach00	Bachelorarbeit[7]	erfolgreicher Abschluss beider Basismodule und des Aufbaumoduls 2; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP[7,]	12	12	-

[5] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß §1 Absatz 2 LZV erhalten.

[6] Prüfung mit zwei Prüfungselementen; Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Fachpraktische Prüfung Hauptfach: 60%; Fachpraktische Prüfung Nebenfach 40%.

[7] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 68

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN
LERNBEREICH NATUR- UND GESELLSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

Erläuterung: Es sind das Basismodul "*Natur- und Gesellschaftswissenschaften*" sowie die Aufbaumodule "*Gesellschaftswissenschaften"*, "*Naturwissenschaften*" und "*Didaktik des Sachunterrichts*" zu studieren. Wird der Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften gemäß § 5a Absatz 2 vertieft studiert, ist zusätzlich eines der Schwerpunktmodule "*Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaften - Biologie*", "*Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaften - Chemie*", "*Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaften - Geographie*", "*Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschafts-wissenschaften - Geschichte*", "*Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaften - Physik*", "*Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaften - Sozialwissenschaften*" oder „*Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaften – Didaktik des* Sachunterrichts" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
LB-SU-B1	Natur- und Gesellschaftswissenschaften[1]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	6 Vorlesungen Seminar (TP, 20%)[2]	Studienleistungen in den Vorlesungen (V) Teilnahme am Seminar (P)	schriftlich Klausur 90 Min.	keine	P	15	-	10%
LB-SU-B2	Gesellschaftswissenschaften	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	2 Vorlesungen Seminar	Studienleistungen in den Vorlesungen und im Seminar (V)	schriftlich Hausarbeit 1 LP	keine	P	9	-	25%
LB-SU-B3	Naturwissenschaften	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung Praktikum (TP, 10%)[3]	Studienleistungen im Praktikum (Impulsreferat und Praktikumsbericht), Teilnahme am Praktikum (P)	schriftlich Klausur 90 Min.	keine	P	9	-	25%
LB-SU-B4	Didaktik des Sachunterrichts[4]	erfolgreicher Abschluss von LB-SU-B1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	2 Seminare (TP, 20%)[2]	Teilnahme an den Seminaren (P)	schriftlich Klausur 90 Min.	keine	P	6	-	40%
LB-SU-B5-B	Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaften – Biologie	erfolgreicher Abschluss von LB-SU-B3	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Projektseminar Seminar (TP, 20%)[5]	Studienleistungen in Seminar und Projektseminar (V)	schriftlich Projektskizze 1 LP	keine	(WP)	(6)	(6)	(100%)
LB-SU-B5-C	Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaften – Chemie	erfolgreicher Abschluss von LB-SU-B3	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar (TP, 20%)[6] Praktikum (TP, 10%)[3]	Studienleistungen in Seminar und Praktikum (V)	schriftlich Hausarbeit 1 LP	keine		(6)		

[1] In diesem Modul sind im Umfang von 3 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[2] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).
[3] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e).
[4] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[5] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).
[6] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe a).

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
LB-SU-B5-G	Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaften – Geographie	erfolgreicher Abschluss von LB-SU-B2	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	2 Seminare (TP, 20%)[6]	Studienleistungen in den Seminaren (V)	kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 1 LP	keine		(6)		
LB-SU-B5-H	Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaften – Geschichte	erfolgreicher Abschluss von LB-SU-B2	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Seminar (TP, 20%)[7]	Studienleistungen im Seminar (V)	schriftlich Hausarbeit 1 LP	keine		(6)		
LB-SU-B5-P	Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaften – Physik	erfolgreicher Abschluss von LB-SU-B3	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	2 Seminare (TP, 10%)[7]	Studienleistungen in den Praktika (V)	kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung insgesamt 1 LP	keine	(WP)	(6)	(6)	(100%)
LB-SU-B5-S	Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaften – Sozialwissenschaften	erfolgreicher Abschluss von LB-SU-B2	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Seminar (TP, 20%)[7]	Studienleistungen im Seminar (V)	schriftlich Hausarbeit 1 LP	keine		(6)		
LB-SU-B5-D	Vertiefungsmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaften – Didaktik des Sachunterrichts	erfolgreicher Abschluss von LB-SU-B4	WiSe/ SoSe Jedes Semester 1 Semester	Seminar Praxisprojekt (TP, 20%)[8]	Teilnahme am Praxisprojekt (P) Studienleistungen im Praxisprojekt und im Seminar (P)	mündlich mündliche Prüfung 40 Min.	keine		(6)		
LB-SU-BA	Bachelorarbeit[9]	Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1; ggf. weitere Voraussetzungen[10]	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP[9]	12	12	-

[7] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe a).

[8] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).

[9] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder im studierten Unterrichtsfach oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

[10] Voraussetzung dafür, die Bachelorarbeit in einem naturwissenschaftlichen Anteilsfach des Lernbereichs (Biologie, Chemie, Physik) schreiben zu dürfen, ist der erfolgreiche Abschluss der Module LB-SU-B1 und LB-SU-B3. Voraussetzung dafür, die Bachelorarbeit in einem gesellschaftswissenschaftlichen Anteilsfach (Geographie, Geschichte, Sozialwissenschaften) schreiben zu dürfen, ist der erfolgreiche Abschluss der Module LB-SU-B1 und LB-SU-B2. Voraussetzung dafür, die Bachelorarbeit in der Didaktik des Sachunterrichts schreiben zu dürfen, ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls LB-SU-B4. Die Arbeit wird in der Regel in Verbindung mit dem gewählten Schwerpunktmodul LB-SU-B5 geschrieben und enthält die entsprechenden Fachanteile.

Anhang 69

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
LERNBEREICH NATUR- UND GESELLSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

Erläuterung: Es sind das Basismodul "*Natur- und Gesellschaftswissenschaften*" sowie die Aufbaumodule "*Gesellschaftswissenschaften*", "*Naturwissenschaften*" und "*Didaktik des Sachunterrichts*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
LB-SU-B1	Natur- und Gesellschaftswissenschaften[1]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	6 Vorlesungen Seminar (TP, 20%)[2]	Studienleistungen in den Vorlesungen (V) Teilnahme am Seminar (P)	schriftlich Klausur 90 Min.	keine	P	15	-	10%
LB-SU-B2	Gesellschaftswissenschaften	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	2 Vorlesungen Seminar	Studienleistungen in den Vorlesungen und im Seminar (V)	schriftlich Hausarbeit 1 LP	keine	P	9	-	25%
LB-SU-B3	Naturwissenschaften	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung Praktikum (TP, 10%)[3]	Studienleistungen im Praktikum (Impulsreferat und Praktikumsbericht), Teilnahme am Praktikum (P)	schriftlich Klausur 90 Min.	keine	P	9	-	25%
LB-SU-B4	Didaktik des Sachunterrichts[4]	erfolgreicher Abschluss von LB-SU-B1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	2 Seminare (TP, 20%)[2]	Teilnahme an den Seminaren (P)	schriftlich Klausur 90 Min.	keine	P	6	-	40%
LB-SU-BA	Bachelorarbeit[5]	Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP[5]	12	12	-

[1] In diesem Modul sind im Umfang von 3 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[2] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).
[3] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e).
[4] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[5] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder im studierten Unterrichtsfach oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 70

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH NIEDERLÄNDISCH

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 "*Spracherwerb 1*", 2 "*Literaturwissenschaft 1*", 3 "*Spracherwerb 2*" und 4 "*Grundlagen der Sprachwissenschaft*" sowie die Aufbaumodule 1 "*Spracherwerb 3*", 2 "*Fachdidaktik*", 3 "*Sprachwissenschaft und Kulturkunde*" und 4 "*Literaturwissenschaft 2*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1	Spracherwerb 1	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%)[1]	Studienleistungen im Sprachkurs a (V)	kombiniert Klausur/ 90 Min. mündliche Prüfung/ 10 Min. Niederländisch	keine	P	9	-	1%
BM 2	Literaturwissenschaft 1	erfolgreicher Abschluss von BM 1[2]	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b Seminar c (TP, 20%)[3]	Studienleistungen in Seminar a, b und c (V)	schriftlich Klausur 120 Min. Deutsch und Niederländisch	keine	P	9	-	1%
BM 3	Spracherwerb 2	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%)[1] Sprachkurs b (TP, 20%)[1]	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	kombiniert Klausur/ 90 Min. mündliche Prüfung/ 10 Min. Niederländisch	keine	P	6	-	1%
BM 4	Grundlagen der Sprachwissen-schaft	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a (TP, 20%)[3] Seminar b	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	schriftlich Klausur 120 Min. Deutsch und Niederländisch	keine	P	6	-	1%
AM 1	Spracherwerb 3	erfolgreicher Abschluss von BM 3	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%)[1] Sprachkurs b (TP, 20%)[1]	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 120 Min. Niederländisch	keine	P	6	-	21%
AM 2	Fachdidaktik	erfolgreicher Abschluss von BM 3	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Sprachkurs b (TP, 20%)[1] Seminar c	Studienleistungen in Seminar a, Sprachkurs b und Seminar c (V)	schriftlich Klausur 120 Min. Deutsch und Niederländisch	keine	P	9	-	25%

[1] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe f).
[2] Die Modulteilnahmevoraussetzung gilt ausschließlich für die Lehrveranstaltungen des Moduls in niederländischer Sprache.
[3] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe a) und b)

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 3	Sprachwissenschaft und Kulturkunde	erfolgreicher Abschluss von BM 3 und BM 4	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a (TP, 20%)[3] Übung b (TP, 20%)[3]	Studienleistungen in Seminar a und Übung b (V)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min. Niederländisch	keine	P	6	-	25%
AM 4	Literaturwissenschaft 2	erfolgreicher Abschluss von BM 2 und BM 3	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Übung b	Studienleistungen in Seminar a und Übung b(V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP Niederländisch	keine	P	9	-	25%
HRG-BA-Niederl-BA	Bachelorarbeit[4]	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule; Fremdsprachen-kenntnisse gem. § 8 Abs. 1[5]	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen Deutsch oder Niederländisch	2	WP[3]	12	12	-

[4] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

[5] Der Auslandsaufenthalt gemäß § 8 Absatz 3 soll absolviert sein.

Anhang 71

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH NIEDERLÄNDISCH

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 "*Spracherwerb 1*", 2 "*Literaturwissenschaft 1*", 3 "*Spracherwerb 2*", 4 "*Grundlagen der Sprachwissenschaft*" und 5 "*Kultur- und Landeswissenschaft*", die Aufbaumodule 1 "*Spracherwerb 3*", 2 "*Fachdidaktik*", 3 " *Sprachwissenschaft*" und 4 " *Literaturwissenschaft 2*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1	Spracherwerb 1	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%)[1]	Studienleistungen in Sprachkurs a (V)	kombiniert Klausur/ 90 Min. mündliche Prüfung/ 10 Min. Niederländisch	keine	P	9	-	1%
BM 2	Literaturwissenschaft 1	erfolgreicher Abschluss von BM 1[2]	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b Seminar c (TP, 20%)[3]	Studienleistungen in Seminar a, b und c (V)	schriftlich Klausur 120 Min. Deutsch und Niederländisch	keine	P	9	-	1%
BM 3	Spracherwerb 2	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%)[1] Sprachkurs b (TP, 20%)[1]	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	kombiniert Klausur/ 90 Min. mündliche Prüfung/ 10 Min. Niederländisch	keine	P	6	-	1%
BM 4	Grundlagen der Sprachwissenschaft	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a (TP, 20%)[3] Seminar b	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	schriftlich Klausur 90 Min. Deutsch und Niederländisch	keine	P	6	-	1%
BM 5	Kultur- und Landeswissenschaft	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Übung a Seminar b (TP, 20%)[3] Übung c (TP, 20%)[3]	Studienleistungen in Übung a, c und Seminar b (V)	schriftlich Klausur 120 Min. Niederländisch	keine	P	9	-	1%
AM 1	Spracherwerb 3	erfolgreicher Abschluss von BM 3	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%)[1] Sprachkurs b (TP, 20%)[1]	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 90 Min. Niederländisch	keine	P	6	-	20%

[1] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe f).
[2] Die Modulteilnahmevoraussetzung gilt ausschließlich für die Lehrveranstaltungen des Moduls in niederländischer Sprache.
[3] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe a) und b)

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 2	Fachdidaktik	erfolgreicher Abschluss von BM 3	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Sprachkurs b (TP, 20%)[1] Seminar c	Studienleistungen in Seminar a, Sprachkurs b und Seminar c (V)	schriftlich Klausur 90 Min. Deutsch und Niederländisch	keine	P	9	-	25%
AM 3	Sprachwissenschaft	erfolgreicher Abschluss von BM 3 und BM 4	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a (TP, 20%)[3] Seminar b	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min. Niederländisch	keine	P	6	-	25%
AM 4	Literaturwissenschaft 2	erfolgreicher Abschluss von BM 2 und BM 3	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min. Niederländisch	keine	P	9	-	25%
GyGe-BA-Niederl-BA	Bachelorarbeit[4]	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1 und 2[5]	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen Deutsch oder Niederländisch	2	WP[3]	12	12	-

[4] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

[5] Der Auslandsaufenthalt gemäß § 8 Absatz 3 soll absolviert sein.

Anhang 72

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN BERUFSKOLLEGS
UNTERRICHTSFACH NIEDERLÄNDISCH

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 "*Spracherwerb 1*", 2 "*Literaturwissenschaft 1*", 3 "*Spracherwerb 2*", 4 "*Grundlagen der Sprachwissenschaft*" und 5 "*Kultur- und Landeswissenschaft*", die Aufbaumodule 1 "*Spracherwerb 3*", 2 "*Fachdidaktik*", 3 " *Sprachwissenschaft*" und 4 " *Literaturwissenschaft 2*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1	Spracherwerb 1	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%)[1]	Studienleistungen in Sprachkurs a (V)	kombiniert Klausur/ 90 Min. mündliche Prüfung/ 10 Min. Niederländisch	keine	P	9	-	1%
BM 2	Literaturwissenschaft 1	erfolgreicher Abschluss von BM 1[2]	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b Seminar c (TP, 20%)[3]	Studienleistungen in Seminar a, b und c (V)	schriftlich Klausur 120 Min. Deutsch und Niederländisch	keine	P	9	-	1%
BM 3	Spracherwerb 2	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%)[1] Sprachkurs b (TP, 20%)[1]	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	kombiniert Klausur/ 90 Min. mündliche Prüfung/ 10 Min. Niederländisch	keine	P	6	-	1%
BM 4	Grundlagen der Sprachwissenschaft	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a (TP, 20%)[3] Seminar b	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	schriftlich Klausur 90 Min. Deutsch und Niederländisch	keine	P	6	-	1%
BM 5	Kultur- und Landeswissenschaft	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Übung a Seminar b (TP, 20%)[3] Übung c (TP, 20%)[3]	Studienleistungen in Übung a, c und Seminar b (V)	schriftlich Klausur 120 Min. Niederländisch	keine	P	9	-	1%
AM 1	Spracherwerb 3	erfolgreicher Abschluss von BM 3	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%)[1] Sprachkurs b (TP, 20%)[1]	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 90 Min. Niederländisch	keine	P	6	-	20%

[1] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe f).
[2] Die Modulteilnahmevoraussetzung gilt ausschließlich für die Lehrveranstaltungen des Moduls in niederländischer Sprache.
[3] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe a) und b)

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 2	Fachdidaktik	erfolgreicher Abschluss von BM 3	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Sprachkurs b (TP, 20%)[1] Seminar c	Studienleistungen in Seminar a, Sprachkurs b und Seminar c (V)	schriftlich Klausur 90 Min. Deutsch und Niederländisch	keine	P	9	-	25%
AM 3	Sprachwissenschaft	erfolgreicher Abschluss von BM 3 und BM 4	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a (TP, 20%)[3] Seminar b	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min. Niederländisch	keine	P	6	-	25%
AM 4	Literaturwissenschaft 2	erfolgreicher Abschluss von BM 2 und BM 3	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min. Niederländisch	keine	P	9	-	25%
GyGe-BA-Niederl-BA	Bachelorarbeit[4]	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1 und 2[5]	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen Deutsch oder Niederländisch	2	WP[3]	12	12	-

[4] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

[5] Der Auslandsaufenthalt gemäß § 8 Absatz 3 soll absolviert sein.

Anhang 73

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH PÄDAGOGIK

Es sind die Basismodule 1 "*Grundlagen der Erziehungswissenschaft*", 2 "*Forschungsmethoden*" und 3 "*Bildung und Gesellschaft*", die Aufbaumodule 1 "*Bildungstheorie, Historische Bildungsforschung, Pädagogische Anthropologie*", 2 "*Erziehung und Bildung unter den Bedingungen der Diversität*", 3 "*Erziehung und Bildung unter den Bedingungen der Heterogenität*", 4 "*Lehren, Lernen und Beraten in außerschulischen Kontexten*" und 5 "*Fachdidaktik I: Lehren und Lernen im Pädagogikunterricht*" sowie eines der Schwerpunktmodule 1 "*Institutionen, Übergänge und Diskurse der frühen Kindheit*", *Grundlagen und Konzepte frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung*", 3 "*Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe*", 4 "*Heilpädagogik und Rehabilitation*", 5 "*Erwachsenenbildung*", 6 "*Medienpädagogik*", 7 "*Musikpädagogik*" oder 8 "*Beratung*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-BA-Paed-BM-1/ 6370BMGE00	Grundlagen der Erziehungswissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 3 LP	3	P	9	-	13%
GyGe-BA-Paed-BM-2/ 6370BMFo00	Forschungsmethoden	keine	WiSe jedes 2. Semester 2 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	3	P	9	-	13%
GyGe-BA-Paed-BM-3/ 6370BMPG00	Bildung und Gesellschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3	P	6	-	9%
GyGe-BA-Paed-AM-1/ 6370AMBi00	Bildungstheorie, Historische Bildungsforschung, Pädagogische Anthropologie	erfolgreicher Abschluss von BM 1 und BM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	3	P	9	-	13%
GyGe-BA-Paed-AM-2/ 6370AMDi00	Erziehung und Bildung unter den Bedingungen der Diversität	erfolgreicher Abschluss von BM 2 und BM 3	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	-	9%
GyGe-BA-Paed-AM-3/ 6409AMHE01	Erziehung und Bildung unter den Bedingungen der Heterogenität[1]	erfolgreicher Abschluss von BM 1 und BM 3	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	-	9%
GyGe-BA-Paed-AM-4/ 6370AMLL00	Lehren, Lernen und Beraten in außerschulischen Kontexten	erfolgreicher Abschluss von BM 1 und BM 3	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3	P	6	-	9%

[1] In diesem Modul sind im Umfang von 6 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-BA-Paed-AM-5/ 6370AMFD01	Fachdidaktik I: Lehren und Lernen im Pädagogikunterricht	erfolgreicher Abschluss von BM 1, BM 2 und BM 3	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min./ 3 LP	3	P	9	-	13%
GyGe-BA-Paed-SM-1/ 6370SMIN03	Institutionen, Übergänge und Diskurse der frühen Kindheit	erfolgreicher Abschluss von BM 1, BM 2 und BM 3	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	3		9		
GyGe-BA-Paed-SM-2/ 6370SMED03	Grundlagen und Konzepte frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung	erfolgreicher Abschluss von BM 1, BM 2 und BM 3	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	3		9		
GyGe-BA-Paed-SM-3/ 6409SMJU03	Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe	erfolgreicher Abschluss von BM 1, BM 2 und BM 3	WiSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 3 LP)	schriftlich Portfolio 4 LP	3		9		
GyGe-BA-Paed-SM-4/ 6409SMHR03	Heilpädagogik und Rehabilitation	erfolgreicher Abschluss von BM 1, BM 2 und BM 3	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 90 Min./ 3 LP	3		9		
GyGe-BA-Paed-SM-5/ 6370SMEB04	Erwachsenenbildung	erfolgreicher Abschluss von BM 1, BM 2 und BM 3	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	3	WP	9	9	12%
GyGe-BA-Paed-SM-6/ 6370SMMP00	Medienpädagogik	erfolgreicher Abschluss von BM 1, BM 2 und BM 3	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	3		9		
GyGe-BA-Paed-SM-7/ 6682SMMP01	Musikpädagogik	erfolgreicher Abschluss von BM 1, BM 2 und BM 3	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Gruppenunterricht 1 (TP, 20%)[2] Gruppenunterricht 2 (TP, 20%)[23]	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP) Studienleistung in Gruppenunterricht 1 (V; 1 LP) Studienleistung in Gruppenunterricht 2 (V; 1 LP)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	3		9		
GyGe-BA-Paed-SM-8/ 6370SMBe00	Beratung	erfolgreicher Abschluss von BM 1, BM 2 und BM 3	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Seminar 3	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 3 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 3 LP	3		9		

[2] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e).

[3] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e).

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-BA-Paed-BA/ 7991Bach00	Bachelorarbeit[4]	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule und zweier Aufbaumodule; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1 und 2	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP[3]	12	12	-

[4] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 74

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH PRAKTISCHE PHILOSOPHIE

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 "*Grundlagen und Methoden*", 2 "*Praktische Philosophie 1 Einführung in das Praktische Philosophieren*" und 3 "*Theoretische Philosophie 1 Erkenntnis und Sprache*" sowie die Aufbaumodule 1 "*Praktische Philosophie 2 Grundfragen der Praktischen Philosophie*" und 2 "*Fachdidaktik*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1	Grundlagen und Methoden[1]	keine	WiSe SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b Seminar c	Studienleistungen in Vorlesung a und den Seminaren b und c (V)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min.	keine	P	12	-	1%
BM 2	Praktische Philosophie 1 Einführung in das Praktische Philosophieren	keine	WiSe SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b Seminar c	Studienleistungen in Vorlesung a und den Seminaren b und c (V)	mündlich mündliche Prüfung[2] 30 Min.	keine	P	12	-	1%
BM 3	Theoretische Philosophie 1 Erkenntnis und Sprache	keine	WiSe SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b Seminar c	Studienleistungen in Vorlesung a und den Seminaren b und c (V)	mündlich mündliche Prüfung[2] 30 Min.	keine	P	12	-	1%
AM 1	Praktische Philosophie 2 Grundfragen der Praktischen Philosophie[3]	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b Seminar c	Studienleistungen in den Seminaren a bis c (V)	schriftlich Hausarbeit[2; 4] 4 LP	keine	P	12	-	48%
AM 2	Fachdidaktik[5]	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b Seminar c	Studienleistungen in den Seminaren a bis c (V)	schriftlich Hausarbeit[4] 3 LP	keine	P	12	-	49%
HRG-BA-Philo-BA	Bachelorarbeit[6]	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP[6]	12	12	-

[1] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[2] Im Rahmen der Basismodule 2 und 3 sowie des Aufbaumoduls 1 ist eine Modulprüfung jeweils in den Epochen "Antike", "Mittelalter" und "Neuzeit" zu absolvieren.
[3] In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[4] Vor Anfertigung der Hausarbeit ist ein Vorbereitungsgespräch zu führen.
[5] In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[6] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein. Wird die Bachelorarbeit im Unterrichtsfach Praktische Philosophie angefertigt, kann sie zu Themen aus einem der Module BM 2 bis AM 2 geschrieben werden.

Anhang 75

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH PHILOSOPHIE/PRAKTISCHE PHILOSOPHIE

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 "*Grundlagen und Methoden*", 2 "*Praktische Philosophie 1 Einführung in das Praktische Philosophieren*" und 3 "*Theoretische Philosophie 1 Erkenntnis und Sprache*" sowie die Aufbaumodule 1 "*Praktische Philosophie 2 Grundfragen der Praktischen Philosophie*", 2 "*Theoretische Philosophie 2 Anthropologie, Metaphysik und Naturphilosophie*" und 3 "*Fachdidaktik*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1	Grundlagen und Methoden[1]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b Seminar c	Studienleistungen in Vorlesung a und den Seminaren b und c (V)	schriftlich Klausur 90 min	keine	P	12	-	1%
BM 2	Praktische Philosophie 1 Einführung in das Praktische Philosophieren	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b Seminar c	Studienleistungen in Vorlesung a und den Seminaren b und c (V)	mündlich mündliche Prüfung[2] 30 Min.	keine	P	12	-	1%
BM 3	Theoretische Philosophie 1 Erkenntnis und Sprache	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b Seminar c	Studienleistungen in Vorlesung a und den Seminaren b und c (V)	mündlich mündliche Prüfung[2] 30 Min.	keine	P	12	-	1%
AM 1	Praktische Philosophie 2 Grundfragen der Praktischen Philosophie[3]	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b Seminar c	Studienleistungen in Vorlesung a und den Seminaren b und c (V)	schriftlich Hausarbeit[2; 4] 4 LP	keine	P	12	-	34%
AM 2	Theoretische Philosophie 2 Anthropologie, Metaphysik und Naturphilosophie	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung a Vorlesung b Seminar c	Studienleistungen in Vorlesung a und den Seminaren b und c (V)	schriftlich Hausarbeit[2; 4] 4 LP	keine	P	12	-	34%
AM 3	Fachdidaktik[5]	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in den Seminaren a und c (V)	schriftlich Hausarbeit[4] 3 LP	keine	P	9	-	29%

[1] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[2] Im Rahmen der Basismodule 2 und 3 sowie der Aufbaumodule 1 und 2 ist mindestens eine Modulprüfung jeweils in den Epochen "Antike", "Mittelalter" und "Neuzeit" zu absolvieren.
[3] In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[4] Vor Anfertigung der Hausarbeit ist ein Vorbereitungsgespräch zu führen.
[5] In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-BA-Philo-BA	Bachelorarbeit[6]	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1 und 2	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP[6]	12	12	-

[6] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein. Wird die Bachelorarbeit im Unterrichtsfach Philosophie/Praktische Philosophie angefertigt, kann sie zu Themen aus einem der Module BM 2 bis AM 3 geschrieben werden.

Anhang 76

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH PHYSIK

Erläuterung: Es sind die Basismodule HR-Phy-B1 "*Fachwissen und Basiskonzepte I*", HR-Phy-B2 " *Fachwissen und Basiskonzepte II*", HR-Phy-B3 "Experimentelle und Mathematische *Methoden der Physik*" und HR-Phy-B4 "*Fachdidaktik: Vermittlung Naturwissenschaftlicher Erkenntnisse*", die Aufbaumodule HR-Phy-B5 "*Moderne Physik I*" und HR-Phy-B6 "*Schulorientiertes Experimentieren*" sowie das Ergänzungsmodul HR-MNF "*Grundlagenmodul Naturwissenschaften*" zu studieren. In den Basismodulen werden die für das Unterrichtsfach Physik wesentlichen fachinhaltlichen, fachmethodischen und fachdidaktischen Grundlagen gelegt. In den Aufbaumodulen erfolgen sowohl fachdidaktische als auch fachliche Weiterführungen.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
HR-Phy-B1	Fachwissen und Basiskonzepte I	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Seminar (TP, 20 %)[1]	Studienleistungen (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	6	-	15%
HR-Phy-B2	Fachwissen und Basiskonzepte II	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Seminar (TP, 20%)[1]	Studienleistungen (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	6	-	15%
HR-Phy-B3	Experimentelle und Mathematische Methoden der Physik	keine	WiSe jedes 2. Semester 2 Semester	Seminar (TP, 20%)[1] 2 Praktika (TP, 10%)[2]	Studienleistungen (V)	praktisch praktische Prüfung 60 Min.	keine	P	9	-	15%
HR-Phy-B4	Fachdidaktik: Vermittlung Naturwissenschaftlicher Erkenntnisse	erfolgreicher Abschluss von HR-Phy-B1 oder HR-Phy-B2	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung Lehr-Lernlabor (TP, 10%)[1, 3] Medienpraktikum (TP, 10%)[2] Praxisprojekt	Studienleistungen (V)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min.	keine	P	12	-	20%
HR-Phy-B5	Moderne Physik I	erfolgreicher Abschluss von HR-Phy-B1 bis B3	WiSe jedes 2. Semester 2 Semester	2 Vorlesungen Seminar (TP, 20%)[4] 2 Praktika (TP, 10%)[2]	Studienleistungen (V)	praktisch praktische Prüfung 60 Min.	keine	P	15	-	25%
HR-Phy-B6	Schulorientiertes Experimentieren[5]	erfolgreicher Abschluss von HR-Phy-B1 oder HR-Phy-B2	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	2 Praktika (TP, 10%)[2]	Studienleistungen (V)	schriftlich Portfolio 1 LP	keine	P	6	-	10%

[1] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).
[2] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e).
[3] Praktikum gemäß § 9 Absatz 1 Buchstabe d).
[4] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe a)
[5] In diesem Modul sind im Umfang von 6 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
HR-MNF-B	Grundlagenmodul Naturwissenschaften	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	3 Vorlesungen	keine	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	6	-	-
HR-Phy-BA	Bachelorarbeit[6]	erfolgreicher Abschluss von HR-Phy-B1 bis HR-Phy-B4; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen		-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP[7]	12	12	-

[6] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 77

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH PHYSIK

Erläuterung: Es sind die Module GG-Phy-ExpI "*Experimentalphysik I*", GG-Phy-MaMe "*Mathematische Methoden*", GG-Phy-ExpII "*Experimentalphysik II*", GG-Phy-TPI "*Theoretische Physik I*", GG-Phy-PraktA "*Praktikum A Lehramt*", GG-Phy-TPII "*Theoretische Physik II*", GG-Phy-Atom "*Atomphysik*", GG-Phy-DP "*Didaktik der Physik*" und GG-Phy-MNG "*Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlegung*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GG-Phy-ExpI	Experimentalphysik I	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben[1] (P)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	15% oder 0%[2]
GG-Phy-MaMe	Mathematische Methoden	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben[1] (P)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	15% oder 0%[2]
GG-Phy-ExpII	Experimentalphysik II	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben[1] (P)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	15% oder 0%[2]
GG-Phy-TPI	Theoretische Physik I	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben[1] (P)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	6	-	15% oder 0%[2]
GG-Phy-PraktA	Praktikum A Lehramt	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Praktikum (TP, 10%)[3] Schulorientiertes Experimentieren (TP, 10%)[3,4]	erfolgreiche Ausführung von Versuchen und schulorientierten Experimenten (P)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min.	keine	P	12	-	20%
GG-Phy-TPII	Theoretische Physik II	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben[1] (P)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	6	-	15% oder 0%[2]
GG-Phy-Atom	Atomphysik	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben[1] (P)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	6	-	15% oder 0%[2]

[1] Es werden Übungsaufgaben gestellt, die gemittelt mit Erfolg zu bearbeiten sind. Hinreichend für eine erfolgreiche Bearbeitung ist der Erwerb von 50% der maximal zu erreichenden Übungspunkte.
[2] Die beiden am schlechtesten bewerteten Module GG-Phy-ExpI, GG-Phy-MaMe, GG-Phy-ExpII, GG-Phy-Atom, GG-Phy-TPI und GG-Phy-TPII gehen nicht in die Studienbereichsnote ein.
[3] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e) und d).
[4] Praktikum gemäß § 9 Absatz 1 Buchstabe d)

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GG-Phy-DP	Didaktik der Physik[5]	keine	WiSe/SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung Lehr-Lernlabor (TP, 10%)[6, 7] Medienpraktikum (TP. 10%)[8]	Studienleistungen im Lehr-Lernlabor und Medienpraktikum (P)	schriftlich Portfolio[9] 1 LP	keine	P	9	-	20%
GG-Phy-MNG	Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlegung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung oder Seminar[10]	keine	schriftlich Klausur 120 Min. oder mündlich Referat 60 Min.	keine	P	3	-	-
GG-Phy-BA	Bachelorarbeit[11]	Nachweis von 45 LP im Unterrichtsfach Physik; Sprachkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1 und 2	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP[11]	12	12	-

[5] In diesem Modul sind im Umfang von 5 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

[6] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).

[7] Praktikum gemäß § 9 Absatz 1 Buchstabe d)

[8] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e).

[9] Nach Wahl der Studierenden wird das Portfolio entweder über die eigene Arbeit im Lehr-Lernlabor oder über das Medienpraktikum erstellt. In beiden Fällen ist auf die Vorlesungsinhalte Bezug zu nehmen, um die eigene Praxis theoretisch fundiert zu reflektieren.

[10] Das Modul umfasst nach Wahl der Studierenden eine Vorlesung (Prüfungsleistung: Klausur) oder ein Seminar (Prüfungsleistung: Referat bzw. bei Wahl der Grundlegung Geographie Klausur).

[11] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 78

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN BERUFSKOLLEGS
UNTERRICHTSFACH PHYSIK

Erläuterung: Es sind die Module GG-Phy-ExpI "*Experimentalphysik I*", GG-Phy-MaMe "*Mathematische Methoden*", GG-Phy-ExpII "*Experimentalphysik II*", GG-Phy-TPI "*Theoretische Physik I*", GG-Phy-PraktA "*Praktikum A Lehramt*", GG-Phy-TPII "*Theoretische Physik II*", GG-Phy-Atom "*Atomphysik*", GG-Phy-DP "*Didaktik der Physik*" und GG-Phy-MNG "*Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlegung*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GG-Phy-ExpI	Experimentalphysik I	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben[1] (P)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	15% oder 0%[2]
GG-Phy-MaMe	Mathematische Methoden	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben[1] (P)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	15% oder 0%[2]
GG-Phy-ExpII	Experimentalphysik II	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben[1] (P)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	9	-	15% oder 0%[2]
GG-Phy-TPI	Theoretische Physik I	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben[1] (P)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	6	-	15% oder 0%[2]
GG-Phy-PraktA	Praktikum A Lehramt	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Praktikum (TP, 10%)[3] Schulorientiertes Experimentieren (TP, 10%)[3,4]	erfolgreiche Ausführung von Versuchen und schulorientierten Experimenten (P)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min.	keine	P	12	-	20%
GG-Phy-TPII	Theoretische Physik II	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben[1] (P)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	6	-	15% oder 0%[2]
GG-Phy-Atom	Atomphysik	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben[1] (P)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	6	-	15% oder 0%[2]

[1] Es werden Übungsaufgaben gestellt, die gemittelt mit Erfolg zu bearbeiten sind. Hinreichend für eine erfolgreiche Bearbeitung ist der Erwerb von 50% der maximal zu erreichenden Übungspunkte.
[2] Die beiden am schlechtesten bewerteten Module GG-Phy-ExpI, GG-Phy-MaMe, GG-Phy-ExpII, GG-Phy-Atom, GG-Phy-TPI und GG-Phy-TPII gehen nicht in die Studienbereichsnote ein.
[3] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e) und d).
[4] Praktikum gemäß § 9 Absatz 1 Buchstabe d)

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GG-Phy-DP	Didaktik der Physik[5]	keine	WiSe/SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung Lehr-Lernlabor (TP, 10%)[6, 7] Medienpraktikum (TP. 10%)[8]	Studienleistungen im Lehr-Lernlabor und Medienpraktikum (P)	schriftlich Portfolio[9] 1 LP	keine	P	9	-	20%
GG-Phy-MNG	Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlegung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung oder Seminar[10]	keine	schriftlich Klausur 120 Min. oder mündlich Referat 60 Min.	keine	P	3	-	-
GG-Phy-BA	Bachelorarbeit[11]	Nachweis von 45 LP im Unterrichtsfach Physik; Sprachkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1 und 2	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP[11]	12	12	-

[5] In diesem Modul sind im Umfang von 5 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

[6] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).

[7] Praktikum gemäß § 9 Absatz 1 Buchstabe d)

[8] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e).

[9] Nach Wahl der Studierenden wird das Portfolio entweder über die eigene Arbeit im Lehr-Lernlabor oder über das Medienpraktikum erstellt. In beiden Fällen ist auf die Vorlesungsinhalte Bezug zu nehmen, um die eigene Praxis theoretisch fundiert zu reflektieren.

[10] Das Modul umfasst nach Wahl der Studierenden eine Vorlesung (Prüfungsleistung: Klausur) oder ein Seminar (Prüfungsleistung: Referat bzw. bei Wahl der Grundlegung Geographie Klausur).

[11] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 79

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
UNTERRICHTSFACH PHYSIK

Erläuterung: Es sind die Basismodule SP-Phy-B1 „*Fachwissen und Basiskonzepte I*“, SP-Phy-B2 „*Fachwissen und Basiskonzepte II*“, SP-Phy-B3 „*Experimentelle und Mathematische Methoden der Physik für Sonderpädagogik“* und SP-Phy-B4 *„Fachdidaktik: Vermittlung Naturwissenschaftlicher Erkenntnisse“* sowie das Ergänzungsmodul HR-MNF-B „*Grundlagenmodul Naturwissenschaften*“ zu studieren. In den Basismodulen werden die für das Unterrichtsfach Physik wesentlichen fachinhaltlichen, fachmethodischen und fachdidaktischen Grundlagen gelegt.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SP-Phy-B1	Fachwissen und Basiskonzepte I	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Seminar (TP, 20%)[1]	Studienleistungen (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	6	-	25%
SP-Phy-B2	Fachwissen und Basiskonzepte II	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung Seminar (TP, 20%)[1]	Studienleistungen (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	6	-	25%
SP-Phy-B3	Experimentelle und Mathematische Methoden der Physik für Sonderpädagogik[2]	keine	WiSe /SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar (TP, 20%)[1] 3 Praktika (TP, 10%)[3]	Praktikumsprotokolle (V)	schriftlich Portfolio 1 LP	keine	P	12	-	25%
SP-Phy-B4	Fachdidaktik: Vermittlung Naturwissenschaftlicher Erkenntnisse	erfolgreicher Abschluss von SP-Phy-B1 oder SP-Phy-B2	WiSe / SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung Lehr-Lernlabor (TP, 10%)[1] Medienpraktikum (TP, 10%)[3]	Studienleistungen (V)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min.	keine	P	9	-	25%
HR-MNF-B	Grundlagenmodul Naturwissenschaften	keine	WiSe /SoSe jedes Semester 1 Semester	3 Vorlesungen	keine	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	6	-	-
SP-Phy-BA	Bachelorarbeit[4]	erfolgreicher Abschluss von SP-Phy-B1 bis SP-Phy-B3 Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP[4]	12	-	-

[1] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).
[2] In diesem Modul sind im Umfang von 6 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[3] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e).
[4] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 80

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH RUSSISCH

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 "*Allgemeine und Sprachwissenschaftliche Einführung*", 2 "*Literaturwissenschaftliche Einführung*", eines der Basismodule 3f "*Russisch 1 als Fremdsprache*" oder 3h "*Russisch 1 als Herkunftssprache*" beziehungsweise eines der Ergänzungsmodule 1b "*Bulgarisch 1 als Zusatzsprache*", 1p "*Polnisch 1 als Zusatzsprache*", 1sl "*Slovakisch 1 als Zusatzsprache*", 1sh "*Serbokroatisch als Zusatzsprache*", 1sl "*Slovenisch 1 als Zusatzsprache*", 1u "*Ukrainisch 1 als Zusatzsprache*" oder 1x "*Weitere Zusatzsprache*", die Aufbaumodule 1 "*Literatur- und sprachwissenschaftliche Methoden*", 3 "*Fachdidaktik Russisch für Haupt-, Real- und Gesamtschule*" und eines der Aufbaumodule 2f "*Russisch 2 für Fortgeschrittene*" oder 2m "*Russisch 2 als Muttersprache*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1	Allgemeine und sprachwissenschaftliche Einführung	keine	WiSe jedes 2. Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b (TP, 20%)[1] Seminar c (TP, 20%)[1]	Studienleistungen in Vorlesung a und den Seminaren b und c (V)	kombiniert Klausur/ 60 Min. und mündliche Prüfung/ 15 Min	keine	P	9	-	1%
BM 2	Literaturwissenschaftliche Einführung	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V)	schriftlich Klausur 60 Min.	keine	P	6	-	1%
BM 3f	Russisch 1 als Fremdsprache	keine	WiSe jedes 2. Semester 2 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%)[2] Sprachkurs b (TP, 20%)[2]	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	kombiniert Klausur/ 90 Min. und mündliche Prüfung/ 10 Min. Russisch	keine	WP	12	12	1%
BM 3h	Russisch 1 als Herkunftssprache	Einstufung in das Modul durch Einstufungstest	WiSe jedes 2. Semester 2 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%)[2] Sprachkurs b (TP, 20%)[2] Sprachkurs c (TP, 20%)[2]	Studienleistungen in den Sprachkursen a bis c (V)	kombiniert Klausur/ 90 Min. und mündliche Prüfung/ 10 Min. Russisch	keine		12		
EM 1b	Bulgarisch 1 als Zusatzsprache	keine	WiSe jedes 2. Semester 2 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%)[2] Sprachkurs b (TP, 20%)[2]	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	kombiniert Klausur/ 90 Min. und mündliche Prüfung/ 10 Min. Bulgarisch	keine		12		

[1] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Satz 4 Buchstabe b).
[2] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Satz 4 Buchstabe f).

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
EM 1p	Polnisch 1 als Zusatzsprache	keine	WiSe jedes 2. Semester 2 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%)[2] Sprachkurs b (TP, 20%)[2]	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	kombiniert Klausur/ 90 Min. und mündliche Prüfung/ 10 Min. Polnisch	keine		12		
EM 1sk	Slovakisch 1 als Zusatzsprache	keine	WiSe jedes 2. Semester 2 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%)[2] Sprachkurs b (TP, 20%)[2]	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	kombiniert Klausur/ 90 Min. und mündliche Prüfung/ 10 Min. Slovakisch	keine		12		
EM 1sk	Serbokroatisch 1 als Zusatzsprache	keine	WiSe jedes 2. Semester 2 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%)[2] Sprachkurs b (TP, 20%)[2]	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	kombiniert Klausur/ 90 Min. und mündliche Prüfung/ 10 Min. Serbokroatisch	keine		12		
EM 1sl	Slovenisch 1 als Zusatzsprache	keine	WiSe jedes 2. Semester 2 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%)[2] Sprachkurs b (TP, 20%)[2]	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	kombiniert Klausur/ 90 Min. und mündliche Prüfung/ 10 Min. Slovenisch	keine		12		
EM 1u	Ukrainisch 1 als Zusatzsprache	keine	WiSe jedes 2. Semester 2 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%)[2] Sprachkurs b (TP, 20%)[2]	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	kombiniert Klausur/ 90 Min. und mündliche Prüfung/ 10 Min. Ukrainisch	keine		12		
EM 1x	Weitere Zusatzsprache (nach Angebot)	keine	WiSe oder SoSe nach Angebot 2 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%)[2] Sprachkurs b (TP, 20%)[2] Übung c	Studienleistungen in Sprachkurs a und b und in Übung c (V)	kombiniert Klausur/ 90 Min. und mündliche Prüfung/ 10 Min. (in der jeweiligen Fremdsprache)	keine		12		
AM 1	Literatur- und sprachwissenschaftliche Methoden[3]	keine[4]	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a (TP, 20%)[5] Seminar b (TP, 20%)[1] Übung c	Studienleistungen in den Seminaren a und b und in Übung c (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	keine	P	9	-	40%

[3] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

[4] Empfehlung: Erfolgreicher Abschluss von BM 1 oder BM 2.

[5] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Satz 4 Buchstabe a).

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 2f	Russisch 2 für Fortgeschrittene	Russisch 1 oder Einstufung in das Modul durch Einstufungstest	WiSe jedes 2. Semester 2 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%)[2] Sprachkurs b (TP, 20%)[2] Sprachkurs c (TP, 20%)[2] Sprachkurs d (TP, 20%)[2]	Studienleistungen in den Sprachkursen a bis d (V)	kombiniert Klausur/ 90 Min und mündliche Prüfung/ 15 Min. Russisch	keine	WP	12	12	27%
AM 2m	Russisch 2 als Muttersprache	Einstufung in das Modul durch Einstufungstest	WiSe jedes 2. Semester 2 Semester	Übung a Sprachkurs b (TP, 20%)[2] Sprachkurs c (TP, 20%)[2] Sprachkurs d (TP, 20%)[2]	Studienleistungen in Übung a und Sprachkurs b bis d (V)	kombiniert Klausur/ 90 Min. und mündliche Prüfung/ 15 Min. Russisch	keine		12		
AM 3	Fachdidaktik Russisch für Haupt-, Real- und Gesamtschule[6]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b (TP, 20%)[1] Seminar c (TP, 20%)[1] Seminar d	Studienleistungen in den Seminaren a bis d (V)	kombiniert Unterrichtssimulation 2 LP	keine	P	12	-	30%
HRG-BA-Russ-BA	Bachelorarbeit[7]	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1[8]	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen Deutsch oder Englisch	2	WP[7]	12	12	-

[6] In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

[7] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

[8] Der Auslandsaufenthalt gemäß § 8 Absatz 3 soll absolviert sein.

Anhang 81

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH RUSSISCH

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 "*Allgemeine und sprachwissenschaftliche Einführung*", 2 "*Literaturwissenschaftliche Einführung*" und eines der Basismodule 3f "*Russisch 1 als Fremdsprache* oder 3h "*Russisch 1 als Herkunftssprache*" beziehungsweise eines der Ergänzungsmodule 1b "*Bulgarisch 1 als Zusatzsprache*", 1p "*Polnisch 1 als Zusatzsprache*", 1sl "*Slovakisch 1 als Zusatzsprache*", 1sh "*Serbokroatisch als Zusatzsprache*", 1sl "*Slovenisch 1 als Zusatzsprache*", 1u "*Ukrainisch 1 als Zusatzsprache*" oder 1x "*Weitere Zusatzsprache*", zwei der drei Aufbaumodule 1a "*Literaturwissenschaftliche Methoden*", 1b "*Sprachwissenschaftliche* Methoden" und 5 "*Altslavistik*", Aufbaumodul 3 "*Fachdidaktik Russisch für Gymnasium und Gesamtschule*", eines der Aufbaumodule 2f "*Russisch 2 für Fortgeschrittene*" oder 2m "*Russisch 2 als Muttersprache*" sowie eines der Schwerpunktmodule 1a "*Literaturwissenschaftliche Vertiefung*" oder 1b "*Sprachwissenschaftliche Vertiefung*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1	Allgemeine und sprachwissenschaftliche Einführung	keine	WiSe jedes 2. Semester 2 Semester	Vorlesung a Seminar b (TP, 20%)[1] Seminar c (TP, 20%)[1]	Studienleistungen in Vorlesung a und den Seminaren b und c (V)	kombiniert Klausur/ 60 Min. und mündliche Prüfung/ 15 Min.	keine	P	9	-	1%
BM 2	Literaturwissenschaftliche Einführung	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung a Seminar b	Studienleistungen in Vorlesung a und Seminar b (V)	schriftlich Klausur 60 min	keine	P	6	-	1%
BM 3f	Russisch 1 als Fremdsprache	keine	WiSe jedes 2. Semester 2 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%)[2] Sprachkurs b (TP, 20%)[2]	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	kombiniert Klausur/ 90 Min. und mündliche Prüfung/ 10 Min. Russisch	keine	WP	12	12	1%
BM 3h	Russisch 1 als Herkunftssprache	Einstufung in das Modul durch Einstufungstest	WiSe jedes 2. Semester 2 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%)[2] Sprachkurs b (TP, 20%)[2] Sprachkurs c (TP, 20%)[2]	Studienleistungen in den Sprachkursen a bis c (V)	kombiniert Klausur/ 90 Min. und mündliche Prüfung/ 10 Min. Russisch	keine		12		
EM 1b	Bulgarisch 1 als Zusatzsprache	keine	WiSe jedes 2. Semester 2 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%)[2] Sprachkurs b (TP, 20%)[2]	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	kombiniert Klausur/ 90 Min. und mündliche Prüfung/ 10 Min. Bulgarisch	keine		12		

[1] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Satz 4 Buchstabe b).
[2] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Satz 4 Buchstabe f).

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
EM 1p	Polnisch 1 als Zusatzsprache	keine	WiSe jedes 2. Semester 2 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%)[2] Sprachkurs b (TP, 20%)[2]	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	kombiniert Klausur/ 90 Min. und mündliche Prüfung/ 10 Min. Polnisch	keine		12		
EM 1sk	Slovakisch 1 als Zusatzsprache	keine	WiSe jedes 2. Semester 2 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%)[1] Sprachkurs b (TP, 20%)[1]	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	kombiniert Klausur/ 90 Min. und mündliche Prüfung/ 10 Min. Slovakisch	keine		12		
EM 1sk	Serbokroatisch 1 als Zusatzsprache	keine	WiSe jedes 2. Semester 2 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%)[2] Sprachkurs b (TP, 20%)[2]	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	kombiniert Klausur/ 90 Min. und mündliche Prüfung/ 10 Min. Serbokroatisch	keine		12		
EM 1sl	Slovenisch 1 als Zusatzsprache	keine	WiSe jedes 2. Semester 2 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%)[2] Sprachkurs b (TP, 20%)[2]	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	kombiniert Klausur/ 90 Min. und mündliche Prüfung/ 10 Min. Slovenisch	keine		12		
EM 1u	Ukrainisch 1 als Zusatzsprache	keine	WiSe jedes 2. Semester 2 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%)[2] Sprachkurs b (TP, 20%)[2]	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	kombiniert Klausur/ 90 Min. und mündliche Prüfung/ 10 Min. Ukrainisch	keine		12		
EM 1x	Weitere Zusatzsprache (nach Angebot)	keine	WiSe oder SoSe nach Angebot 2 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%)[2] Sprachkurs b (TP, 20%)[2] Übung c	Studienleistungen in Sprachkurs a und b und in Übung c (V)	kombiniert Klausur/ 90 Min. und mündliche Prüfung/ 10 Min. (in der jeweiligen Fremdsprache)	keine		12		
AM 1a	Literaturwissenschaftliche Methoden[3]	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar a Übung b	Studienleistungen in Seminar a und Übung b (V)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	keine	WP	6	12	10%

[3] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 1b	Sprachwissenschaftliche Methoden[4]	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar a (TP, 20%)[1] Seminar b (TP, 20%)[5]	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	keine		6		
AM 5	Altslavistik	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Übung a	Studienleistungen in der Übung (V)	schriftlich Klausur 3 LP	keine		6		
AM 2f	Russisch 2 für Fortgeschrittene	Russisch 1 oder Einstufung in das Modul durch Einstufungstest	WiSe jedes 2. Semester 2 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%)[2] Sprachkurs b (TP, 20%)[2] Sprachkurs c (TP, 20%)[2] Sprachkurs d (TP, 20%)[2]	Studienleistungen in den Sprachkursen a bis d (V)	kombiniert Klausur/ 90 Min.und mündliche Prüfung/ 15 Min. Russisch	keine	WP	12	12	22%
AM 2m	Russisch 2 als Muttersprache	Einstufung in das Modul durch Einstufungstest	WiSe jedes 2. Semester 2 Semester	Übung a Sprachkurs b (TP, 20%)[2] Sprachkurs c (TP, 20%)[2] Sprachkurs d (TP, 20%)[2]	Studienleistungen in Übung a und Sprachkurs b bis d (V)	kombiniert Klausur/ 90 Min. und mündliche Prüfung/ 15 Min. Russisch	keine		12		
AM 3	Fachdidaktik Russisch für Gymnasium und Gesamtschule[6]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b (TP, 20%)[1] Seminar c (TP, 20%)[1]	Studienleistungen in den Seminaren a bis c (V)	mündlich Unterrichtssimulation 2 LP	keine	P	9	-	25%
SM 1a	Literaturwissenschaftliche Vertiefung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	kombiniert Hausarbeit und mündliche Prüfung (20 Min.) insgesamt 3 LP	keine	WP	9	9	30%
SM 1b	Sprachwissenschaftliche Vertiefung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a (TP, 20%)[5] Seminar b (TP, 20%)[5]	Studienleistungen in den Seminaren a und b (V)	kombiniert Hausarbeit und mündliche Prüfung (20 Min.) insgesamt 3 LP	keine		9		
GyGe-BA-Russ-BA	Bachelorarbeit[7]	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1 und 2[8]	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen Deutsch oder Englisch	2	WP[7]	12	12	-

[4] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

[5] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Satz 4 Buchstabe a).

[6] In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

[7] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

[8] Der Auslandsaufenthalt gemäß § 8 Absatz 3 soll absolviert sein.

Anhang 82

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH SPANISCH

Erläuterung: Es sind Basismodule 1 "*Sprachpraxis I*", 2 "*Grundlagen der romanischen Sprachwissenschaft I*", 3 "*Grundlagen der romanischen Literaturwissenschaft I*", 4 "*Sprachpraxis II*" und eines der Basismodule 5 "*Grundlagen der romanischen Sprachwissenschaft II*" oder 6 "*Grundlagen der romanischen Literaturwissenschaft II*" sowie die Aufbaumodule 1 "*Sprachpraxis III*", 4 "*Fachdidaktik Spanisch*" und eines der Aufbaumodule 2 "*Sprachwissenschaft*" oder 3 "*Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft*" zu studieren. Bei Wahl von Basismodul 5 ist das Aufbaumodul 2, bei Wahl von Basismodul 6 ist das Aufbaumodul 3 verpflichtend zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1	Sprachpraxis I	Spanischkenntnisse Niveau B 1 GeR	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%)[1] Sprachkurs b (TP, 20%)[1]	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 120 Min. Spanisch und Deutsch	keine	P	6	-	1%
BM 2	Grundlagen der romanischen Sprachwissenschaft I	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a Tutorium b Seminar c	Studienleistungen in Vorlesung a, Tutorium b und Seminar c (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	9	-	1%
BM 3	Grundlagen der romanischen Literaturwissenschaft I	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a Tutorium b Seminar c	Studienleistungen in Vorlesung a, Tutorium b und Seminar c (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	9	-	1%
BM 4	Sprachpraxis II	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%)[1] Sprachkurs b (TP, 20%)[1]	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 120 Min. Spanisch und Deutsch	keine	P	6	-	10%
BM 5	Grundlagen der romanischen Sprachwissenschaft II	Spanischkenntnisse Niveau B 1 GeR, erfolgreicher Abschluss von BM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Vorlesung b	Studienleistungen in Seminar a und Vorlesung b (V)	kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 2 LP	keine	WP	6	6	1%
BM 6	Grundlagen der romanischen Literaturwissenschaft II	Spanischkenntnisse Niveau B 1 GeR, erfolgreicher Abschluss von BM 3	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Vorlesung b	Studienleistungen in Seminar a und Vorlesung b (V)	kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 2 LP	keine		6		
AM 1	Sprachpraxis III	Spanischkenntnisse Niveau B 2 GeR, erfolgreicher Abschluss von BM 4	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%)[1] Sprachkurs b (TP, 20%)[1]	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min. Spanisch und Deutsch	keine	P	6	-	16%

[1] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe f).

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 2	Sprachwissenschaft	erfolgreicher Abschluss von BM 4 und BM 5	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a	Studienleistungen in Seminar a (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP Spanisch oder Deutsch	keine	WP	6	6	35%
AM 3	Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft	erfolgreicher Abschluss von BM 4 und BM 6	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a	Studienleistungen in Seminar a (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP Spanisch oder Deutsch	keine		6		
AM 4	Fachdidaktik Spanisch[2]	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Seminar b Seminar c Seminar d	Studienleistungen in den Seminaren a bis d (V)	schriftlich Klausur 180 Min.	keine	P	12	-	35%
HRGe-BA-Spa-BA	Bachelorarbeit[3]	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule und eines der Aufbaumodule AM 2, AM 3 oder AM 4; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1[4]	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen Deutsch oder Spanisch	2	WP[3]	12	12	-

[2] In diesem Modul sind im Umfang von 3 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

[3] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

[4] Der Auslandsaufenthalt gemäß § 8 Absatz 3 soll absolviert sein.

Anhang 83

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH SPANISCH

Erläuterung: Es sind Basismodule 1 "*Sprachpraxis I*", 2 "*Grundlagen der romanischen Sprachwissenschaft I*", 3 "*Grundlagen der romanischen Literaturwissenschaft I*", 4 "*Sprachpraxis II*", 5 "*Grundlagen der romanischen Sprachwissenschaft II*" und 6 "*Grundlagen der romanischen Literaturwissenschaft II*", die Aufbaumodule 1 "*Sprachpraxis III*", 4 "*Fachdidaktik Spanisch*" sowie eines der Aufbaumodule 2 "*Sprachwissenschaft*" oder 3 "*Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft*" zu studieren

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1	Sprachpraxis I	Spanischkenntnisse Niveau B 1 GeR	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%)[1] Sprachkurs b (TP, 20%)[1]	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 120 Min. Spanisch und Deutsch	keine	P	6	-	1%
BM 2	Grundlagen der romanischen Sprachwissenschaft I	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a Tutorium b Seminar c	Studienleistungen in Vorlesung a, Tutorium b und Seminar c (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	9	-	1%
BM 3	Grundlagen der romanischen Literaturwissenschaft I	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a Tutorium b Seminar c	Studienleistungen in Vorlesung a, Tutorium b und Seminar c (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	9	-	1%
BM 4	Sprachpraxis II	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%)[1] Sprachkurs b (TP, 20%)[1]	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 120 Min. Spanisch und Deutsch	keine	P	6	-	10%
BM 5	Grundlagen der romanischen Sprachwissenschaft II	Spanischkenntnisse Niveau B 1 GeR, erfolgreicher Abschluss von BM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Vorlesung b	Studienleistungen in Seminar a und Vorlesung b (V)	kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 2 LP	keine	P	6	-	1%
BM 6	Grundlagen der romanischen Literatur-wissenschaft II	Spanischkenntnisse Niveau B 1 GeR, erfolgreicher Abschluss von BM 3	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Vorlesung b	Studienleistungen in Seminar a und Vorlesung b (V)	kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 2 LP	keine	P	6	-	1%
AM 1	Sprachpraxis III	Spanischkenntnisse Niveau B 2 GeR, erfolgreicher Abschluss von BM 4	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%)[1] Sprachkurs b (TP, 20%)[1] Sprachkurs c (TP, 20%)[1] Sprachkurs d (TP, 20%)[1]	Studienleistungen in den Sprachkursen a bis d (V)	mündlich mündliche Prüfung 45 Min. Spanisch und Deutsch	keine	P	12	-	15%

[1] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe f).

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 2	Sprachwissenschaft	erfolgreicher Abschluss von BM 4 und BM 5	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Vorlesung b Übung c	Studienleistungen in Seminar a und Vorlesung b (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP Deutsch oder Spanisch	keine	WP	9	9	35%
AM 3	Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft	erfolgreicher Abschluss von BM 4 und BM 6	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Vorlesung b Übung c	Studienleistungen in Seminar a und Vorlesung b (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP Deutsch oder Spanisch	keine		9		
AM 4	Fachdidaktik Spanisch[2]	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in Seminar a und b (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	6	-	35%
GyGe-BA-Spa-BA	Bachelorarbeit[3]	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule und eines der Aufbaumodule AM 2, AM 3 oder AM 4; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1 und 2[4]	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen Deutsch oder Spanisch	2	WP[3]	12	12	-

[2] In diesem Modul sind im Umfang von 3 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

[3] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

[4] Der Auslandsaufenthalt gemäß § 8 Absatz 3 soll absolviert sein.

Anhang 84

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN BERUFSKOLLEGS
UNTERRICHTSFACH SPANISCH

Erläuterung: Es sind Basismodule 1 "*Sprachpraxis I*", 2 "*Grundlagen der romanischen Sprachwissenschaft I*", 3 "*Grundlagen der romanischen Literaturwissenschaft I*", 4 "*Sprachpraxis II*", 5 "*Grundlagen der romanischen Sprachwissenschaft II*" und 6 "*Grundlagen der romanischen Literaturwissenschaft II*", die Aufbaumodule 1 "*Sprachpraxis III*", 4 "*Fachdidaktik Spanisch*" sowie eines der Aufbaumodule 2 "*Sprachwissenschaft*" oder 3 "*Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 1	Sprachpraxis I	Spanischkenntnisse Niveau B 1 GeR	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%)[1] Sprachkurs b (TP, 20%)[1]	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 120 Min. Spanisch und Deutsch	keine	P	6	-	1%
BM 2	Grundlagen der romanischen Sprachwissenschaft I	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a Tutorium b Seminar c	Studienleistungen in Vorlesung a, Tutorium b und Seminar c (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	9	-	1%
BM 3	Grundlagen der romanischen Literaturwissenschaft I	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung a Tutorium b Seminar c	Studienleistungen in Vorlesung a, Tutorium b und Seminar c (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	9	-	1%
BM 4	Sprachpraxis II	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%)[1] Sprachkurs b (TP, 20%)[1]	Studienleistungen in den Sprachkursen a und b (V)	schriftlich Klausur 120 Min. Spanisch und Deutsch	keine	P	6	-	10%
BM 5	Grundlagen der romanischen Sprachwissenschaft II	Spanischkenntnisse Niveau B 1 GeR, erfolgreicher Abschluss von BM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Vorlesung b	Studienleistungen in Seminar a und Vorlesung b (V)	kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 2 LP	keine	P	6	-	1%
BM 6	Grundlagen der romanischen Literatur-wissenschaft II	Spanischkenntnisse Niveau B 1 GeR, erfolgreicher Abschluss von BM 3	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Vorlesung b	Studienleistungen in Seminar a und Vorlesung b (V)	kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 2 LP	keine	P	6	-	1%
AM 1	Sprachpraxis III	Spanischkenntnisse Niveau B 2 GeR, erfolgreicher Abschluss von BM 4	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Sprachkurs a (TP, 20%)[1] Sprachkurs b (TP, 20%)[1] Sprachkurs c (TP, 20%)[1] Sprachkurs d (TP, 20%)[1]	Studienleistungen in den Sprachkursen a bis d (V)	mündlich mündliche Prüfung 45 Min. Spanisch und Deutsch	keine	P	12	-	15%

[1] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe f).

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 2	Sprachwissenschaft	erfolgreicher Abschluss von BM 4 und BM 5	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Vorlesung b Übung c	Studienleistungen in Seminar a und Vorlesung b (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP Deutsch oder Spanisch	keine	WP	9	9	35%
AM 3	Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft	erfolgreicher Abschluss von BM 4 und BM 6	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar a Vorlesung b Übung c	Studienleistungen in Seminar a und Vorlesung b (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP Deutsch oder Spanisch	keine		9		
AM 4	Fachdidaktik Spanisch[2]	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar a Seminar b	Studienleistungen in Seminar a und b (V)	schriftlich Klausur 120 Min.	keine	P	6	-	35%
BK-BA-Spa-BA	Bachelorarbeit[3]	erfolgreicher Abschluss aller Basismodule und eines der Aufbaumodule AM 2, AM 3 oder AM 4; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1[4]	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen Deutsch oder Spanisch	2	WP[3]	12	12	-

,

[2] In diesem Modul sind im Umfang von 3 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

[3] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft oder im studierten Unterrichtsfach oder Förderschwerpunkt oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

[4] Der Auslandsaufenthalt gemäß § 8 Absatz 3 soll absolviert sein.

Anhang 85

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH WIRTSCHAFT-POLITIK

Erläuterung Es sind die Basismodule BM-SW "*Einführung in die Sozialwissenschaften und ihre Didaktik*", BM-W "*Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft*", BM-S "*Grundlagen der Soziologie*", BM-P "*Grundlagen der Politikwissenschaft*" und BM-ES "*Empirische Sozialforschung*" sowie die Aufbaumodule AM-FA "*Fachdidaktische Analyse*", AM-WG "*Wirtschaft und Gesellschaft*" und AM-PG "*Politik und Gesellschaft*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
6370BMSW00	Einführung in die Sozialwissenschaften und ihre Didaktik[1]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1 Tutorium 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Tutorium 1 (V; 2 LP)	-	-	P	6	-	-
6370BMGW22	Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 3 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 3 LP)	schriftlich Klausur 90 Min./ 3 LP	3	P	9	-	16%
6370BMGS22	Grundlagen der Soziologie	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 3 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 (3 LP)	schriftlich Klausur 90 Min./ 3 LP	3	P	9	-	16%
6370BMGP22	Grundlagen der Politikwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 3 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 (3 LP)	schriftlich Klausur 90 Min./ 3 LP	3	P	9	-	16%
6370BMES00	Empirische Sozialforschung	keine	WiSe jedes 2. Semester 2 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 3 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	9	-	16%
6370AMFA22	Fachdidaktische Analyse[2]	erfolgreicher Abschluss von BM-SW	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	-	12%

[1] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[2] In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
6370AMWG00	Wirtschaft und Gesellschaft	erfolgreicher Abschluss von BM-W	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	kombiniert Paper/ Vortrag 2 LP	3	P	6	-	12%
6370AMPG00	Politik und Gesellschaft	erfolgreicher Abschluss von BM-S	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	kombiniert Paper/ Vortrag 2 LP	3	P	6	-	12%
HRGe-BA-WiPo-BA	Bachelorarbeit[3]	erfolgreicher Abschluss von vier Basismodulen; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP[3]	12	12	-

[3] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 86

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH WIRTSCHAFT-POLITIK/SOZIALWISSENSCHAFTEN

Erläuterung Es sind die Basismodule BM-SW "*Einführung in die Sozialwissenschaften und ihre Didaktik*", BM-W "*Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft*", BM-S "*Grundlagen der Soziologie*", BM-P "*Grundlagen der Politikwissenschaft*" und BM-ES "*Empirische Sozialforschung*", das Aufbaumodul AM-FA "*Fachdidaktische Analyse*" sowie drei der Aufbaumodule AM-WG "*Wirtschaft und Gesellschaft*", AM-KG "*Kultur und Gesellschaft*" und AM-PD "*Politik und Demokratie*" zu studieren. Eines der Aufbaumodule AM-WG "*Wirtschaft und Gesellschaft*", AM-KG "*Kultur und Gesellschaft*" und AM-PD "*Politik und Demokratie*" wird im Umfang von 9 Leistungspunkten studiert, die übrigen beiden Aufbaumodule werden im Umfang von 6 Leistungspunkten studiert.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
6370BMSW00	Einführung in die Sozialwissenschaften und ihre Didaktik[1]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1 Tutorium 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Tutorium 1 (V; 2 LP	-	-	P	6	-	-
6370BMGW22	Grundlagen der Wirtschaftswissen-schaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 3 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 3 LP)	schriftlich Klausur 90 Min./ 3 LP	3	P	9	-	12%
6370BMGS22	Grundlagen der Soziologie	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 3 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 3 LP)	schriftlich Klausur 90 Min./ 3 LP	3	P	9	-	12%
6370BMGP22	Grundlagen der Politikwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 3 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 3 LP)	schriftlich Klausur 90 Min./ 3 LP	3	P	9	-	12%
6370BMES00	Empirische Sozialforschung	keine	WiSe jedes 2. Semester 2 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 3 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	9	-	14%
6370AMFA22	Fachdidaktische Analyse[2]	erfolgreicher Abschluss von BM-SW	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	-	10%

[1] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[2] In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
6370AMWG00	Wirtschaft und Gesellschaft	erfolgreicher Abschluss von BM-W	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	kombiniert Paper/ Vortrag 2 LP	3		6		12%
6370AMWG01	Wirtschaft und Gesellschaft	erfolgreicher Abschluss von BM-W	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Seminar 3	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 3 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	3		9		16%
6370AMKG00	Kultur und Gesellschaft	erfolgreicher Abschluss von BM-S	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	kombiniert Paper/ Vortrag 2 LP	3		6		12%
6370AMKG01	Kultur und Gesellschaft	erfolgreicher Abschluss von BM-S	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Seminar 3	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 3 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	3	WP[3]	9	21	16%
6370AMPD00	Politik und Demokratie	erfolgreicher Abschluss von BM-P	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	kombiniert Paper/ Vortrag 2 LP	3		6		12%
6370AMPD01	Politik und Demokratie	erfolgreicher Abschluss von BM-P	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Seminar 3	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 3 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	3		9		16%
GyGe-BA-WiPo-BA	Bachelorarbeit[4]	erfolgreicher Abschluss von vier Basismodulen; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1 und 2	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP[4]	12	12	-

[3] Eins der drei Aufbaumodule wird im Umfang von 9 studiert, die übrigen beiden werden im Umfang von 6 LP studiert.

[4] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 87

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
UNTERRICHTSFACH WIRTSCHAFT-POLITIK

Erläuterung: Es sind die Basismodule "*Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft*", "*Grundlagen der Soziologie*", "*Grundlagen der Politikwissenschaft*" und "*Didaktik der Sozialwissenschaften*" sowie das Aufbaumodul "*Politik, Wirtschaft, Gesellschaft*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
6370BMGW22	Grundlagen der Wirtschaftswissen-schaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 3 LP); Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 3 LP)	schriftlich Klausur 90 Min./ 3 LP	3	P	9		20%
6370BMGS22	Grundlagen der Soziologie	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 3 LP); Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 3 LP)	schriftlich Klausur 90 Min./ 3 LP	3	P	9	-	20%
6370BMGP22	Grundlagen der Politikwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 3 LP); Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 3 LP)	schriftlich Klausur 90 Min./ 3 LP	3	P	9	-	20%
6370BMDS01	Didaktik der Sozialwissenschaften[1]	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP); Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	-	20%
6370AMPWG0	Politik, Wirtschaft, Gesellschaft[2]	Erfolgreicher Abschluss von mindestens zwei Basismodulen	WiSe / SoSe jedes Semester 1 Semester	2 Seminare[3]	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	kombiniert Paper/ Vortrag 2 LP	3	P	6	-	20%
SoP-BA-WiPo-BA	Bachelorarbeit[4]	erfolgreicher Abschluss von drei Basismodulen; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP[4]	12	12	-

[1] In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[2] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[3] Die Seminare müssen in zwei verschiedenen der drei Bereiche Politik, Wirtschaft und Gesellschaft absolviert werden.
[4] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 88

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN BERUFSKOLLEGS
UNTERRICHTSFACH POLITIK

Erläuterung: Es sind die Basismodule BM-SW "*Einführung in die Sozialwissenschaften und ihre Didaktik*", BM-S "*Grundlagen der Soziologie*", BM-P "*Grundlagen der Politikwissenschaft*" und BM-ES "*Empirische Sozialforschung*" sowie die Aufbaumodule AM-FA "*Fachdidaktische Analyse*", AM-WG "*Wirtschaft und Gesellschaft*", AM-KG "*Kultur und Gesellschaft*" und AM-PD "*Politik und Demokratie*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
6370BMSW00	Einführung in die Sozialwissenschaften und ihre Didaktik[1]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1 Tutorium 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Tutorium 1 (V; 2 LP)	-	-	P	6	-	-
6370BMGS22	Grundlagen der Soziologie	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 3 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 3 LP)	schriftlich Klausur 90 Min./ 3 LP	3	P	9	-	12%
6370BMGP22	Grundlagen der Politikwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 3 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 3 LP)	schriftlich Klausur 90 Min./ 3 LP	3	P	9	-	12%
6370BMES00	Empirische Sozialforschung	keine	WiSe jedes 2. Semester 2 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 3 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	9	-	14%
6370AMFA22	Fachdidaktische Analyse[2]	erfolgreicher Abschluss von BM-SW	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	-	10%
6370AMWG01	Wirtschaft und Gesellschaft	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Seminar 3	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 3 (V; 2 LP)	kombiniert Paper/ Vortrag 3 LP	3	P	9	-	14%
6370AMKG01	Kultur und Gesellschaft	erfolgreicher Abschluss von BM-S	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Seminar 3	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 3 (V; 2 LP)	kombiniert Paper/ Vortrag 3 LP	3	P	9	-	14%

[1] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[2] In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
6370AMPD02	Politik und Demokratie	erfolgreicher Abschluss von BM-P	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Seminar 3 Seminar 4	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP); Studienleistung in Seminar 3 (V; 2 LP); Studienleistung in Seminar 4 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 4 LP	3	P	12	-	24%
BK-BA-P-BA	Bachelorarbeit[3]	erfolgreicher Abschluss von vier Basismodulen; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP[3]	12	12	-

[3] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft oder im studierten Unterrichtsfach oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 89

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN BERUFSKOLLEGS
BERUFLICHE FACHRICHTUNG WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT

Erläuterung: Es sind die Basismodule "*Betriebswirtschaftslehre und ihre Didaktik*" und "*Grundlagen der Volkswirtschaftslehre*", fünf der Basismodule "*Accounting I*", "*Corporate Development I*", "*Finance I*", "*Marketing I*", "*Supply Chain Management I*", "*Unternehmens- und Wirtschaftsethik*", "*Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht*" oder "*Grundlagen der Wirtschaftsinformatik*" sowie die beiden Schwerpunktmodule "*Unterrichtsforschung im Wirtschaftsunterricht*" und "*Lernen und Lehren im Wirtschaftsunterricht*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
1230BBGBD1	BM Betriebswirtschaftslehre und ihre Didaktik	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Tutorium	keine	mündlich mündliche Prüfung 40 Min.	3	P	12	-	12/69
1289BBGVL1	BM Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	schriftlich Klausur 120 Min.	3	P	12	-	12/69
1230BSUFW1	SM Unterrichtsforschung im Wirtschaftsunterricht	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar	keine	schriftlich Portfolio 3 LP	3	P	6	-	6/69
1016BBMAT1	BM Accounting I	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Übung Tutorium	keine	schriftlich Klausur 60 Min.	3	WP	6	30	6/69
1253BBMCD1	BM Corporate Development I	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Tutorium	keine	schriftlich Klausur 60 Min.	3		6		6/69
1259BBMFI1	BM Finance I	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	schriftlich Klausur 60 Min.	3		6		6/69
1266BBMMA1	BM Marketing I	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	schriftlich Klausur 60 Min.	3		6		6/69
1271BBMSC1	BM Supply Chain Management I	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Übung Tutorium	keine	schriftlich Klausur 60 Min.	3		6		6/69
1253BBMUW1	BM Unternehmens- und Wirtschaftsethik	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	schriftlich Klausur 60 Min.	3		6		6/69

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
1015BBMBR1	BM Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung	keine	schriftlich Klausur 60 Min.	3		6		6/69
1277BBMGW1	BM Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Übung	keine	schriftlich Klausur 90 Min.	3		6		6/69
1230BSLLW1	SM Lernen und Lehren im Wirtschaftsunterricht	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung Seminar	keine	kombiniert Hausarbeit mit Vorbereitungs- und / oder Reflexionsgespräch 3 LP	3	P	9	-	9/69
7991Bach00	Bachelorarbeit[1]	Nachweis von 39 LP in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft; Sprachkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP[1]	12	12	-

[1] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft oder im studierten Unterrichtsfach oder Förderschwerpunkt oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein. Wird die Bachelorarbeit in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft angefertigt, wird empfohlen, eine Themenstellung aus dem Bereich der Schwerpunktmodule *„Lehren und Lernen im Wirtschaftsunterricht“* oder *„Unterrichtsforschung im Wirtschaftsunterricht“* zu wählen.

Anhang 90

BACHELOR OF ARTS

LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN, LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN, LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN, LEHRAMT AN BERUFSKOLLEGS, LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG

STUDIENBEREICH PRAXISPHASEN

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 "Eignungs- und *Orientierungspraktikum*" und 2 "*Berufsfeldpraktikum*" zu absolvieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
ZfL-BA-EOP	Eignungs- und Orientierungspraktikum	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester[1]	Seminar Praktikum (TP)[2]	Studienleistungen im Seminar (V)[3]	schriftlich Portfolio[4] 0,66 LP	keine	P	6	-	-
ZfL-BA-BFP	Berufsfeldpraktikum	keine[5]	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester[1]	Seminar Praktikum (TP, 10%)[6]	Studienleistungen im Seminar (V)[3]	schriftlich Portfolio[4] 0,66 LP	keine	P	6	-	-

[1] Die Module "Eignungs- und Orientierungspraktikum" und "Berufsfeldpraktikum" sollen innerhalb eines Semester abgeschlossen werden. Auf entsprechenden begründeten Antrag hin kann die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses diese Frist verlängern.

[2] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Satz 4 Buchstabe c) und g). Das Eignungs- und Orientierungspraktikum umfasst gemäß § 12 Absatz 1 LABG wenigstens 25 Praktikumstage.

[3] Die Teilnahme an der Abschlusssitzung ist verpflichtend.

[4] Das Portfolio wird praktikumsbegleitend geführt.

[5] Es wird dringend empfohlen, das Modul "Berufsfeldpraktikum" erst nach Abschluss des Moduls "Eignungs- und Orientierungspraktikum" zu absolvieren.

[6] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Satz 4 Buchstabe c) und g).

Anhang 91

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN BERUFSKOLLEGS
FÖRDERSCHWERPUNKT EMOTIONALE UND SOZIALE ENTWICKLUNG

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule "*Grundlagen der Pädagogik und Didaktik im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung*", "*Professionalisierung der Lehrer*innenrolle im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung*", "*Spezifische Pädagogik und Didaktik in der schulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung*", eines der Schwerpunktmodule "*Grundlagen der Pädagogik und Didaktik bei Kindern und Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt Lernen*", "*Grundlagen im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung*", "*Linguistische und sprachpathologische Grundlagen der Sprachbehindertenpädagogik*" oder "*Grundlagen der Hörbehindertenpädagogik I*" sowie die Basismodule "*Grundlagen der Heilpädagogik und Medizin*", "*Grundlagen der Entwicklungspsychologie, der sprachlichen, mathematischen und schriftsprachlichen Entwicklung*", "*Forschungsmethodische Grundlagen in sonder- und rehabilitationspädagogischen Handlungsfeldern*", "*Grundlagen der Beratung*", "*Grundlagen sonderpädagogischer Diagnostik*", "*Übergang Schule und Beruf - Berufsvorbereitung*" und "*Organisationsentwicklung*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BK-BA-FSP-E2-SM-1/ 6409E2GP00	Grundlagen der Pädagogik und Didaktik im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung [1]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1 (TP, 20%)[2]	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	10%
BK-BA-FSP-E2-SM-2/ 6409E2PL00	Professionalisierung der Lehrer*innenrolle im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung [3]	erfolgreicher Abschluss von SM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 (TP, 20%)[2] Seminar 2 (TP, 20%)[2]	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3	P	6	-	10%
BK-BA-FSP-E2-SM-3/ 6409E2SP00	Spezifische Pädagogik und Didaktik in der schulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung[4]	erfolgreicher Abschluss von SM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1 (TP, 20%)[2] Seminar 2 (TP, 20%)[5]	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	3	P	9	-	16%

[1] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[2] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).
[3] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[4] In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[5] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstaben b) und e).

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BK-BA-FSP-L1-SM-1 / 6409L1GP00	Grundlagen der Pädagogik und Didaktik bei Kindern und Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt Lernen[6]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 45 Min./ 2 LP	3	WP	6	6	10%
BK-BA-FSP-KME-SM-1/ 6409KMEG00	Grundlagen im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung[7]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3		6		
BK-BA-FSP-SP-SM-1/ 6409SPLS00	Linguistische und sprachpathologische Grundlagen der Sprachbehindertenpädagogik	keine	WiSe jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3		6		
BK-BA-FSP-HK-SM-1/ 6409HKGH01	Grundlagen der Hörbehindertenpädagogik[8]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Vorlesung 1	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3		6		
BK-BA-FSP-BM-1 / 6409BBGH00	Grundlagen der Heilpädagogik und Medizin	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	9%
BK-BA-FSP-BM-2 / 6409BBGE00	Grundlagen der Entwicklungspsychologie, der sprachlichen, mathematischen und schriftsprachlichen Entwicklung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	9%
BK-BA-FSP-BM-3 / 6409BBFG00	Forschungsmethodische Grundlagen in sonder- und rehabilitationspädagogischen Handlungsfeldern	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 und Tutorium 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 / Tutorium 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	9%
BK-BA-FSP-BM-4 / 6409BMGB00	Grundlagen der Beratung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Übung 1 (TP, 20%)[9]	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Übung 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	4,5%
BK-BA-FSP-BM-5/ 6409BMGD00	Grundlagen sonderpädagogischer Diagnostik	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	4,5%

[6] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[7] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[8] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[9] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BK-BA-FSP-BM-6 / 6409BBSB00	Übergang Schule und Beruf - Berufsvorbereitung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 2 LP	3	P	6	-	9%
BK-BA-FSP-BM-7/ 6409BBOE00	Organisationsentwicklung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	9%
BK-BA-FSP-BA/ 7991Bach00	Bachelorarbeit[10]	erfolgreicher Abschluss von SM 1 und SM 2 sowie von BM 1, BM 2 und BM 3; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP[10]	12	12	-

[10] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft oder im studierten Unterrichtsfach oder Förderschwerpunkt oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 92

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
FÖRDERSCHWERPUNKT HÖREN UND KOMMUNIKATION

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule " *Grundlagen der Hörbehindertenpädagogik I*", "*Grundlagen der Hörbehindertenpädagogik II*", "*Didaktik und Förderung in der Hörbehindertenpädagogik* " und "*Grundlagen im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung*" sowie die Basismodule "*Grundlagen der Heilpädagogik und Medizin*", " *Grundlagen der Entwicklungspsychologie, der sprachlichen, mathematischen und schriftsprachlichen Entwicklung*", "*Forschungsmethodische Grundlagen in sonder- und rehabilitationspädagogischen Handlungsfeldern*", " *Grundlagen der Beratung*", "*Grundlagen sonderpädagogischer Diagnostik*", "*Übergang Schule und Beruf - Berufsvorbereitung*" und "*Organisationsentwicklung*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-BA-FSP-HK-SM-1/ 6409HKGH01	Grundlagen der Hörbehindertenpädagogik I[1]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Vorlesung 1	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	10%
GyGe-BA-FSP-HK-SM-2/ 6409HKGH02	Grundlagen der Hörbehindertenpädagogik II[2]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Übung 1 (TP, 20%)[3]	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Übung 1 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	-	10%
GyGe-BA-FSP-HK-SM-3/ 6409HKFR00	Didaktik und Förderung in der Hörbehindertenpädagogik [4]	erfolgreicher Abschluss von SM 1 und SM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Seminar 3	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 3 (V; 2 LP)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min./ 3 LP	3	P	9	-	16%
GyGe-BA-FSP-KME-SM-1/ 6409KMEG00	Grundlagen im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung[5]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	10%
GyGe-BA-FSP-BM-1/ 6409BBGH00	Grundlagen der Heilpädagogik und Medizin	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	9%
GyGe-BA-FSP-BM-2/ 6409BBGE00	Grundlagen der Entwicklungspsychologie, der sprachlichen, mathematischen und schriftsprachlichen Entwicklung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	9%

[1] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[2] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[3] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e).
[4] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[5] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-BA-FSP-BM-3/ 6409BBFG00	Forschungsmethodische Grundlagen in sonder- und rehabilitations-pädagogischen Handlungsfeldern	erfolgreicher Abschluss von BM-1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 und Tutorium 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 / Tutorium 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	9%
GyGe-BA-FSP-BM-4 / 6409BMGB00	Grundlagen der Beratung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Übung 1 (TP, 20%)[6]	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Übung 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	4,5%
GyGe-BA-FSP-BM-5/ 6409BMGD00	Grundlagen sonderpädagogischer Diagnostik	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6		4,5%
GyGe-BA-FSP-BM-6/ 6409BBSB00	Übergang Schule und Beruf - Berufsvorbereitung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 2 LP	3	P	6	-	9%
GyGe-BA-FSP-BM-7/ 6409BBOE00	Organisationsentwicklung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	9%
GyGe-BA-FSP-BA/ 7991Bach00	Bachelorarbeit[7]	erfolgreicher Abschluss von SM 1 und SM 2 sowie von BM 1, BM 2 und BM 3; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1 und 2	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP[7]	12	12	-

[6] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).

[7] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 93

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN BERUFSKOLLEGS
FÖRDERSCHWERPUNKT HÖREN UND KOMMUNIKATION

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule " *Grundlagen der Hörbehindertenpädagogik I*", "*Grundlagen der Hörbehindertenpädagogik II*", "*Didaktik und Förderung in der Hörbehindertenpädagogik* ", eines der Schwerpunktmodule "*Grundlagen der Pädagogik und Didaktik bei Kindern und Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt Lernen*", "*Grundlagen im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung*", " *Grundlagen der Pädagogik und Didaktik im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung* " oder "*Linguistische und sprachpathologische Grundlagen der Sprachbehindertenpädagogik*" sowie die Basismodule "*Grundlagen der Heilpädagogik und Medizin*", "*Grundlagen der Entwicklungspsychologie, der sprachlichen, mathematischen und schriftsprachlichen Entwicklung*", "*Forschungsmethodische Grundlagen in sonder- und rehabilitationspädagogischen Handlungsfeldern*", " *Grundlagen der Beratung*", "*Grundlagen sonderpädagogischer Diagnostik* ", "*Übergang Schule und Beruf - Berufsvorbereitung*" und "*Organisationsentwicklung*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BK-BA-FSP-HK-SM-1/ 6409HKGH01	Grundlagen der Hörbehindertenpädagogik I [1]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Vorlesung 1	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	10%
BK-BA-FSP-HK-SM-2/ 6409HKGH02	Grundlagen der Hörbehindertenpädagogik II [2]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Übung 1 (TP, 20%)[3]	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Übung 1 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	-	10%
BK-BA-FSP-HK-SM-3/ 6409HKFR00	Didaktik und Förderung in der Hörbehindertenpädagogik [4]	erfolgreicher Abschluss von SM-1 und SM-2	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Seminar 3	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 3 (V; 2 LP)	mündlich mündliche Prüfung 30 Min./ 3 LP	3	P	9	-	16%

[1] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[2] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[3] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e).
[4] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BK-BA-FSP-L-SM-1/ 6409L1GP00	Grundlagen der Pädagogik und Didaktik bei Kindern und Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt Lernen[5]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 45 Min./ 2 LP	3	WP	6	6	10%
BK-BA-FSP-KME-SM-1/ 6409KMEG00	Grundlagen im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung[6]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3		6		
BK-BA-FSP-E-SM-1/ 6409E1GP00	Grundlagen der Pädagogik und Didaktik im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung[7]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1 (TP)[8]	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3		6		
BK-BA-FSP-SP-SM-1/ 6409SPLS00	Linguistische und sprachpathologische Grundlagen der Sprachbehinderten-pädagogik	keine	WiSe jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3		6		
BK-BA-FSP-BM-1 / 6409BBGH00	Grundlagen der Heilpädagogik und Medizin	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	9%
BK-BA-FSP-BM-2 / 6409BBGE00	Grundlagen der Entwicklungspsychologie, der sprachlichen, mathematischen und schriftsprachlichen Entwicklung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP); Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	9%
BK-BA-FSP-BM-3/ 6409BBFG00	Forschungsmethodische Grundlagen in sonder- und rehabilitationspädagogischen Handlungsfeldern	erfolgreicher Abschluss von BM-1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 und Tutorium 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 / Tutorium 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	9%
BK-BA-FSP-BM-4 / 6409BMGB00	Grundlagen der Beratung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Übung 1 (TP)[8]	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Übung 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	4,5%
BK-BA-FSP-BM-5/ 6409BMGD00	Grundlagen sonderpädagogischer Diagnostik	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6		4,5%
BK-BA-FSP-BM-6/ 6409BBSB00	Übergang Schule und Beruf - Berufsvorbereitung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 2 LP	3	P	6	-	9%

[5] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[6] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[7] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[8] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BK-BA-FSP-BM-7/ 6409BBOE00	Organisationsentwicklung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	9%
BK-BA-FSP-BA/ 7991Bach00	Bachelorarbeit[9]	erfolgreicher Abschluss von SM 1 und SM 2 sowie von BM 1, BM 2 und BM 3; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP[9]	12	12	-

[9] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft oder im studierten Unterrichtsfach oder Förderschwerpunkt oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 94

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
FÖRDERSCHWERPUNKT KÖRPERLICHE UND MOTORISCHE ENTWICKLUNG

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule "*Grundlagen im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung*", "*Pädagogisch-therapeutische Konzepte im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung*", "*Erziehung und Bildung von Menschen mit Beeinträchtigungen der körperlichen und motorischen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung von Unterstützter Kommunikation und komplexer Behinderung*" und "*Grundlagen der Hörbehindertenpädagogik I*" sowie die Basismodule "*Grundlagen der Heilpädagogik und Medizin*", "*Grundlagen der Entwicklungspsychologie, der sprachlichen, mathematischen und schriftsprachlichen Entwicklung*", "*Forschungsmethodische Grundlagen in sonder- und rehabilitationspädagogischen Handlungsfeldern*", " *Grundlagen der Beratung*", "*Grundlagen sonderpädagogischer Diagnostik*", "*Übergang Schule und Beruf - Berufsvorbereitung*" und "*Organisationsentwicklung*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-BA-FSP-KME-SM-1/ 6409KMEG00	Grundlagen im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung[1]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	10%
GyGe-BA-FSP-KME-SM-2/ 6409KMEP00	Pädagogisch-therapeutische Konzepte im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung[2]	erfolgreicher Abschluss von SM1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	-	10%
GyGe-BA-FSP-KME-SM-3/ 6409KMEE00	Erziehung und Bildung von Menschen mit Beeinträchtigungen der körperlichen und motorischen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung von Unterstützter Kommunikation und komplexer Behinderung [3]	erfolgreicher Abschluss von SM 1 und -SM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Übung 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Übung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Projektarbeit 3 LP	3	P	9	-	16%
GyGe-BA-FSP-HK-SM-1 / 6409HKGH00	Grundlagen der Hörbehindertenpädagogik I[4]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Vorlesung 1	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	10%
GyGe-BA-FSP-BM-1 / 6409BBGH00	Grundlagen der Heilpädagogik und Medizin	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	9%

[1] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[2] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[3] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[4] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-BA-FSP-BM-2/ 6409BBGE00	Grundlagen der Entwicklungspsychologie, der sprachlichen, mathematischen und schriftsprachlichen Entwicklung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	9%
GyGe-BA-FSP-BM-3/ 6409BBFG00	Forschungsmethodische Grundlagen in sonder- und rehabilitationspädagogischen Handlungsfeldern	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 und Tutorium 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 / Tutorium 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	9%
GyGe-BA-FSP-BM-4 / 6409BMGB00	Grundlagen der Beratung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Übung 1 (TP, 20%)[5]	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Übung 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	4,5%
GyGe-BA-FSP-BM-5/ 6409BMGD00	Grundlagen sonderpädagogischer Diagnostik	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	4,5%
GyGe-BA-FSP-BM-6/ 6409BBSB00	Übergang Schule und Beruf - Berufsvorbereitung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 2 LP	3	P	6	-	9%
GyGe-BA-FSP-BM-7/ 6409BBOE00	Organisationsentwicklung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	9%
GyGe-BA-FSP-BA/ 7991Bach00	Bachelorarbeit[6]	erfolgreicher Abschluss von SM 1 und SM 2 sowie von BM 1, BM 2 und BM 3; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1 und 2	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP[6]	12	12	-

[5] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).

[6] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 95

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN BERUFSKOLLEGS
FÖRDERSCHWERPUNKT KÖRPERLICHE UND MOTORISCHE ENTWICKLUNG

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule "*Grundlagen im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung*", "*Pädagogisch-therapeutische Konzepte im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung*", "*Erziehung und Bildung von Menschen mit Beeinträchtigungen der körperlichen und motorischen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung von Unterstützter Kommunikation und komplexer Behinderung* ", eines der Schwerpunktmodule "*Grundlagen der Pädagogik und Didaktik bei Kindern und Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt Lernen*", " *Grundlagen der Hörbehindertenpädagogik I* ", " *Grundlagen der Pädagogik und Didaktik im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung* " oder "*Linguistische und sprachpathologische Grundlagen der Sprachbehindertenpädagogik*" sowie die Basismodule "*Grundlagen der Heilpädagogik und Medizin*", "*Grundlagen der Entwicklungspsychologie, der sprachlichen, mathematischen und schriftsprachlichen Entwicklung* ", "*Forschungsmethodische Grundlagen in sonder- und rehabilitationspädagogischen Handlungsfeldern*", " *Grundlagen der Beratung*", "*Grundlagen sonderpädagogischer Diagnostik* ", "*Übergang Schule und Beruf - Berufsvorbereitung*" und "*Organisationsentwicklung*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BK-BA-FSP-KME-SM-1/ 6409KMEG00	Grundlagen im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung[1]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	10%
BK-BA-FSP-KME-SM-2/ 6409KMEP00	Pädagogisch-therapeutische Konzepte im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung[2]	erfolgreicher Abschluss von SM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	-	10%
BK-BA-FSP-KME-SM-3/ 6409KMEE00	Erziehung und Bildung von Menschen mit Beeinträchtigungen der körperlichen und motorischen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung von Unterstützter Kommunikation und komplexer Behinderung [3]	erfolgreicher Abschluss von SM 1 und SM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Übung 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Übung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	kombiniert Projektarbeit 3 LP	3	P	9	-	16%

[1] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[2] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[3] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BK-BA-FSP-L-SM-1/ 6409L1GP00	Grundlagen der Pädagogik und Didaktik bei Kindern und Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt Lernen[4]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 45 Min./ 2 LP	3		6		
BK-BA-FSP-HK-SM-1/ 6409HKGH00	Grundlagen der Hörbehindertenpädagogik I[5]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Vorlesung 1	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3		6		
BK-BA-FSP-E-SM-1/ 6409E1GP00	Grundlagen der Pädagogik und Didaktik im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung[6]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1 (TP, 20%)[7]	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	WP	6	6	10%
BK-BA-FSP-SP-SM-1/ 6409SPLS00	Linguistische und sprachpathologische Grundlagen der Sprach-behindertenpädagogik	keine	WiSe jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3		6		
BK-BA-FSP-BM-1/ 6409BBGH00	Grundlagen der Heilpädagogik und Medizin	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	9%
BK-BA-FSP-BM-2/ 6409BBGE00	Grundlagen der Entwicklungspsychologie, der sprachlichen, mathematischen und schriftsprachlichen Entwicklung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	9%
BK-BA-FSP-BM-3/ 6409BBFG00	Forschungsmethodische Grundlagen in sonder- und rehabilitationspädagogischen Handlungsfeldern	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 und Tutorium 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 / Tutorium 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	9%
BK-BA-FSP-BM-4/ 6409BMGB00	Grundlagen der Beratung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Übung 1 (TP, 20%)[7]	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Übung 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	4,5%

[4] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[5] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[6] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[7] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BK-BA-FSP-BM-5/ 6409BMGD00	Grundlagen sonderpädagogischer Diagnostik	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6		4,5%
BK-BA-FSP-BM-6/ 6409BBSB00	Übergang Schule und Beruf - Berufsvorbereitung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 2 LP	3	P	6	-	9%
BK-BA-FSP-BM-7/ 6409BBOE00	Organisationsentwicklung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	9%
BK-BA-FSP-BA/ 7991Bach00	Bachelorarbeit[8]	erfolgreicher Abschluss von SM 1 und SM 2 sowie von BM 1, BM 2 und BM 3; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP[8]	12	12	-

[8] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft oder im studierten Unterrichtsfach oder Förderschwerpunkt oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 96

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN BERUFSKOLLEGS
FÖRDERSCHWERPUNKT LERNEN

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule "*Grundlagen der Pädagogik und Didaktik bei Kindern und Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt Lernen*", "*Planung und Evaluation von Unterricht bei Kindern und Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt Lernen*", " *Interventionskonzepte im Förderschwerpunkt Lernen* ", eines der Schwerpunktmodule " *Grundlagen der Pädagogik und Didaktik im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung*", "*Grundlagen im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung*", "*Linguistische und sprachpathologische Grundlagen der Sprachbehindertenpädagogik*" oder " *Grundlagen der Hörbehindertenpädagogik I*" sowie die Basismodule "*Grundlagen der Heilpädagogik und Medizin*", "*Grundlagen der Entwicklungspsychologie, der sprachlichen, mathematischen und schriftsprachlichen Entwicklung* ", "*Forschungsmethodische Grundlagen in sonder- und rehabilitationspädagogischen Handlungsfeldern*", " *Grundlagen der Beratung*", "*Grundlagen sonderpädagogischer Diagnostik*", "*Übergang Schule und Beruf - Berufsvorbereitung*" und "*Organisationsentwicklung*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BK-BA-FSP-L-SM-1 / 6409L2GP00	Grundlagen der Pädagogik und Didaktik bei Kindern und Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt Lernen[1]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 45 Min./ 2 LP	3	P	6	-	10%
BK-BA-FSP-L-SM-2/ 6409L2PE00	Planung und Evaluation von Unterricht bei Kindern und Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt Lernen[2]	erfolgreicher Abschluss von SM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 (TP, 20%)[3] Seminar 2 (TP, 20%)[3]	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	Schriftlich Portfolio2 2 LP	3	P	6	-	10%
BK-BA-FSP-L-SM-3/ 6409L2UK00	Interventionskonzepte im Förderschwerpunkt Lernen	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 (TP, 20%)[4] Seminar 2 (TP, 20%)[4] Seminar 3 (TP, 20%)[4]	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 3 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 3 LP	3	P	9	-	16%

[1] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[2] In diesem Modul sind im Umfang von 6 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[3] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe a)
[4] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b)

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BK-BA-FSP-E-SM-1/ 6409E1GP00	Grundlagen der Pädagogik und Didaktik im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung[5]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1 (TP, 20%)[6]	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	WP	6	6	10%
BK-BA-FSP-KME-SM-1/ 6409KMEG00	Grundlagen im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung[7]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3		6		
BK-BA-FSP-SP-SM-1/ 6409SPLS00	Linguistische und sprachpathologische Grundlagen der Sprachbehinderten-pädagogik	keine	WiSe jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3		6		
BK-BA-FSP-HK-SM-1/ 6409HKGH00	Grundlagen der Hörbehindertenpädagogik I[8]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Vorlesung 1	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3		6		
BK-BA-FSP-BM-1/ 6409BBGH00	Grundlagen der Heilpädagogik und Medizin	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	9%
BK-BA-FSP-BM-2/ 6409BBGE00	Grundlagen der Entwicklungspsychologie, der sprachlichen, mathematischen und schriftsprachlichen Entwicklung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	9%
BK-BA-FSP-BM-3/ 6409BBFG00	Forschungsmethodische Grundlagen in sonder- und rehabilitations-pädagogischen Handlungsfeldern	erfolgreicher Abschluss von BM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 und Tutorium 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 / Tutorium 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	9%
BK-BA-FSP-BM-4 / 6409BMGB00	Grundlagen der Beratung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Übung 1 (TP, 20%)[6]	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Übung 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	4,5%
BK-BA-FSP-BM-5/ 6409BMGD00	Grundlagen sonderpädagogischer Diagnostik	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6		4,5%
BK-BA-FSP-BM-6 /6409BBSB00	Übergang Schule und Beruf - Berufsvorbereitung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 2 LP	3	P	6	-	9%

[5] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[6] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).
[7] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[8] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BK-BA-FSP-BM-7/ 6409BBOE00	Organisationsentwicklung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	9%
BK-BA-FSP-BA/ 7991Bach00	Bachelorarbeit[9]	erfolgreicher Abschluss von SM 1 und SM 2 sowie von BM 1, BM 2 und BM 3; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP[9]	12	12	-

[9] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft oder im studierten Unterrichtsfach oder Förderschwerpunkt oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.

Anhang 97

BACHELOR OF ARTS
LEHRAMT AN BERUFSKOLLEGS
FÖRDERSCHWERPUNKT SPRACHE

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule "*Linguistische und sprachpathologische Grundlagen der Sprachbehindertenpädagogik*", "*Grundlagen der Pädagogik, Didaktik und Therapie von Menschen mit Sprach- und Kommunikationsstörungen*", "*Spracherwerbsstörungen in Therapie und Unterricht*", eines der Schwerpunktmodule "*Grundlagen der Pädagogik und Didaktik bei Kindern und Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt Lernen*", "*Grundlagen im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung*", "*Grundlagen der Pädagogik und Didaktik im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung*" oder "*Grundlagen der Hörbehindertenpädagogik I*" sowie die Basismodule "*Grundlagen der Heilpädagogik und Medizin*", "*Grundlagen der Entwicklungspsychologie, der sprachlichen, mathematischen und schriftsprachlichen Entwicklung* ", "*Forschungsmethodische Grundlagen in sonder- und rehabilitationspädagogischen Handlungsfeldern*", " *Grundlagen der Beratung*", "*Grundlagen sonderpädagogischer Diagnostik*", "*Übergang Schule und Beruf - Berufsvorbereitung*" und "*Organisationsentwicklung*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BK-BA-FSP-SP-SM-1/ 6409SPLS00	Linguistische und sprachpathologische Grundlagen der Sprachbehinderten-pädagogik	keine	WiSe jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	10%
BK-BA-FSP-SP-SM-2/ 6409SPES00	Grundlagen der Pädagogik, Didaktik und Therapie von Menschen mit Sprach- und Kommunikationsstörungen [1]	erfolgreicher Abschluss von SM 1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 2 LP)	Schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	-	10%
BK-BA-FSP-SP-SM-3/ 6409SPST00	Spracherwerbsstörungen in Therapie und Unterricht[2]	erfolgreicher Abschluss von SM 2	WiSe/ SoSe jedes Semester 2 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Seminar 3	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 3 (V;2 LP)	mündlich mündliche Prüfung 20 Min./ 3 LP	3	P	9	-	16%
BK-BA-FSP-E-SM-1/ 6409E1GP00	Grundlagen der Pädagogik und Didaktik im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung [3]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1 (TP, 20%)[4]	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	WP	6	6	10%
BK-BA-FSP-KME-SM-1/ 6409KMEG00	Grundlagen im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung[5]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3		6		

[1] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[2] In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[3] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[4] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).
[5] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn | Turnus | Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) |Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BK-BA-FSP-L-SM-1/ 6409L1GP00	Grundlagen der Pädagogik und Didaktik bei Kindern und Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt Lernen[6]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 45 Min./ 2 LP	3		6		
BK-BA-FSP-HK-SM-1/ 6409HKGH00	Grundlagen der Hörbehindertenpädagogik[7]	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Vorlesung 1	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3		6		
BK-BA-FSP-BM-1/ 6409BBGH00	Grundlagen der Heilpädagogik und Medizin	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	9%
BK-BA-FSP-BM-2/ 6409BBGE00	Grundlagen der Entwicklungspsychologie, der sprachlichen, mathematischen und schriftsprachlichen Entwicklung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Vorlesung 2 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	9%
BK-BA-FSP-BM-3/ 6409BBFG00	Forschungsmethodische Grundlagen in sonder- und rehabilitations-pädagogischen Handlungsfeldern	erfolgreicher Abschluss von BM1	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 und Tutorium 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 / Tutorium 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	9%
BA-FSP-BM-4/ 6409BMGB00	Grundlagen der Beratung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Übung 1 (TP, 20%)[8]	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Übung 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	4,5%
BK-BA-FSP-BM-5/ 6409BMGD00	Grundlagen sonderpädagogischer Diagnostik	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6		4,5%
BK-BA-FSP-BM-6/ 6409BBSB00	Übergang Schule und Beruf - Berufsvorbereitung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar 2 (V; 2 LP)	kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 2 LP	3	P	6	-	9%
BK-BA-FSP-BM-7/ 6409BBOE00	Organisationsentwicklung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (V; 2 LP) Studienleistung in Seminar1 (V; 2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./ 2 LP	3	P	6	-	9%
BK-BA-FSP-BA/ 7991Bach00	Bachelorarbeit[9]	erfolgreicher Abschluss von SM 1 und SM 2 sowie von BM 1, BM 2 und BM 3; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8 Abs. 1	studienbegleitend 12 Wochen	-	-	schriftlich Bachelorarbeit 12 Wochen	2	WP[9]	12	12	-

[6] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

[7] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

[8] Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b).

[9] Die Bachelorarbeit wird nach Wahl der Studierenden in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft oder im studierten Unterrichtsfach oder Förderschwerpunkt oder in Bildungswissenschaften angefertigt. Die Note der Bachelorarbeit geht mit der Gewichtung 12/180 in die Gesamtnote ein.